

Deutsches  
**Kriegszustandsrecht**

---

Ein Kommentar

des im

Deutschen Reiche geltenden Ausnahmerechts  
für

Theorie und Praxis

Von

**Dr. Karl Strupp**

**Witberausgeber des Jahrbuchs des Völkerrechts**

*Scire leges non hoc est,  
verba earum tenere, sed  
vim ac potestatem.*



Berlin  
Carl Heymanns Verlag  
1916

---

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchbruder., Berlin W 8

---

Verlags-Nummer 6042

**Herrn Major Warnecke**

**Chef der Presseabteilung stellv. Generalkommando  
XVIII. A.-R.**

**zu Frankfurt a. M.**

**in aufrichtiger Verehrung**



## Vorwort.

---

Das vorliegende Werk, dessen Notwendigkeit von Theorie und Praxis wohl in gleicher Weise anerkannt werden dürfte, sollte bereits im März dieses Jahres erscheinen. Drei Bogen lagen druckfertig vor, als schwere Erkrankung mir für mehrere Monate die Feder aus der Hand zwang. Wenn ich das Buch, später zwar, als ich es gewünscht, aber im Hinblick auf die widrigen Umstände, die ein früheres Erscheinen verhindert haben, doch jetzt schon vorlegen kann, verdanke ich das zum guten Teil der Großzügigkeit des Verlags, der in rastloser Tätigkeit den Druck des Manuskriptes\*) in kürzester Frist bewirkt hat. Dies hier zum Ausdruck zu bringen, ist mir Bedürfnis.

Frankfurt a. M., Ende Juli 1916.

Gärtnerweg 62.

**Dr. Karl Strupp.**

\*) Dasselbe ist Ende Juni abgeschlossen worden. Jedoch konnte beim Druck die Novelle zum Bayr. Kriegszustandsgesetz vom 15. Juli 1916 noch eingefügt werden.



# Inhaltsverzeichnis \*).

## I. Teil.

### Text mit Erläuterungen.

Seite

A. Art. 68 der Reichsverfassung . . . . .	1
I. Grundsätzliches . . . . .	1
II. Begriffsbestimmungen . . . . .	4
III. Die Streitfrage der Ausschließlichkeit des Reichskriegszustandes . . . . .	5
Insbesondere Zusammenstellung der in den einzelnen Staaten maßgebenden Gesetze über Kriegs- und Belagerungszustand . . . . .	18
IV. Die Sonderstellung Bayerns . . . . .	21
V. Subjekt der Verhängung des Reichskriegszustandes . . . . .	22
VI. Voraussetzungen des Reichskriegszustandes . . . . .	23
VII. Seine räumlichen Ausdehnungen . . . . .	27
VIII. Die Bedeutung der Rezeption des preuß. Rechts . . . . .	28
IX. Form . . . . .	29
X. Wirkungen . . . . .	30
B. Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand . . . . .	32
I. Der Name . . . . .	32
II. Die Entwicklung des Ausnahmezustands in Preußen . . . . .	32
III. Arten des Ausnahmezustandes . . . . .	35
§ 1.	
I. Vorgeschichte . . . . .	36
II. „Für den Fall eines Krieges“ . . . . .	36

\*.) Im Kontext ist eine Übersicht nur da gegeben, wo dies aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten schien.

	Seite
III. Subjekt der Verhängung des Ausnahmezustands in Preußen . . . . .	36
IV. Kriegszustand und Kriegstheater . . . . .	36
§ 2.	
I. Verhältnis von Absatz 1 zu Absatz 2 . . . . .	37
II. „Für den Fall eines Aufstands“ . . . . .	37
III. Begriff „Aufstand“ i. S. des § 2 . . . . .	38
IV. Der „oberste Militärbefehlshaber“ . . . . .	40
§ 3.	
I. Verweisung auf Erläuterung VIII zu Art. 68 PrV. . . . .	43
II. Bedeutung der Formelkummulierung . . . . .	43
§ 4.	
I. Bedeutung von § 4 . . . . .	45
II. Begriff „Militärbefehlshaber“ . . . . .	46
III. Der Uebergang der vollziehenden Gewalt . . . . .	47
a) Zeitlicher Umfang . . . . .	47
b) Begriff, räumlicher, sachlicher Umfang . . . . .	47
c) Mitwirkung von anderen Behörden. Formvorschriften, Rechtsmittel . . . . .	52
d) Umfang der behördlichen Folgeleistungspflicht . . . . .	57
e) Die Frage der Delegation . . . . .	59
IV. Die Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber aus § 4 II . . . . .	60
V. Verhältnis des § 4 zu § 9 b . . . . .	62
§ 5.	
I. Fakultative Natur der Befugnisse aus § 5. Die Hänelsche Formel. Die Grundidee des § 5 und Art. 111 PrVll. . . . .	63
II. Subjekt der Suspensionsbefugnis. Zeitraum der Suspensionsverhängung . . . . .	64
III. Zeitlicher und örtlicher Umfang der Suspensionsbefugnis . . . . .	66
IV. Form der Suspensionsverhängung . . . . .	66
V. Der sachliche Umfang der Suspensionsverhängung . . . . .	69

	Seite
a) Allgemeines . . . . .	69
b) Im einzelnen . . . . .	70
1. PrVII. Art. 5 . . . . .	70
2. PrVII. Art. 6 (insbes. die Frage des Briefgeheimnisses) . . . . .	73
3. PrVII. Art. 7 . . . . .	79
4. PrVII. Art. 27 (insbes. die Frage der Zensur) . . . . .	79
5. PrVII. Art. 28 . . . . .	82
6. PrVII. Art. 29, 30 . . . . .	82
7. PrVII. Art. 36 . . . . .	83
<b>§ 6.</b>	
I. Ersetzung von Abs. I durch § 9 II PrStGB. . . . .	84
II. Zu Absatz 2 . . . . .	84
<b>§ 7.</b>	
I. Ersetzung von Abs. I durch PrStGB. § 27 . . . . .	85
II, III. Verweisungen auf andere Normen . . . . .	85
<b>§ 8.</b>	
I, II. Ersetzung des § 8 durch § 4 GGStGB. . . . .	85
III. Die blankettfüllende Bedeutung von § 8 . . . . .	87
IV. Die Androhung der Todesstrafe in § 4 GGStGB. . . . .	87
<b>§ 9 nebst Novelle vom 11. 12. 1915.</b>	
A. Erläuterungen zu § 9 überhaupt . . . . .	88
I. Die Gültigkeit des § 9 . . . . .	88
II. Verhältnis des § 9 zu anderen Strafgesetzen . . . . .	89
III. Räumlicher Geltungsbereich . . . . .	90
IV. Zu Absatz 2 . . . . .	90
B. Erläuterungen zu § 9 a . . . . .	90
C. Erläuterungen zu § 9 b . . . . .	91
I. Verhältnis des § 9 b zu §§ 4, 5 BGG. . . . .	91
II. Die öffentliche Sicherheit. Die Frage des richterlichen Nachprüfungsrechtes . . . . .	97
III. Die einzelnen Elemente des § 9 b . . . . .	101
a) Zeitpunkt des Erlasses. Erlaß; Formt. . . . .	101
b) Subjekt des Verbotrechtes aus § 9 b. . . . .	103

	Seite
c) Die Erlassung von Verboten im Interesse der öffentlichen Sicherheit . . . . .	105
d) „Verbote“ i. S. des § 9 b . . . . .	105
IV. Die Frage des Strafgesetzes: § 9 oder mili- tärliche Anordnung und Strafanordnung des § 9. — Tragweite für § 59 StGB. Fahrlässiger Verstoß gegen eine militärliche Anordnung. Bedeutung der Streitfrage vom Strafgesetz für § 2 II StGB. . . . .	105
V. Teilnahmehandlung . . . . .	115
VI. Reine Änderung der Strafart . . . . .	115
VII. Die Subsidiarität des § 9 b . . . . .	116
VIII. Prozessuales . . . . .	116
D. Zu § 9 c . . . . .	118
E. Zu § 9 d . . . . .	119
<b>§ 10.</b>	
I. Fakultativer Charakter der Anordnung von Kriegsgerichten, Suspensionsnotwendigkeit . . . . .	120
II. Subjekte der Einsetzungsbefugnis . . . . .	121
III. Rechtsnatur der außerordentlichen Kriegs- gerichte. Folgerungen daraus . . . . .	121
IV. Zuständigkeit der aoR. . . . .	123
V. Die sachliche Zuständigkeit der aoR. im ein- zelnen . . . . .	125
VI. Teilnahme und Versuch . . . . .	127
VII. Zeitliche und örtliche Schranken der aoR. . . . .	127
VIII. Konkurrenz von Delikten . . . . .	128
IX. Absatz II obsolet . . . . .	129
<b>§§ 11, 12.</b>	
I, II. Verfassung der aoR. Allgemeines. Stellung der Richter . . . . .	131
III. Ernennung der Richter . . . . .	131
IV. Begriff „richterliche Zivilbeamte“ . . . . .	131
V. Begriff „Auditeur“ . . . . .	131
VI. Ernennung des Vorstehers . . . . .	131
VII. Stellung des Auditeurs . . . . .	132
VIII. Der Gerichtsschreiber . . . . .	132

§ 13.

Das Verfahren vor den aöR. . . . .	132
I. Die Unvollständigkeit des § 13. Ausfüllung durch MStGD. ? . . . . .	135
II. Im einzelnen . . . . .	136
Verfahren . . . . .	139
Rechtskraft . . . . .	139
Vollstreckungsbehörde . . . . .	139
Kosten . . . . .	140

§ 14.

I. Erbigung des Ausnahmezustandes im Reiche und in Preußen . . . . .	140
II. Aufhebung der aöR. ohne Erbigung des Uö. . . . .	141

§ 15.

I. Zeitpunkt der Aufhebung . . . . .	142
II. Nicht abgeurteilte Sachen . . . . .	142
III. Sinfälligkeit von § 13 VIII 2, § 15 Halbsatz 2 . . . . .	142
IV. Übernahme schwebender Sachen durch das ordentliche Gericht . . . . .	142

§ 16.

I. Allgemeines . . . . .	143
II. Subjekt der Verhängung . . . . .	143
III. Wirkung der Erklärung der Proklamation . . . . .	144
IV. Keine Wirkung gegenüber Reichsrecht . . . . .	144
V. Form der Veröffentlichung . . . . .	144

§ 17.

I. Rechtsnatur der Rechenschaftslegung . . . . .	144
II. Rechtswirkung . . . . .	145
III. Rechenschaftslegung gegenüber dem Reichstag . . . . .	145
IV. (vgl. I) Worüber ist Rechenschaft zu legen? . . . . .	145

C. Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 unter Berücksichtigung der Gesetze vom 6. August 1914, 4. Dezember 1915, 15. Juli 1916 . . . . .	147
--	-----

### Präambel.

I. Befugnis Bayerns zum Erlaß des RZG. Geschichtliches . . . . .	147
II. Verhältnis des RZG. zum Reichsrecht . . . . .	148
III. Die grundlegenden Unterschiede gegenüber dem BZG. hinsichtlich Umfang und Wirkungen . . . . .	151
IV. Die Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber betr. . . . .	153
V. Suspension von Verfassungsbestimmungen . . . . .	156
VI. Natur des Gesetzes. Seine Unvollständigkeit im Hinblick auf Art. 12 . . . . .	158
VII. Verfassungsgesetzescharakter . . . . .	159

### Art. 1.

I. Zeitpunkt der Verhängung . . . . .	159
II. Begriff „Krieg“ . . . . .	160
III. Subjekt der Verhängung . . . . .	160
IV. Ortlicher Umfang . . . . .	160

### Art. 2.

I. Form der Verkündung . . . . .	160
II. Die rechtlichen Wirkungen . . . . .	163

### Art. 3.

I. Verhältnis zu § 4 EGStGB. . . . .	164
II. Anwendung auf Militärpersonen . . . . .	164
III. Todesstrafe . . . . .	164

### Art. 4 nebst Novelle vom 4. 12. 1915.

I. Verweisung auf § 9 b . . . . .	166
II. Geschichtliches . . . . .	166
III. Die Vollzugsvorschriften . . . . .	167

**Art. 5.**

I. Subjekt der Verhängung . . . . .	168
II. „Standrecht“ . . . . .	168
III. Formalia . . . . .	168

**Art. 6.**

I—V. Verweisungen . . . . .	169
VI. Art. 6 AÖStPO. . . . .	169

**Art. 7 nebst Novelle vom 15. 7. 1916.**

I. StGB. 16. Mai 1813 Art. 441—456 . . . . .	170
II. Begründung des Entwurfs . . . . .	178
III. Vollzugsvorschriften . . . . .	180

Art. 8 . . . . .	208
------------------	-----

Art. 9 . . . . .	210
------------------	-----

Art. 10 . . . . .	211
-------------------	-----

Art. 11 . . . . .	212
-------------------	-----

Art. 12 . . . . .	212
-------------------	-----

**II. Teil.**

**Anlagen.**

**I. Preußen.**

1. Pr. Gesetz vom 4. Juni 1851 . . . . .	213
2. Pr. Allerhöchste Dienstvorschrift über Waffen- gebrauch und Festnahmerecht des Militärs vom 19. März 1914, 2. Abt. III . . . . .	220

**II. Bayern.**

1. Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 unter Berücksichtigung der Gesetze vom 6. August 1914, 4. Dezember 1915, 15. Juli 1916 . . . . .	229
2. Min. Bef. vom 13. März 1913, die Vollzugs- vorschriften zu dem Gesetz über den Kriegs- zustand betr. . . . .	237
3. Bekanntmachung, die Vollstreckung der militär- gerichtlich und der standrechtlich erkannten Todesstrafen betreffend, vom 17. März 1914 . . . . .	260

	Seite
4. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 Art. 441—456 . . . . .	264
<b>III. Sachsen.</b>	
Gesetz, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr., vom 10. Mai 1851, §§ 13 ff. . . . .	271
<b>IV. Elsaß-Lothringen.</b>	
1. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892	275
2. Französisches Gesetz vom 10. Juli 1791 . . . . .	276
3. Französisches Dekret vom 24. Dezember 1811	277
4. Französisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 9. August 1849 . . . . .	279
<b>V. Koloniales Ausnahmerecht.</b>	
Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 1. August 1914 . . . . .	282
<b>VI. Bekanntmachung (des Bundesrats) zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915 . . . . .</b>	
<b>Sachregister . . . . .</b>	<b>286</b>

## Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen.

### L

- AA. .... — Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten vom 6. Februar 1794.  
AR. .... — Armeekorps.  
aaR. .... — außerordentliches Kriegsgericht.  
A. .... — Ausnahmezustand.  
Weibl. .... — Weiblatt \*).  
Bel. .... — Bekanntmachung.  
BRB. .... — Verordnung des Bundesrats.  
B. .... — Belagerungszustand.  
B. .... — Pr. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.  
EStGB. .... — Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.  
GR. .... — Generalkommando.  
G. S. ... — Preussische Gesetzsammlung, Seite ...  
GV. .... — Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.  
JMBL. ... — Justizministerialblatt.  
KG. .... — Kammergericht.  
K. .... — bayr. Kriegszustandsgesetz vom 5. November 1912.  
LegPer. ... — Legislaturperiode.  
LG. .... — Landgericht. (ObLG. — bayr. Oberstes Landesgericht.)  
M. .... — Militärbefehlshaber.  
MStGB. .... — Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.

\*) Soweit das bayr. Justizministerialblatt in Frage steht, ist häufig hier auch nur JMBL., unter Weglassung von Weibl., zitiert, da sämtliche hier zitierten Entscheidungen, soweit sie auf das bayr. JMBL. verweisen, eben im Weiblatt abgedruckt sind.

- MStGD.** = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.  
**OLG.** . . . . = Entscheidung des Oberlandesgerichts.  
**VL.** . . . . = Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (S. S. 17).  
**RG.** . . . . = Reichsgericht.  
**RGStraff.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.  
**RGBl.** . . . = Reichsgesetzblatt.  
**RV.** . . . . = Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.  
**StGB.** . . . = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.  
**StPD.** . . . = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

## II. Werke, Aufsätze, Zeitschriften.

- Anschütz** = Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat, I, 1912.  
**Arnbt** = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901 (zitiert StR.).  
**Arnbt** = Verfassung des Deutschen Reiches. Mit Einleitung und Kommentar, 5. Aufl., 1913 (zitiert: RRV.).  
**Bornhauf** = Preussisches Staatsrecht, 3. Band 2. Aufl., 1914.  
**Brockhaus** = Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, 1888.  
**Brück** = Der Belagerungszustand als Rechtsinstitut, Erlanger Diss., 1897.  
**Bücher** = Belagerungszustand im Deutschen Reich und dessen Gliedstaaten, insbesondere die Zuständigkeit zu seiner Verhängung. Diss. Leipzig, 1909.  
**DZ.** = Deutsche Juristenzeitung.  
**Ebermayer** = Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand in Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 4. Aufl., I, 1911.  
**Fleischmann** = Belagerungszustand. In Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, I, 1911, S. 397—402.  
**Franz** = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, 11./14. Aufl., 1914.

- Goldschmidt** = Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (unter Beachtung des bayerischen Rechts). 1915 (Sonderabdruck aus Kohlers Archiv für Strafrecht. im Strafprozeß, Bd. 62, Heft 3).
- Giese** = Belagerungszustand — Kriegszustand — Standrecht. Im Handwörterbuch des Militärrechts von Diez, 1912, S. 110 ff.
- Groschuff** = Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. In Groschuff-Eichhorn-Delius, die preussischen Strafgesetze, 2. Aufl., 1904.
- Halby** = Der Belagerungszustand in Preußen, 1906 (Abhandlungen aus den Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Born und Stier-Somlo, II, 2).
- Hänel** = Deutsches Staatsrecht, 1892.
- Hue de Grais** = Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 22. Aufl., 1914.
- Jaband** = Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Bd. 1—4; 1911—1914.
- LZ.** = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
- Löning** = Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1884.
- Menner** = Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht. JW. 1916 S. 77.
- Mohl** = Das deutsche Reichsstaatsrecht, 1873.
- v. Nicolai** = Der reichs- und landesrechtliche Kriegszustand unter besonderer Berücksichtigung des habsbischen Rechts, Diss. 1913.
- Olshausen** = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 9. Aufl., 1912.
- Reinke** = Kommentar zur Reichsverfassung, 1906.
- Romen-Rissom** = Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs, 1914.
- Rönne** = Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (zitiert: Rönne, StR.), 1876.
- SächsArch.** = Sächs. Archiv für Rechtspflege.
- Scholz** = Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht, 1915.
- Schüding** = Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, 1911.
- Strupp, Belagerungsgesetz.**

- Schulze-Gävernig = Das preußische Staatsrecht, 2. Bb., II. Aufl., 1890.
- Schwarz = Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, 2. Aufl., 1898.
- Seydel = Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl.; 1897.
- Seydel-Pilotsy = Bayerisches Staatsrecht, I. Bb., 1913.
- Seydel-Grafmann = Bayerisches Staatsrecht, II. Bb., 1913.
- Stier-Somlo = Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen für Preußen, 1912.
- v. Sutner = Das (bayr.) Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912; 1914.
- Szymanski = Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.
- Thudichum = Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, 1870.
- Wiluhli = Das Recht des Belagerungszustandes, Breslauer Diss. 1914.
- Zorn = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (zitiert: Zorn StR.), I, 2. Aufl., 1895.
-

## Nachträge und Berichtigungen.

---

I. Zu §. 2: Infolge einer unscharfen Ausdrucksweise läßt der vorletzte Satz auf §. 2 die Deutung zu, als ob das bayr. Gesetz von 1912 auch das Auführrecht kodifiziert habe. Das ist nicht der Fall. Vgl. §. 151 ff.

II. Nachtrag zu §. 43: Da Art. 68 RB. nur hinsichtlich der Verhängung, nicht aber hinsichtlich der Aufhebung des NB. auf das BZG. verweist — anders in Preußen, § 3 II BZG. — fehlt es an jeder Vorschrift für die Frage, wie die Aufhebung des Reichskriegszustands zu erfolgen hat: Man wird jede Form als zulässig bezeichnen müssen, die geeignet ist, die Aufhebung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

III. Zu §. 45 § 4 I ergänze: Vgl. aber BZG. § 8 (GGStGB.).

IV. Der volle Wortlaut der bayrischen Novelle vom 15. Juli 1916 ist auf S. 207, 208 angegeben, die Begründung dazu konnte aus druckertechnischen Gründen nicht hier wiedergegeben werden; sie findet sich auf S. 233 ff.

V. Zu den Ausführungen auf S. 15 ff., 42, 43 ist von Interesse eine Vergleichung mit Artikel 2 des holländischen Belagerungszustandsgesetzes vom 23. Mai 1899: wanneer ten gevolge van een vijandelijken inval, of ten gevolge van binnenlandsche onlusten, als bedoeld in artikel 1 sub 2, de gemeenschap tusschen een gedeelte van het grondgebied des Rijks en den zetel der Regeering is afgesneden, kan dat gedeelte — hetzij geheel, hetzij gedeeltelijk — door het militair gezag van Onzentwege in staat van beleg worden verklaard.“ Das Gesetz bietet auch sonst manches Wertvolle für eine eventuelle Reform unseres Ausnahmeregimes. Zurzeit wird jenes selbst reformiert. Vgl. Zitting der tweede Kamer der Staten-

General 1915/1916 Nr. 391 Nr. 1—4, insbes. Nr. 3 (Memoire van toelichting) und Nr. 4.

VI. Über die englische ad hoc-Ausnahmegesetzgebung vgl. Baty-Morgan, war: its conduct and legal results, 1915, S. 71 ff.

---

### Druckfehlerberichtigungen.

S. 15 Zeile 2 v. u. lies IV.

S. 28 VIII Zeile 16 v. u. lies S. 398.

S. 53 Note 1 sub 1 lies l'état de siège.

S. 60 Zeile 12 lies Reichsfiskus.

S. 94 Zeile 10 v. u. lies in Gesetzesparagrafen.

S. 110 Zeile 1 lies wenigstens.

S. 128 letzte Zeile vor 8 ist zu lesen: war die Sache . . . anhängig, so erfolgt Einstellung des Verfahrens (eventuell durch Urteil: § 259 StGO.).

S. 147 Zeile 5 lies: 6. August 1914.

---

## A.

# Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

(Auszug).

## XI. Abschnitt. Reichskriegswesen.

Art. 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (GS. für 1851 S. 451 ff.).

### A. Übersicht:

- |  |  |
|--|--|
| I. Grundsätzliches.  | VI. Seine Voraussetzungen.                                 |
| II. Begriffsbestimmungen.  | VII. Räumliche Ausdehnung.                                 |
| III. Die Streitfrage der Ausschließlichkeit des Reichskriegszustandes. | VIII. Die Bedeutung der Reception des preussischen Rechts. |
| IV. Die Sonderstellung Bayerns.  | IX. Form.  |
| V. Subjekt der Verhängung des Reichskriegszustandes.                   | X. Wirkungen.  |

### B. Erläuterung.

I. Grundsätzliches. — Art. 68 RB. spricht von „Erklärung in Kriegszustand“. Dieser Ausdruck ist ebensowenig scharf, wie der des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851, das von „Belagerungs-  
Strupp, Belagerungsgesetz.

## 2 A. Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reiches.

zustand“ spricht. Beide Begriffe verdanken Namen wie Ursprung dem Staatsrecht Frankreichs. Das erste Gesetz überhaupt, das den Belagerungszustand kennt, ist das französische, unter der Jacobinerherrschaft erlassene vom 10. Juli 1791, „concernant la conservation et le classement des places de guerre et postes militaires, la police de fortifications et autres objets y relatifs“, das den Befehlshaber von places de guerre und places militaires zur Ergreifung verschärfter militärischer Maßnahmen, zum Schutze befestigter Plätze nach außen wie nach innen im Falle des Kriegszustandes (état de guerre) wie des Belagerungszustandes (état de siège) ermächtigte — vgl. Dupuy, l'état de guerre et ses effets vis-à-vis des ressortissants de l'Etat, 1912, p. 37 ff. — Nachdem bereits zwei Gesetze vom 10. und 19. Fructidor des Jahres V (1797) die wichtigsten Bestimmungen auf das ganze Gebiet, also unter Aufhebung der Beschränkung auf belagerte Plätze, ausgedehnt, und auch den rein „politischen Belagerungszustand“ bei inneren Unruhen — vgl. D. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, 1886, S. 202 ff. — übernommen hatten, erließ Napoleon I. am 24. Dezember 1811 ein Dekret „relatif à l'organisation et au service des états-majors des places“, das, unter Gegenüberstellung von Kriegszustand und Belagerungszustand, kasuistisch die Anwendungsfälle für ihre Verhängung aufzählte. Unter denen des Belagerungs- wie des Kriegszustandes finden sich neben Fällen einer von außen, von Feinden, drohenden Gefahr, auch solche aufgezählt, bei denen eine solche von Aufständern in Aussicht steht oder eingetreten ist. Die französische Gesetzgebung des Jahres 1791—1811 ist auch deshalb von Bedeutung, weil wenigstens Teile derselben nach Ansicht mancher bis zur Regelung des Belagerungszustandsrechts durch das preussische Gesetz von 1851 in der Rheinprovinz und bis zur Schaffung eines einheitlichen Kriegszustandsrechts in Bayern durch Gesetz von 1912 in der Pfalz in Geltung gestanden haben. Vgl. Verh. der bayern. Kammer der Abg. 1849 StenBer. IV 437, 554, VI 314; 1850 Beil. Bd. III 315 ff.; 1912

XXXVI. Landtagsberh. 1. Session Beil. 417, Abdruck der für den Fall des Auftrubs noch als gültig behaupteten Normen bei *Suiner* S. 74 ff. Über die Geltung in der preußischen Rheinprovinz vgl. *StenBer.* über die Verhandlung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1850 einberufenen Kammern, II. Kammer *Attenstück* Nr. 96 S. 800, Fußnote. Wie im französischen Recht, so kommen auch im deutschen (über die historische Entwicklung *Holzen-dorff*, *Rechtlexikon* 3. Aufl. I S. 261) beide Ausdrücke nebeneinander vor. Beide sind schlecht, ebenso wie die Bezeichnung „*Standrecht*“ (*ius statarium*), die auch in das bayerische Kriegszustandsgesetz vom 5. Dezember 1912 Art. 5 ff. Eingang gefunden hat, sich historisch erklärt, und nur einen Teil (s. unten zu Art. 6 bayer. *RZG.*) der nach Eintritt des Belagerungs- oder Kriegszustandes zulässigen Gesamtmaßnahmen bezeichnet (*Endress* S. 567, 568, *Giese* S. 110, *Wilukti* S. 22, 23). Ist der Begriff „Belagerungszustand“ viel zu eng, weil er, wie besonders das preußische Gesetz von 1851 in § 1 klar zeigt, nur zum geringsten Teil Fälle treffen will, in denen von einer Belagerung im technischen Sinne die Rede ist, so legt der Begriff „Kriegszustand“ (so *RB.* Art. 68, *RGes.* für *Elfaß-Lothringen* vom 30. Mai 1892, bayer. *Ges.* vom 5. November 1912) eine Verwechslung mit dem völkerrechtlichen nahe, d. h. dem Inbegriff der durch den Krieg erzeugten Rechtsverhältnisse, der durch Eröffnung der Feindseligkeiten oder Kriegserklärung platzgreift (vgl. statt aller *Liszt*, *Das Völkerrecht*, 10. Aufl. 1915, S. 307; *Strupp*, *Das internationale Landkriegsrecht*, 1914). Außerdem aber handelt es sich beim Kriegszustand um eine Rechtslage, die keineswegs einen Krieg zur Voraussetzung haben muß (darüber unten). In Ermangelung eines besseren Ausdrucks erscheint daher der — von *Endress* S. 568 f., *Fleischmann* S. 397, *Giese* S. 110 und anderen gebrauchte — Ausdruck

„*Ausnahmestand*“ (hier abgekürzt *AB.*)

als der klarste. Er besagt vor allem, daß es sich bei der mit seiner Verhängung geschaffenen besonderen Rechts-

#### 4 A. Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reiches.

lage stets um anormale, von dem regelmäßigen Staats- und Verfassungsleben abweichende Verhältnisse handelt, die aber, zur Verhütung von Rechtsüberschreitungen, von dem Gesetzgeber als rechtlich normierungsbedürftig erkannt, auch rechtlich normiert sind. (Darüber, daß ein besonderes Ausnahmerecht erst von der Schaffung von Verfassungen, mit ihren Schranken für die Machtbefugnisse der staatlichen Organe, an nötig war, gut Halbh S. 3, der zutreffend den Ausnahmezustand als das „Sicherheitsventil des konstitutionellen Staatswesens“ bezeichnet — S. 5 — und ihn, wie die Grundrechte, unter den „Katalog der Preußen“ aufnimmt). Indem man sich darüber im Klaren ist, daß zur Begründung eines Ausnahmezustandes und Auslösung des für ihn geschaffenen Ausnahmerechtes keineswegs ein Notstand im juristisch-technischen Sinne vorliegen muß, der selbst ein Niederbrechen der Rechtschranken im Interesse der Erhaltung des Staats als rechtlich erlaubt erscheinen ließe — Halbh S. 4, Giese S. 111 — wird man in engster Anlehnung an Art. 68 RB.

II. zu folgenden Begriffsbestimmungen gelangen.

a) Ausnahmezustand (Belagerungszustand, Kriegszustand) ist eine wegen Bedrohung der Staatssicherheit durch äußere (sog. „militärische“ AB.) oder innere („politische“ AB.) Feinde notwendige, rechtlich normierte und von den gesetzlich dazu berufenen Organen oder einer Mehrheit solcher unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen, und mit den gesetzlichen Wirkungen geschaffene, anormale Lage.

b) Ausnahmerecht i. e. S. (besser als das schleppende „Ausnahmezustandsrecht“) ist der Inbegriff des Rechts im formellen und materiellen Sinne, das für Voraussetzungen, Anordnung und Wirkungen der Verhängung des Ausnahmezustands erlassen ist, während das Ausnahmezustandsrecht in weiterem Sinn auch das während der Dauer des Ausnahmezustands von den auf Grund des Ausnahmerechts i. e. S. zu-

ständigen Organen geschaffene materielle Recht einbegreift.

III. Art. 68 NB. verleiht dem Kaiser das Recht zur Verhängung des Kriegszustandes in jedem Teile des Bundesgebietes. Außerst bestritten ist nun, ob diese aus Art. 68 entfließende Befugnis innerhalb des Bundesgebietes nur dem Kaiser zusteht oder ob auch die Einzelstaaten bzw. Organe derselben, soweit ihre Gesetzgebungen Vorschriften über den Ausnahmezustand enthalten, nach wie vor zu seiner Verhängung als befugt angesehen werden dürfen sowie, ob somit auch den Einzelstaaten noch die Befugnis zur Schaffung von landesrechtlichem Ausnahmerecht i. e. S. zusteht.

a) Die ältere, namentlich von *L h u d i c h u m* (aaO. S. 294), *M o h l* S. 90 ff., v. *R ö n n e*, *StR.* I S. 87, *S e y d e l* in der 1. Auflage seines Kommentars S. 248, vertretene Auffassung ging dahin, daß auch nach dem Erlaß von Art. 68 NB. (nach *M o h l* S. 90, v. *R ö n n e* S. 87 zum mindesten in *F r i e d e n s z e i t e n*) das konkurrierende Recht der Einzelstaaten zur Verfühlung des Ausnahmezustands intakt erhalten geblieben sei.

b) Ihnen ist *L a b a n d* in der 1. Auflage seines Staatsrechts des Deutschen Reichs III, 1 1880 S. 40 ff., mit so gewichtig erscheinenden Gründen entgegengetreten, daß sich ihm nahezu alle neueren Schriftsteller des Staatsrechts angeschlossen haben.

Die unter a genannten Autoren gingen in erster Linie davon aus, daß das Recht des Belagerungszustandes einen Ausfluß der polizeilichen Staatsgewalt darstelle, und somit neben dem aus Art. 68 NB. entfließenden Rechte des Kaisers auch noch ein Recht der Einzelstaaten im Hinblick auf die ihnen auch nach Begründung des Reichs unverändert zustehende höchste Polizeigewalt in ihrem Gebiet bestehen müsse. Demgegenüber hat *L a b a n d*, unter Hinweis darauf, daß Art. 68 NB. unter der Überschrift „Reichskriegswesen“ stehe, und daß nach dem Wortlaut der Norddeutschen Bundesverfassung, der Vorgängerin der heutigen Reichsverfassung, die Befugnis zur Verhängung des Kriegszustandes nicht dem Bundespräsidenten, sondern dem Bundesfeldherrn beigelegt worden sei, daß sie somit einen Ausfluß seines

Militärbefehl darstelle, der nur ihm zustehe, die Ausschließlichkeit der Verhängung des Ausnahmezustandes durch den Kaiser zur These erhoben. Zu deren Festigung hat er

2. noch darauf hingewiesen, daß die Erklärung des Ausnahmezustandes eine zeitweilige Veränderung des Strafgesetzbuches und, falls Kriegsgerichte eingerichtet würden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung im Gefolge hätten. Es sei aber nicht in der Macht der Regierung der Einzelstaaten, diese Reichsgesetze durch landesrechtliche Anordnungen zu verändern oder zeitweilig außer Kraft zu setzen. Vgl. Laband 5. Aufl. 1914, IV S. 43, 48, 49; übereinstimmend Bornhak S. 145; Brodhauß S. 73 ff.; Dambitsch S. 616, auch Dochow in der 2. Aufl. von Georg Meher's Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1913) I S. 172; Fischer S. 115; Göz S. 32 f.; Giese S. 117; Klöppel, Reichspreßrecht, 1894, S. 295; Löning S. 293; Schulze Deutsches Staatsrecht II S. 257 und preuß. Staatsrecht II S. 62, 63; Senbel in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VII S. 621 und in der 2. Aufl. seines Kommentars S. 379; Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S. 312; Stier-Somlo, Reichsvereinsgesetz, 1909, S. 238; Zorn, StR. S. 198, 1. Mit weiteren Argumenten Arndt, StR. S. 475; Hänel S. 440 ff.; Halden S. 26 ff.; Fischbach, Das öffentliche Recht des Reichslands Elsaß-Lothringen, 1914, S. 36 (211) meint zwar, daß es sich bei der Verhängung des Ausnahmezustandes weniger um die Ausübung des militärischen Oberbefehls, denn um Handhabung der Sicherheitspolizei handle, schließt sich aber doch Laband im Hinblick auf das von diesem beigebrachte weitere Argument (2) an. Gerade diesen Beweisgrund halten Arndt S. 476 sowie RRW. S. 317 und, ihm folgend, Dambitsch S. 616 nicht für durchschlagend.

c) Den Ausführungen Labands ist Georg Meher in seiner Kritik der 1. Auflage des L'schen Staatsrechts entgegengetreten (Hirth's Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und

Statistik, 1880, S. 347, 348). Gegenüber dem Argument *L a b a n d s*, daß die Einzelstaaten nicht befugt seien, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber anzuordnen, da der Kaiser ihr einziger militärischer Befehlshaber sei, wendet *G e o r g M e h e r* unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des preussischen Gesetzes von 1851 (§ 2) und des sächsischen vom gleichen Jahre (§ 13) ein, daß sich in eben diesen Landesgesetzen Bestimmungen gefunden hätten, nach welchen die Verkündung des Ausnahmezustands durch Staatsorgane erfolgen konnte, die keinerlei Oberbefehl über das Heer besäßen. So gut wie sich diese Bestimmungen mit dem früheren Oberbefehl der betreffenden Monarchen über ihre Truppen vertragen hätten, so gut würden sie auch mit dem Oberbefehl des Kaisers vereinbar sein. Man müsse bedenken, daß es sich hier weniger um einen Befehl der Zivilbehörde an die Militärgewalt, als um eine Abtretung ihrer Befugnisse an diese handle. Eines besonderen Auftrages des obersten Kriegsherrn zur Übernahme der betreffenden Funktionen bedürfen die Truppenbefehlshaber deshalb nicht, weil ihnen die Befugnis zur Übernahme unmittelbar durch Gesetz beigelegt sei.

Was die Unmöglichkeit für die Landesregierungen anlangte, eigenmächtig Reichsgesetze zu ändern, insbesondere die Änderung des Reichsstrafgesetzbuches und, soweit Kriegsgerichte eingesetzt würden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, so sei das mit Verkündung des Kriegszustandes erfolgende Inkrafttreten der Kriegsgesetze nach § 9 des Militärstrafgesetzbuchs eine unmittelbare reichsgesetzliche Wirkung, zu deren Herbeiführung es keinerlei Tätigkeit der Regierung bedürfe. Die nach § 4 *GGStGB.* mit Kriegszustand eintretende härtere Bestrafung gewisser gemeingefährlicher Verbrechen aber komme überhaupt nicht in Betracht, da sie nach ausdrücklicher Bestimmung jener Rechtsnorm nur im Falle eines vom Kaiser verkündeten Kriegszustandes zur Wirksamkeit gelange. Die Möglichkeit der Einsetzung von Kriegsgerichten sei durch § 16 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich vorbehalten, wo es heiße: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.“

In einer Beziehung sei freilich der eventuelle landesgesetzliche Belagerungszustand in seinen Wirkungen beschränkt, nämlich insofern als diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf Hausdurchsuchung, Verhaftung und andere Grundrechte bezögen und an die Stelle entsprechender Bestimmungen von Landesverfassungen getreten seien, durch einen landesrechtlichen Ausnahmezustand nicht beseitigt werden könnten.

d) 1. Schon oben (sub I) ist darauf hingewiesen worden, daß der Ausnahmezustand als eine Lage des Staates sich darstellt, die, wenn auch nicht einen staatlichen Notstand im technischen Sinne, so doch jedenfalls eine, das gewöhnliche Maß übersteigende Bedrohung der staatlichen Sicherheit voraussetzt. Reicht zu deren Beseitigung die Polizei, deren Aufgabe es ja gerade ist, jeder Gefahr zu begegnen, die dem Frieden des Landes droht — vgl. Bluntzschli, Allgemeines Staatsrecht S. 283; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I 2. Aufl. 1914 S. 217; Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 3. Aufl. 1913, S. 36 ff.; Thoma, Der Verwaltungsbefehl im bairischen Recht, 1906, S. 7; vgl. übrigens auch die in ganz Preußen (vgl. Entsch. des Pr. O. Bd. 39 S. 399) noch zu Recht bestehende Vorschrift des Pr. Allg. Landrechts von 1794 (II 17, § 10: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“) — nicht aus, so muß, und zwar gleichfalls zu sicherheitspolizeilichen Zwecken — Bücher S. 32 ff., Fleischmann S. 397, Löning S. 290 — die Militärgewalt auf den Plan treten. War diese Funktion deutlich in dem französischen Dekret Napoleons von 1811 erkennbar — vgl. Dupuy aaO. S. 38, 39 —, so ist von Laband und seinen Anhängern kein Beweis dafür erbracht, daß durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, deren bloße Erweiterung ja diejenige des Deutschen Reiches darstellt, die sicherheitspolizeiliche Natur des Rechtsinstituts Ausnahmezustand eine Änderung erfahren habe. Völlig willkürlich aber ist die Ansicht Halbhys S. 22 ff., daß überall da, wo der Staat als Subjekt bedroht sei,

die Polizeihohheit der Militärhohheit weiche (gute Kritik Halbhä bei Bücher S. 43, Nicolai S. 54). Besonders scharf hat Brochhaus (S. 71), den wir im übrigen als Anhänger der Labandschen Theorie von der Ausschließlichkeit des Kaiserlichen Rechtes zur Verhängung des Ausnahmezustandes kennen gelernt haben und der die unter h wiedergegebenen Ausführungen Georg Meyers mit Scharfsinn und Gründlichkeit bekämpft hat, hervorgehoben, daß der Kaiser durch Art. 68 ein von seinen übrigen militärischen Rechten verschiedenes Recht, nämlich die höchste polizeiliche Gewalt über ganz Deutschland, „ein wirkliches Regierungsrecht“, empfangen habe. „... Auch verliert dasselbe seine Bedeutung als ein polizeiliches Recht deshalb nicht, weil nur der Kaiser kraft seines militärischen Oberbefehls dasselbe ausüben kann (??); denn die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung, der Schutz einzelner oder aller Teile des Reichsgebietes gegen verbrecherische Bewegungen und Umsturzversuche ist auch dann, wenn die öffentliche Sicherheit nur durch die Herstellung einer militärischen Oberherrschaft gewährt werden kann, keine militärische Funktion.“ Weiter hat Fleischmann S. 399, dem überhaupt — neben Bücher — das Verdienst zukommt, zuerst wieder nach Georg Meyers Aufsatz in den „Annalen“ gegen die herrschende Lehre Front gemacht zu haben, betont, daß die Hereinziehung der militärischen Machtmittel den polizeilichen Charakter des Ausnahmezustandes nicht geändert, sondern nur „Kompetenzunion in dem Oberbefehlshaber“ bewirkt habe.

Nichts beweisend ist die Stellung im System: Denn Abschnitt XI der Reichsverfassung enthält keineswegs ausschließlich Vorschriften über den Oberbefehl. Mit Recht weist Fleischmann S. 399 darauf hin, daß gerade Art. 68 RB. durch Vorschriften, die nicht unmittelbar den Oberbefehl betreffen, nämlich Art. 66 (Rechte, und zwar ausgesprochen polizeiliche Rechte der Bundesfürsten) und Art. 67 (Ersparnisse am Militäretat) von den spezifisch militärischen Bestimmungen abgetrennt sei. Die Stellung des Art. 68 im System ist aber, wie mir scheint, gleichwohl berechtigt; denn indem man eben dem Oberbefehlshaber des deutschen Heeres aus Zweckmäßigkeitsgründen — gut Wiluhli S. 46, 47 — das ihm

ursprünglich und an sich nicht zustehende Recht zur Verhängung des Ausnahmezustandes, den er als „Bundesfeldherr“ nur verwirklichen, aber nicht anordnen könnte, übertrug, hat man eben um dieser praktischen „Kompetenzunion“ willen, die machtverleihende Vorschrift in den XI. Abschnitt eingereiht — vgl. auch ähnlich Seydel in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VII S. 620, Bücher S. 43, Wiluzki S. 49. Gegenüber dem Wortlaut z. B. des Art. 65 R.V.: „Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht nur dem Kaiser zu“, ist es übrigens auch beachtlich, daß Art. 68 lediglich sagt: „der Kaiser kann den Kriegszustand erklären.“

Die Feststellung, daß die Möglichkeit einer Verhängung des Ausnahmezustandes im Hinblick auf ihre polizeiliche Natur den Einzelstaaten nicht entzogen worden ist, genügt an sich nicht, ihr Recht als mehr denn als nudum ius erscheinen zu lassen. Bestände für sie in der Tat nur ein Recht auf „Requisition“ der in ihrem Gebiete dislozierten Truppen, so wäre, da diese „Requisition“ in allen Beziehungen „das Gegenteil des Kriegszustandes ist“ (L. band IV S. 49), eine praktische Durchführung des Rechtes zur Verhängung des Ausnahmezustandes unmöglich. Beinahe alle Schriftsteller — anders aber Bücher, Fleischmann S. 399, Wiluzki S. 56, 57 — haben aber übersehen, daß Art. 68 nicht nur von der Befugnis der Bundesfürsten handelt, auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu „requirieren“, sondern, und zwar an erster Stelle, von ihrem Recht spricht, „zu polizeilichen Zwecken ihre eigenen Truppen zu verwenden“. Damit ist klargestellt, daß, insoweit als ein polizeilicher Verwendungszweck in Frage kommt, trotz des durch Art. 63 dem Kaiser zugewiesenen Oberbefehls über die Kontingente der Einzelstaaten, eine Kommandogewalt mit Befehlsrecht der Bundesfürsten von der Reichsverfassung anerkannt ist; a. V. Nicolai S. 57. Praktisch reicht dies freilich nur soweit — vgl. unter f — als der einzelne Staat nicht durch eine Militärkonvention seine Kontingentsherrlichkeit aufgegeben hat.

2. Im Einklang mit der hier vorgetragenen Auffassung, daß trotz Art. 68 das Recht der Einzelstaaten zur

Verhängung eines landesrechtlichen Ausnahmezustandes (vgl. aber auch unter

e) Reichskriegszustand,

f) Übersicht des einzelstaatlichen Ausnahmerechts, sowie unter IV

Sonderstellung Bayerns)

unberührt geblieben ist, steht Gesetzgebung und Praxis des Reiches, sowie Preußens und Sachsens.

α) Daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs die Fortgeltung der bundesstaatlichen Vorschriften angenommen, ergeben sowohl die Motive zu § 5 des Entwurfs zum StGB, wie vor allem die Begründung des Entwurfs eines „Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen“ (StenBer. des Reichstags 8. LegPer. I. Session 1890/92, Anlageband VI S. 3824).

Viel bedeutsamer aber sind

β) 1. Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 30: „Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.“

2. Noch prägnanter Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 § 24: „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges oder erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs).“ Vgl. dazu die Begründung des Entwurfs (Druck. des Reichstags, 12. LegPer. I. Session 1907, Nr. 482 I allgem. Teil S. 20): „... Außerdem muß den Bundesstaaten auch fernerhin die Möglichkeit der Erklärung des Belagerungszustandes mit Wirkung auf das Vereins- und Versammlungsrecht gewahrt bleiben.“ (§ 9 MStGB. möchte ich nicht hierher rechnen; a. A. Fleischmann S. 400.)

γ) Für die Kenntnis der in Preußen herrschenden Anschauung ist im Hinblick darauf, daß sie (unter dem 19. März 1914) vom (Kaiser) König genehmigt ist, bei weitem am wichtigsten die „Preussische Allerhöchste Dienstvorschrift vom 19. März 1914 über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mit-

wirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen". Sie bestimmt unter III §. 2:

"Für den Fall eines Aufstands kommt die Erklärung des Kriegszustandes nur in Frage, wenn die Bestimmungen der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaates über den Ausnahmezustand nicht für ausreichend erachtet werden."

Nachdem dann Ziffer 5 ausdrücklich auf das preussische Gesetz von 1851 für den Fall des Aufstands verweist, und Ziffer 6 für Elsaß-Lothringen das französische Gesetz vom 9. August 1849 für anwendbar erklärt, bestimmt Ziffer 7 sehr klar:

"Im übrigen Bundesgebiet sind für die Erklärung des Belagerungszustandes im Falle eines Aufstands die Bestimmungen der betreffenden Verfassung und der Landesgesetze maßgebend. Die Militärbefehlshaber sind ermächtigt, bei Handhabung des von den Einzelregierungen auf Grund etwaiger landesgesetzlicher Bestimmungen verhängten Kriegs- oder Belagerungszustandes mitzuwirken."

Weiter heißt es — worauf Fleischmann S. 400 aufmerksam macht —

2. in den 1877 auf Veranlassung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums herausgegebenen "Militärgeetzen des Deutschen Reiches" II unter Abschnitt XI "die bewaffnete Macht im Dienste der öffentlichen Ordnung", daß in allen Beziehungen, wo für Preußen das Gesetz von 1851 "nach wie vor" Gültigkeit hat, in den "anderen Bundesstaaten die etwaigen landesgesetzlichen Bestimmungen" gelten.

3. In einer gemäß Art. 61 RB. ergangenen gemeinsamen Verordnung des kgl. Sächs. Ministeriums des Krieges, des Innern und der Justiz vom 18. Mai 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1872 S. 249) durch die der preussischen Instruction über den Waffengebrauch des Militärs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen (vom 4. Juli 1863, Vorgängerin der hier unter § 1 erwähnten Allerhöchsten Dienstvorschrift vom 19. März 1914) für Sachsen Rechtsgültigkeit beigelegt wurde, ist

bestimmt: „Außerhalb des Falles einer nach Maßgabe von Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reiches erfolgten Kriegszustands-Erklärung, betwendet es für die Kriegszustands-Erklärung im Königreich Sachsen im allgemeinen bei den Vorschriften in §§ 13 ff. des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851.“

4. Ist das preußische Gesetz nicht nur 5 Tage vor Inkrafttreten der Norddeutschen Bundesverfassung (1. Juli) durch königliche Verordnung vom 25. Juni 1867 auf Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. übertragen worden, was man nicht getan hätte, wenn es wenige Tage später außer Kraft getreten wäre, sondern man hat ihm auch durch Verordnung vom 23. März 1891 Rechtswirksamkeit für Helgoland beigelegt.

5. Auch die preußische Praxis seit Erlaß der RB. steht im Einklang mit der Annahme eines landesrechtlichen Belagerungszustandes: So wurde am 28. Juni 1871 in Königshütte, Kreis Beuthen, auf Antrag des Regierungspräsidenten durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers der Ausnahmezustand verhängt, der am 4. Juli seine Bestätigung fand. Und weiter erfolgte am 27. März 1885 eine Verhängung des Belagerungszustandes über Bielefeld auf Grund des § 2 des preußischen Gesetzes durch den militärischen Befehlshaber, die gleichfalls am 30. März (und zwar auch von Bismarck unterzeichnet) durch das preußische Staatsministerium bestätigt wurde (vgl. *Saldy* S. 18, 19).

Das Ergebnis der Untersuchungen zu III läßt sich dahin zusammenfassen und ergänzen:

Die dem Kaiser durch Art. 68 verliehene Befugnis zur Verhängung des Kriegszustandes ist rein sicherheitspolizeilicher und daher nicht ausschließlicher Natur. Sie ist aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Kaiser, in dessen Hand der Oberbefehl über die deutschen Heere — außer Bayerns — gelegt ist, von der Reichsverfassung hinzuübertragen, um ihm eine weitere Handhabe zu geben, den Reichszwecken, d. h. „dem Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts“ gerecht zu werden. Es wäre trotz der Union in der Person des deutschen Kaisers und des

Königs von Preußen ein Unding, hätte man dem Kaiser zwar die Möglichkeit gegeben, den Ausnahmezustand insoweit zu verwirklichen, als dies auf Grund des militärischen Oberbefehls möglich ist, ihm aber nicht das Recht verliehen, den Ausnahmezustand auch zu verhängen.

Durch diese vernunft- und sachgemäße Regelung wollte man aber nicht den Einzelstaaten, die ja alle Rechte behalten haben, die ihnen nicht durch die Reichsverfassung — vgl. RB. Art. 4 — entzogen sind, die Befugnis nehmen, einen Ausnahmezustand nach Maßgabe ihres Landesrechtes und unter den in ihm enthaltenen Voraussetzungen zu verhängen. Im Ergebnis übereinstimmend Bücher S. 32 ff., Fleischmann S. 399, ferner Sido, Die persönliche Militär-gewalt des Großherzogs von Baden, 1912, S. 32 ff., Nicolai S. 58 ff. (für Baden), die Systeme des Staatsrechts von Leuthold (1884) S. 243, Opitz I (1884) S. 238, Otto Mayer (1909) S. 256 (für Sachsen), Schüding, Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg (1911) S. 38 Anm. 2 (vgl. auch Hue de Grais S. 407 Anm. 9, Romen-Rissom S. 132, Dischhausen S. 21, nur für den Fall der inneren Unruhen (willkürlich) Goldschmidt S. 4. Vgl. auch Reinach S. 246.

e) Dieses prinzipielle Recht der Bundesstaaten erleidet jedoch in mehrfacher Hinsicht Einschränkungen.

1. Zunächst durch die mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen, sofern in ihnen die betreffenden Staaten zugunsten Preußens ihre Kontingentsherrlichkeit aufgegeben haben. Auch ist

2. für einen landesrechtlichen Ausnahmezustand dort kein Raum mehr, wo ein solcher vom Kaiser bereits angeordnet ist. Ebenso wäre

3. der Kaiser in der Lage, „durch entsprechenden Befehl an die Militärinstanzen, also durch Entziehung der Truppen“ (Bücher) einen Ausnahmezustand zu beseitigen — so wohl auch Fleischmann S. 400, vgl. auch die Behauptung Mohls, daß der Kaiser berechtigt und verpflichtet sei, gegen einen landesrechtlichen Kriegszustand einzuschreiten, wenn dieser unbegründet erklärt worden oder wenn er unnötig lange fortbestehe, da er dann mit

(dem Reichszwecke, nämlich mit) dem dem Reiche obliegenden Schutz des „innerhalb seines Gebietes gültigen Rechtes der Untertanen oder mit der Pflege ihrer Wohlfahrt“ unvereinbar wäre (vgl. auch eventualissime Art. 19 R. V. [Bundeserretution]). Vergewärtigt man sich ferner

4. daß der Kaiser nach Art. 11 das Recht der Kriegserklärung hat, daß dem (völkerrechtlichen) Kriegszustande meistens ein Zustand der Spannung vorausgeht, in dem Mobilisations- und ähnliche geheimzuhaltende Maßnahmen vorgenommen werden, in dem gegen Bedrohungen von außen durch die feindliche Seeresmacht wie von innen durch in feindlichen Diensten stehende Einzelpersonen Vorkehrungen getroffen werden, so muß man allerdings zu dem Ergebnis gelangen, daß der — wie ich ihn nennen möchte — Reichskriegszustand, d. h. der Ausnahmezustand über das ganze Reich (mit Ausnahme Bayerns, s. unten unter IV) nur vom Kaiser (hier im Gegensatz zu den Bundesfürsten gedacht) verhängt werden kann. Das würde freilich nicht ausschließen, daß provisorisch, etwa wegen einer besonderen Sachlage, diesem Reichskriegszustand ein landesrechtlicher vorausginge — dieser selbstverständlich beschränkt auf das Gebiet des betreffenden Staates (man denke den Fall einer plötzlichen Überrumpelung durch einen Feind, die derart erfolgte, daß infolge besonderer Umstände eine Herbeiführung der kaiserlichen Erklärung aus Art. 68 R. V. nicht möglich wäre). Einen solchen Fall hat im Hinblick auf die exponierte Lage des Reichslandes das — an Stelle eines von der Reichstagskommission abgelehnten Belagerungszustandsgesetzes, vgl. StenBer. des Reichstages, 8. LegPer. I. Session 1890/92, Anlageband VI S. 3822 (Text), S. 3824 (Begründung), S. 4300 (Kommissionsanträge), Bd. VII S. 4520 ff., 5116 ff., 5152 ff. — unter dem 30. Mai 1892 (RGBl. S. 667) erlassene „Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen“ im Auge. Dieses bestimmt, soweit es hier interessiert (im übrigen vgl. zu den entsprechenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes §§ 4, 17, den vollständigen Text des Gesetzes s. im Anhang III): „Bis zum Erlaß eines für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten

für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zwecke der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen." Eine von der hier vertretenen zum Teil abweichenden Auffassung nimmt scheinbar die preussische Dienstvorschrift über den Waffengebrauch usw. von 1914 ein. Aber wohl nur scheinbar. Schon oben (III d 2  $\beta$  1) ist gezeigt worden, daß in ihr das prinzipielle Fortbestehen der landesherrlichen Befugnis zur Verhängung des Ausnahmezustandes ausdrückliche Anerkennung gefunden hat. Wenn Ziff. 1 des Abschnittes III bestimmt:

„Der Kriegszustand kann gemäß Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nur von Seiner Majestät dem Kaiser im gesamten Bundesgebiet oder in Teilen desselben — mit Ausnahme des Königreichs Bayern — erklärt werden, wenn im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit bedroht ist

a) durch einen feindlichen Angriff,

b) durch einen Aufruhr“,

so hat die Vorschrift zunächst, wie wir oben gesehen, dem Reichskriegszustand bei Aufruhr nach Ziff. 2 nur subsidiäre, d. h. Bedeutung nur für den Fall beigelegt, daß die „Bestimmungen der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaates über den Ausnahmezustand nicht für ausreichend erachtet werden“ (man wird ergänzen müssen: oder wo solche überhaupt fehlen, s. unter f). Der hier zugrunde liegende Gedanke ist der: *Minima non curat imperator!* Nur dort (wie bei Bedrohung von außen) Reichskriegszustand, wo, über den einzelnen Bundesstaat hinausgreifend, oder diese ernstlich bedrohende Ereignisse in Betracht kommen, vor allem aber, wo das Reichsinteresse auf dem Spiele steht.

Daher ist für den Fall des Krieges der Reichskriegszustand, wie er durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) für das ganze Reich erklärt worden ist, das Gegebene, das Normale. Aber deshalb wollte doch die Dienstvorschrift vom 19. März 1914 die Möglichkeit eines landesrechtlichen Kriegszustandes der provisorischen Art, wie wir ihn meinen, durch Ziff. 1 nicht abschneiden. Denn nach Ziff. 4 kann „außerdem in Preußen“ „im Falle eines Krieges“ in den vom Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen der kommandierende General den Bezirk seines Armeekorps oder einzelne Teile desselben, sowie jeder Festungskommandant die ihm anvertraute Festung mit ihrem Nahbezirk in den Belagerungszustand erklären. Die provisorische Natur einer derartigen Verhängung des (kriegerischen) Ausnahmezustandes kommt in Ziff. 11 der Dienstvorschrift zu deutlichem Ausdruck, wenn es in dem Satz 1 heißt: „Hat in Preußen ein Militärbefehlshaber den Belagerungszustand vorläufig erklärt, so hat er unverzüglich in jedem einzelnen Falle Seiner Majestät dem Kaiser und König davon Mitteilung zu machen.“ Wenn dann weiter auf das elsass-lothringische Gesetz verwiesen wird, so ist die ratio der Ziffer 4 klar: Es soll in Grenzprovinzen die Möglichkeit geschaffen werden, in Notfällen schon vor Erlaß des kaiserlichen Ausnahmezustandes dessen Wirkungen provisorisch herbeizuführen. Man hat bei der Abfassung der Vorschrift wohl nur daran gedacht, daß Elsaß-Lothringen sowie die östlichen Grenzprovinzen besonders gefährdet sind und übersehen, daß auch die Gebiete anderer Bundesstaaten in ähnliche Lage geraten können. Ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio: Trotz Schweigens der Dienstvorschrift wird man annehmen müssen, daß sie eine vorübergehende landesrechtliche Ausnahmezustandsklärung auch im Falle eines Krieges übersehen hat, aber nicht ausgeschlossen wissen wollte.

Zu der hier vertretenen Auffassung steht es auch nicht in Gegensatz, wenn Mohl S. 90 meint: „In Kriegszeiten und zu Kriegszwecken kann die Erklärung des Belagerungszustandes nur dem Kaiser oder einem ihm untergeordneten Befehlshaber nach den Bestimmungen des Ge-

gesetz von 1851 zusehen, denn nur er hat als Oberbefehlshaber des Reiches Krieg zu führen und die dazu erforderlichen dienlichen Maßregeln anzuordnen. Hier wären gleichzeitige Anordnungen der Landesregierungen nicht nur überflüssig, sondern sie könnten sogar verwirrend und damit schädlich wirken.“ Denn auch nach der hier vertretenen Ansicht kommt eine gleichzeitige Anordnung des landes- und des reichsrechtlichen Ausnahmezustandes nicht in Frage.

f) Zusammenstellung der in den einzelnen Staaten maßgebenden Gesetze über Kriegs- und Belagerungszustand.

1. Deutsches Reich (außer Bayern, s. IV) Art. 68 RB., preussisches Gesetz vom 4. Juni 1851.

2. Gebiete des preussischen Kontingents.

a) Preußen Art. 111 der preussischen Verfassung in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Juni 1851 (s. dieses nebst Erläuterungen hier unter B).

b) Baden:

Mit Bücher S. 60, Fleischmann S. 401, Walz S. 312 ist das badische Gesetz vom 29. Mai 1851, den Kriegszustand und Standrecht betreffend (WBl. S. 39, 43 abgedruckt bei Nicolai S. 4 ff.) im Hinblick auf die mit Preußen getroffene Militärkonvention vom 25. November 1870 und den ganzen Zuschnitt des Gesetzes auf die Militärdiktatur als aufgehoben anzusehen.

c) Hessen: Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 Art. 73 (enthält das Recht für Verhängung des Ausnahmezustandes wenigstens indirekt: „Der Großherzog ist befugt . . . in bringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit des Staates vorzutehren“; a. A. v. Caller, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, 1913, S. 219, allerdings von seinem Standpunkt aus, daß Art. 68 RB. den landesrechtlichen Ausnahmezustand aufgehoben habe, konsequent; wie hier Fleischmann S. 401).

d) Mecklenburg-Schwerin: vglat.

Vgl. aber Verordnung vom 13. Juli 1870, die im Hinblick auf Art. 68 RB. das preussische Gesetz vom 4. Juni 1851 veröffentlicht.

e) Mecklenburg-Strelitz: vokat. Die landesherrliche Verordnung vom 13. Juli 1870 (öffentl. Anz. f. Gesetzgebung S. 125) bestimmt (wie d), daß bei Verhängung des Kriegszustandes durch den Kaiser die der preussischen Verfassungsurkunde entsprechenden, außer Kraft zu setzenden Vorschriften der Landesgesetze durch die Regierung gegebenenfalls zu bestimmen seien.

f) Oldenburg: Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 (GesBl. S. 145; Stoerk-Rauchhaupt, Handbuch der deutschen Verfassungen, 2. Aufl., 1913 S. 243) Art. 53, 54: Rein eigentlicher Ausnahmezustand, da der Übergang der vollziehenden Gewalt auf das Militär nicht vorgesehen ist. Doch können im Falle eines Aufstandes gewisse Verfassungsgrundzüge außer Kraft gesetzt und es kann das „Standrecht“ angeordnet werden. Eingehend Schüdting, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, 1911, S. 37—40 (§ 13).

g) Sachsen-Weimar: vokat.

h) Braunschweig: vokat.

i) Sachsen-Altenburg: Grundgesetz vom 29. April 1831 § 45 Abs. III (Standgerichte „in Fällen offener Empörung oder doch eines tätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt“; die Darstellung des Staatsrechts von Häffelbarth, 2. Aufl. 1912, erwähnt die Bestimmung nicht).

k) Anhalt: Gesetz vom 24. März 1850 (GS. S. 377): Kleiner Belagerungszustand. S. die Bemerkungen zu l.

l) Sachsen-Roburg-Gotha: Die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852: „Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs können die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht mit Zustimmung des betreffenden Landtages (nämlich der Einzelstaaten von Roburg oder Gotha) oder Landtagsausschusses zeitweise außer Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch in dem letzteren Falle der betreffende Landtag innerhalb 14 Tagen einzuberufen und ihm die getroffene Maßregel zur Genehmigung vorzulegen“, hat (wie das preussische Gesetz § 16) nur den sog. kleinen Belagerungszustand im Auge, ist von Art. 68 RB. unberührt,

jedoch, soweit die Vorschriften über Verhaftung und Haus-  
suchung reichsrechtlich geregelt sind, für den Landes-  
rechtlichen NB. nur noch für das Versammlungs-  
recht im Hinblick auf § 24 des Reichsvereinsgesetzes (vgl.  
oben III d 2  $\beta$  2) in Gültigkeit.

m) Sachsen-Meiningen: vakat.

n) Lippe: Gesetz vom 8. Dezember 1867 § 3:  
Kleiner Belagerungszustand.

o) Schaumburg-Lippe: vakat.

p) Reuß ä. Linie: vakat.

q) Reuß j. Linie: vakat.

r) Schwarzburg-Rudolstadt: vakat.

s) Schwarzburg-Sonderhausen: vakat.

t) Waldeck: vakat. Waldeck steht bekanntlich in  
engster Verwaltungsgemeinschaft mit Preußen (vgl.  
Strupp, Verwaltungsgemeinschaften, in Stengel-  
Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und  
Verwaltungsrechts, III, 1914 S. 736).

u) Bremen: Verfassung vom 1. Januar 1894 § 20:  
„Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder  
sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und  
Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Ab-  
schnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Ver-  
sammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen  
und die in bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig  
außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon  
unverweilt Mitteilung zu machen und tritt eine jede des-  
fallige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne  
weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist  
die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben bei-  
stimmt.“ Also auch hier kein eigentlicher, sondern nur  
Kleiner Belagerungszustand durch Suspension einzelner  
Verfassungsbestimmungen, hinsichtlich derer das zu 1 Ge-  
sagte gilt mit der Erweiterung, daß nach § 30 des Preß-  
gesetzes (vgl. III d 2  $\beta$  1) auch die Preßfreiheit auf-  
gehoben werden kann.

v) Hamburg: Verfassung vom 13. Oktober 1879  
Art. 102, 103: entsprechend Bremen.

w) Lübeck: vakat.

3. Bayern: Sonderstellung. Siehe IV.

4. Sachsen: Gesetz vom 10. Mai 1851, das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend (GuVBl. S. 118 §§ 13 ff.) nebst MinErl. vom 18. Mai 1872 (GuVBl. S. 249) und 25. April 1895 (GuVBl. S. 55). S. den Text im Anhang.

5. Württemberg: Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 89: wie 2 c (Hessen).

6. Elsaß-Lothringen: Abgesehen von dem schon erwähnten Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 (oben III e) kommt noch der landesrechtliche Belagerungszustand wegen Aufruhrs in Frage, von dem Ziff. 6 Abschnitt III der Allerhöchsten Dienstvorschriften vom 19. März 1914 über den Waffengebrauch usw. handelt. Er bestimmt: „In Elsaß-Lothringen ist nur der Gouverneur oder Kommandant einer Festung befugt, im Falle eines Aufruhrs selbständig den Belagerungszustand zu erklären und nur für das Gebiet der eigentlichen Festung bis zu 1 Kilometer über die äußere Linie der Befestigungen hinaus, (französisches Gesetz vom 9. August 1849). Hinsichtlich der Ausführung des Belagerungszustandes gelten dann die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 9. August 1849 und nicht die des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“ (Das französische Gesetz s. in der Anlage.)

IV. Eine Sonderstellung nimmt Bayern auf Grund des Vertrags betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 (VBl. 1871 S. 9) III § 5 ein. Dort heißt es: „Die Artikel 61—68 (sc. der Reichsverfassung) finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

. . . VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.“ Auf diese Vertragsbestimmung verweist die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung mit den Worten: „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bundesvertrages

vom 23. November 1870 (SGBI. 1871 S. 9) unter III § 5 . . . zur Anwendung."

Das in dem Novembervertrag wie in Art. 68 RV. in Aussicht gestellte Reichsgesetz ist bislang noch nicht ergangen. Ein solches erlangt mit Erlaß auch Geltung für Bayern, und zwar ergibt sich aus dem Wortlaut des Versailler Bündnisvertrags, daß ein solches Gesetz auch für Friedenszeiten Anwendung für Bayern erlangen kann (a. U. Seydel, Kommentar, 2. Aufl., S. 379). Im Rahmen seiner durch Vertrag wie durch die Reichsverfassung umschriebenen Zuständigkeit hat Bayern durch Gesetz vom 5. November 1912 (SGBI. S. 1161) ein eigenes „Gesetz über den Kriegszustand“ erlassen. Das Gesetz nebst der Ministerialbetanntmachung vom 13. März 1913, die Vollzugsvorschriften zum Gesetz über den Kriegszustand betreffend, wird im Rahmen dieser Darstellung Erläuterung finden.

V. Besteht noch, abgesehen von dem Reichskriegszustand des Art. 68, die Möglichkeit eines landesrechtlichen Ausnahmezustandes, so fragt sich, ob der Reichskriegszustand nur vom Kaiser selbst angeordnet oder auch delegiert werden kann. Das wird von Arndt, StR. S. 477, mit den Worten bejaht: „Daß, wenn der Kaiser fern auf dem Kriegsschauplatz oder auf hoher See sich befindet oder wenn es sich um eine deutsche vom Feinde belagerte oder besetzte Festung handelt, deshalb die Verteidigung des Vaterlandes versäumt werden, und die Verhängung des Kriegszustandes unterbleiben soll, haben weder die verbündeten Regierungen noch besonders die Krone Preußens noch endlich die Reichsverfassung gewollt.“ Und er bringt ferner zur Erläuterung dieses Satzes ein Beispiel, das im Hinblick auf die Lage der Dinge kurz vor Ausbruch des Weltkrieges besonderes Interesse verdient: „Geseht, daß zu einer Zeit, wo der Kaiser in entfernten Meeren weilt, Rußland Deutschland mit Krieg überfällt, so kann kein Zweifel bestehen, daß die kommandierenden Generale in den Grenzprovinzen alsbald den Belagerungszustand erklären dürfen.“ (Ähnlich wie Arndt (auch Kommentar S. 318) Dambitsch S. 617, auch I h u d i c h u m S. 293.) Die Deduktionen Arndts sind nicht durchschlagend. Zu ihrer Ver-

neinung führt die Erwägung, daß Art. 68 nicht hinsichtlich des Subjekts, sondern nur der Voraussetzungen, Verkündigungsformen und Wirkungen des Ausnahmezustandes auf das preussische Gesetz von 1851 verweist, also als Berechtigten zur Verhängung des Reichskriegszustandes nur den Kaiser aufgefaßt wissen will. Erwägt man, daß die Verhängung des Ausnahmezustandes „wohl den schärfsten Eingriff der Zentralgewalt in die einzelstaatlichen Kompetenzen bedeutet, der nach der Reichsverfassung möglich ist und praktisch eine Mediatifizierung des Einzelstaates darstellt“ (Schüding S. 40), so ergibt sich, daß auch nur der Kaiser, und zwar ohne Mitwirkung von Reichstag oder Bundesrat (gut Fischer S. 113; vgl. auch Olshausen S. 20), das Recht aus Art. 68 in Person ausüben darf (eine Mitwirkung des Bundesrats hatte ein Amendement v. Ergleben im konstituierenden Norddeutschen Reichstag 1866 verlangt, vgl. Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung, II S. 459). Zudem: wer, wie wir, die Möglichkeit eines — eventuell provisorischen — landesrechtlichen Kriegszustandes bejaht, kommt überhaupt nicht zur Annahme einer schwierigen Lage, wie sie Arndt konstruiert. (Vgl. auch oben III e.) Im Ergebnis übereinstimmend insbesondere Giese S. 113, Halbn S. 55, Hänel S. 444, Laband IV S. 44, Löning S. 293, Olshausen, Goldb. Arch. 1914, S. 495, Seydel S. 379, Schwarz S. 341, Wiluzki S. 64, zum Teil abweichend Fleischmann S. 398 (und die Praxis: Kaiserliche Instruktion vom 22. Juli 1870 für die Generalgouvernements). — Daß durch Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 (RGBl. S. 376) die Befugnis zur Verhängung des Ausnahmezustandes in den Schutzgebieten dem Gouverneur delegiert ist, bildet selbstverständlich keinen Einwand, da Art. 68 RB. nur für das „Bundesgebiet“, nicht aber für die Schutzgebiete gilt, die (völkerrechtlich zwar In-), staatsrechtlich (aber) Ausland sind.

VI. Wann kann der Kaiser den Reichskriegszustand erklären?

a) Art. 68 sagt: „Wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist.“ Diese Norm darf jedoch nicht

für sich allein gelesen und als einzige Voraussetzung für die Verhängung des Ausnahmezustandes angesehen werden. Sie erhält ihre Ergänzung durch Satz 2: „Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Erklärung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“ „Dafür“, das heißt für Voraussetzungen usw., bedeutet also, zunächst für die Voraussetzungen, eine nähere, durch Weiterverweisung erfolgende Erklärung, wann im Sinne der R.N. die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Wie Art. 68 aus Gründen der Vereinfachung sich überhaupt nur als Rahmengesetz gibt, das das provisorisch für maßgebend erklärte preussische Gesetz nicht in seinem Wortlaut in sich aufgenommen, sondern sich damit begnügt hat, es durch Verweisung zu seinem integrierenden Bestandteil zu erheben, so hat es das zunächst für die Voraussetzungen getan (über die Bedeutung dieses Rechtsvorgangs s. unten). Gegegenüber G. Meher in Hirths Annalen 1880 S. 346, der die Voraussetzungen der kaiserlichen Befugnis als in Art. 68 R.N. ausreichend normiert bezeichnet, betont Br ü ß S. 33 mit Recht, daß jede Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, etwa durch ein Erdbeben oder durch Cholera- oder durch Reblausgefahr, für die Verhängung des Ausnahmezustandes doch noch keineswegs genügen könne. Wenn außerdem die oben zitierte Militärkonvention mit Bayern ausdrücklich bestimmt, daß die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden könne, durch ein Bundesgesetz geregelt werden sollten, so folgt daraus deutlich, daß der Art. 68 R.N. für sich allein keine genügenden Voraussetzungen normiert. Im Ergebnis ebenso Anschütz, D. StRz. aaO., Arnbt, StR. S. 471, Brodhäus S. 72, Dambitsch S. 618, Fleischmann S. 398, Giese S. 113, Halbig S. 42, Hänel S. 434 Anm. 4, Laband IV S. 45, vgl. auch Wilupki S. 66—68, a. A. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze, 1903, S. 454, auch Br ü ß S. 351 und (wilkürlich) Kl ö p p e l S. 292, der, unter Streichung der Worte „Voraussetzungen“ in Art. 68 Satz 2, zu dem

Schlusse kommt, daß das preußische Gesetz hinsichtlich der Voraussetzungen der Verhängung (nicht nur keine subsidiäre, sondern) überhaupt keine Geltung mehr habe (wie Klöppel allerdings schon der preußische Minister des Innern Graf Eulenburg im Jahre 1878, StenBer. des Reichstags 1878 I 312, vgl. auch die Ansicht des Abg. Bessler in der Reichstagsitzung vom 16. Oktober 1878 aaO. II S. 519; gut Halbn S. 44 und Anm. 2, dagegen Nicolai S. 17). Wie Stenglein auch Olschhausen Goldb. Arch. 1914, S. 495.

b) Nach dem preußischen Gesetz (dessen Erläuterung in soweit bereits hier geboten ist), kann der Belagerungszustand in (ausschließlich vgl. Drucksachen der II. Kammer I Nr. 74, 184, Halbn S. 43 Anm. 2, Laband IV S. 45, a. A. Kubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1870) Anm. 4 zu § 4 GGStGB.) zwei Fällen verhängt werden:

Zunächst (§ 1). 1. „Für den Fall eines Krieges in den vom Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Gebieten.“

a) Diese Fassung ist unscharf und legt eine temporale Auslegung in dem Sinne nahe, daß erst, wenn ein Krieg schon entstanden ist, die Erklärung möglich sein solle. Es würde aber dem Werte, den der Belagerungszustand gerade unmittelbar vor Ausbruch eines Krieges hat, erheblichen Abbruch tun, sollte der Kaiser erst den Ausbruch jenes durch Eröffnung der Feindseligkeiten oder durch Kriegserklärung (vgl. über den Beginn des Krieges im völkerrechtlichen Sinn Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, 1914) abwarten müssen, bevor er zur Verhängung des Kriegszustandes schreiten könnte (1870 ist allerdings — vgl. BGBl. 1870 S. 503 — die Kriegszustandserklärung erst am 21. Juli, also zwei Tage nach der französischen Kriegserklärung, erfolgt, dagegen 1914 am 31. Juli (RGBl. S. 263), also vor Kriegsbeginn. Unzweifelhaft war es auch nicht der Wille des Gesetzgebers, eine Erklärung des Kriegszustandes vor Kriegsbeginn auszuschließen, vielmehr ergibt sich aus den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der durch Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1850 einberufenen

Kammern S. 166 ff., daß in der ersten Kammer nachdrücklichst die Auffassung vorgeherrscht hat, es handle sich um Zustände, die einem Kriege vorangehen können (so auch Arndt, StR. S. 471, Dambitsch S. 618, Giese S. 114, Hänel S. 435, Thudichum S. 289; a. U. die herrschende Lehre, namentlich Zorn, StR. I S. 199, Halbn S. 46, zweifelhaft Fleischmann S. 398; Laband IV S. 45 schweigt). Wenn Halbn, trotz ausdrücklicher Anerkennung, daß das Gesetz den Zweck, den es verfolgt, um so besser erreichen könne, je früher die unbedingte Befehlsgewalt der Militärbefehlshaber in ihre Rechte trete, meint, daß das Gesetz als Ausnahmegesetz, wie alle *leges speciales, strictissime* zu interpretieren seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß jedenfalls dann diese Regel zurücktreten muß, wenn sie sich mit der Vernunft in Widerspruch setzt (Halbn verweist gerade hier auf l. 141 pr. D. de reg. juris 50, 17: „quod autem contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias“. Auch ich möchte diesen Satz zitieren, aber mit anderem Ergebnis als Halbn).

β) Es ist *Latzfrage*, die vom Kaiser nach freiem Ermessen zu entscheiden ist, und die — vgl. oben VI a, sowie Laband IV S. 44 — keinerlei Nachprüfung seitens irgendwelcher staatlicher Organe, also auch nicht des Reichstags oder Bundesrats unterliegt, ob Teile des Reiches vom Feinde bedroht sind.

2. Dieselben Auslegungszweifel, die uns unter 1 begegnet sind, gelten für den zweiten Fall der Verhängung des Ausnahmezustands, wenn § 2 des preussischen Gesetzes bestimmt: „Auch für den Fall eines Aufstands kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.“

α) Auch hier erhebt sich die Frage, ob „auch für den Fall“ temporal oder konditional zu interpretieren ist. In erfreulicher Weise zeigen uns die Verhandlungen, daß sowohl die Regierung wie die Mehrheit der Abgeordneten der I. Kammer bereits bei Drohen eines Aufstands die Verhängung des Ausnahmezustandes für zulässig gehalten

haben. So hat der Minister v. Westphalen (StenBer. I. Kammer 12. Sitzung vom 29. Januar 1851 S. 169) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß sich „aus militärischen Gründen ein Aufruhr, wenn er einmal ausgebrochen ist, schwieriger niederhalten lasse, als wenn man in dem Moment, wo man ihn voraussieht, ihm mit entschiedenen Maßnahmen entgegenrete“, und er hat weiter (S. 171) erklärt: „Zu meiner vorher abgegebenen Erklärung erlaube ich mir zu bemerken, daß ich sie abgegeben habe in genauer Beziehung zu § 1 des Gesetzes, welcher mit den Worten anfängt: Für den Fall eines Krieges.“ Ganz konsequent beginnt auch § 2 mit den Worten: „Auch für den Fall eines Aufruhrs.“ Dagegen ist von dem Antragsteller des (abgelehnten, vgl. aaO. S. 172) Amendements (Wachler) entschieden hervorgehoben worden, daß erst in dem Fall eines wirklich ausgebrochenen, „wirklich vorhandenen Aufruhrs“ mit der Erklärung des Belagerungszustandes solle vorgegangen werden können. Diese Antithese glaubt die Regierung nicht zugeben zu können, . . . sondern . . . glaubt sie, sich das Recht wahren zu müssen, den Belagerungszustand erklären zu können, wenn Anzeichen des Ausbruchs eines Aufruhrs vorhanden sind. Das liegt in den Worten: „Für den Fall eines Aufruhrs.“ (Vgl. auch die unmittelbar anschließende Rede des Abg. Grafen J h e n p l i g , der u. a. mit Recht bemerkte: „Es ist von zwei Übeln stets das kleinste zu wählen und doch jedenfalls besser auf kurze Zeit den Belagerungszustand zu erklären, als den offenen Aufruhr erst toben zu lassen und dann durch das Militär zu dämpfen und die Leute niederzuschießen“).

β) Wegen der Voraussetzung „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit“, die jedenfalls schon einen höheren Grad der Gefährdung voraussetzt, vgl. das zu VI a 2 Gesagte sowie zu § 2 des preussischen Gesetzes.

VII. Räumliche Ausdehnung des Reichskriegszustandes. Nach Art. 68 kann der Kaiser das gesamte Reichsgebiet oder einen Teil desselben (mit Ausnahme Bayerns) in Kriegszustand erklären. Dabei ist keinerlei Bestimmung darüber in der Reichsverfassung enthalten, was unter einem „Teil des Reichsgebietes“ zu verstehen ist. Man wird zu der Annahme berechtigt sein,

daß jedes beliebige abgegrenzte Gebietsstück damit gemeint ist. (Im Jahre 1870 hat der damalige König Wilhelm I. den Kriegszustand über die Bezirke des 1., 2., 8., 9., 10. und 11. Armeekorps verhängt; 1914 Kaiser Wilhelm II. das gesamte Reichsgebiet in den Ausnahmezustand erklärt.) Je nachdem kann also ein einzelner Ort, ein Verwaltungsbezirk, ein militärischer Bezirk oder ein Bundesstaat in den Ausnahmezustand erklärt werden. Das Recht des Kaisers ist, mit Hänel S. 435 zu sprechen, „territorial unbeschränkt“; im Ergebnis ebenso Mohl S. 88.

VIII. Insoweit Voraussetzungen, Form der Verkündung und Wirkungen der Verhängung des Ausnahmezustandes in Frage stehen, ist das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 zum Reichsgesetz erhoben in dem Sinne, daß die auf Voraussetzungen, Verkündungsform und Wirkungen, aber — das kann gar nicht nachdrücklich genug betont werden! — nur auf diese beschränkte Rezeption eine wörtliche Einfügung der betreffenden Normen des preußischen Gesetzes erfolgt. Daraus folgt nicht, daß eine Abänderung des preußischen Gesetzes im Wege der preußischen Gesetzgebung nicht mehr möglich wäre — wie Bornhaß S. 145 annimmt —, wohl aber hätte diese keine Wirkung auf das Belagerungsrechtsrecht des Art. 68 RB., sondern nur auf einen landesrechtlichen (vgl. Fleischmann S. 308). Das preußische Ausnahmerecht, soweit es nach Maßgabe der Reichsverfassung in diese rezipiert ist, ist dasjenige, das bei Inkrafttreten der Reichsverfassung bestand. Soweit also eine Änderung desselben, ohne daß es sich jedoch um Erlaß des in Art. 68 vorgesehenen neuen Ausnahmezustandsgesetzes handelte, mit reichsrechtlicher Wirkung vorgenommen wird, ist das nur in Form eines, und zwar, da die einzelnen Normen nach der hier vertretenen Auffassung Bestandteile der Reichsverfassung geworden sind, verfassungsändernden Reichsgesetzes (Art. 78 RB.) möglich. Eine Abänderung des in Art. 68 rezipierten Rechtes ist durch Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813, sog. lex Schiffer, s. unten zu § 9 b des preußischen Belagerungsrechtsgesetzes) erfolgt. Indem das Gesetz ausdrücklich andere Strafen an-

droht, „wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist“, legt es sich (sich selbst beschränkend, da ja nach Art. 2 RB. Reichsrecht Landesrecht bricht) Wirkung nur für den Reichsausnahmestand bei. Die Auffassung, daß das preussische Gesetz von 1851 damit auch (es ist, soweit es rezipiert ist, sowohl Reichs- wie Landesrecht. Wie aus der späteren Darstellung sich ergibt, haben jedoch qua Reichsrecht eine Reihe von Bestimmungen Mobilisationen erfahren) zum Reichsrecht erhoben wurde, ist die herrschende; a. U. Arndt, Die Verfassungs-urkunde für den preussischen Staat, 5. Aufl. 1904, S. 356. Nur wird meist übersehen, daß es nicht in toto, sondern nur in dem in Art. 68 RB. umschriebenen Umfang auch Bestandteil des RB. geworden ist. Richtig in letzterer Hinsicht Halbh S. 12, Sehdel S. 379.

IX. Was die Form der Erklärung des Belagerungs-zustandes anlangt, so ist in Gemäßheit des Art. 68 RB. die Vorschrift des § 3 des preussischen Gesetzes maßgebend (s. unten). Das genügt jedoch nicht. Vielmehr bedarf die kaiserliche Anordnung

1. der Gegenzeichnung des Reichskanzlers gemäß Art. 17 RB. sowie
2. der Verkündung im Reichsgesetzblatt (Verordnung vom 26. Juli 1867; BGBl. S. 24 § 1, a. U. Dilschhausen, Goldb. Arch. 1914, S. 499, wie hier Anschütz, DStRZ. S. 453).

Das Erfordernis der Gegenzeichnung wird von manchen bestritten, insbesondere von Giese S. 114, Halbh S. 19 Anm. 1, 36, Zorn I S. 198, von ihrem Standpunkt aus konsequent, da es sich um Ausfluß des kaiserlichen Oberbefehls handle, dafür aber die communis opinio, vgl. z. B. Anschütz, DStRZ. S. 453, Brüß S. 39, Brodhause S. 72, Fleischmann S. 398, Göz S. 32, Hänel S. 443, Fischer S. 113, Dilschhausen, Goldb. Arch. 1914, S. 495, Thudichum S. 259, Wilukki S. 73. Im Einklang mit der hier vorgetragenen Auffassung von der Notwendigkeit der Kontratsignatur steht das Verfahren bei Verhängung des Kriegszustandes im Jahre 1870 bzw. 1914: Wie die Verordnung vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 503) die Kontratsignatur

„Gr. v. Bismarck“, so trägt die vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) diejenige des Reichskanzlers „v. Bethmann Hollweg“. Sehr richtig bemerkt Hänel aaO. Anm. 20: „Der Reichskanzler ist verantwortlich dafür, daß die Erklärung des Belagerungszustandes in den gesetzlichen Formen und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt. Er ist nicht verantwortlich für die Handlungen, welche die vom König eingesetzten Militärgouverneure in ihrer Eigenschaft als Militärbefehlshaber auszuüben haben“ (Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Reichstagsitzung vom 3. Dezember 1870, StenBer. S. 52). Hierfür sind die Militärbefehlshaber „persönlich“ verantwortlich (Preuß. Gesetz § 4). „Wohl aber bleibt der Reichskanzler dafür verantwortlich, daß diese persönliche Verantwortlichkeit des Militärbefehlshabers bei gesetzwidrigen Überschreitungen ihrer Befugnisse in Anspruch genommen wird.“ Vgl. auch Erklärung des Staatsministers Delbrück in der Sitzung vom 27. August 1915 (StenBer. Reichstag 20. Sitzung S. 409 c): „Der Reichskanzler trägt nun die Verantwortung dafür, daß die gesamten Voraussetzungen für die Verhängung des Belagerungszustandes vorliegen.“

Die Folge der ordnungsmäßig erfolgten Verkündung ist die staatsrechtliche Gültigkeit. Jedoch ist die Wirksamkeit des erklärten Kriegszustandes gegenüber den Behörden und der Bevölkerung von der Beobachtung des § 3 preuß. Ges., soweit dieselbe Mußvorschrift ist, bedingt. Siehe Hänel S. 443, Halbh S. 55.

X. Hinsichtlich der Wirkungen des erklärten Ausnahmezustandes muß zwischen solchen unterschieden werden, die auf anderen Reichsgesetzen und denen, die auf dem preussischen Gesetz von 1851 beruhen. Hier sei nur eine Übersicht gegeben:

a) Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über (preussisches Gesetz § 1).

b) Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind (MStGB. § 9 Ziff. 2), der Befehlshaber der Besatzung hat über sämtliche zu der letzteren

gehörenden Militärpersonen die höhere Gerichtsbarkeit (preußisches Gesetz §§ 6, 7).

c) Gewisse strafbare Handlungen sind mit härterer Strafe bedroht, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte verübt sind (EStGB. § 4, preußisches Gesetz § 8, f. aber dort!).

d) Es kann zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden (preußisches Gesetz § 10), vor die bestimmte Verbrechen und Vergehen zur Aburteilung gehören (preußisches Gesetz §§ 8, 9).

e) Es können ferner gewisse Grundrechte suspendiert werden (preußisches Gesetz § 5 in Verbindung mit Art. 111 preußische Vll.).

f) Vgl. auch Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 (RGBl. S. 33) § 9: vorübergehende Paßpflicht und dazu Verordnung, betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 264).

---

## B.

# Gesetz über den Belagerungszustand.

vom 4. Juni 1851.

(GG. S. 451.)

I. Der Name (vgl. auch zu Art. 68 RB. I). Über ihn hat sich in den Verhandlungen der I. Kammer (vgl. StenBer. der I. Kammer 1850 Bd. I S. 167) der Justizminister **Simons** dahin geäußert: „Indem das Gesetz die Überschrift führt: „Gesetz über den Belagerungszustand“, hat es damit einmal den Fall umfassen wollen, welcher nach dem Wortsinne der Überschrift unter dieselbe fällt, dann aber auch einen Zustand, welchen die Gesetzgebung dem wirklichen Belagerungszustand assimiliert. Die faktische Analogie, welche dabei zugrunde liegt, besteht in der Anschauung, daß ein Zustand der letzteren Art ebenso gefährlich sein kann, wie ein Zustand der ersteren, und daß deshalb bestimmte Vorschriften bestehen müssen, die namentlich in den Fällen, welche unter den ausgebreiteten Begriff fallen, maßgebend für die Verhältnisse und Anordnung sind, die ausnahmsweise einzutreten haben.“

II. Die Entwicklung des Ausnahmezustandes speziell in Preußen (vgl. auch zu Art. 68 RB. I).

a) Wiewohl in der Zeit des Absolutismus die preussischen Monarchen zu außerordentlichen Maßnahmen ohne weiteres berechtigt waren (vgl. **MR. II 13 § 6**: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht“), sind doch aus der vorkonstitutionellen Zeit einige Gesetze zu erwähnen, die sich mit dem Institute beschäftigen. So zunächst das Publikandum vom 30. Sep-

tember 1809, über die Konkurrenz und Verpflichtung der Zivilautoritäten und Kommunen in den Festungen und deren Bezirken bei entsprechender Einschließung oder Belagerung“, das (in Anlehnung an die französische Gesetzgebung, vgl. zu Art. 68 R. V. I), auf Kriegszeiten und für Festungen beschränkt, Normen über den Ausnahmezustand enthielt. Auch das preussische Militärrecht der Jahre 1843—45, namentlich das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, enthielt einschlägige Normen. Daneben galt noch für die westlichen Staatsteile, insbesondere die Rheinprovinz, die französische Gesetzgebung der Revolutions- und napoleonischen Zeit. Eine eingehendere Normierung wurde zum Bedürfnis mit der Schaffung einer Verfassung und damit von „Grundrechten“, den „Rechten der Preußen“, vgl. Giese, Grundrechte, 1905, Anschüß S. 132 ff. In dem im Falle des Krieges oder Aufruhrs gewisse Grundrechte suspendieren zu müssen glaubte, sah man in dem wichtigsten Gesetzentwurf, demjenigen eines Verfassungsgesetzes für den „preussischen Staat“ (Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848), die Suspension der auf persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, die Zusicherung, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werde, das Versammlungs- und Vereinsrecht bezüglichen Verfassungsbestimmungen vor. Nachdem die Nationalversammlung noch vor Zustandekommen einer Verfassung aufgelöst und unter dem 12. November 1848 zum ersten Male der Belagerungszustand verhängt worden war, bestimmte Art. 110 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848: „Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.“ Als solches erging die Königliche Verordnung vom 10. Mai 1849 nebst Deklaration vom 4. Juli, in denen Vorschriften enthalten waren, denen das geltende preussische Ausnahmerecht im wesentlichen entspricht. Die Verordnung wurde der Revisionskammer vorgelegt, gelangte aber nicht zur Beratung im Plenum. Dem ersten, auf Grund der Verfassung vom 31. Januar 1850 gewählten Landtag nochmals vom König als „provisorisch

von Uns erlassene Verordnung“ und als Entwurf des in Art. 111 (Art. 110 der oktroyierten Verfassung vom 1. Dezember 1848; s. zu § 5 hier) in Aussicht gestellten Spezialgesetzes vorgesehen, wurde das Gesetz nach — mit Abänderungen — erfolgter Zustimmung der Kammern unter dem 31. Januar 1850 verkündet (vgl. hierher Verhandlungen der I. Kammer 1849 I 66, II. Kammer S. 627 ff., ferner die sehr instruktiven Drucksachen der II. preussischen Kammer 1849/50 Nr. 74, 140, 141, 184, 472, StenBer. I 196 ff., v. Holkenborff, Rechtslexikon I, 3. Aufl., S. 261; s. auch StenBer. II. Kammer Session 1850/51 Bb. IV S. 799, Druckf. III. Kammer Session 1850/51 Bb. III S. 161 (Grund des Gesetzes).

b) Das Gesetz ist durch

1. Verordnung, betreffend die Einführung der preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormalig bayerischen Enklave Kaulsdorf, vom 22. Mai 1867, Art. 1 (GS. S. 729);

2. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 25. Juni 1867 Art. II H. (GS. S. 291);

3. Verordnung, betreffend die Einführung der im westrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormalig Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim, vom 20. September 1867 § 1 (GS. S. 1534);

4. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Fidejuciarlandes, vom 23. März 1873 § 2 (GS. S. 107);

5. Verordnung, betreffend die Einführung preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 § 1 III (GS. S. 39) in den bezeichneten Landesteilen eingeführt.

c) Materialien. Vorläufige Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai 1849 und Deklaration vom 4. Juli 1849, Druckf. der I. Kammer des preussischen Landtages 2. Legislaturper., 1. Session 1850/51, I Nr. 29; KommBer. I Nr. 52, Anträge I Nr. 54, 59, 61, 73; KommBer. über die abändernden Beschlüsse der

II. Kammer III Nr. 217; Antrag IV Nr. 230; KommBer. über die Fassung des Gesetzes IV Nr. 234; Sitzungsprot. der I. Kammer, 2. Legislaturper., I. Sess. 1850/51, I 56, 121, 129, 150, 161, 180, II 705, 721; StenBer. über die Verhandlungen der I. Kammer, 2. Legislaturper., I. Session 1850/51, I 33, 75, 165, 183, 187, 203, 223, 274, II 1229, 1248, 1270. Der von der I. Kammer der II. Kammer mitgeteilte Entwurf (ohne Begründung), Druckf. der II. Kammer, 2. Legislaturper., I. Session 1850/51, I Nr. 79; KommBer. III Nr. 161; Anträge III Nr. 204, 206, 210, 212, 214, 215; Entw. nach den Beschlüssen der II. Kammer III Nr. 228; KommBer. über den aus der II. Beratung der I. Kammer hervorgegangenen Entwurf IV Nr. 308; Sitzungsprot. der II. Kammer, 2. Legislaturper., I. Sess. 1850/51, I 187, 193, 577, 622, 657, 978, 987 ff.; StenBer. über die Verhandlungen der II. Kammer, 2. Legislaturper., I. Session 1850/51, I 199, II 753, 780, 803, 853, 1363; Anlagen enthaltend die Entwürfe und Kommissionsberichte III 259, IV 809, 1187, 1191.

### III. Arten des Ausnahmezustandes.

a) Nach der Ursache ist zu unterscheiden zwischen militärischem und politischem Ausnahmezustand, den ersteren s. § 1, den zweiten § 2.

b) Nach dem Umfange: einfacher, qualifizierter und kleiner Ausnahmezustand. Der einfache besteht in der Einführung der Militärdiktatur, d. h. dem Übergang der vollziehenden Gewalt auf Militärorgane, der Verschärfung des gemeinen Strafrechts, der eventuellen Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte (Standrecht); beim qualifizierten tritt eine Suspension gewisser Verfassungsnormen hinzu; der kleine Belagerungs- zustand („Zivildiktatur“) besteht lediglich in der Suspension solcher Verfassungsbestimmungen.

## § 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant be-

fügt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

I. über die Vorgeschichte vgl. StenBer. I. Kammer 12. Sitzung vom 29. Januar 1851 S. 167 ff.

II. über die Auslegung der Worte „für den Fall eines Krieges“ vgl. zu Art. 68 RB. VI b 1.

III. In Betracht kommt eine Verhängung des Belagerungszustandes in Preußen (nur hier) durch den Festungskommandanten bzw. kommandierenden General (das ist der im Kriegsfall im Korpsbereich de facto kommandierende General, nicht notwendig der, welchem für Friedensverhältnisse der Kriegsbezirk zugeteilt ist, vgl. KommBer. der I. Kammer, Druckf. 1850/51 Nr. 52 S. 2; Arndt, RB. Kommentar S. 318) nur als landesrechtlicher (preussischer) in der provisorischen Art, wie oben zu Art. 68 RB. III e 4 ausgeführt wurde. S. dort auch III Ziff. 11 der Allerhöchsten Dienstvorschrift über den Waffengebrauch. Der Kaiser kann dann, je nachdem, den Belagerungszustand ausdrücklich zum Reichskriegszustand erheben mit der Wirkung, daß nur in diesem Falle eine Suspension gewisser Reichsgesetze (s. zu § 5 dieses Gesetzes) und die sonstigen reichsrechtlichen Folgen, die ja mangels Vorbehalts (Preßgesetz! Vereinsgesetz!) durch den landesrechtlichen Belagerungszustand unberührt bleiben (s. zu Art. 68 RB. III) eintreten, er kann ihn stillschweigend oder auch ausdrücklich mit den schwächeren Wirkungen des landesrechtlichen (preussischen) Ausnahmezustandes bestehen lassen oder ihn aufheben.

IV. Kriegszustand und Kriegstheater. Es muß als Absicht des Gesetzes gelten, daß auf dem eigentlichen Kriegstheater, im Kampfgebiet, nur noch die militärischen Rücksichten gelten (so auch v. Gerlach in den Verhandlungen der I. Kammer (s. sub 1), Arndt, DZB. XX (1915) S. 307), und daß daher das Militär zu allen Eingriffen in Personen- und Sachenrecht er-

mächtigt ist, die von der militärischen Notwendigkeit gefordert sind.

## § 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

I. Absatz I des § 2 gilt sowohl für den Reichs- wie für den preussischen Ausnahmezustand, dagegen Absatz 2 nur für den landesrechtlichen provisorischen (s. zu § 1 III). Außerhalb Preußens kann keines der in § 2 Abs. II genannten Subjekte der Verhängung des Ausnahmezustandes diesen verhängen. Hier entscheidet, wie III Ziff. 2 der Allerhöchsten Dienstvorschrift vom 19. März 1914 deutlich erkennen läßt, zunächst das Landesrecht, bei dessen Schweigen der oberste Militärbefehlshaber in dem in Frage kommenden Gebiet die Maßnahme — möglichst nach vorheriger Verständigung mit der Landesregierung — vom Kaiser zu erbitten hat. Die Übernahme des § 2 in die preussische Allerhöchste Dienstvorschrift s. III Ziff. 5 (hier im Anhang).

II. „Für den Fall eines Aufruhrs“, wenn ein Aufruhr droht oder schon ausgebrochen ist (vgl. zu Art. 68 RB. VI b 2 sowie zu § 1 dieses Gesetzes III).

III. Bestritten ist, was man unter einem Aufruhr im Sinne des § 2 zu verstehen hat, vor allem, ob der Gesetzgeber damit den strafrechtlichen Begriff gemeint hat. Dieser hat seit Erlaß des BZ.-Gesetzes mehrmals gewechselt. Damals galt das Strafrecht des A.R., 12 Tage nach Inkrafttreten des Belagerungszustandsgesetzes aber (das gemäß Gesetz vom 3. April 1846, betreffend die Publikation der Gesetze, am 18. Juni Wirksamkeit erlangte), am 1. Juli, trat das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. Mai 1851 in Kraft. Während ersteres Aufruhr schon dann annehmen ließ, wenn eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit noch nicht gegeben war, näherte sich letzteres (§ 91) hinsichtlich seiner Tatbestandsmomente dem § 113 des geltenden Reichsstrafgesetzbuches. Dort ist der Aufruhr in den §§ 113, 114, 115 umschrieben.

a) Ihn wollen Groschuff S. 88, Hänel S. 435, Ebermayer S. 369 in Übereinstimmung mit der preußischen Allerhöchsten Dienstvorschrift vom 19. März 1914, betreffend Waffengebrauch usw., ohne weiteres dem Aufruhrbegriff in § 2 hier substituieren.

b) Ich bin der Ansicht, daß eine derartige authentische Interpretation eines älteren Gesetzes (und noch dazu — jedenfalls bei seinem Erlaß — Landesgesetzes!) durch ein neues (Reichs-) Gesetz nicht angängig ist. (Ähnlich Halbh S. 49, dessen Aufruhrbegriff „eine (jede?) sich gegen den Staat richtende Handlung“ aber maßlos weit ist. Denn der Staat kann nur in einem seiner drei Elemente Staatsgebiet, Staatsgewalt, Staatsvolk getroffen werden. Sollte jede Handlung gegen eines dieser aber schon genügen? Außerdem kann Aufruhr, was aus der Definition nicht hervorgeht, auch nicht von einer Einzelperson ausgehen.) Eine Begriffsbestimmung gibt aber auch nicht die ältere preußische Tumultgesetzgebung (vgl. Verordnungen vom 30. Dezember 1798, 17. August 1835; s. Reichelt, Verwaltungsgesetzbuch für Preußen, 1914, S. 451/52), auf die zurückzugehen näher liegt. Wohl aber kann gesagt werden, daß ein höherer Grad tumultarischer Zustände, eine stärkere Störung des inneren geordneten Staatslebens in dem davon betroffenen Staatsgebietsteil, die ein, nicht un-

bedingt einverständliches Zusammenwirken einer — nicht ziffernmäßig abgegrenzten — Personenmehrheit voraussetzt, als Aufruhr gewertet werden darf. Deuten, ohne daß bereits Aufruhrhandlungen vorgekommen sind, starke Anzeichen darauf hin, daß es zu solcher staatlichen Erschütterung (das ist jeder Aufruhr, so gut wie das kleinste Erdbeben eine Erberschütterung ist) kommen werde, so ist, sofern eine dringende, also erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit (hierüber s. unten) droht — und hierin liegt das unbedingt notwendige, wenn auch nicht unbedingt sichere Mittel zur Verhütung eines Mißbrauchs — die Verhängung des Ausnahmezustandes gerechtfertigt. Ob im Falle eines Aufruhrs dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorhanden ist, muß nach den demselben vorangegangenen und ihn begleitenden Umständen sowie nach dem Umfange und dem Charakter desselben jedesmal beurteilt werden — sagt III Ziff. 9 der Allerhöchsten Dienstvorschrift vom 19. März 1914 in zu enger Formulierung, da sie nach dieser nur einen bereits ausgebrochenen, aber nicht einen drohenden Aufruhr im Auge hat. Man wird vielmehr sagen dürfen: Es ist aus der Gesamtheit der im Staatsgebiet oder einem Teil desselben vorkommenden Ereignisse, insbesondere aus Charakter und Umfang derselben, festzustellen, ob nach menschlichen Verhältnissen ohne Verhängung des Belagerungszustandes eine so erhebliche, aus dem Handeln einer Personenmehrheit drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, daß die Vornahme jener Maßnahme dringend geboten erscheint. Die in §§ 113—115 RStGB. niedergelegten Aufrührfälle sind als Beispiele wertvoll, erschöpfen aber die möglichen nicht. Nur als Beispiele mögen sie deshalb in dem nachfolgenden Abdruck von III Ziff. 8 der Allerhöchsten Dienstvorschrift aufgefaßt werden:

„8. Als Aufruhr ist nach §§ 113—115 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich anzusehen, wenn bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften:

a) einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen oder von Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines

Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, oder wenn ein solcher Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich angegriffen wird, oder wenn

b) die gleiche Handlung (a) gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeindefchutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird,

c) es unternommen wird, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen“.

Wegen der Erläuterung der Tatbestandsmomente der §§ 113 ff. s. die Lehrbücher und Kommentare des Reichsstrafgesetzbuches.

IV. a) Während die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 klar sind, so daß nur auf die Häufung von Rautelen — vgl. die Rede des Abg. v. Lepper (StenBer. I. Kammer 12. Sitzung vom 29. Januar 1851 S. 169) — aufmerksam gemacht zu werden braucht, ist, wie schon während der Verhandlungen bei Abfassung des Gesetzes, so auch unter dem gegenwärtigen Belagerungszustand die Frage aufgeworfen und verschieden beantwortet worden, wer unter dem „obersten Militärbefehlshaber“ im Sinne des § 2 zu verstehen sei (wobei allerdings im Zeitalter von Telegraph und Telephon gesagt werden kann, daß die Fälle, in denen der oberste Militärbefehlshaber von sich aus einschreiten muß, nicht allzu häufig sein werden)<sup>1)</sup>. Der Abg. v. Zander hat (StenBer. I. Kammer 12. Sitzung vom 29. Januar 1851 S. 169) in der

<sup>1)</sup> Jedoch hat der Abg. v. Gaffron aaO. S. 170 auf die Möglichkeit eines Nichtwollens des Regierungspräsidenten hingewiesen. (Umgekehrt geht bei Meinungsverschiedenheiten in dem Sinne, daß der Regierungspräsident den Belagerungszustand verhängt wissen will, während der Militärbefehlshaber dagegen ist, nach der Fassung des § 2 der Antrag des ersteren vor: so zutreffend Abg. von B u d d e n b r o d StenBer. I. Kammer 47. Sitzung vom 25. April 1851 S. 1232.)

I. Kammer die bei vielen vorherrschende Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß bei der Fassung des Gesetzes der Belagerungszustand möglicherweise auch von einem Unteroffizier — der Abg. Simon (StenBer. II. Kammer 51. Sitzung vom 31. März 1851 S. 760) hat sogar von einem Gefreiten gesprochen — erklärt werden könnte, wenn ein solcher an einem Orte „der oberste Militärbefehlshaber wäre“. Andererseits hat er aber auch ein Amendement des Abg. v. Binde (dessen Rede aaD. S. 171) bekämpft, das nur dem kommandierenden General die Befugnis zur Verhängung zuweisen wollte, da sehr wohl Fälle denkbar seien, „in welchen es mit zu großem Aufwande von Zeit verbunden sein würde, wenn der kommandierende General erst dazu berufen werden müßte, den Belagerungszustand zu erklären“ (so auch Abg. Freih. v. Gaffron aaD. S. 170). Auch die Regierung hat sich durch den Mund des Geh. Kriegsrats Fled aaD. S. 172 mit der gleichen Begründung wie der Abg. v. Bander gegen das Amendement v. Binde ausgesprochen und dabei auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1849 hingewiesen, in dem ein Oberst in Essen den Belagerungszustand verhängt hatte. Doch hat der Regierungsvertreter damals unterlassen, eine Grenze der militärischen Hierarchie anzugeben, bis zu der hinab noch von einem Militärbefehlshaber im Sinne des § 2 gesprochen werden könne. Da ausweislich StenBer. aaD. S. 173 bei der Abstimmung über das Amendement v. Binde sich „nur wenige“ Abgeordnete erhoben haben, so ist damit jedenfalls hergestellt, daß die Kammermehrheit gegen eine Beschränkung der Verhängungsbefugnis auf die Person des kommandierenden Generals gewesen ist. Hatte sich die Regierung im Januar in der I. Kammer gegen das Amendement v. Binde ausgesprochen, so lautete eine Erwiderung des Geh. Kriegsrats Fled in der Sitzung der II. Kammer vom 31. März (StenBer. S. 761) wesentlich anders. Es heißt dort: „Wenn ein Militärbefehlshaber den Belagerungszustand erklären will, so muß er ein bedeutendes Truppenkommando haben, denn es kommt nicht bloß darauf an, den Belagerungszustand zu erklären, sondern besonders darauf, ihn zu handhaben. Ferner geht aus der Verordnung hervor,

daß dies ein solcher Militärbefehlshaber sein muß, der mit Disziplinstrafgewalt versehen ist und die Mittel besitzt, um nötigenfalls Kriegsgerichte anordnen zu können. Dahin gehören aber bloß die Militärbefehlshaber höherer Grade.“ Daß jedoch hiermit nicht notwendig der Korpskommandeur gemeint sein müsse, hatte Fied bereits in der I. Kammer (18. Sitzung vom 8. Februar 1851 StenBer. S. 274) zu klarem Ausdruck gebracht.

Der dort ausgesprochenen Meinung kann insoweit beigepflichtet werden, als sie auch in die Hand eines im Range Geringeren als des Kommandierenden, d. h. des *de facto* kommandierenden Generals (bzw. Festungskommandanten) die Befugnis zur — ganz ausnahmsweisen — Verhängung des Belagerungszustandes legen will. Demgegenüber hat man (so Ehrenberg DZ. 1915 S. 859) auf die gewaltige Fülle von Befugnissen, wie sie insbesondere die §§ 4, 9, 10 enthalten, hingewiesen. Erwägt man allerdings, daß jener Mächtelkomplex selbst bis zur Erteilung von Geboten und dem Erlaß von Verboten reichen kann, denen die höchsten Behörden des Staates bis hinauf zu den Ministerien Folge zu leisten haben, so erscheint es freilich für den ersten Augenblick nicht unbedenklich, daß schon jeder Stabsoffizier (nur an solche ist nach den zutreffenden, zuletzt zitierten Ausführungen des preußischen Regierungsvertreters in der II. Kammer zu denken) befugt sein könne, den Ausnahmezustand herbeizuführen. Daß das Gesetz aber primär gar nicht an den kommandierenden General gedacht hat, ergibt der allgemein übersehene Satz 2 Abs. 2 des § 7, der dem Befehlshaber der in Belagerungszustand erklärten Besatzung bei Todesurteilen das ihm sonst zustehende Recht zur Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse versagt und diese in Friedenszeiten (also regelmäßig in den Fällen des § 2) dem kommandierenden General der Provinz überträgt. Wie 1885 unter Bestätigung des preußischen Staatsministeriums, an dessen Spitze Bismarck stand, der Bezirkskommandeur in Bielefeld den Ausnahmezustand verhängt hat, so darf — und das beweist, daß es dem Reichstag als nichts Ungeheuerliches erschien — ja auch nach dem Gesetz vom 30. Mai 1892 über die Vor-

bereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen jeder Stabsoffizier bei drohendem Krieg den Belagerungszustand mit derselben Folge der Unterwerfung selbst der höchsten Verwaltungsbehörden unter ihm herbeiführen, wie dies in Preußen der Fall ist. Hier wie dort ist die Maßnahme durch die Größe der Gefahr geboten und durch die rein provisorische Natur der Befugnisse ziemlich unschädlich gemacht.

b) Befinden sich an einem Orte mehrere im Rang gleichstehende oberste Militärbefehlshaber, so ist der militärischen Anciennität, bei Gleichheit dieser dem höheren Alter der Vorzug zu geben.

### § 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

I. Vgl. zu Art. 68 RB. VIII.

II. Die Kumulierung von Formvorschriften in § 3 ist Ausdruck des Gedankens, daß eine Maßregel, die in das gesamte bürgerliche Leben und die Verwaltung so tief einschneidet, in besonders eindringlicher und ein Bekanntwerden bei jedermann voraussetzender Weise (§ 3 spricht von einem „zur allgemeinen Kenntnis bringen“) erfolgen muß. Bestritten ist aber, ob zur Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Bevölkerung erforderlich ist, daß die sämtlichen Formarten kumulativ und an jedem Orte zur Anwendung gebracht werden (so anscheinend Thudichum S. 294). Für die letztere Auffassung spricht die Fassung von Satz 1 („und außer-

dem“) sowie, daß in Satz 2 ein Formerforderniß, nämlich die Erklärung bei Trommelschlag und Trompetenschall, fehlt. Jedenfalls ist es irrtümlich, wenn das preußische Obertribunal in einem Beschluß des I. Senats vom 19. April 1871 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals XII S. 216) gemeint hat, daß eine Erklärung mit Trompetenschall und Trommelschlag an Orten, an denen sich keine Truppen befänden, gar nicht vorgenommen werden könne; denn es ist in § 3 nicht gesagt, daß diese Form durch Militärpersonen verwirklicht werden müsse. Laband IV S. 45 hält wegen der Fassung „und außerdem“ und weil „eine so eingreifende Maßregel, wie die Verhängung des Belagerungszustandes, auch denjenigen, immerhin zahlreichen Menschen, welche nicht das Reichsgesetzblatt lesen, kundgemacht werden soll“, diese Verkündungsart in Verbindung mit einer der anderen für unbedingt erforderlich. Ich vermag dieser Ansicht nicht beizutreten. Ausweislich StenBer. I. Kammer 1850/51 S. 173 hat der Berichterstatter namens der Kommission ohne Widerspruch erklärt: „Die Kommission einigte sich dahin, daß es überhaupt nur darauf ankomme, daß die Verkündigung des Belagerungszustandes den Beteiligten bekannt werde, und es auf die Art und Weise der Bekanntmachung gar nicht ankommen könne, daß diese vielmehr durch Umstände bedingt werde, und daher der betreffenden Behörde überlassen bleiben müsse.“ Nur insoweit es darauf ankommt, daß eben der Belagerungszustand überhaupt den Behörden und der Bevölkerung bekannt wird, ist § 3 Mußvorschrift. Das drückt das Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 prägnant dahin aus: „Die Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.“ Und wenn auch Art. 2 des bayerischen Kriegszustandsgesetzes von 1912 dieselbe Formenhäufung kennt wie das preußische Gesetz, so bestimmt doch die dazu erlassene Vollzugsverordnung von 1913 in § 3: „Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes treten in den einzelnen Orten ein, sobald dort die Verkündigung durch eine der in Art. 2 bezeichneten Arten erfolgt ist“; dann sagt dazu die Begründung des Kriegszustandsgesetzes: „bei der Schnelligkeit, mit der heutzutage

wichtigere Nachrichten verbreitet werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bevölkerung in wenigen Stunden allgemeine Kenntnis von dem erklärten Kriegszustand erhält. Im Ergebnis ebenso Anschütz, *DSRG.* S. 452, *Halbh.* S. 52, *Born* S. 199, *Wilukti* S. 74, wohl auch *Hertel* *ZurWoch.* 1915 S. 730; für rein instruktionell halten die *Vorschrift Arndt*, *StR.* S. 472, *RRR.* S. 320 *Anm. 2*, *Dambitsch* S. 618. Die Ansicht des preussischen Obertribunals (*Oppenhoff adD.*), dem sich das Reichsgericht (*RG.* III S. 87—15, *DZB.* XX S. 924, *BerwBl.* XXXVI S. 807) angeschlossen, man müsse nur verlangen, daß die Verkündung durch Trommelschlag und Trompetenschall an dem Ort, wo die Erklärung erlassen werde, oder die Meinung *Dischhausens* zu § 4 *GGStGB.*, daß diese Erklärung nur an dem Orte erfolgen müsse, wo sich der Kaiser befinde, werden der *ratio legis* nicht gerecht.

### § 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

### Inhaltsübersicht.

I. Bedeutung von § 4.	Behörden? Formvorschriften.
II. Begriff Militärbefehlshaber.	Rechtsmittel.
III. Der Übergang der vollziehenden Gewalt.	d) Umfang der behördlichen Folgeleistungspflicht.
a) Zeitlicher Umfang.	e) Die Frage der Delegation.
b) Begriff, räumlicher und sachlicher Umfang.	IV. Die Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber aus § 4 II.
c) Mitwirkung von anderen Behörden?	V. Verhältnis des § 4 zu § 9 b.

I. Vorbemerkung. Die wichtigste — und zwar die einzige obligatorische, automatisch mit der nach § 3

erfolgten Bekanntmachung der Belagerungszustandserklärung eintretende und bis zu seiner Aufhebung fortbauernde — Wirkung ist der „Übergang der vollziehenden Gewalt“ als Ganzes auf die Militärbefehlshaber. Diese auf den Grundgedanken, daß in Zeiten drohender Gefahr für den Staat die Fülle der Gewalt bei einer mit diktatorischen und militärischen Befugnissen ausgestatteten Persönlichkeit liegen müsse (vgl. StenVer. II. R. IV. Bd. 1851 S. 709 Nr. 96), aufgebaute Rechtsfolge der Verhängung des Ausnahmezustandes begegnet vor allem in der Theorie erheblichen Auslegungsschwierigkeiten.

II. Der Militärbefehlshaber im Sinne des § 4. Verhältnismäßig leicht ist nach dem zu §§ 1, 2 (oben S. 40 ff.) Ausgeführten, wer als Militärbefehlshaber im Sinne des § 4 aufzufassen ist. Soweit der Ausnahmezustand von einem der in §§ 1 oder 2 dafür Berufenen oder in anderen Landesgesetzen dafür bestimmten Persönlichkeiten verhängt worden ist, ist diese auch als Adressatin der ihnen durch § 4 übertragenen vollziehenden Gewalt anzusehen. Ging der Ausnahmezustand nach Art. 68 vom Kaiser aus — der selbst als oberster Militärbefehlshaber stets nach Verhängung des Belagerungszustandes die mit diesem verknüpften Befugnisse aus §§ 4 ff. verwirklichen kann, sie aber im Hinblick auf § 4 Abs. II und Artt. 43, 44 PrBl. nicht ausüben wird<sup>1)</sup>, so sind, wie die Praxis wohl zum gewohnheitsrechtlichen Satze erhärtet hat, die kommandierenden bzw. stellvertretenden kommandierenden Generale (bzw. für Berlin und Brandenburg der Oberkommandierende in den Marken) für den Korpsbezirk als Träger der vollziehenden Gewalt anzusehen. Befinden sich im Korpsbezirk eines stellvertretenden kommandierenden Generals auch die kommandierenden von mobilen Korps, so wird die Anciennität

<sup>1)</sup> Vgl. auch Hänel S. 439: mit der Erklärung des „Kriegszustandes“ von Reichs wegen geht die vollziehende Gewalt in dem Sinne und in dem Umfange, in welchem sie nach dem preussischen Gesetze auf die Militärbefehlshaber überging, von den Einzelstaaten auf das Reich, von dem Landesherrn auf den Kaiser über.

entscheiden (unbefriedigend Preiſer, LZ. 1915 S. 929). Endlich aber ſind auch die Feſtungskommandanten für den Feſtungsbereich und den ganzen Raionbezirk und (per argumentum a minori ad maius — ſo zutreffend Menner, JW. 1916 S. 80) die Armeeführer Militärbeſehlshaber im Sinne von Art. 4. — Vgl. noch RG. in RGStraff. 49 S. 6 und RG. IV 47/15 in LZ. 1915 S. 973 (DZ. 1915 S. 924, Recht 1915 S. 345 Nr. 547, PrVerwBl. 37 S. 21), Preiſer a. a. O. S. 935.

III. Der Übergang der vollziehenden Gewalt.

a) Zeitlicher Umfang: Siehe I.

b) Begriff, räumlicher und ſachlicher Umfang der vollziehenden Gewalt.

1. Begriff und Inhalt der vollziehenden Gewalt.

a) Der Begriff „vollziehende Gewalt“. In den Bereich der vollziehenden Gewalt im Sinne des Art. 4 gehört alles, was nicht dem Gebiete der „geſetzgebenden“ oder „richterlichen“ Gewalt zufällt, alſo die Verwaltung. Daß ergibt ſowohl die Entwicklungsgeschichte des Begriffs „Verwaltung“ überhaupt (vgl. ſtatt aller Laband II S. 62, Otto Mayer, Deutſches Verwaltungsrecht I, 2. Aufl. 1914, S. 57 ff.) wie diejenige der ja im engſten Zusammenhang mit dem Belagerungszuſtandsgesetz ſtehenden preußiſchen Verfaſſungs- urkunde vom 31. Januar 1850 (vgl. RG. III 1047/14 vom 14. Januar 1915, RGStraff. 49 S. 45, ſowie Lucas, Juſtizverwaltung und Belagerungszuſtandsgesetz, Feſtgabe für D. Mayer, 1916, S. 225—227). Dieſe handelt in Titel V (Art. 62—85) von der „geſetzgebenden“, in Titel VI (Art. 86—97) von der „richterlichen Gewalt“. Entſprechend der bekannten Dreiteilung beſtimmt aber Art. 45 nach ſeinem belgiſchen Vorbild: „Dem Könige allein ſteht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Miniſter. Er beſiehlt die Verkündigung der Geſetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.“

Hält man Art. 45 Bl. mit § 4 des Belagerungszuſtandsgesetzes zuſammen, ſo ergibt ſich, daß die Geſamttheit der Verwaltung, d. h. alſo alle

Staatstätigkeit, die nicht den Gebieten der — soweit § 4 in Frage kommt — unantastbaren (vgl. Frank in LZ. 1915 S. 3, Stenglein zu § 4, Schlayer, DZB. 1914 S. 560 ff., Franke, LZ. 1915 S. 280) Gesetzgebung und Rechtsprechung angehört — vgl. RG. III 1047/14 vom 14. Januar 1915, RGStraff. 49 S. 45, Anschütz, DStrZ. 1914 S. 453 —, potentiell, im Sinne einer Kompetenzverleihung, ohne irgendwelchen Uibernahmekt — Halbh S. 54 — in toto auf die Militärbefehlshaber übergeht. Potentiell bedeutet, daß nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, ipso facto mit der Verkündung des Ausnahmezustandes die Verwaltungsbehörden ihrer Funktionen in dem Sinne enthoben würden, daß sie hinfort nur noch Unterorgane der Militärbefehlshaber wären, deren Anordnungen und Aufträgen sie nach Satz 2 Folge zu leisten haben. Vielmehr bleiben sie zunächst im Genusse aller Amtsbefugnisse und -pflichten, die sie auch bisher gehabt. Wenn auch § 4 dies nicht ausdrücklich bestimmt, so gilt doch auch hier der Grundsatz, den das französische Belagerungszustandsgesetz vom 9. August 1849 in Art. 7 Abs. 2 dahin formuliert: „l'Autorité civile continue néanmoins à exercer ceux de ces pouvoirs dont l'autorité militaire ne l'a pas dessaisie“ (vgl. dazu Reinach, l'état de siège, 1885, S. 156 Nr. 37). -

In dem Maße und in dem Umfange nun, wie der einzelne Militärbefehlshaber — was in seinem pflichtmäßigen, im übrigen aber völlig freien Ermessen steht — irgendeine Seite der durch die Depossidierungsermächtigung des § 4 als Komplex auf ihn überangenen Verwaltung in irgendeiner Richtung aktuell an sich zieht, irgendeine Verwaltungstätigkeit ausübt, werden die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden (und zwar nach dem klaren Wortlaut des § 4 nur diese) zu seinen Unterorganen (vgl. Hänel S. 436 gegen Ende und hier unter d).

β) Erstreckung der vollziehenden Gewalt auch auf die Reichsbehörden. Da, wie oben (S. 28) gezeigt<sup>1)</sup>, das Gesetz von 1851 die Bedeutung und Kraft

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu auch noch RG. IV vom 12. März 1915, PrVerwBl. 37 S. 20 (Recht 1915 S. 227 Nr. 386, DZB.

eines Reichsgesetzes hat, ergibt sich, daß der einzelne Militärbefehlshaber durch § 4 nicht nur die Befugnis erhält, Gegenstände von Landes-, sondern auch solche von Reichsverwaltungsbehörden in den Umkreis seiner Tätigkeit einzubeziehen. Sind auch, wie ich im Sinne der richtigen Lehre, z. B. mit Laband IV S. 58 ff., annehme, die Militärbehörden des Landheeres (im Gegensatz zu denen der Flotte und zu den Militärbeamten) stets und nur Landesbehörden, und zwar (siehe IV b, c) Landesbeamte, so leiten sich doch ihre Befugnisse aus § 4 des Belagerungszustandsgesetzes, soweit reichsrechtlicher Ausnahmezustand in Frage steht, aus ihm und Art. 68 R. V., also aus Reichsrecht, her, und üben kraft dieser aus dem Gesetze unmittelbar sich ergebenden Zuständigkeit auch Funktionen von Reichsorganen aus. Daraus folgt, daß die Militärbefehlshaber durch § 4 nicht nur in den Stand gesetzt sind, Landes-, sondern auch Reichsbehörden Anweisungen und Aufträge zu erteilen. Vgl. auch Arndt, DZB. XX (1915) S. 307, 308, RG. V D. 245/15, PrVerwBl. 37 S. 38; ferner unten zu III (Erläuterungen zu § 4 Abs. 2).

2. Räumlich reicht der Umkreis der dem Militärbefehlshaber durch die Übertragung der vollziehenden Gewalt verliehenen Befugnisse genau so weit wie der aller in seinem Amtsbereich — der allerdings für bestimmte Verwaltungstätigkeit nicht seinen militärischen Bezirk in seinem ganzen Umfang auszufüllen braucht, umgekehrt aber über diesen hinaus sich erstrecken kann (so häufig Pferdeaushebungsbezirke) — zu Verwaltungstätigkeit berufenen Organe. Es ist dabei völlig unrichtig, für den Inhalt seiner Befugnisse allein das preussische Verwaltungsrecht als maßgebend hinzustellen. Jeder Militärbefehlshaber hat die vollziehende Gewalt

1915 S. 522), RG. II vom 8. Juni 1915 439/15 (Recht 1915 S. 344 Nr. 544), RG. III vom 1. Juli 1915 (LZ. 1915 S. 1237), RG. V vom 8. Juni 1915 123/15 (DZB. 1915 S. 1133, LZ. 1915 S. 1106), RG. III vom 15. März 1915 (LZ. 1915 S. 523, DZB. 1915 S. 523), RG. IV vom 29. September 1915 447/15 (Recht 1915 S. 555 Nr. 970).

nur in dem, aber genau in dem Umfange, die sie nach dem konkreten, in Frage stehenden Verwaltungsrecht ausmacht. Schließt also ein Bezirk, wie dies in besonders hohem Maße z. B. bei dem des XI. Armeekorps in Cassel der Fall ist, die Gebiete verschiedener Bundesstaaten ein, so ist zwar die gesamte vollziehende Gewalt dieser aller kraft der ihm unmittelbar vom Gesetze zugewiesenen Rechtsmacht *uno actu* (potentiell) auf den Militärbefehlshaber übergegangen, er kann aber in jedem einzelnen Bundesstaat, d. h. gegenüber den Behörden und Einzelpersonen in diesem, nur im Rahmen des dort geltenden Verwaltungsrechts Befugnisse ausüben. Dabei ist es selbstverständlich, daß, soweit die Befehlsgewalt des Gesetzes 2 in Frage kommt, diese sich nicht auf die Behörden beschränkt, die im Amtsbezirk (z. B. also in einer Festung) ihren Sitz haben. Vielmehr ist dem Militärbefehlshaber die gesamte im Bezirk bestehende Zivilgewalt untergeordnet. Siehe *Delius*, *PrVerwBl.* 36 S. 571; *Vogels* ebenda 37 S. 516. — Umgekehrt sind z. B. die Zentralbehörden regelmäßig mehreren Militärbefehlshabern untergeordnet. Für die Frage der Zivilbehörden im Operationsgebiet s. *Vogels* *aaO.* S. 517.

### 3. Der sachliche Umfang.

Wie alle Verwaltung, so ist auch die durch § 4 dem Militärbefehlshaber verliehene — dem Rechtsstaat entsprechend — eine solche im Rahmen der Gesetze. Ist ihm auch — von den auswärtigen Angelegenheiten naturgemäß abgesehen — keine Seite der Verwaltung verschlossen — gut *Hänel* S. 437 —, so müssen sich doch seine Verordnungen und Maßnahmen, insbesondere die Strafbestimmungen, streng *intra leges* halten. Siehe *Anschütz*, *Z. f. gesamte StrafW.* 36 S. 485, *Conrad*, *LZ.* 1915 Sp. 467, *Siebert*, *DStrZ.* 1915 S. 102 (letzterer für die Fragen von Normen, die die Gewerbefreiheit einschränken; solche werden mit Recht für unzulässig erklärt), 103; siehe auch *Sz y m a n s k i* S. 4, *RG.* III 564/15 (*LZ.* 1916 S. 157), *PrVerwBl.* 1916 S. 310; *RG.* vom 11. Juni 1915 (II 211/15), *Recht* 1915 S. 401. Unrichtig bei allem Scharfsinn sind die Ausführungen von *Pelargus*, *LZ.* 1915 S. 1188 ff.,

der dem Militärbefehlshaber ein Notverordnungsrecht aus Art. 63 PrBl. geben will, weil auch die Verordnungen Ausfluß der vollziehenden Gewalt seien. Vgl. über und gegen solche Auslegungsversuche schon *Anschütz*, Lücken in den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen, Verwaltungsjahrbuch XIV (1906) S. 329. — Schief auch *Adams*, PrVerwBl. 1915 S. 502, nach dem der Militärbefehlshaber keine Polizeigewalt besitze! Vgl. dagegen *Delius* ebendort S. 570, *Müller* in Nr. 2 der Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bezirk Naumburg 1916, *Schmanke* S. 5, 10 ff. Vgl. ferner RG. vom 21. Mai 1915 (IV 223/15, DZ. 1915 S. 860; Weibl. VerwBl. 1915 S. 266; PrVerwBl. 36 S. 808, 37 S. 39; Recht 1915 S. 344 Nr. 546). Dabei ist für die Ermittlung des Umkreises eben dieser Befugnisse der jeweilige Zeitpunkt maßgebend, in dem eine Verwaltungstätigkeit vorgenommen werden soll. So hat denn auch das Reichsgericht (RG Straff. 49 S. 2, 3; f. auch RG. III 564/15, LZ. 1916 S. 157; RG. IV 47/15, RG Straff. 49 S. 162; vgl. übrigens auch UR. 10 II § 1) mit vollem Recht angenommen, § 4 böte keinen Anhalt dafür, daß er nur auf zur Zeit der Erklärung des Kriegszustandes bereits bestehende gesetzliche Befugnisse der Zivilbehörde Anwendung fände und sich nicht auch auf die nach diesem Zeitpunkt erst durch neue Gesetze geschaffenen weiteren Ermächtigungen der Zivilbehörden erstrecken solle. Gut *Schmanke* aaO. S. 7. Eine erhebliche Bedeutung der Befugnisse des Militärbefehlshabers liegt darin, daß die vollziehende Gewalt die Kompetenz aller Instanzen, auch die Ministerialinstanz, umfaßt, ja daß sie, wie *Hänel* aaO. zutreffend betont, „wenn der Zweck es fordert, nicht ausschließt, Verfügungen zu erlassen, welche regelmäßig dem Landesherrn vorbehalten sind“ — so auch *Siebert*, DStrZ. 1915 S. 102, vgl. ferner *Conrad*, LZ. 1915 S. 467, auch RG. vom 11. Juni 1915 (II 211/15, Recht 1915 S. 401 Nr. 676, PrVerwBl. 37 S. 20); a. U. *Stenglein* zu § 4, *Schmanke*, Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers S. 6, 11. — Der sicherheitspolizeilichen Natur des Belagerungszustandes entsprechend liegt der bei weitem größte Teil der Tätigkeit, die als Ausfluß

der vollziehenden Gewalt von dem Militärbefehlshaber ausgeübt wird, in der Richtung des Erlasses von polizeilichen Verordnungen und Verfügungen. Es ist dabei, soweit Befugnisse (insbesondere Strafen) in Betracht kommen, völlig dem Ermessen des Militärbefehlshabers anheimgegeben, ob er die den unteren oder höheren, ja selbst den Zentralbehörden zustehenden Befugnisse ausüben will, da ihm diese alle mit dem Übergang der vollziehenden Gewalt zugefallen sind. Demgemäß kann er, soweit er Strafen festsetzt, stets die der höchsten Verwaltungsbehörde wählen (so auch *Delius*, *PrVerwBl.* 36 S. 572, a. U. *Lukas* in einem Gutachten für das Stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps, nach dem er beim Erlaß von Verordnungen, die in die Kompetenz z. B. des Landrats oder der Ortspolizeibehörde fallen, auch nur deren Straffäge androhen dürfe).

c) Mitwirkung von anderen Behörden bei Ausübung der vollziehenden Gewalt? Formvorschriften. Rechtsmittel. Indem das Gesetz die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber übergehen läßt und diesen allein die Verantwortlichkeit aufbürdet, ist die — auch aus dem Zweck der Norm des § 4 sich klar ergebende — Folgerung zwingend, daß, soweit staatliche Verwaltungsorgane an die Mitwirkung z. B. von Organen der Selbstverwaltung gebunden sind, eine solche für die Militärbefehlshaber auf keinen Fall in Betracht kommt — ebenso *Anschiß*, *DStrZ.* 1914 S. 454; *Siebert* ebenda 1915 S. 102. Sehr bestritten und zweifelhaft ist aber, ob für Verwaltungsbehörden in Gesetzen niedergelegte Formvorschriften, wie das dort eventuell geordnete Rechtsmittelverfahren, auch im Falle der Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Militärbefehlshaber Platz zu greifen hat.

1. Das Gesetz bietet bei seiner lakonischen Kürze keinerlei Anhalt — unrichtig insoweit *RG.* vom 14. Januar 1915 in *RGStrass.* 49 S. 7. Stellt man darauf ab, daß die Vorschrift des § 4 lediglich eine Zusammenfassung der vollziehenden Gewalt in einer Hand, die Möglichkeit, die Gesamtheit der Verwaltungsfunktionen durch eine Person ausgeübt zu sehen, bedeutet, daß aber sein Handeln stets und immer *intra leges*

sich vollzieht, so muß man bei strenger Auslegung, wenn und insoweit Formvorschriften für Erlaß und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen über einen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelzug bestehen, auch jene Normen als bei Anordnungen des Militärbefehlshabers beachtlich ansehen<sup>1)</sup>. So besonders Siebert, DStrZ. 1915 S. 103.

2. Gerade aus dem Schweigen des Gesetzes, und zwar sowohl des § 4 wie des Art. 68 RB., entnehmen andere, zunächst

a) für die Frage der Beobachtung von Formvorschriften, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Wirksamkeit von militärischen Anordnungen solchen nicht unterläge, daß „vielmehr jede Form der Bekanntmachung genügt, die sich nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles ermöglichen läßt und geeignet ist, die Anordnung zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise zu bringen“ (so RG. vom 14. Januar 1915 in RGStraff. 49 S. 7),

---

<sup>1)</sup> Nicht ohne Interesse ist es, daß der französische Staatsrat bei Auslegung des dem § 4 des preuß. Gesetzes von 1851 zeitlich vorangehenden Gesetzes vom 9. August 1849 (§ 7) in einem Urteil vom 6. August 1915 die beiden wichtigen Grundsätze aufgestellt hat:

„1. l'état des siége est un régime de légalité, avec contrôle juridictionnel des actes des autorités militaires ou civiles,

2. la loi du 9 août 1849, en autorisant l'exercice par l'autorité militaire des pouvoirs de police conférés par les lois à l'autorité civile, n'augmente ni ne modifie ces pouvoirs“. Vgl. dazu Fèze in Revue de droit public 1915 S. 704—713. Vgl. auch Reinach, l'état de siége, 1885, S. 165, wo zwischen dem Falle des Art. 7 (entsprechend § 4 I) und dem des Art. 9, der gewisse Verfassungsgarantien aufhebt, unterschieden wird. Für den Fall des Art. 7 meint Reinach: „la nature des pouvoirs ne change pas avec la qualité des personnes qui en sont investies; les citoyens auront donc exactement les mêmes recours que si l'acte illégal avait été commis par une autorité civile.“

wo mit der nicht befriedigenden Begründung operiert wird, daß der Militärbefehlshaber die vollziehende Gewalt nicht der einzelnen bundesstaatlichen Behörde übernehme, die an Formvorschriften gebunden sein könne, sondern kraft Reichsrechts Art. 68 RB. die gesamte vollziehende Gewalt des einzelnen Bundesstaates. Das Reichsrecht enthalte aber, was die Formfrage angehe, keinerlei Vorschriften. Dabei übersieht das Reichsgericht, daß Satz 1 des Art. 4 in seiner lakonischen Kürze auch in materieller Hinsicht nichts bestimmt, daß man also mit diesem Argument ebensogut ein Handeln des Militärbefehlshabers *contra legem* rechtfertigen könnte. In Wirklichkeit gilt hier der Satz: *Lex, cum tacet, clamat*. Aus dem Begriff der Verwaltung müssen die erforderlichen Schlüsse in materieller und formeller Hinsicht gezogen werden. Vom praktischen Standpunkt aus wird weiter vom Reichsgericht darauf hingewiesen, daß bei abweichender Auffassung der Kommandant einer eingeschlossenen Festung unter Umständen trotz dringendster Notwendigkeit außerstande wäre, die nach der Sachlage gebotene Anordnung wirksam ins Leben zu rufen. So auch RG. vom 26. April 1915 (III 87/15, LZ. 1915 S. 758; DZB. 1915 S. 923; Sächs. Archiv 1915 S. 369; Recht 1915 S. 346; PrVerwBl. 36 S. 807), vom 10. Mai 1915 (III 91/15, LZ. 1915 S. 823); Conrad, LZ. 1915 S. 471.

b) Auch für die Frage der Rechtsmittel wird ins Treffen geführt, daß bei Schweigen der Gesetze jene gegenüber Anordnungen der Militärbefehlshaber nicht in Frage kämen.

3. übersieht man ganz einmal allgemein, daß die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen einer späteren Zeit angehört als der, in welcher das Belagerungszustandsgesetz geschaffen wurde<sup>1)</sup>, so auch — vgl.

<sup>1)</sup> Sie datiert bekanntlich von dem preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875. Vorher war allerdings in gewissen Fällen gegen polizeiliche Verfügungen der ordentliche Rechtsweg zugelassen: Gesetz vom 11. Mai 1842 (GS. S. 195). Vgl. übrigens auch B. vom 26. Dezember 1808 §§ 36 ff. (GS. 1817 S. 282).

aber Siebert, DStrZ. 1915 S. 107 —, daß, weil der Militärbefehlshaber für seinen Befehlsbereich auch die höchste Instanz der Verwaltungsbehörden verkörpert, Rechtsmittel gegen seine Anordnungen nicht wohl denkbar sind<sup>1)</sup>. Im Gegensatz zu Bayern, wo zwar nicht das Kriegszustandsgesetz von 1912, aber doch eine Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914 die Ausübung der Befugnisse der dem Zivilstaatsministerium untergeordneten Staatsbehörden mit Ausnahme (der richterlichen und) der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit auf gewisse Militärbefehlshaber übertragen hat, gehört die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit (die zudem noch zu einem guten Teil von gewöhnlichen Verwaltungsbeamten gehandhabt wird, vgl. Otto Mayer I S. 139) zum Gebiete der vollziehenden Gewalt (vgl. Lucas, Justizverwaltung und Belagerungszustandsgesetz, Festgabe für Otto Mayer, 1916, S. 227), so daß also die jene Ausübenden in Gemäßheit von Satz 2 des § 4 den Anordnungen des Militärbefehlshabers zu folgen verpflichtet sind.

Was weiterhin die Frage der Form anlangt, so führen, so zweifelhaft an sich auch die Entscheidung ist (ich neige, da eben nun einmal die Gesetze nicht gut willkürlich sich teilen lassen, dazu, theoretisch die Notwendigkeit der Beobachtung von Formvorschriften, wie sie gegebenenfalls von jenen aufgestellt sind, zu bejahen, so auch Siebert, DStrZ. 1915 S. 103 und — in soweit richtig — Pelargus, LZ. 1915 S. 1187), doch praktische Gründe zur Annahme der unter a erwähnten Lehre von der Formlosigkeit der militärischen Anordnungen aus § 4. Jedenfalls kann diese Ansicht heute schon als gewohnheitsrechtlich anerkannt bezeichnet werden: Ihr hat die normative Kraft des Faktischen den Stempel aufgedrückt.

Aber auch bei dieser Auffassung ist es Tatfrage, deren Entscheidung nach den für die Frage der Form unter a gegebenen Merkmalen zu erfolgen hat, ob eine Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Tagespresse

<sup>1)</sup> Bei Preußen ist jedoch auf Art. 7 PrVll., deren Suspension alsdann nötig ist, Rücksicht zu nehmen.

als ausreichend erachtet werden kann. Nicht notwendig ist, daß der Militärbefehlshaber die Veröffentlichung selbst vornimmt, vielmehr muß eine solche durch die staatlichen und Gemeindebehörden als genügend angesehen werden<sup>1)</sup>. Wie zur Publication, so kann aber der Militärbefehlshaber ihm untergebene Militär- oder Zivilbeamte anweisen, gewisse Anordnungen an seiner Statt zu erlassen, vgl. z. B. *Arnbt*, *StR.* S. 472, *RG.* vom 1. Juli 1915 (*RG.* III 340/15, *LZ.* 1915 S. 1238; *Recht* 1915 S. 556 Nr. 977), ohne daß die — zunächst interne und nur so wirkende — Anweisung gegenüber den durch die Maßnahmen Betroffenen in die Erscheinung tritt. Die so ergangenen Anordnungen sind und bleiben nach außen solche der Verwaltungsbehörden. Daß sie gemäß § 4 I 2 auf Befehl des Militärbefehlshabers von jenen erlassen werden mußten, vermag daran nichts zu ändern und hat einzig und allein die Bedeutung, daß § 4 II Platz greift. Daher sind denn auch die Anordnungen ungültig — vgl. *Rormann*, *System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte*, 1910, S. 260 ff. —, sofern nicht die Formvorschriften beobachtet sind. Rechtsmittel sind in gleichem Umfange wie sonst zuzulassen. Im Ergebnis ebenso *Conrad*, *LZ.* 1915 S. 470.

Erfolgt jedoch die Vornahme des Verwaltungsaktes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Anordnung des Militärbefehlshabers, so kommt ihr allerdings, da er ja nun einmal Hilfsorgane haben muß (und ihm solche durch § 4 Satz 2 im weitesten Umfange zur Verfügung gestellt sind), die gleiche Wirkung zu, wie einer vom Militärbefehlshaber selbst ausgehenden und mit seiner Amtsgewalt gedeckten<sup>2)</sup>. Dem steht es gleich, wenn dieser

<sup>1)</sup> Selbstverständlich kann sich jeder Betroffene auch gegen Anordnungen des Militärbefehlshabers beschweren: Solche „Beschwerden“ sind aber keine solchen im Rechtsinne, sie erzeugen an sich keinerlei Rechtswirkungen. Insbesondere haben sie weder Suspensiv- noch Devolutiv-effekt.

<sup>2)</sup> Darüber, daß der Militärbefehlshaber nie eine Willkürherrschaft der Verwaltungsbehörden ermöglichen kann, vgl. *Behmer* in *ZW.* 1914 S. 1005.

eine Anordnung einer Verwaltungsbehörde, die als solche ohne Anweisung des Militärbefehlshabers erging, nachträglich genehmigt und damit zu seiner erhebt — so (für die Frage der Ratihabition) mit Recht das preuß. Oberverwaltungsgericht (III. Senat vom 7. Oktober 1915, PrVerwBl. 37 S. 72 und 363), siehe auch Anschütz, VStrZ. 1914 S. 453.

d) Umfang der behördlichen Folgeleistungspflicht.

1. Die Folgeleistungspflicht aus § 4 Satz 2 ist eine absolute in dem Sinne, daß alle Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden, unbeschadet des bestehenden und bestehenbleibenden Unterordnungsverhältnisses zu ihren (Zivil-) Vorgesetzten, mit Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber zugleich in ein solches zu diesen treten, und zwar auch dann, wenn ein Fall des § 2 II vorliegt, also etwa nur ein Stabsoffizier Militärbefehlshaber ist (dabei ist aber zu beachten, daß ein Befehl an einen Minister in dem dortigen Ausnahmefall die Genehmigung der Verhängung des Ausnahmezustandes durch das preußische Staatsministerium zur Voraussetzung hat). Die Gefahr widersprechender Anordnungen findet ihre einfache Lösung darin, daß diese Subordination auch für die Zentralinstanz gilt, so daß also selbst bei einer Anordnung des Ministers im Reiche (außer Bayern) der ihm untergebene Beamte nicht der ministeriellen, sondern den Anordnungen des Militärbefehlshabers zu folgen verpflichtet ist — im Ergebnis ebenso Laband IV S. 46, Brüß S. 63, Halby S. 54, Delius, PrVerwBl. 36 S. 571, Vogel S. 516 (der mit Recht das prägnante „haben Folge zu leisten . . .“ den in sonstigen, kein Subjektionsverhältnis begründenden Fällen üblichen „Ersuchen“ gegenüberstellt).

2. Aus dem Wesen dieser unbedingten Folgepflicht schließen manche, daß den Behörden ein Nachprüfungsrecht der Anordnungen des Militärbefehlshabers nicht zustehe — Laband IV S. 46, Adam, PrVerwBl. 1915, S. 502; a. A. Stenglein zu § 4 S. 370 — ein Ergebnis, das zwar sein Korrektiv in Abs. 2 des § 4 findet, aber dennoch unbefriedigend ist. Vielmehr wird man annehmen müssen, daß den Beamten — von dem ja selbst

Militärjustizbeamten durch § 97 III MStGB. zugewilligten Remonstrationsrecht abgesehen — nur in dem gleichen Umfange Gehorsamspflicht trifft, wie sonst auch, soweit sich nicht anderes aus dem Wesen des Belagerungszustandes ergibt. Unter allen Umständen hat jede dienstliche Gehorsamspflicht ihre Grenze am Strafgesetz (so gut O. Mayer, Deutsches VerwR. II, 1896, S. 237), so daß einem Befehl, der diesem zuwiderläuft, der Beamte, wie unter normalen Verhältnissen, so auch unter der Herrschaft des Ausnahmezustandes, den Gehorsam weigern darf. Dabei hat er jedoch zu beachten, daß eine große Anzahl von Befehlen, die sonst als gesetzwidrig erscheinen würden, unter Umständen durch Anwendung der §§ 5 und 9 b des Belagerungszustandsgesetzes als durchaus im Rahmen des geltenden Rechts ergangen gelten müssen. Über den bestrittenen Umfang der Gehorsamspflicht im allgemeinen siehe G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905, S. 514; Laband I S. 460 ff.; Seydel-Piloth, Bayerisches Staatsrecht I, 1913, S. 717; Schneider, Inwieweit bildet für den Staatsbeamten und inwieweit für den Soldaten die Gesetzwidrigkeit des Befehls eine Schranke der dienstlichen Gehorsamspflicht? Diss. Heidelberg, 1911.

3. Da sämtliche Zivilverwaltungs- und Gemeindebeamten dem Militärbefehlshaber untergeordnet sind, so kann er, ohne den üblichen Instanzenzug einhalten zu müssen, jedem jener Beamten unmittelbar Aufträge und Anweisungen erteilen.

4. Bestritten ist, welche Zwangsmaßnahmen dem Militärbefehlshaber zu Gebote stehen, falls ein Beamter die ihm erteilten Befehle nicht oder nicht gehörig zur Ausführung bringt. Daß der Militärbefehlshaber an sich befugt ist, direkt, ohne erst die unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten damit beauftragen zu müssen, gegen die Widerspenstigen einzuschreiten, ergibt sich aus dem zu 3 Gesagten. Zweifel bestehen aber über den Umfang der Disziplinarbefugnisse. Adam, PrVerwBl. 1915 S. 503 leugnet solche überhaupt und erklärt nur unter Anwendung des § 9 b ein Einschreiten gegen die Beamten (allerdings selbst mit Entfernung vom Amte) für möglich. Erscheint es nun nach dem später zu § 9 b Auszuführenden als

zweifellos, daß ein solches Verfahren zulässig ist, sofern die öffentliche Sicherheit es verlangt, so fragt es sich doch, ob nicht schon die aus § 4 sich ergebende Befugnis des Militärbefehlshabers die Verhängung von Disziplinarstrafen — so *Delius* aaD. S. 571, *Vogel* S. 516 — die Versetzung in den Ruhestand —, *Delius*, *Vogel* aaD. — die Befegung von Zivilämtern —, *Halbh* S. 54, *Delius*, *Vogel* aaD. — gestattet. Diese Frage dürfte zu bejahen sein; denn alle jene Vornahmen stellen sich als Ausübung der vollziehenden Gewalt dar. Soweit disziplinargerichtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist daran zu erinnern, daß Disziplinargerichtsbarkeit nicht als Teil der richterlichen Gewalt i. S. des modernen Staatsrechtes anzusehen ist. Diese ist vielmehr prinzipiell „obrigkeitliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei den für Zivil- und Strafrechtspflege bestellten Gerichten, den „ordentlichen Gerichten“, wie wir sie bezeichnen, oder den Gerichten schlechthin“ (*Otto Mayer*, Deutsches VerwR. I, 2. Aufl. 1914, S. 51).

5. Die in § 4 Satz 2 enthaltenen Befugnisse stehen dem Militärbefehlshaber gegenüber allen Beamten der Zivil- und Gemeindeverwaltung zu. Zu ersteren gehören, wie neuerdings *Lucas* in einer gedankenreichen Studie (Justizverwaltung und Belagerungszustandsgesetz, aus Festgabe für *Otto Mayer*, 1916, S. 234 ff.) dogmengeschichtlich nachgewiesen, nicht die Beamten der Justizverwaltung, wohl aber der Staatsanwaltschaft (aaD. S. 242).

e) Die aus § 4 dem Militärbefehlshaber übertragenen Befugnisse sind wegen der in ihnen liegenden außerordentlichen Machtfülle und im Hinblick auf die in § 4 II statuierte Verantwortlichkeit höchstpersönlicher Natur: Der Militärbefehlshaber kann sie nicht an eine andere Person delegieren. So auch mit Recht RG. vom 8. Oktober 1915 (II D. 557/15, RG. in Straff. 49 S. 280) und vom 28. Dezember 1915 (II 564, aaD. 49 S. 315); *Behmer*, JW. 1914 S. 1005; Ministerialdirektor *Gewald* in der Reichstagsitzung vom 25. Mai 1916, StenBer. 1272 A. (dort auch Hinweis auf das französische Vorbild von 1791).

### III. Die Verantwortlichkeit der Militär- befehlshaber aus § 4 Abs. 2.

Der diktatorischen Macht, die das Belagerungszustandsgesetz den Militärbefehlshabern verleiht, entspricht die Vorschrift des § 4 Abs. 2, inhaltsbeffen die Militärbefehlshaber für ihre Anordnungen, d. h. also für alle Willenserklärungen, die von ihnen ausgehen, persönlich verantwortlich sind.

a) Diese persönliche Verantwortlichkeit bedeutet vor allem, daß für alle ihre Anordnungen auch nur die Militärbefehlshaber verantwortlich sind (daß nach dem unter b 3 Auszuführenden Dritten gegenüber der Landesfiskus an ihre Stelle tritt, hat damit nichts zu tun). Haben sie, wenn sie in irgendeiner Richtung Zweifel hegten, eine andere Behörde um Gutachten oder Meinungsäußerung ersucht, so haften doch die Militärbefehlshaber allein für die auf Grund jener von ihnen erlassenen Anordnungen und Aufträge. Das gilt aber auch dann, wenn eine Behörde (z. B. das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Auswärtige Amt, die Oberzensurstelle), die dem Militärbefehlshaber keine Befehle zu erteilen hat — vgl. den vom Staatssekretär Dr. Helfferich in der Reichstagsitzung vom 25. Mai 1916 zitierten Brief des Fürsten Bismarck vom 8. September 1870, StenBer. Reichstag 54. Sitzung vom 25. Mai 1916 S. 1270 D und die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Lewald ebenda S. 1272 D (wo insbesondere scharf die Möglichkeit eines politischen Einflusses des Ministers hervorgehoben wird, der aber an der rechtlichen Verantwortung nichts zu ändern vermag) —, auf solche Anordnungen hinwirkt: § 4 II stellt, rein objektiv, auf die nackte Tatsache ab, daß eine Anordnung von den „betreffenden Militärbefehlshabern“ ausging (unrichtig daher Abg. Dr. Dertel, Reichstag, StenBer. 54. Sitzung vom 25. Mai 1916 S. 1261 B, Abg. Sirsch ebenda S. 1265 D, richtig dort v. Löbell (pr. Minister d. Z.): „in den Fällen der selbständigen Handhabung der Zensur<sup>1)</sup> übernehme ich die Verantwortung für mich und

<sup>1)</sup> Gemeint ist die zivile, die in Preußen neben der militärischen gehandhabt wird.

die mir unterstellten Behörden; in den anderen Fällen militärisch angeordneter und gehandhabter Zensur haben die Militärbefehlshaber die Verantwortung . . . — ferner eod. S. 1267 D, dagegen gut Ministerialdirektor Dr. Lewald ebenda S. 1272 A. Siehe auch Abg. Stresemann ebenda, 53. Sitzung vom 24. Mai 1916, S. 1235 D).

b) Eine Haftung des Militärbefehlshabers kommt (aber ausschließlich!) in dreifacher Hinsicht in Frage:

1. als disziplinarische nach Maßgabe der Disziplinarordnung (DStrO.) für das Heer vom 31. Oktober 1872 (MBl. S. 330; Elzner v. Gronow und Sohl, Militärstrafrecht für Heer und Marine des Deutschen Reichs, 1906, S. 762 ff.), die auch in Sachsen und Württemberg gilt (und auch in Bayern als Rgl. Bayr. DStrO. vom 12. Dezember 1872, MBl. S. 508, rezipiert worden ist). Dabei ist jedoch zu beachten, daß die DStrO. zwar in § 2 Ziff. 1 alle zum Heere gehörenden Militärpersonen der Disziplinarstrafgewalt unterwirft, jedoch in § 5 nur die Disziplinarbefugnisse von Offizieren vom Kommandierenden General abwärts anordnet. Es wird also dann, wenn eine Verantwortlichkeit nach § 4 II des Belagerungszustandsgesetzes in Frage steht, von den Fällen des § 2 II BZG. abgesehen, regelmäßig eine disziplinarische Strafverhängung nur durch den Kaiser, der dabei an keinerlei Vorschriften gebunden ist, in Betracht kommen.

2. als strafrechtliche Haftung nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RBl. S. 174) und des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871. Dabei ist zu beachten, daß nach der richtigen Meinung (vgl. Hans Schneider, Die rechtliche Natur des Offizierdienstes, 1906, S. 28 ff., ferner besonders RGStraff. 29 S. 15, Entsch. des Reichsmilitärgerichts V S. 210, Laband IV S. 189, v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Aufl. 1914, S. 593, Erhard im Handwörterbuch des Militärrechts, 1912, S. 595, Delius, PrVerwBl. 36 S. 573, Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. 1914, S. 646/647, Apel in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwal-

tungsrechts III, 1914, S. 13 [§ 6]) auch die Offiziere als Beamte im Sinne des § 359 StGB. anzusehen sind, somit auch der 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs auf sie Anwendung findet.

3. Wenn auch die umfassenden Befugnisse der Militärbefehlshaber aus dem Belagerungszustandsgesetz nach dem oben (S. 28) Ausgeführten auf Reichsrecht beruhen, so sind darum die Militärbefehlshaber doch noch nicht als Reichsbeamte anzusehen: Sie stehen nicht im Dienstverhältnis zum Reich (Kaiser), sondern leiten ihre Befugnisse von den betreffenden Kontingentsheeren ab (ebenso Laband IV S. 189 [vgl. auch Laband I S. 446 sub 4], a. U. G. Meyer in Meyer-Anschütz, 5. Aufl. 1905, S. 223, unrichtig Arndt, RBR. S. 309/310). Gleichwohl aber trifft, soweit der Militärbefehlshaber in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflichten verletzt hat, die Verantwortung den Reichsfiskus nach der positiven Vorschrift des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) § 1 III. — Vgl. auch Staudinger-Ruhlenbed, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetz, 7./8. Aufl. 1914, S. 278 ff., besonders S. 282.

V. Verhältnis des § 4 zu § 9b. Siehe darüber zu § 9b I.

## § 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekanntzumachenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

### Inhaltsübersicht.

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. Fakultative Natur der Befugnisse aus § 5. Die Hänel'sche Formel. Die Grundidee des § 5 und Art. 111 PrBU.</p> <p>II. Subjekte der Suspensionsbefugnis. Zeitpunkt der Suspensionsverhängung.</p> <p>III. Zeitlicher und örtlicher Umfang der Suspensionsbefugnis.</p> <p>IV. Form der Suspensionsverhängung.</p> <p>V. Der sachliche Umfang der Suspensionsverhängung.</p> <p>a) Allgemeines.</p> <p>1. Reichsrecht und Landesrecht.</p> | <p>2. Erflussbarkeit der Suspensionsbefugnis. Ihre Bedeutung.</p> <p>b) Im einzelnen.</p> <p>1. PrBU. Art. 6.</p> <p>2. PrBU. Art. 6 (insbesondere die Frage des Briefgeheimnisses).</p> <p>3. PrBU. Art. 7.</p> <p>4. PrBU. Art. 27 (insbesondere die Frage der Zensur).</p> <p>5. Art. 28.</p> <p>6. Art. 29, 30.</p> <p>7. Art. 36 PrBU.</p> |
|---|---|

I. Fakultative Natur der Befugnisse aus § 5. Die Hänel'sche Formel. Die Grundidee des § 5 und Art. 111 PrBU.

Ist dem in Gemäßheit des § 4 BGG. eintretenden Übergang der vollziehenden Gewalt auf den bzw. die Militärbefehlshaber eine obligatorische Rechtswirkung beigelegt, so kommt der nie von selbst eintretenden Suspensionsbefugnis des § 5 nur fakultative Bedeutung zu. Sie ist, wie Hänel S. 437 treffend hervorhebt, zunächst „Zusatzmaßregel“, eben weil sie nicht „unmittelbare gesetzliche Wirkung des Belagerungszustandes ist“, sondern „nur kraft besonderer Erklärung eintritt“, sie ist ferner „Schärfungsmaßregel“, „welche durch eine besondere Gestaltung des allgemeinen, den Belagerungszustand begründenden Tatbestandes gerechtfertigt wird“ (aaD. S. 438), sie ist ferner „Nichtgesamtmaßregel“, weil zweckmäßiges Ermessen bestimme, ob nur einzelne, mehrere oder alle genannten Verfassungsartikel der Suspension unterliegen“.

Die Grundidee, die zu § 5 die Veranlassung gegeben hat, ist, daß in Zeiten der Gefährdung des Staates die

Möglichkeit bestehen muß, auch ohne einen besonderen gesetzlichen Akt eine Reihe wichtiger, die Diktatur hemmender Gesetze durch einfachen Akt der Exekutive vorübergehend außer Kraft zu setzen. Gab man dem König in Preußen durch Art. 63 W. ein Notverordnungsrecht, so bestimmte Art. 111 der preuß. Verfassungsurkunde: „Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 21, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“ Das dort vorgesehene Gesetz ist nun § 5 des Belagerungszustandsgesetzes. Es ist, soweit der Ausnahmezustand vom Kaiser und nicht als preußischer Landesbelagerungszustand verhängt wird, die einzige Rechtsquelle. Denn wenn Art. 111 — nicht aber § 5 — die Suspension „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ zuläßt, so kommt diese Vorschrift doch als rein preußische, durch Art. 68 R.W., mangels jedes Hinweises dort oder in § 5 des Belagerungszustandsgesetzes, nicht rezipierte Norm für den Reichskriegszustand nicht in Betracht. Aber auch soweit ein landesrechtlicher (preußischer) Ausnahmezustand in Frage steht, hat Art. 111 seine Bedeutung verloren. Nicht nach seinem Wortlaut. Denn nur „das Nähere“ sollte das damals noch nicht ergangene Belagerungszustandsgesetz regeln. Wohl aber ist die in Art. 111 aufgestellte Voraussetzung „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ nicht erst dann, wenn zur Suspension geschritten werden darf, sondern, nach dem schon früher (§. 39) Ausgeführten, bereits dann gegeben, wenn überhaupt der Belagerungszustand verhängt wird. Diese Feststellung ist aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Auslegung des § 5 BZG. Denn sie besagt, daß, wenn der Belagerungszustand überhaupt verhängt ist, eine weitere Voraussetzung für die Suspension nach § 5 nur — worüber unter III — in räumlicher und zeitlicher Hinsicht besteht, daß es im übrigen aber im pflichtgemäßen, sonst aber freien Ermessen der Anordnungsberechtigten steht, ob von der Befugnis des § 5 Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

## II. Subjekte der Suspensionsbefugnis. Zeitpunkt der Suspensionsverhängung.

a) Befugt, die in § 5 zitierten Bestimmungen bzw. die an ihre Stelle getretenen außer Kraft zu setzen, ist nicht nur der Kaiser, vielmehr muß das gleiche Recht im Hinblick auf die ratio legis und die gerade in dieser Hinsicht sehr instruktive Entstehungsgeschichte — ein Amendement, das die Suspension nur vom Könige ausgehen lassen wollte, ist in der II. Kammer in der Sitzung vom 1. April 1851 in der Minderheit geblieben, vgl. StenBer. aad. S. 780 bis 785 — auch den übrigen, zur Verhängung des Ausnahmezustands Berechtigten, ferner aber, außer diesen, falls die Suspension nicht gleichzeitig mit der Verhängung jenes erfolgt, den Militärbefehlshabern, auf die die vollziehende Gewalt übergegangen ist, zugebilligt werden, da sie ja am besten übersehen können, ob eine Notwendigkeit zur Suspension vorliegt; so auch, wenigstens im Ergebnis, RG. IV vom 22. Oktober 1915 (IV 544/15), Recht 1915 S. 611 Nr. 1123, SächsArch. 1915 S. 481, RG. III vom 12. Juli 1915 (III 407/15), Recht 1915 S. 516 Nr. 839, siehe auch RG. I vom 8. Februar 1915 (1 W. 6/15) in DZB. 1915 S. 319. Besonders klar RG. III vom 24. Januar 1916 (3 D. 778/15), PrVerwBl. 1916 S. 486, a. U. Ebermayer in Stenglein S. 370; siehe auch Halbh S. 56, der mit Recht betont, daß die Suspensionsbefugnis keine (wie das RG. annimmt) vom Kaiser abgeleitete, sondern, wenn der Belagerungszustand verhängt, unmittelbar aus dem Gesetze selbst folgende Befugnis darstellt, die auch dahin führen kann, daß die Militärbefehlshaber eine vom Kaiser erlassene Suspension ausdehnen oder einschränken. Im Ergebnis übereinstimmend Hänel S. 444, Halbh S. 56, Ebermayer, LZ. 1915 S. 660, Nicolai S. 30, f. auch Szmanski S. 17, preuß. Kriegsministerium vom 17. September 1914 (Nr. 3299/14 g A 1).

b) Widersinnig wäre es, im Hinblick auf die nicht gerade glückliche Fassung des Gesetzes („bei Erklärung des Belagerungszustandes“) die Suspension nur gleichzeitig mit der Verhängung des Ausnahmezustandes zuzulassen. Praktisch würde dies dazu führen, daß überhaupt stets mit Verkündung des Belagerungszustandes auch die

Suspension ausgesprochen werden müßte, weil die dazu legitimierten Organe sich sonst einer überaus bedeutsamen Waffe im Kampfe für die öffentliche Sicherheit beraubt sehen würden. (Von dem gleichen Gesichtspunkte geht auch die preussische Allerhöchste Dienstvorschrift betreffend Waffengebrauch usw. vom 19. März 1914 aus, wenn sie bestimmt (Art. 13): „Wird es bei Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes oder während desselben erforderlich . . .“). Im Ergebnis ebenso Olshausen, *GoldArch.* 1914 S. 502.

c) Selbstverständlich ist, daß, wie auch sonst, die nach Suspension ergangenen Anordnungen der Militärbefehlshaber nicht weiter reichen als ihr Amtsbereich.

III. Zeitlicher und örtlicher Umfang der Suspensionsbefugnis.

Nach § 5 I können die dort bezeichneten Verfassungsartikel „zeit- und distriktweise“ außer Kraft gesetzt werden. Das besagt

a) in zeitlicher Hinsicht in Zusammenhang mit Absatz 2 zunächst, daß sie keinesfalls länger als für die Dauer des Belagerungszustandes suspendierbar sind (sonst ist eine Neuerklärung nötig, in der aber Art. 7 VU. nicht enthalten sein darf: § 16 BZG.). Während des Belagerungszustandes kann natürlich in jedem Augenblick die Suspension wieder aufgehoben oder modifiziert werden.

b) örtlich findet die Suspension ihre Grenze an dem in Ausnahmezustand erklärten Bezirk. Ist ein ganzes Staatsgebiet oder gar das Reich in Ausnahmezustand erklärt, so wäre es Formalismus, wollte man im Hinblick auf die Fassung „distriktweise“ eine *uno actu* erfolgende Suspension der Normen der VU. (oder der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen) im ganzen Reiche oder etwa in Preußen für unzulässig erklären. Vgl. übrigens auch Hänel S. 438, Halbh S. 62.

IV. Form der Suspensionsverhängung.

a) Sie hat, ihrer Wichtigkeit entsprechend, in einer besonderen Verordnung zu erfolgen, für die die Form des § 3 (siehe dort) gilt. In den Bekanntmachungen müssen die außer Kraft gesetzten Artikel einzeln aufgeführt werden. Dabei ist zu beachten, daß, soweit Be-

stimmungen der PrVll. (bzw. anderen Verfassungen) durch Normen des Reichsrechts außer Kraft gesetzt sind (darüber unten V), diese und nicht die der PrVll. zu zitieren sind. S. aber unten V b 4.

b) Materiell ist aber dabei die Rezeption des § 5 BZG. in Art. 68 RB. von allergrößter Wichtigkeit. Sie besagt, daß der Reichsgesetzgeber jedenfalls dem Militärbefehlshaber alle jene Freiheiten zubilligen wollte, die aus einer Suspension der in § 5 zitierten preuß. Verfassungsbestimmungen zugunsten der Militärdiktatur sich ergeben. Anders ausgedrückt: Verfassungsbestimmungen der außerpreussischen Bundesstaaten (ohne Bayern!) müssen sich eine Modifikation im Sinne der in Preußen geltenden Rechtsätze gefallen lassen, sofern die den Normen der PrVll. entsprechenden andersstaatlichen grundrechtlichen Vorschriften bei Suspension dem Militärbefehlshaber geringeren Spielraum lassen. Dies Ergebnis verlangt auch die zu erstrebende Einheitlichkeit im Reich.

c) Damit durchaus verträglich ist es, daß prinzipiell im Falle des Reichsriegszustandes in außerpreussischen Gebietsteilen die entsprechenden Artikel der betreffenden bundesstaatlichen Verfassung (sofern sie nicht durch Reichsrecht ersetzt sind) zu suspendieren sind (so auch preuß. Allerhöchste Dienstvorschrift betreffend Waffengebrauch . . . vom 19. März 1914 Art. 13 III). Im übrigen mag Art. 14 der preuß. Allerhöchsten Dienstvorschrift betreffend Waffengebrauch usw. vom 19. März 1914 hier Platz finden:

„Sollen die aufgeführten Artikel außer Kraft gesetzt werden, so ist dies etwa folgendermaßen bekannt zu geben:

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach ich den Ortsbezirk von N. (oder den Kreis N. oder Regierungsbezirk N.) in Belagerungszustand erklärt habe, setze ich die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

b) Zur Untersuchung und Aburteilung der in den §§ 8—10 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen wird ein Kriegsgericht angeordnet, welches mit dem morgigen Tage in Tätigkeit tritt.

c) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden. Sämtliche Wirtschaftshäuser sind um 10 Uhr abends zu schließen.

d) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthaltes sich nicht gehörig ausweisen können, haben den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen<sup>1)</sup>.

e) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln ist verboten, Fremden, welche bewaffnet oder mit Pulver und Munition oder Sprengmitteln versehen, ankommen, sind diese Gegenstände abzunehmen.

Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubnis erhalten zu haben, wird streng bestraft.

f) Die Herausgabe der N.-Zeitung, des N.-Blattes (hier sind die Zeitungen und öffentlichen Blätter zu bezeichnen, deren zeitweise Unterdrückung für nötig erachtet wird) wird verboten.

g) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.

<sup>1)</sup> § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867: Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidenten vorübergehend eingeführt werden. Vgl. dazu Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 264).

h) Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

i) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden; solche Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.

k) Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufruhrversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

l) Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (S. S. 199).

m) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der staatlichen und der Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch den Belagerungszustand nicht beschränkt.

Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbar sind, gern kräftigst unterstützen."

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

V. Der sachliche Umfang der Suspensionsverhängung.

a) Allgemeines.

1. Reichsrecht und Landesrecht.

Von den in § 5 aufgezählten Grundrechten können im Falle des landesrechtlichen Ausnahmezustandes nur noch diejenigen Verfassungsbestimmungen suspendiert werden, die — vgl. zu b — vom Reichsrecht nicht berührt oder reichsrechtlich zugelassen sind. Vgl. auch schon oben unter IV a. Im Falle des reichsrechtlichen Ausnahmezustandes sind im Hinblick auf die Rezeption des Belagerungszustandsgesetzes in Art. 68 RB. und § 4 dieses Gesetzes die Militärbefehlshaber trotz ihres Cha-

ratters als Landesorgane zur Suspendierung auch der reichsrechtlichen Bestimmungen befugt.

2. Exklusivität der Suspensionsbefugnis.  
Ihre Bedeutung.

a) Der Katalog der suspendierbaren Rechte ist abschließend, derart, daß ein Eingriff in andere Bestimmungen der Verfassung auch unter Berufung auf § 9b unter allen Umständen verfassungswidrig wäre. (Bei anderer Auffassung wäre § 5 BZG. sinnlos.)

ß) Wenn und insofern

aa) suspendiert ist, können diejenigen Spezialgesetze, welche dem Gegenstand nach in den Artiteln der Pr.Vll. bezeichnet sind, außer Kraft gesetzt werden. „An die Stelle dieser gesetzlichen Spezialbestimmungen tritt, sofern und soweit von der Ermächtigung der Suspension Gebrauch gemacht wird, das freie Ermessen der Militärbefehlshaber“ (so zutreffend H ä n e l S. 438, gut auch H a l d y S. 62 III: „Gibt es nun keine Schranken für diese Befugnisse, über die Lücken, welche durch eventuelle Suspension in die konstitutionellen Bollwerke der Rechte der Staatsbürger gerissen werden, nach eigenem Ermessen zu befinden? Wir müssen mit diesen Worten antworten: Es gibt keine rechtlichen Schranken“). Ähnlich Anschütz, DStrZ. 1914 S. 455.

bb) Dabei ist aber zu beachten, daß die aus der Suspension sich ergebenden Befugnisse nur den Inhabern der vollziehenden Gewalt zustehen; für die Zivilbehörden und Privaten bleiben die Gesetze in Kraft, solange und soweit sie nicht vom Militärbefehlshaber aufgehoben werden; vgl. Anschütz, DStrZ. 1914 S. 455.

b) Im einzelnen.

1. Pr.Vll. Art. 5: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.“

Daß in Art. 5 Vll. enthaltene, alle anderen in sich begreifende (vgl. Arndt, Vll. S. 94 und die dort Zitierten) Grundrecht der Freiheit sichert den Schutz der Person gegen widerrechtliche Beeinträchtigung der

persönlichen Freiheit seitens des Staates (Schwarz S. 57) und steht im engsten Zusammenhang mit den §§ 6, 9, 12, 27—30 (so zutreffend Anschütz, Kommentar S. 135 und in DStrZ. 1914 S. 455, f. auch Schwarz aaO.). Daß in seiner Ausführung er-gangene preußische Gesetz über den Schutz der persön-lichen Freiheit vom 12. Februar 1850 ist, soweit die kriminelle Haftnahme in Frage kommt, ersetzt durch den VIII. und IX. Abschnitt des ersten Buches der StPD. mit Ausnahme der §§ 6—10 (Text Stier-Somlo S. 282), die von der persönlichen Verwahrung und dem Einbringen in die Wohnungen von anderen als Gerichts- und Kriminalpolizeibehörden handeln und — auch ohne irgendwelche Suspension von Verfassungsbestim-mungen — die so vielfach angegriffene (vgl. z. B. StenBer. Reichstag 1916, S. 1238 B, 1284 C) Schutzhaft in § 6 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe zulassen. Freilich ist auch diese mit Garantien im Interesse der individuellen Freiheit ausgestattet. Soweit nun eine Suspension erfolgen soll, braucht diese, eben weil Art. 5 Wl. keineswegs selbst durch Reichsrecht ersetzt ist, sondern diese Ersetzung nur gegenüber dem Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit und selbst diesem gegenüber nicht völlig Platz greift, nicht auf die einschlägigen Normen der StPD. wie auf die noch bestehenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes von 1850 bzw. die entsprechenden der anderen Bundesstaaten gerichtet zu werden. Vielmehr ist sie auf die PrWl. Art. 5 (bzw. die entsprechende Vorschrift anderer Bundesstaaten) zu richten. Denn mit der generellen Aufhebung dieser verfassungsmäßigen Garantie treten auch die vom Gesetze gewollten Wirkungen ein: Daß besagt, daß die Normen zugunsten der in-dividuellen Freiheit — neben den schon zitierten der StPD., insbesondere einer Reihe von Vorschriften anderer Reichsgesetze (vgl. Halb S. 59, Schwarz S. 58) — durch Verordnungen und Verfügungen der Militärbefehlshaber oder — vgl. § 4 — der Zivilbehörden auf An-weisung und im Auftrag derselben, nach Beseiti-gung der sonst — auch gegenüber § 9b — un-antastbaren Verfassungsbestimmungen einge-

beschränkt, ja selbst aufgehoben werden dürfen. Jene sind praeter, ja selbst contra leges zulässig. Nur beruht die Befugnis der Militärbefehlshaber, z. B. zu sonst verbotener Nachtzeit und aus anderen als den sonst gesetzlich zugelassenen Gründen Durchsuchungen vorzunehmen zu dürfen, auf der generellen Ermächtigung, die sich aus Art. 5 ergibt, und die eben die Gewährleistung der persönlichen Freiheit zeitig aufhebt<sup>1)</sup>. Daher also bewegt sich auch der Erlaß einer Verordnung contra legem innerhalb der Rechtsordnung des Staates, sofern eine Suspension erfolgt war. Aber auch bei Aufhebung der Garantie des Art. 5 bleibt doch vor allem — vgl. auch S z h m a n s k i S. 18 — in doppelter Hinsicht die Verordnungsgewalt des Militärbefehlshabers eingeschränkt.

a) Zunächst dürfen seine Anordnungen nicht in die Immunität der Abgeordneten nach Art. 31 RB., Art. 84 BrBl. und den entsprechenden anderer Bundesstaaten eingreifen. Das folgt aus der Nichterwähnung des Art. 84 Bl. in dem Katalog suspendierbarer Grundrechte in § 5 des Belagerungszustandsgesetzes wie aus Art. 2, 68 RB. in Verbindung mit Art. 84 Bl.

ß) Aus dem Grundsatz der Gesandtenexterritorialität und den Prinzipien über die wenn auch — beschränkte — Immunität der Konsuln folgt, daß in dem vom Völkerrecht gewährleisteten Umfang ein Eingriff in die dort persönlich, räumlich, sachlich umschriebene Immunität der völkerrechtlichen Vertreter auch unter Berufung auf das Belagerungszustandsgesetz unter allen Umständen unzulässig ist<sup>2)</sup>. (über den Umfang der Exterritorialität siehe die Lehrbücher des Völkerrechts und die Monographien über Gesandten- und Konsularrecht.) Der grund-

<sup>1)</sup> Der Kriminalist würde hier von einer Beseitigung der Rechtswidrigkeit sprechen.

<sup>2)</sup> Vgl. über die Frage der internationalrechtlichen Haftbarkeit überhaupt das Buch Borchards, *The diplomatic protection of citizens abroad*, 1915; Anzilotti, *Teoria generale della responsabilità dello Stato*, 1902,

legende Unterschied zwischen Völkerrecht und Landesrecht<sup>1)</sup>, der bewirken kann, daß eine Handlung eines Staatsorgans staatsrechtlich als völlig erlaubt, völkerrechtlich als Delikt erscheint, führt hier, da die Sätze des Völkerrechts über die diplomatischen Vertreter auf gewohnheitsrechtlichem Wege auch zu Landesrecht geworden sind, dem gleiche Wirkung zukommt, wie sonstigen innerstaatlichen Normen (vgl. einschlägig *Niemeyer*, *DZB.* 1910 Nr. 2, auch die Entscheidung des preußischen Kompetenzkonfliktgerichts vom 25. Juli 1910 — *Hellfeldfall* — im *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 1911, V S. 264 ff.; vgl. auch die Ausführungen von *Praggs* in dem klassischen Werk „*jurisdiction et droit international public*“, 1916, S. 8 ff.), dahin, daß eine widersprechende Anordnung des Militärbefehlshabers auch staatsrechtlich als unzulässig erscheint.

2. PrUl. Art. 6: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haus-suchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.“

a) Wie Art. 5, so will auch Art. 6 in erster Linie den Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung zum Ausdruck bringen, ein Grundsatz, der, „wie dort der Verhaftung und verwandten Maßnahmen, so hier der Haus-suchung und Beschlagnahme gegenüber zur Geltung gebracht wird“ (*Anschütz*, *Kommentar* S. 144). Die Suspensionsmöglichkeit des Artikels 6 schafft nun die Befugnis des Militärbefehlshabers, auch außerhalb der „gesetzlich bestimmten Fälle“ und in

<sup>1)</sup> Vgl. über dies Problem statt aller: *Triepel*, *Völkerrecht und Landesrecht*, 1899; *Donati*, *I trattati internazionali nel diritto costituzionale*, 1906, S. 285 ff.; *Diena*, *Se e in quale misura il diritto interno possa portare limitazioni alle obbligazioni internazionali degli Stati*, 1901 und in *Rivista di diritto pubblico*, 1913, S. 321 ff.; *Angiolotti*, *I trattati internazionali in relazione col diritto interno dello Stato*, 1911.

anderen als den dort vorgesehenen „Formen“ (es ist vor allem, sofern Strafverfolgungszwecke in Frage stehen, an StPD. §§ 94 ff. (Beschlagnahme), §§ 102 ff. (Durchsuchung), zu polizeilichen Zwecken die zahlreichen landesrechtlichen Normen, insbesondere §§ 7—10 des preuß. Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, aber nicht URN. II. 17. 10 — wie Anschütz, Kommentar S. 146 meint, dagegen vorzüglich Thoma, Der Vorbehalt des Gesetzes im preuß. Verfassungsrecht, in Festgabe für Otto Mayer, 1916, S. 219 — zu erinnern) in die Wohnung einzubringen, Hausfuchungen und Beschlagnahme irgendwelcher Gegenstände<sup>1)</sup> vorzunehmen.

aa) Bestände nur die Vorschrift des Art. 6, so wäre die Frage, ob auch noch auf der Post befindliche, dem Adressaten noch nicht ausgehändigte Briefe und Papiere beschlagnahmt, eröffnet, gelesen und ev. zurückbehalten werden dürfen, sehr leicht zu beantworten. Nun bestimmte aber bereits die lex specialis des Art. 33 Bl.: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.“ Diese Bestimmung ist heute ersetzt durch § 5 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), der anordnet: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.“ Dieses Gesetz, dem für das Telegraphengeheimnis das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) § 8 entspricht, erwähnt Ausnahmen zugunsten der Militärbefehlshaber im Kriegszustande nicht<sup>2)</sup>, sondern gibt — scheinbar nach

<sup>1)</sup> „Briefe und Papier“ ist nur exemplifikativ gemeint — so mit Recht Anschütz, Kommentar S. 147.

<sup>2)</sup> Anders z. B. das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 142) Art. 10 und dazu § 5 des Ausnahmezustandsgesetzes vom 5. Mai 1869

seinem Wortlaute abschließend — an, in welchen Ausnahmefällen Einschränkungen des Prinzips der Unberleglichkeit des Briefgeheimnisses zulässig sind. Nun ist freilich das in den zitierten Normen enthaltene Post- und Telegraphengeheimnis, worunter man nach richtiger Ansicht (Anschütz, Kommentar S. 552; vgl. übrigens auch Rohler im Arch. f. bürgerl. Recht VII, 1893, S. 115 ff.; Archiv für Post und Telegraphie Nr. 19 vom Oktober 1905 S. 601 ff.) die Pflicht der Post- und Telegraphenverwaltung, über die anvertrauten Sendungen und Nachrichten keinerlei Mitteilungen zu machen, sowie auch selbst von diesen Sendungen und Nachrichten nicht weiter Kenntnis zu nehmen, als für die Beförderung notwendig ist“, zu verstehen hat, begrifflich nur an die Adresse der Beamten des Post-, Telegraphen- (und Telephon-) Dienstes gerichtet, und — insoweit bei Verletzung durch diese mit krimineller Strafe bedroht. Würde nun aber dieses Geheimnis auch gegenüber § 4 Belagerungszustandsgesetz zu Recht bestehen, so würde sich der Beamte wegen Verletzung der §§ 354, 355 StGB. strafbar machen können, sofern er nicht nach dem oben Vorgetragenen (s. S. 57) die Verletzung des gesetzlich statuierten Geheimnisses ablehnte. Der anordnende Militärbefehlshaber aber würde sich einer Bestrafung als Anstifter nach § 48 StGB. aussetzen (mittelbare Täterschaft kommt in Hinblick auf die von uns ver-

---

(RGBl. Nr. 66), abgedruckt in Breitenstein und Kropatnicki, Die Kriegsgesetze Österreichs, 1915, Heft 1 S. 8. Vgl. auch dort Heft 10 S. 479 Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 (RGBl. Nr. 167) über die Einschränkung und Überwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs und Heft 11 S. 482 Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914 (RGBl. Nr. 162) über die Behandlung der Postsendungen. — Vgl. auch Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee vom 1. August 1914 (RGBl. S. 371) § 6: „Der Gouverneur kann für die Dauer des Ausnahmezustandes von dem Grundsatz des Post- und Telegraphengeheimnisses abweichende Vorschriften erlassen.“

tretenen Auffassung des Ablehnungsrechtes nicht in Frage). Zudem würden beide zivilrechtlich nach §§ 823 ff. BGB. haften. Eine Aufhebung der zitierten Gesetzesbestimmungen durch § 4 Belagerungszustandsgesetz steht nicht in Frage, weil die auf jene Norm gestützten Verordnungen und Verfügungen des Militärbefehlshabers sich innerhalb des Gesetzes halten müssen (vgl. oben S. 50). Unbedingt wäre nun ein Vorgehen im Rahmen des § 9b möglich und erlaubt (worüber später) — nicht aber, daß ganz allgemein nach Kriegerecht, wie *Urndt*, *DZB.* XIX S. 1098, 1099 (übrigens auch gegenüber der Preßfreiheit), einschränkende Maßnahmen der Militärbefehlshaber zulässig seien. Siehe insoweit *Anschütz*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1915 S. 485 ff. Ein Beschlagnahme- und Öffnungsrecht hinsichtlich der Post von und an solche Personen, die entweder Militärpersonen oder doch in Kriegszeiten den Militärgefehen unterworfen sind, behauptet *Olshausen*, *GoldArch.* 1914 S. 504. Aber: lege non distinguente, nec nostrum est distinguere! Entweder es gilt überhaupt, wie ich behaupte, eine Beschlagnahme, das Öffnungsrecht gegenüber jedermann (mit den im Text erwähnten Einschränkungen), oder es gilt gar keine, da Art. 33 B.V. nicht mehr besteht, und sowohl das Post- wie das Telegraphengesetz einfache und keine Verfassungsgesetze sind. Aber auch ohne zu dem schweren Geschütz der Norm des § 9b greifen zu müssen, dürfte der Militärbefehlshaber imstande sein, ohne sich einer Gesetzesverletzung schuldig zu machen, die Anhaltung, Prüfung und eventuelle Beschlagnahme von Briefen — besser: von allen postalischen Sendungen, einschließlich der Telegramme, wie die Inhibierung von Telefongesprächen — zu ermöglichen: Das Belagerungszustandsgesetz ist als integrierender Bestandteil des Artikels 68 R.V., wie oben S. 28 ausgeführt, Reichs-, und zwar selbst Verfassungsgesetz. Wenn dieses in § 5 ganz allgemein die Suspension von Art. 6 Pr.V. und implizite der ihn ergänzenden und ersetzenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen zuläßt, will es auch ganz allgemein den Militärbefehlshaber von den Schranken, die sonst für Beschlagnahme bestehen, befreien. Reineswegs konnte es bei Auffassung der postalischen Gesetze Absicht des Reichsgesetz-

gebers sein, die — im Hinblick auf die Kriegführung<sup>1)</sup> gerade so liberaus wichtigen — Rechte der Militärbefehlshaber gegenüber der Post einzuschränken. Daran vermag m. E. die Fassung des Postgesetzes nichts zu ändern, wie denn umgekehrt die vorsichtige Formulierung des Telegraphengesetzes mit ihrer Generalklausel („oder sonst durch Reichsgesetz“) geradezu auf Art. 68 und § 4 des Belagerungszustandsgesetzes hinzuweisen scheint.

ββ) Läßt somit nach unserer Ansicht, der Anschütz, Kommentar S. 553 nahekommt, die Suspension des Art. 68 Bll. eine Beschlagnahme von postalischen Sendungen jeder Art auf der Post, sei es im Auftrage des Militärbefehlshabers durch jene, sei es durch letzteren selbst, zu — im Ergebnis ebenso Könnig-Jorn, PrStR. II S. 169, Sydow in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 1. Aufl., I S. 247 —, so nach dem bekannten Grundsatz: in eo quod plus est, semper inest et minus, auch die bloße Mitteilung über die Postsendungen. Eine bloße Beschlagnahme ohne Kenntnisaufnahme des Inhalts aber wäre ein Unding und zudem praktisch gar nicht zu verwirklichen. Denn wird ein Brief beschlagnahmt, so kann erst die Einsichtnahme darüber aufstellen, ob der Brief weiterzugeben, zurückzusenden ist oder ob die Beschlagnahme anzubauern hat. Ein bloßer Übergang der — relativ geringen — Befugnisse des Staatsanwalts nach §§ 99, 100 StPD. — wie Niggel, Postrecht, 1913, S. 17 VI, Wolde, Der Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses 1905, S. 71, Nowiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht, 1909, S. 183, behaupten — erschöpft die Befugnisse der Militärbefehlshaber nach unserer Ansicht nicht. Selbstverständlich begreift die Beschlagnahme keineswegs ein

<sup>1)</sup> Vgl. aus der Rede des bayerischen Kriegsministers Frhr. v. Kress (Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten StenBer. 8. Bd. Nr. 342, vom 9. Mai 1916, S. 859): „Der Zweck der Briefkontrolle ist kein persönlicher, sondern ein militärisch-sachlicher . . . er entspringt . . . ausschließlich einer Notwendigkeit der Kriegführung.“

irgendwie geartetes Enteignungsrecht der beschlagnehmenden Militärbefehlshaber in sich, vielmehr ist die Beschlagnahme, wie, mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift, stets, lediglich „durch staatlichen Befehl im Einzelfall angeordnete Zwangnahme bestimmter Sachen — so treffend *Mittermaier* in *Stengel-Fleischmanns Wörterbuch* I S. 424 —, also Besitz-, nicht Eigentumsübertragung. An den Eigentumsverhältnissen kann hingegen durch eine Beschlagnahme nichts geändert werden, sofern nicht die Beschlagnahme im Hinblick auf eine andere gesetzliche Vorschrift (z. B. wegen des Inhalts der Postsendung) zu Konfiskation führen darf. — Gegen Einschränkungen des Postgeheimnisses, das sich in anderer Weise als in der Beschlagnahme (die er auch hier zuläßt), in der Verweigerung der Annahme verschlossener Briefe mit eventueller Rückgabe an den Absender oder Behandlung als unbestellbar, äußert, *Galli* in *LZ.* 1915 S. 1198 ff. Umgekehrt gelangt *Scholz* S. 28 ohne Begründung zur Bejahung der Zulässigkeit einer Aufhebung des Post- und Telegraphengeheimnisses, aber, was sicher unzutreffend ist, auf Grund des § 4 BZG.

γγ) *Mutatis mutandis* darf wegen der sonstigen völligen Gleichsetzung von Telegraphen und Telephon im Recht (darüber besonders *Scholz* S. 199) auch eine Aufhebung des Telephongeheimnisses in dem Sinne als zulässig erachtet werden, daß die mit dem Telephondienst betrauten Beamten dem Militärbefehlshaber den Inhalt geführter Telephongespräche, die Tatsache einer stattgefundenen telephonischen Unterhaltung, die Bezeichnung der telephonisch verbundenen Anschlüsse, die Namen der verbundenen Personen mitzuteilen haben. Auch eine Überwachung der Gespräche durch Militärpersonen, eine Entziehung der Verbindung, die Unzulässigkeitsklärung eines Gesprächs („Aushängen“) können in Frage kommen.

β) Wie zu Art. 5, so sind auch zu Art. 6 die Vorbehalte zugunsten der diplomatischen Vertreter und Konsuln zu machen. Genau in dem gleichen Umfange wie sonst in Friedenszeiten auf Grund ihrer völkerrechtlichen, sei es auf Staatsvertrag, sei es auf Gewohnheit beruhender Vorrechte sind diese auch unter der Herrschaft des Beschlagnahmezustands als immun anzusehen.

3. PrBl. Art. 7 ist heute im wesentlichen<sup>1)</sup> ersetzt durch Art. 16 BGB. Jener bestimmt: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.“ Nahezu wörtlich übereinstimmend lautet Art. 16 BGB. in Satz 1 und 2: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ Satz 3 fügt dem hinzu: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt“. Es ist nun freilich unrichtig, wegen Artikel 16 BGB. eine Suspension von Artikel 7 Bl. für überflüssig zu erklären (so Laband IV S. 49, Giese S. 115, Saldy S. 60, anders Anschütz, Kommentar S. 148). Abgesehen davon, daß Art. 7 Bl. für landesgesetzlich geregelte Arten und Zweige der Gerichtsbarkeit (Disziplinar-, Verwaltungsgerichtsbarkeit) seine Bedeutung behalten hat (Anschütz aaO.), bedeutet Satz 3 von Artikel 16 doch nur eine Neutralitätserklärung in dem Sinne, daß eben die Vorschriften des Landesrechts über Kriegsgerichte unberührt bleiben. Verlangt daher § 10 BGB. Suspension von Art. 7 als Voraussetzung für Anordnung von Kriegsgerichten, so hat jene Vorschrift des BGB. hieran nichts geändert.

4. a) Art. 27 Bl.: „Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung zu äußern.“

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“

In seinem wichtigsten Teile, dem des Abs. 1, der von der Pressefreiheit handelt, ist Art. 27 heute ersetzt durch § 1 des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874, der bestimmt:

„Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegen-

<sup>1)</sup> Deshalb ist die Suspension nach wie vor auf Art. 7 bzw. die entsprechenden Normen anderer Bundesstaaten zu richten.

wärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Bestände nur diese Vorschrift, so wäre die Einführung der Zensur nach geltendem Rechte ausgeschlossen. Das zu verhüten, fügt § 30 einschränkend hinzu: „Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-, Belagerungszustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.“ Eine solche Bestimmung ist nun Art. 68 RB. in Verbindung mit § 5 des Belagerungszustandsgesetzes. Er läßt generell eine Einschränkung der Pressfreiheit zu, weil eben Art. 27 Bll. als zeitlich außer Kraft gesetzt anzusehen ist. Wenn die hier vertretene Auffassung, daß Verfassungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten, sofern die den preussischen Normen entsprechenden grundrechtlichen Vorschriften im Falle der Suspension dem Militärbefehlshaber geringeren Spielraum lassen als in Preußen, eine Modifikation im Sinne der in diesem Staate geltenden Rechtsätze sich gefallen lassen müssen (vgl. oben S. 67), zutreffend ist, wird damit für die so überaus bedeutsame Frage der Pressfreiheit die Zensurmöglichkeit, als Repressiv- wie als Präventivzensur, für das ganze außerbahrische Reichsgebiet einheitlich geregelt. Im Hinblick auf die jüngsten Zensurdebatten im Reichstag, die diese so überaus bedeutsame Seite der Militärdiktatur zum Gegenstand hatten, mögen einige Richtlinien für die Handhabung der Zensur hier Platz greifen. Vor allem ist mit allem Nachdruck daran zu erinnern, daß der Zensor nicht der Feind der Presse sein darf, daß er ihr vielmehr (hat sich doch in keinem Krieg die Bedeutung der Presse als einer Großmacht mehr gezeigt als in diesem Völkerringen!) nur, aber auch nur insoweit Fuhangeln anlegen kann, als die militärischen und politischen Rücksichten nach außen, die Aufrechterhaltung der Einigkeit der Bevölkerung im Innern dies gebieterisch erheischen<sup>1)</sup>. Sehr mit Recht

<sup>1)</sup> Droit énorme, mais nécessaire nannte in der französischen gesetzgebenden Versammlung 1849 der Rapport Boudet die Befugnisse, die sich Cavaignac gegen-

hat sich der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes v. Jagow in der großen Zensurdebatte vom 25. Mai 1916 dahin geäußert: „Es ist das Wesen der Zensur, daß sie der Stelle, welche die Verantwortung für die Durchführung der Politik trägt, ein Mittel bietet, in kritischen Momenten eine Durchkreuzung dieser Politik durch heftige Preßartikel und die daraus natürlich sich ergebende Erregung zu verhindern“ (StenBer. Reichstag S. 1264 A). Ausgeschlossen aber ist eine auf rein militärische Dinge beschränkte Zensur der Militärbefehlshaber (bzw. ihrer Organe); „denn in das Militärische spielt heute alles hinein, am allermeisten die Politik. Welche Mitteilungen, Bemerkungen, Kommentare in der Öffentlichkeit unter Umständen auf die gesamte politische und militärische Situation eine Einwirkung zu unseren Ungunsten haben können, das ist für den Außenstehenden im Einzelfalle sehr schwer zu beurteilen“ (Staatssekretär v. J. Helfferich, Reichstag 54. Sitzung vom 25. Mai 1916, StenBer. S. 1270 C. Vgl. auch die Rede des früheren Staatssekretärs v. J. Dr. Delbrück, Reichstag StenBer. 20. Sitzung vom 27. August 1915 S. 409).

b) Außer der Pressefreiheit kann aber auch das in Art. 27 statuierte Recht der freien Meinungsäußerung eingeschränkt werden, sofern die Suspension jener Norm erfolgt ist. Und zwar die freie Meinungsäußerung in jeder Richtung (vgl. preuß. VBG. 24 S. 314, Anschütz, Kommentar S. 501). Danach beurteilt sich auch, ob Petitionen in Form von Unterschriftensammlung auf der Grundlage eines z. T. durch die Post versandten Textes inhibiert werden können. Zwar ist Art. 32 PrBl., der allen Preußen<sup>1)</sup> ein Petitionsrecht zubilligt,

über der Presse angeeignet hatte. Vgl. Reinach, L'état de siège, 1885, S. 162.

<sup>1)</sup> Ob Art. 23 PrBl. allen Reichsangehörigen ein Petitionsrecht zubilligt, ist bekanntlich bestritten. Vgl. Laband I S. 305, Arnbt, PrBl. S. 168. Siehe auch Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht, 5. Aufl. 1905, S. 817, besonders aber Reclerc, Le droit de pétition, étude de droit public comparé, 1913, S. 43 ff.

in dem Katalog der suspenbierbaren Rechte des § 5 BZG. nicht erwähnt. Als *lex specialis* gegenüber dem Art. 27 muß daher Art. 32 auch dem Belagerungszustand gegenüber zu Recht bestehen. Dies schließt aber nicht aus, daß das Mittel, um eine Petition überhaupt erst zu ermöglichen, also z. B. die Versendung von Drucksachen, auf Grund derer im Wege der Unterschriften-sammlung petitioniert werden soll, als eine unzulässige Meinungsäußerung erscheinen kann. Das vor allem dann, wenn die Petition selbst — lediglich oder auch — ein in fraudem legis agere, eine Gesetzesumgehung, darstellen würde. Vgl. hierher auch StenBer. Reichstag 1916 S. 1235 B, 1240 D, 1266 D, besonders aber 1273 A.

c) Ob die Zensur vom Militärbefehlshaber in erster und letzter Instanz (so die Regel) ausgeübt wird, oder ob es sich um die letztinstanzliche Entscheidung handelt, gegen die es, jedenfalls nach geltendem Rechte, wegen § 4 II BZG. kein Rechtsmittel (auch nicht an die nur Direktiven im Sinne einer gewissen Einheitlichkeit der Zensur gebende Oberzensurstelle) geben kann, steht im freien Ermessen des Militärbefehlshabers.

5. Art. 28: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.“ Soweit diese Vorschrift sich auf die Presse bezieht, ist sie ersetzt durch Preßgesetz § 20 I: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.“ (Vgl. Anschütz, Kommentar S. 511.) Die Suspension dieser Vorschrift schafft für den Militärbefehlshaber die — sehr bedenkliche! — Möglichkeit, besonders für das Gebiet der Preßbelitte völlig neues Strafrecht zu schaffen, das selbst nicht an die Vorschriften des allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuches gebunden ist.

6. a) Art. 29, 30 sind heute ersetzt durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) § 1: „Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwider-

laufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.“ Auf diese Norm, nicht also auf Art. 29, 30 PrBl. ist eine Suspension gegebenenfalls zu erstrecken.

b) Materiell besagt sie, daß der Militärbefehlshaber befugt ist, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, soweit sie in dem Reichvereinsgesetz als Nachfolger der Art. 29, 30 Bl. enthalten ist, einzuschränken, ja aufzuheben — so auch RG. IV vom 22. Oktober 1915 544/15, PrVerwBl. 37 S. 101. Nicht unter Vereine und Versammlungen (über diese Begriffe vorzüglich Stier-Somlo in seinem ABG.-Kommentar und in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III, 1914, S. 650 ff.) i. S. des Reichvereinsgesetzes aber fallen der Reichstag wie Einzellandtage. Rein Militärbefehlshaber ist daher befugt, die Möglichkeit ihres Zusammentritts unter Berufung auf § 5 BZG. zu verwehren.

Ist ein Versammlungsverbot an sich zulässig, so kann der Militärbefehlshaber a fortiori auch die Genehmigung zu einer Versammlung von der Erfüllung gewisser Bedingungen, z. B. vorheriger Einreichung eines Manuskriptes zwecks Zensurierung, Redeverbot an die Adresse bestimmter Personen, abhängig machen.

7. Art. 36 Bl.: „Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörden verwendet werden. In letzter Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.“

Die Bedeutung der Suspension liegt darin, daß alsdann die Heranziehung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung — NB.! — innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze auch in anderen als den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen (über diese Schwarz S. 116, 117), sowie auch mangels einer Requisition der Zivilbehörde zulässig ist. Für den Fall des verhängten Ausnahmezustandes hat freilich die Frage der Requisition in Hinblick auf den Übergang der vollziehenden Gewalt

keine Bedeutung. Wohl aber kann sich der Militärbefehlshaber über die besonderen Voraussetzungen und Formen hinwegsetzen (so auch *Saldy* S. 61).

### § 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

I. a) § 6 I ist ersetzt durch § 9 II *MSStGB*. Dieser bestimmt: „Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

2. Für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten.“

Die „Kriegsgesetze“ im Sinne dieser Vorschrift sind enthalten in §§ 14, 57—60, 62, 63 *Ziff.* 2, 65—67, 71, 72 II, 75, 77, 78, 93, 96, 97 III, 99 II, 100 II, 102 II, 106, 107, 127—136, 141, 146, 153 *MSStGB*. S. auch *Diep* aaO. S. 325 ff.

b) Vgl. auch § 4 *MSStGB*. (hier zu § 8).

II. Abs. 2 besteht noch zu Recht. An Stelle des Wortes „Verordnung“, das infolge eines Versehens aus der Verordnung vom 10. Mai 1849 übernommen ist, ist „Gesetz“ zu lesen.

### § 7.

[In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörenden Militärpersonen.]

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkennt-

nisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurteile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

I. § 7 Abs. I wird durch die als Reichsgesetz mit derogierender Wirkung ausgestattete MStGD. § 27 ersetzt. Dieser lautet: „Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts hat die Gerichtsbarkeit (§ 20) über alle zur Besatzung gehörenden Militärpersonen.“ Daß es sich hierbei um die höhere Gerichtsbarkeit handelt, ergibt § 20.

II. Zu Abs. 2 vgl. § 13 Ziff. 6 BZG.

III. Zu Abs. 3 vgl. §§ 13—17, 19 MStGD.

## § 8.

[Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.]

I. § 8 ist, soweit der Reichskriegszustand in Frage steht, ersetzt durch GGStGB. § 4. Dieser bestimmt: „Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der

Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.“ Die dort zitierten Normen handeln von Hoch- und Landesverrat (81, 88, 90), qualifizierter Brandstiftung (307), Zerstörung einer Sache durch Explosion (311), vorsätzlicher für Menschen gemeingefährlicher Überschwemmung (312), Transportgefährdung (315), Schiffsfahrtsgefährdung (322), Bewirken der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes (323), gemeingefährlicher Vergiftung (324). — Daß § 8 BZG. nicht mehr gültig ist, folgt aus § 2 GGStGB., der das Bundes- und Landesstrafrecht außer Kraft setzt, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind. So auch die herrschende Lehre, insbesondere *C h e r s m a y e r* bei *Stenglein* S. 371, der allerdings zu Unrecht § 5 GGStGB. zitiert, der im Hinblick auf die Natur des BZG. als Reichsgesetz nicht in Betracht kommt, *A n s c h ü t z*, *Verstr.* 1914 S. 454, *O l s h a u s e n* in allen Auflagen seines Kommentars zum GGStGB. sowie in *GoldArch.* 1914 S. 497, 498, *Laband* IV S. 46, *Finger*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1904, I S. 463 R. 549, *Giese* S. 115, *Fleischmann* S. 398, *Wilupski* S. 78, *Nicolai* S. 24, a. A. preuß. Obertribunal vom 10. Februar 1871 in *Oppenhoff*, Rechtsprechung des kgl. Obertribunals XII S. 92, *Arnbt*, *RR.* S. 323<sup>1</sup>, *Dambitsch* S. 619, preuß. Allerhöchste Dienstvorschrift betr. Waffengebrauch . . . vom 19. März 1914, III 12 am Ende.

II. Aber auch als landesrechtliche (preussische) Vorschrift ist § 8 BZG. im Hinblick auf § 2 GGStGB. als aufgehoben anzusehen, so daß also im Falle des landesrechtlichen Ausnahmezustandes eine Straffschärfung weder nach § 8 BZG. noch § 4 GGStGB. in Frage kommt.

III. Hat § 4 aber auch in materieller Hinsicht keine Bedeutung mehr, so doch im Hinblick darauf, daß § 10 BZG. auf sie verweist, in prozessualer (blankettfüllend). Siehe daher zu § 10.

IV. Nach § 4 GGStGB. sind die dort namhaft gemachten Delikte, wenn sie auf einem vom Kaiser in Kriegszustand erklärten Gebiete begangen sind, mit dem Tode zu bestrafen. Wenn und soweit dort wahlweise, also nicht nur, lebenslängliches Zuchthaus angedroht ist, tritt die Todesstrafe des § 4 nur an Stelle der letzteren Strafe, so daß facultas alternativa fortbesteht. Im Ergebnis ebenso Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 14. Aufl. 1914, S. 715 und die dort Zitierten; anders besonders D i s h a u s e n, GoldbArch. 1914 S. 500.

### § 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Anführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufstands, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,  
 soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Vom 11. Dezember 1915 (RGBl. 1915 S. 813).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### § 1.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. 1851 S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Art. 68 der Reichsverfassung), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Dezember 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

A. Erläuterungen zu § 9b überhaupt.

I. Die Gültigkeit des § 9.

Die von manchen — besonders Dochow, Strafgesetzbuch S. 177, Schlayer, Militärstrafrecht S. 11

Anm. 5 — vertretene Auffassung, daß § 9 keine Geltung mehr besitze, da die in ihm enthaltenen strafrechtlichen Vorschriften mit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches außer Kurs gesetzt worden seien, kann als richtig nicht anerkannt werden. Eine Verneinung seiner Gültigkeit könnte nur aus § 2 I GGStGB. hergeleitet werden. Das ist abzulehnen. § 9 betrifft nicht Materien, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, gehört aber zu den in § 2 II a a D. als weiterhin gültig anerkannten besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts. Mit Recht hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 12. März 1915 (IV 69/15, RGStraff. 49 S. 115) im Hinblick darauf, daß § 9 b nur gewisse, während eines Ausnahmezustandes verübte Handlungen mit Strafe bedroht, die Anwendbarkeit von § 2 II GGStGB. bejaht. Es hat dort auch den möglichen Hinweis auf § 4 GGStGB. (siehe zu § 8 BZG.) mit der zutreffenden Begründung von vornherein abgelehnt, daß dort jedenfalls eine allgemeine Aufhebung der früheren reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften über die Bestrafung während des Kriegszustandes begangener Delikte nicht ausgesprochen sei, und die besonderen in § 9 BZG. mit Strafe bedrohten Tatbestände nicht berührt würden. Vgl. auch RG. vom 26. März 1915 (IV 84/15, DZS. 1915 S. 615) und II vom 8. Juni 1915 (II 493/15, Recht 1915 Nr. 544). Im Ergebnis übereinstimmend Laband IV S. 46, Dambitsch S. 619, Uermaner in Stenalein S. 371, Galli, DStrZ. 1915 S. 108, Anschütz, DStrZ. 1914 S. 454 (wenigstens für Ziff. b und c). Ebenso wenig aber kommt RB. Art. 4 Ziff. 13 in Frage (vgl. RG. vom 18. Juni 1915 V 127/15, DZ. 1915 S. 1106 Nr. 4, Recht 1915 S. 401 Nr. 682, PrVerwBl. 37 S. 21), um eine Ungültigkeit von § 9 zu begründen.

II. Verhältnis des § 9 zu andern Strafgesetzen.

Während Ziff. a und b durch das StGB. nicht getroffen werden, wohl aber eine Idealkonkurrenz zwischen Ziff. a und § 10 des Gesetzes betr. den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) möglich

ist, kommt ein Konkurrenz zwischen § 9 b am Ende, c und d mit § 49 a StGB. (Duchesne-Paragraph) in Frage. Zwar sind beide subsidiär (vgl. § 9: „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen“; § 49 a: „soweit nicht das Gesetz eine höhere Strafe androht“), aber die Strafe des § 49 a StGB. ist die höhere und daher nach § 73 StGB. maßgeblich. Doch kommt § 49 a nur in Frage, wenn seine sonstigen Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere muß ein echtes „Verbrechen“ i. S. des Strafgesetzbuches vorliegen). Übereinstimmend Ebermayer bei Stenglein S. 371.

III. Räumlicher Geltungsbereich. Die Delikte des § 9 können nur in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte begangen werden. Ist also z. B. nur ein Teil des Reichsgebietes in Ausnahmezustand, so kann (sowenig wie im Auslande) in einem nicht in Belagerungszustand erklärten Gebietsteil keine der in § 9 mit Strafe bedrohten Handlungen begangen werden.

IV. Zu Absatz II. Auf Grund eines Antrags Schiffer — vgl. auch den mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat Reichstag 13. LegPer. II. Session 1914/15 Nr. 113 und StenBer. Reichstag 20. Sitzung vom 27. August 1915 S. 397 — ist unter dem 11. Dezember 1915 ein am gleichen Tage in Kraft getretenes Reichsgesetz ergangen, das zur Milderung der harten Strafbestimmung des § 9 im Falle des Reichskriegszustandes (nur in diesem!) bei Vorliegen mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zuläßt. Nach § 2 II StGB. ist ein Verstoß gegen § 9, der vor Erlass der Leg Schiffer begangen wurde, aber nachher zur Aburteilung gelangt, nach der Novelle zu bestrafen.

#### B. Erläuterungen zu § 9 a.

I. Gerüchte sind unbeglaubigte Nachrichten oder Behauptungen, die in bestimmter oder unbestimmter Form auftreten, so Ebermayer bei Stenglein S. 371<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. auch BayObLG. (zu Art. 4 II RRG.) Weibl. JMBL. 1915 S. 158: „Strafbar ist jede vorschnelle Behauptung oder Weitererzählung einer unverbürgten, objektiv falschen Tatsache.“

II. Strafbarkeit tritt nur dann ein, wenn sich jene Gerüchte auf einen der drei in Ziff. a genannten Punkte beziehen, falsch sind und objektiv geeignet wären, die Behörden irrezuführen, ohne daß es wirklich zu einer Irreführung gekommen zu sein braucht.

III. Im Hinblick auf den gegenwärtigen Krieg ist von Bedeutung der zutreffende Hinweis Ebermayer's aaO., daß (bei der allgemeinen Fassung der Normen) auch eine Irreführung der Behörden verbündeter Truppen unter § 9 a fällt.

IV. „Ausstreuen“ und „Verbreiten“ ist ε· διὰ συνῆν vgl. Sanders, Deutsches Wörterbuch II S. 1240, Henne, Deutsches Wörterbuch, 2. Aufl., I S. 253, Abelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch I S. 660, ebenso BahObLG. vom 20. Mai 1915, JMBL. 1915 S. 159, a. U. Ebermayer = Stenglein 571.

V. Da das Gesetz Willentlichkeit verlangt, so kann die Norm nur vorsätzlich verletzt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Täter sicher weiß, daß er falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, oder ob er die Richtigkeit seiner Behauptungen für möglich hält (dolus eventualis).

VI. Ausstreuen wie Verbreiten setzen eine Kenntnisnahme durch Dritte voraus, die überhaupt geeignet ist, die Gerüchte zur Kenntnis der Behörden zu bringen, so daß eine Anwendbarkeit der Strafbestimmung entfällt, wenn dies gar nicht möglich ist. Undernfalls ist das Delikt im Augenblicke der Mitteilung an den Dritten vollendet. Tätige Reue (§ 46 II StGB.) ist möglich.

#### C. Erläuterungen zu § 9 b.

I. Verhältnis des § 9 b zu §§ 4 und 5 BZG. Die theoretisch bedeutsamste und heiß umstrittene Frage, die § 9 b aufrollt, ist die nach seinem Verhältnis zu §§ 4, 5 BZG. Während

a) die einen § 9 b als eine, lediglich wegen ihrer Wichtigkeit besonders pönalisierte, aus dem Umkreis der dem Militärbefehlshaber durch § 4 zugewiesenen polizeilichen Befugnisse herausgehobene Vorschrift ansehen, die, eben weil sie materiell doch eine der aus der vollziehenden Gewalt entfließenden Ermächtigungen des

§ 4 darstelle, dem rechtlichen Schicksale dieser Norm vor allem auch insoweit zu folgen habe, als die Anordnungen sich streng im Rahmen der Gesetze zu halten hätten — vgl. Galli adD. S. 106, S y m a n s k i S. 13 (?); Berg, DZB. 1914 S. 1241, H. Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, 1916, S. 25 —, geht

b) die bei weitem überwiegende, von der gesamten Praxis in konstanter Übung geteilte Meinung dahin, daß § 9 b eine selbständige Bedeutung zukomme. Dies mit der Wirkung, daß Verbote (abstrakte Verordnungen wie individuelle Verfügungen) der Militärbefehlshaber unabhängig von der vollziehenden Gewalt und neben ihr beständen, und, wie das Reichsgericht und das Oberste Landesgericht wieder und wieder ausgeführt, sofern sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen würden, den bestehenden Rechtszustand ändern (IV vom 7. Mai 1915 47/15, RG Straff. 49 S. 161, vgl. auch IV vom 21. Mai 1915 223/15, Recht 1915 S. 344 Nr. 546, RG. Straff. 49 S. 256, vom 23. Juli 1915, Weibl. BayZMBl. 1915 S. 321, vom 7. Oktober 1915 I 455/15, LZ. 1915 S. 1584, vom 18. Oktober 1915 I 546/15, LZ. 1915 S. 1584 Nr. 11, BayObLG. vom 20. Oktober 1915, Weibl. BayZMBl. 1915 S. 375, LZ. 1915 S. 1535 Nr. 5, DZB. 1915 S. 1205, ObLG. vom 28. Oktober 1915, Weibl. BayZMBl. 1915 S. 403, gut die Gegenüberstellung der §§ 4, 9 b in RG. vom 28. Februar 1916 III 930/15, Recht 1916 S. 239 Nr. 487, siehe auch IV 529/15, LZ. 1916 S. 50, 51, und V. Ferien-Straffenat 365/15, PrVerwBl. 37 S. 39, DZB. 1915 S. 860, Weibl. BayMBl. 1915 S. 266, PrVerwBl. 1914/15 S. 808, DStrZ. 1915 S. 379, LZ. 1916 S. 50), ja — so das RG. vom 7. Mai 1915 (s. oben) — selbst gesetzlich gewährleistete Befugnisse beschränken und aufheben könnten, zu deren Beschränkung bzw. Aufhebung die Träger der vollziehenden Gewalt an sich nicht befugt wären. Anhänger dieser Meinung sind insbesondere der Bundesrat, wenn er auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) unter dem 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) die Enteignungsbefugnis an

Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, an gewisse Behörden delegiert — „unbeschadet der“ (also vorausgesetzt!) „Zuständigkeit der Militärbefehlshaber“; *Arndt*, *DZB.* 19 S. 1099, *Conrad*, *LZ.* 1915 S. 465<sup>1)</sup>.

c) Bei der Stellungnahme zu der wichtigen und nicht ganz leichten Frage vermag uns die Entstehungsgeschichte des § 9 b keinerlei Anhaltspunkte zu geben. Die *Sten. Berichte* der I. und II. preussischen Kammer bezeugen zwar eine intensive Beschäftigung der Abgeordneten mit § 9, die sich jedoch im wesentlichen auf seine Strafbestimmung beschränkt hat. *Vgl. StenBer. II. Kammer 1851 S. 780, 791.*

An der zu a skizzierten Meinung ist unter allen Umständen richtig, daß, weil die in § 9 b vorgesehenen Anordnungen ihrer Natur nach sicherheitspolizeiliche Maßnahmen darstellen, zu deren Erlaß der Militärbefehlshaber innerhalb des im Landesrecht zugelassenen Strafrahmens schon als Inhaber der auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt berechtigt wäre, sehr wohl beabsichtigt gewesen sein kann, aus dem Bündel von Ermächtigungen eine ihrer Wichtigkeit wegen mit besonders starker pönalisierender Wirkung zu versehen. Weiter läßt sich für die Auffassung der Anhänger jener Meinung darauf hinweisen, was, soviel ich sehe, bisher nur *H. Lehmann* in seiner schon zitierten bedeutsamen Studie „Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung“, 1916, S. 25 getan, daß, wenn der Militärbefehlshaber nach § 9 b schon bei einfachem Belagerungszustand Verfassungsgarantien aufheben könnte, § 5 *BZG.* völlig überflüssig wäre. Es ist das unbedingte Verdienst *Lehmanns*, den Finger auf diesen wunden Punkt gelegt

<sup>1)</sup> S. auch *Frant*, *LZ.* 1915 S. 3, *Schäffer*, *DZB.* 1914 S. 1015, *Schlager*, *DStrZ.* 1914 S. 564, *Dieß*, *DStrZ.* 1914 S. 597, *Siebert*, *DStrZ.* 1915 S. 104, Ministerialdirektor *Dr. Lewald* im Reichstag vom 18. Mai 1916.

zu haben. Mag man sich zu der Frage der Rechtsnatur des § 9b stellen, wie man will, jedenfalls ist es unzutreffend, daß der Militärbefehlshaber auf Grund des § 9b imstande sein könnte, Verfassungsgarantien in weiterem Umfange außer Kurs zu setzen, als ihm das § 5 gestattet, sofern nicht ein echter staatlicher Nothstand vorliegt. Ist ein solcher gegeben, so gilt das „Grundrecht der Polizei“, mit dem Lehmann S. 26 die Frage überhaupt lösen möchte. Sehr zweifelhaft erscheint es mir freilich, ob er der individuellen Freiheit einen Dienst erweist, wenn er, von dem richtigen Gedanken ausgehend, „daß im Kriege vieles für die öffentliche Sicherheit, den Schutz der Schlagfertigkeit der Wehrmacht und der Volksernährung gefährlich werden kann, was im Frieden kaum als Belästigung empfunden wird“, eine große Erweiterung des Grundrechtes der Polizei durch den Krieg feststellen will und erklärt (S. 27): „daß die Militärbehörde im Falle eines dringenden Bedürfnisses und bei Gefahr im Verzug zur Inbesitznahme bestimmter Gegenstände schreiten, ja sogar einen ganzen Gewerbebetrieb für die Heeresbedürfnisse in Anspruch nehmen kann“. Eben die, auch nach Lehmann gar nicht zu entbehrende, Erweiterung der Befugnisse der Militärbefehlshaber lag aber — das entspricht dem ganzen Sinn und Zweck des Belagerungszustandsgesetzes — auch sicher der Schaffung des § 9b zugrunde. Die Grundidee, die dem ganzen Ausnahmegesetz vom 4. Juni 1851 den Stempel aufgedrückt hat, ist doch die, daß man in der unabweißbaren Erkenntnis, für außerordentliche Verhältnisse außerordentliche Vollmachten geben zu müssen, bestrebt war, die Befugnisse des Militärdiktators wenigstens im Gesetzesparagrafen einzuschließen. Man hat es vorgezogen, dem Militärbefehlshaber in Gestalt einer Blankovollmacht zu Anordnungen mit Strafcharakter zu ermächtigen, die nur daran ihre Schranken finden sollten, daß sie nicht gegen die in § 5 nicht genannten Verfassungsbestimmungen verstoßen dürften (negative Schranke) und im öffentlichen Interesse liegen müßten (positive Schranke), anstatt es ihm zu überlassen, das sehr kautschulartige Grundrecht der Polizei bis an die — sehr flüchtige — Grenze des Handelns contra legem

auszudehnen. Das das Verwaltungsrecht beherrschende „freie Ermessen“ könnte den Militärbefehlshaber im Falle des § 4 bei Überspannung des „Grundrechtes der Polizei“ nicht minder unter dem Gesichtspunkte des Notstandes zu Eingriffen, wie sie *Lehmann* ablehnt, führen, wie sie — ohne leibige Erörterungen über Gesetzesverletzung hervorzurufen — heute schon auf Grund des § 9 b möglich sind. Gerade das Beispiel, das *Lehmann* aaO. S. 26 beibringt, versagt. War der Militärbefehlshaber auch vor einer bundesrätlichen Beschlagnahmeermächtigung als Träger der vollziehenden Gewalt zu einer allgemeinen Beschlagnahme bei dringender unmittelbarer Gefährdung ermächtigt, so vermag ich nicht recht abzusehen, inwiefern der Militärbefehlshaber bei der Ausdehnung, die *Lehmann* selber dem „Grundrecht der Polizei“ gibt, bei der Schwierigkeit selbst für den Juristen, im öffentlichen Recht, wo man nicht einfach die Begriffsbestimmung des Notstandes aus dem BStB. oder StGB. ablesen darf, sondern feinere und subtilere Erwägungen anzustellen hat, um für den Einzelfall das Vorhandensein eines Notstandes festzustellen, gehindert sein sollte, eine allgemeine Beschlagnahme als „Art weiterschauender Kriegs- oder gar Friedensvorsorge“ anzuordnen, wenn sein pflichtgemäßes Ermessen im Interesse der Volksernährung ihn dahin führt. Gerade so manche unerfreuliche Erscheinungen der Lebensmittelfürsorge wären vermieden worden, wenn man in richtiger Anwendung des § 9 b (auf den *Inhalt*, auf das *Wie*, nicht das *Ob* der Anordnungen wäre der Ton zu legen) im allgemeinen Interesse auch den einzelnen in stärkere Fesseln gezwungen hätte. Bis zum Ende durchgedacht, bedenken sich nach der *Lehmann*schen Formel sicherlich Anordnungen, erlassen in Handhabung des polizeilichen Grundrechtes (sc. der öffentlichen Sicherheit) und unter Zugrundelegung des öffentlichen Sicherheitsbegriffes des § 9 b. Gerade das Beispiel der Beschlagnahmen mit Enteignung, an die *Lehmann* doch wohl denkt, wäre aber besser vermieden worden. Denn nur im Falle eines Notstandes, nie aber aus § 9 b wäre der Militärbefehlshaber vor der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) zu einer Enteignung aus anderen Gründen als

dem eines Notstandes befugt gewesen. Erst diese<sup>1)</sup> hat ihm die Ermächtigung zu Enteignungen verschafft, die vorher, da Art. 9 der Pr. V. in § 5 B. V. fehlt, nicht gegeben war. Zusammenfassend läßt sich die Bedeutung des § 9 b dahin umschreiben:

Während § 4 dem Militärbefehlshaber ein Handeln lediglich innerhalb der Gesetze in dem gleichen sachlichen Umfang gestattet, wie die Zivilverwaltungs- und Kommunalbehörden dazu berechtigt waren, gewährt ihm § 9 b die durch die Strafvorschrift des § 9 verstärkte Befugnis, auch außerhalb der Gesetze Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, sofern diese nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergehen, und zwar auch dann, wenn ein gleichartiges oder ähnliches Verbot aus Gründen der öffentlichen Ordnung bereits vor dem Kriegszustande von der Polizeibehörde erlassen war oder sich sonst in den Gesetzen findet (RG. II vom 11. Mai 1915 211/15, Recht 1915 S. 401 Nr. 676) und in Konkurrenz mit anderen Reichs- und Landesbehörden, gegenüber deren Anordnungen der Satz: *lex posterior derogat legi priori* in vollem Umfange gilt. § 4 wie § 9 b finden jedoch mangels Suspension einzelner oder aller in § 5 aufgezählten suspendierbaren Verfassungsbestimmungen ihre Grenze an der Pr. V. wie an den einzelstaatlichen Verfassungen, oder auch nur an diesen. Im Falle der Suspension gilt diese Einschränkung nur für die nicht im Katalog des § 5 B. V. erwähnten Verfassungsbestimmungen, deren Übertretung lediglich im Falle eines Notstandes im Rechtssinne zulässig ist.

Aus dieser Abgrenzung der §§ 4, 5, 9 b B. V., die, soweit das Verhältnis des § 4 zu § 9 b in Frage steht, heute schon unbedingt als (für die Anhänger der hier abgelehnten Meinung *ius errore primum introductum, consuetudine obtentum*, als durch die normative Kraft des Faktischen) zu Gewohnheitsrecht erstarrt

<sup>1)</sup> Das setzt voraus, daß das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914, auf der die Gewalt des Bundesrats zu solchen Maßnahmen beruht (wegen § 5 B. V. i. V. mit Art. 68 Pr. V.) verfassungsänderndes Reichsgesetz war.

gelten muß, da die hier vertretene Auffassung (wenn auch nicht mit der hier gegebenen, meist überhaupt ohne jede Begründung) von den Militärbefehlshabern wie vom Reichsgericht (s. oben) in konstanter Praxis vertreten wird, folgt, daß zumal keine Seite der Verwaltung einem Eingriff des Militärbefehlshabers verschlossen ist. Er kann die sonst unantastbare Gewerbefreiheit durch Schließung von Läden einschränken, er kann ebensowohl Vorschriften über Nahrungsmittel, dabei keineswegs durch die Bundesratsverordnung vom 22. Mai 1916 über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Mai 1916 Nr. 123) in seinen Befugnissen zugunsten des Reichskanzlers oder des Kriegsernährungsamtes eingeschränkt — vgl. Bahr. ObLG. vom 18. November 1915, Weibl. ZMBl. 1915 S. 477 —, so daß also auch deren Anordnungen durch eine zeitlich nachfolgende eines Militärbefehlshabers aufgehoben werden könnten (aus Zweckmäßigkeitsgründen aber sicher nicht werden!), wie über das Gesundheitswesen, über Fremdenpolizei, erlassen, er kann die Auszahlung von Löhnen an Jugendliche verbieten und die Bestrafung von Personen anordnen, die die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben, kurz, seine Gewalt aus § 9 b ist unbeschränkt, sofern sie nicht in die durch § 5 durch Richterwahrung geschützte Sphäre eingreift und sofern sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam wird. — Eine Kasuistik, die nicht zum Wesen dieses Kommentars gehört, werde ich nicht geben. Vgl. die wertvollen Zusammenstellungen der militärischen Anordnungen aus § 9 b bei M e n n e r a a D. S. 83—85 und im „Recht“ 1916 S. 310—330.

II. Die öffentliche Sicherheit. Die Frage des richterlichen Nachprüfungsrechtes.

a) Die von den Gegnern der hier vertretenen Meinung getadelten weitgehenden Befugnisse des Militärbefehlshabers aus § 9 b rühren zu großem Teile von einer Überspannung des Begriffs „öffentliche Sicherheit“ her. Zielt diese in normalen Zeiten in erster Linie<sup>1)</sup> auf die

<sup>1)</sup> Vgl. aber die berühmte Begriffsbestimmung der polizeilichen Funktionen in URN. II. 17. 10.

Sicherheit des Publikums ab, so umfaßt sie in Kriegszeiten hauptsächlich die militärische und politische Sicherheit und erst daneben die des Publikums (vgl. auch Conrad, LZ. 1915 S. 468, 469, auch RG. III 225/15, Recht XIX S. 345) vor Verletzung oder Gefahren jeder Art (vgl. RG. vom 9. Juli 1915 II 378/15, LZ. 1915 S. 1157, Recht 1915 S. 451 Nr. 777). Dabei kann eine Frage, die sonst nur unter dem Gesichtspunkte einer Gefährdung des Publikums in Betracht käme, in ihrer augenblicklichen Auswertung besondere Bedeutung in militärischer und politischer Hinsicht erlangen — es sei an das zurzeit vielleicht wichtigste und aktuellste Problem, die Frage der Lebensmittelversorgung, die eine Fülle von Anordnungen der Militärbefehlshaber aus § 9 b vor Schaffung des Kriegsbernährungsamtes hervorgerufen hat, hier erinnert.

„. . . der Zweck des Gesetzes ist . . . nicht bloß in dem Schutze des einzelnen gegen rechtswidrige Angriffe auf seine Person oder sein Eigentum zu suchen, er erstreckt sich darüber hinaus auf die Sicherung des Staates selbst gegenüber dem feindlichen Angriffe sowie auf die Förderung der eigenen kriegerischen Maßnahmen. . . . Von diesem Standpunkte aus muß als zur „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ erlassen auch jede Vorschrift gelten, die der Förderung kriegerischer Maßnahmen, der Landesverteidigung, dient“, so BayObLG. vom 28. Januar 1915, BayZMBl. 1915 S. 23<sup>1)</sup>. In den Grenzen des unter I Vorgetragenen ist nun der Militärbefehlshaber befugt, nach § 4 oder nach § 9 b alle jene Anordnungen zu treffen, die ihm im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheinen. Ist diese nicht irgendwie bedroht, so entfällt

<sup>1)</sup> Vgl. auch BayObLG. vom 18. November 1915 (Beibl. BayZMBl. 1915 S. 476): „er (sc. der Militärbefehlshaber) ist berechtigt und verpflichtet, allen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, mögen sie von irgend einer Seite und auf irgend einem Gebiete des menschlichen Lebens kommen oder drohen, durch entsprechende, ihm als notwendig und zweckdienlich erscheinende Maßnahmen zu begegnen“. Vgl. auch ObLG. vom 28. Oktober 1915 (Beibl. BayZMBl. S. 403), RG. vom 23. September 1915 (Beibl. BayZMBl. 1915 S. 386).

eine Anwendbarkeit des § 9 b. So sind, gelegentlich der Zensurdebatten im Reichstag erwähnte, Bemühungen von Militärbefehlshabern, eine Reinigung der deutschen Sprache von Fremdwörtern durch Verbote auf Grund von § 9 b zu erreichen, nie und nimmer rechtlich zulässig gewesen (vgl. Abg. Gothein, StenBer. Reichstag vom 30. Mai 1916 S. 1305 A und B)<sup>1)</sup>.

b) Freilich ist — da § 4 II BZG. nur in den allersehrsten Fällen in Betracht kommen wird — keine Handhabe gegen unzulässige Anordnungen aus § 9 b in der Richtung, daß ein Militärbefehlshaber eine Anordnung unter Berufung auf § 9 b erläßt, die sich nicht durch das öffentliche Interesse rechtfertigen läßt, gegeben. Denn als Frage des Ermessens unterliegt diejenige, ob eine bestimmte Anordnung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses notwendig, oder auch nur diesem Zwecke dienlich, gerechtfertigt werden kann, nur dem Erwägen des Militärbefehlshabers, keinem richterlichen Nachprüfungsrecht, da das Gericht sonst zu einem über dem Militärbefehlshaber stehenden Organ gestempelt und eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Rechtsunsicherheit, also das Gegenteil des Erstrebten, geschaffen würde (vgl. RG. II 244/15, Recht 1915 S. 346 Nr. 566, DZB. 1915 S. 924/25, und besonders gut BayObLG. vom 5. Oktober 1915, JMBL. 1916 S. 372, auch ebendort S. 408/409, Ebermayer-Stenglein S. 371 und in LZ. 1915 S. 657, Pelargus und Conrad ebenda 1186 bzw. 465).

Ob die Anordnungen dem Interesse der öffentlichen Sicherheit wirklich dienen, bleibt außer Betracht, es genügt, daß sie dazu bestimmt sind. „Die Zweckbestimmung, nicht der Inhalt sichert dem Verbot an und für sich den besonderen Strafschutz — so RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15, RGStrassf. 49 S. 89 — vgl. auch RG. III vom 15. Mai 1915 (III 187/15, LZ. 1915 S. 825 Nr. 5). Wohl aber darf der Richter prüfen, ob die betreffende An-

<sup>1)</sup> Gegen eine Überspannung auch (selbst aber wieder zu eng): Waldecker, JW. 1916 S. 336, Anm.; Hottenrott, DZB. 1916 S. 334.

ordnung, die der Militärbefehlshaber in concreto erließ, überhaupt im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen werden kann, ob sie in abstracto überhaupt als Mittel hierzu geeignet ist. — Vgl. RG. vom 9. Juli 1915 II 378/15, LZ. 1915 S. 1157 Nr. 7, PrVerwBl. 37 S. 20. S. auch BayObLG. vom 16. März 1916, PrVerwBl. S. 582, RG. III 10/15 RGStraff. 49 S. 89.

Ist die Ermittlung, ob eine Vorschrift, die sich unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses rechtfertigen ließe, weder unter Bezugnahme auf dieses, noch unter Androhung der Strafe des § 9 b, noch unter Zitierung des § 9 b ergangen, so ist es Auslegungsfrage, ob sie als aus § 4 oder § 9 b erlassen anzusehen ist. In diesem Sinne ist es richtig, wenn RG. IV 223/15, Recht 1915 S. 549, RGStraff. 49 S. 256, eine *Zwederwähnung*, also z. B.: „Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird bestimmt . . .“, oder: „Gemäß § 9 b verordne ich . . .“ für nicht unbedingt notwendig erklärt. (So auch Delius, PrVerwBl. S. 572; a. U. Lucas in einem Gutachten für das VII. Armeekorps, Siebert S. 105 und der Regierungsvertreter Geh. Rat Scherer in der Sitzung der 2. Kammer vom 1. April 1851: . . . sie [sc. § 9 b] verlangt, daß ein Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen sei, und daß das Strafbare in dem Verbot selbst ausgesprochen werden soll, daß also der Militärbefehlshaber sagt: „Ich finde mich im öffentlichen Interesse veranlaßt, diese Bestimmung zu treffen“ [zweifelnd Conrad in seinem Aufsatz LZ. 1915 S. 473].)

Wünschenswert bleibt größtmögliche Genauigkeit der Bezeichnung. S. auch RG. vom 22. Februar 1915 (III 10/15, RG. i. Straff. 49 S. 90) und vom 7. Juni 1915 (III 231/15, LZ. 1915 S. 973).

Reineswegs zutreffend ist es, wie es das RG. tut (RG. IV 47/15, Recht 1915 Nr. 547, DJZ. 20 S. 925; ähnlich vom 22. Februar 1915 III 10/15, RGStraff. 49 S. 90), Verwaltungsmaßnahmen lediglich in Ausübung allgemeiner polizeilicher Befugnisse im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der allgemeinen Wohlfahrt (§ 4) solchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 9), letztere

ersteren gegenüber anscheinend als aliud gedacht, gegenüberzustellen (eine Gegenüberstellung, die allerdings auch der Regierungsvertreter Geh. Rat Scherer in der Sitzung der 2. Kammer vom 1. April 1851 vorgenommen hat<sup>1)</sup> [StenBer. aaD.]: „Woran soll denn der Richter erkennen, ob ein Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der polizeilichen Ordnung erlassen ist?“). Denn nicht jede im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergangene Anordnung des Militärbefehlshabers muß aus § 9 erlassen sein. (So kann [vgl. RG. vom 7. Mai 1915 IV 47/15, Recht S. 345 Nr. 554] der Militärbefehlshaber Höchstpreise an Stelle der Zivilbehörden mit dem Strafmaß des § 6 des Höchstpreisgesetzes oder nach § 9 b im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen.) Vielmehr muß man im Hinblick darauf, daß jene Norm das schwerste Geschick des Ausnahmezustandes darstellt, wenn nicht aus den näheren Angaben, wobei Wortlaut, Bedeutung, Veranlassung des Verbots wertvolle Fingerzeige bieten können (vgl. RG. vom 19. April 1915 III 88/15, LZ. 1915 S. 664, 756 Nr. 4, PrVerwBl. 37 S. 20, Recht 1915 S. 345 Nr. 553), mit Deutlichkeit hervorgeht, daß die Anwendung des § 9 b gewollt war, die Anordnung als aus § 4 erlassen ansehen. Dementsprechend ist der Richter befugt, eine Bestrafung nicht aus § 9 b, sondern aus der im Rahmen des § 4 zulässigen Strafvorschrift (z. B. Vereinszollgesetz, siehe RG. IV D 223/15, LZ. 1916 S. 50; § 4 Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914, RG. IV 47/15, DZB. 20 S. 925) eintreten zu lassen, bzw. eventuell auf Freispruch zu erkennen, wenn die für § 4 gegebenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten.

III. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 9 b.

a) Zeitpunkt des Erlasses. Erlaß: Form desselben.

1. Erlassen werden kann ein Verbot, sowohl gleichzeitig mit Erklärung des Belagerungszustandes wie zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer desselben.

<sup>1)</sup> Gegen sie bereits Abg. N i e d e l II. Kammer vom 1. April 1851 S. 791.

2. Für die Form des Erlasses enthält § 9 b keinerlei Vorschriften. Wurde schon zu § 4 — f. S. 53 f. — Formlosigkeit bejaht, so muß dies erst recht hier der Fall sein, da ja dem § 9 b nach dem oben Dargelegten gegenüber § 4 vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit zukommt. Deshalb ist hier allerdings das Schweigen des Gesetzes von maßgebender Bedeutung. Es kann somit eine Verordnung wie eine Verfügung in jeder Form erfolgen, die objektiv geeignet ist, sie zur Kenntnis der Person, Personenmehrheit oder des Publikums (vgl. RG. vom 3. Mai 1915, DJZ. 1915 S. 822)<sup>1)</sup>, je nachdem letzteres oder erstere Adressaten der Anordnungen sind, zu bringen (vgl. hierher RG. vom 8. Februar 1915 I W 6/15, DJZ. 20 S. 319; vom 22. März 1915 I W 38/15, DJZ. 1915 S. 527; Gall aO. S. 107; Siebert aO. S. 106; a. A. Sgmannli S. 15, zweifelnd Ebermayer-Stenglein S. 371), mündlich oder schriftlich und in letzterem Falle wieder in einfacher Schriftform oder durch Zustellung. Soweit eine Anordnung an eine Personenmehr- oder -vieltigkeit ergehen soll, muß sie in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden, d. h. so, daß normalerweise eine Kenntnis der Adressaten erwartet werden darf. Als solche allgemein als genügend zu erachtende Bekanntmachungen kommen in erster Linie Veröffentlichungen im redaktionellen (Nachrichten-) Teil der Tageszeitungen, öffentlicher Anschlag — vgl. BayObLG. vom 29. April 1915, BayZMBl. 1915 S. 139 —, in kleinen Orten Ausruf und Verlesung auf öffentlichem Platz oder von der Kanon, daneben Veröffentlichung im Amtsblatt oder im amtlichen und Inzeratenteil von Tageszeitungen in Betracht, was allerdings nicht allgemein bejaht werden kann, sondern sich auch nach dem Verbots-empfänger beurteilt, weil diese Veröffentlichungen regelmäßig nur für die untergeordneten Organe bestimmt sind (so BayObLG. vom 25. März 1915, Beibl.

<sup>1)</sup> Vgl. auch RG. II vom 15. Februar 1916 465/15, PrVerfBl. 1916 S. 397, II 785/15, vom 21. Januar 1916, ZM. 1916 S. 501.

BahZMBI. 1915 S. 80; vom 29. April 1915 ebendort S. 139; mit wenig glücklicher Unterscheidung). Doch wird von Gewerbetreibenden unter Umständen auch Einsicht dieser Veröffentlichungen verlangt werden können, zumal dann, wenn die amtlichen Mitteilungen in den Tageszeitungen oder in Beilagen zu diesen abgedruckt sind.

b) Subjekt des Verbotrechtes aus § 9 b ist der Militärbefehlshaber, und nur dieser.

1. Militärbefehlshaber i. S. dieser Bestimmung sind die gleichen Personen, die in § 4 als Inhaber der vollziehenden Gewalt bestimmt worden sind (s. S. 46). Ebenso *Anschiß*, *DStrZ.* 1914 S. 453, *Galli adD.* S. 108, *Siebert adD.* S. 104; a. A. *Damerow*, *ZW.* 1915 S. 15. Wie dort, so gelten auch diese Anordnungen, soweit sie sich nicht ausdrücklich oder nach ihrem sonstigen Inhalt eine beschränktere räumliche Wirkung beilegen, für den ganzen Amtsbezirk des betreffenden Militärbefehlshabers. Daß für einzelne Kompetenzen (z. B. für Pferdeaushebungsfragen, so häufig in Bayern, vgl. z. B. *RG.* vom 24. Juni 1915 und *BahZMBI.* 1915 S. 290; vom 11. November 1915, eod. S. 493) die Grenzen des normalen Wirkungskreises (z. B. des Korpsbezirkes, Festungsbereiches) nicht notwendig mit denen eben für jene zusammenfallen brauchen, ist bereits oben (S. 49) hervorgehoben. S. auch noch *RG.* II vom 18. April 1916 734/15, *PrVerwBl.* 1916 S. 550<sup>1)</sup>.

2. Nur der Militärbefehlshaber in Person, genauer: Der Militärbefehlshaber und sein zuständiger Stellvertreter (also insbesondere der Kommandierende General und der stellvertretende Kommandierende General) ist zum Erlaß von Anordnungen aus § 9 b berechtigt; eine Delegationsbefugnis, selbst an den Chef des Stabes, ist im Hinblick auf die außerordentliche Machtfülle des § 9 b und die persönliche Verantwortlichkeit des § 4 II ausgeschlossen — so auch im Ergebnis *RG.* vom 1. Juli 1915 III 211/15,

<sup>1)</sup> Vgl. auch noch *RG.* V vom 2. November 1915 334/15, *SächsArch.* 1916 S. 27, *RG.* IV vom 17. Dezember 1915 680/15, *ZW.* 1916 S. 278, *BahObLG.* vom 11. Mai 1916 (Beibl. *ZMBI.* S. 242).

Recht 1915 S. 516 Nr. 838, PrVerwBl. 37 S. 72, LZ. 1915 S. 974 Nr. 14, S. 1236 Nr. 18, noch schärfer vom 8. Oktober 1915 IV 557/15, RGStraff. 49 S. 283, wo ein Ausnahmefall, wo unter besonderen Umständen (eine Truppe ist abgeschnitten) das Verordnungsrecht an untergeordnetere Militärbefehlshaber gelangen könne, erwähnt wird, der jedoch m. E. mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. oben S. 40 ff.) — vgl. zu der Frage der Delegation auch noch RG. vom 28. Dezember 1915 II 564/15, RGStraff. 49 S. 315, I. 16. III. 1027/15, Recht 1916 S. 239 Nr. 484; a. U. Delius für Zivilorgane. Wohl aber kann er von ihm abhängige Organe, z. B. den Militärpolizeimeister (vgl. RG. III vom 1. Juli 1915 211/15, Recht S. 516 Nr. 838, III vom 4. Oktober 1915 603/15, JWB. 1916 S. 205; f. auch Laband II S. 97, Sengel-Piloth S. 856 V), oder Organe der Zivilverwaltung mit der Veröffentlichung beauftragen. Vgl. RG. vom 22. März 1915 I W 38/15, DJZ. 1915 S. 319, Recht 1915 S. 350 Nr. 603; RG. vom 7. Mai 1915 II 1914/15, PrVerwBl. 36 S. 807, Recht 1915 S. 346 Nr. 557; RG. vom 25. Januar 1916 II 727/15, LZ. 1916 S. 686; vom 2. März 1916 I 1035/15, Recht 1916 S. 239 Nr. 485. Dabei ist jedoch nur dann eine Bekanntmachung als solche des Militärbefehlshabers aus § 9 b anzusehen, wenn aus ihr Klipp und Klar hervorgeht, daß es sich um eine vom Militärbefehlshaber im Rahmen des § 9 b ergangene Anordnung handelt. Nicht notwendig ist es, daß die Anordnung (z. B. in der Zeitung oder bei der sonstigen Publikation) in ihrem Wortlaut unter Angabe von Datum und Unterschrift des Militärbefehlshabers bekanntgemacht wird — vgl. BahObLG. vom 13. Januar 1916, Weibl. JWB. 1916 S. 72; RG. vom 15. März 1915 III 68/15, DJZ. 1915 S. 523, Recht 1915 S. 347 Nr. 567, JWB. 1915 S. 726, LZ. 1915 S. 631 Nr. 1, PrVerwBl. 36 S. 807; vom 26. April 1915 III 87/15, DJZ. 1915 S. 923, LZ. 1915 S. 758 Nr. 7, Recht 1915 S. 346. Es genügt also z. B. die Mitteilung, daß das Generalkommando im Interesse der öffentlichen Sicherheit die und die Anordnung getroffen habe. Wie bei einem Gesetz, so kann das mit der Ver-

öffentlichung betraute Organ auch Ausführungsbestimmungen erlassen (vgl. RG. vom 22. März 1915 I W 38/15, DZB. 1915 S. 319, RG. IV vom 2. Mai 1916 200/16, PrVerwBl. 1916 S. 581).

c) § 9b verlangt nur, daß das Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen sei, also die öffentliche Sicherheit als äußerliche Grundlage für die Norm, die der Militärbefehlshaber geschaffen, erscheint. Es ist daher auch dann eine Anordnung, die sich als im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder unter Hinweis auf § 9b ergangen bezeichnet, durch diesen gedeckt, sofern nur nicht die Norm selbst als Mittel zu dem genannten Zweck absolut ungeeignet erscheint; s. schon oben S. 97 ff.

d) „Verbote“ i. S. des § 9b sind nicht nur Anordnungen, die sich selbst als Verbote bezeichnen, es ist also keineswegs eine negative Fassung erforderlich, vielmehr können auch Gebote unter dem Schutze des § 9b erlassen werden. So auch RG. vom 23. April 1915 IV 137/15, Recht 1915 S. 282 Nr. 445, PrVerwBl. 37 S. 101; vom 7. Mai 1915 IV 47/15, RGStrass. 49 S. 162, GoldArch. 62 S. 314.

IV. Die Frage des Strafgesetzes: § 9 oder militärische Anordnung und Strafandrohung des § 9. — Tragweite für § 59 StGB. Fahrlässiger Verstoß gegen eine militärische Anordnung. — Bedeutung der Streitfrage vom Strafgesetz für § 2 II StGB.

a) Wenn unter III die einzelnen Bestandteile des § 9b als Tatbestandsmerkmale bezeichnet worden sind, so sollte damit keineswegs meine Stellungnahme zu der Frage klar gestellt werden, ob, wie das Reichsgericht (vgl. vom 3. Juni 1915, BahZMBl. 1915 S. 231; vom 24. Juni 1915 eod. S. 285; vom 4. November 1915 I D 711/15, BahZMBl. 1916 S. 47; s. auch ebenda S. 388) annimmt, § 9b, so wie er im BZG. steht, das Strafgesetz ist, so daß also die Strafnorm lautete: „Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte . . . (folgt der Wortlaut der Ziff. b des § 9), soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen,

mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden“ oder ob die Auffassung des BayObLG. (vgl. zunächst vom 29. April 1915, BayZMBI. 1915 S. 140; vom 6. Mai 1915 ebenda S. 148; vom 23. September 1915 ebenda S. 330 — vgl. auch S. 26, 154, 177, 218, 221, 224 —; vom 28. September 1915 aaO. S. 364) den Vorzug verdient, nach der die die Blankettvorschrift des § 9 b ausfüllende Norm zusammen mit der Strafandrohung des § 9 das Strafgesetz bilden. Im Sinne des BayObLG. würde also das Strafgesetz z. B. lauten: „Ein Ausländer hat sich binnen 4 Stunden bei der Polizei persönlich zu melden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.“

1. Zur Begründung hat das Reichsgericht in einem im Beiblatt zum BayZMBI. vom 12. August 1915 S. 285 ff. abgedruckten Urteil, das sich an frühere aus Anlaß des Reblausgesetzes von 1904 und des Viehseuchengesetzes von 1909 ergangene (vgl. RGStraff. 20 S. 177, 28 S. 195, 36 S. 359, 46 S. 307, 47 S. 110 ff.) in der Auffassung des Blankettgesetzes eng anlehnt, Ausführungen gemacht, die in ihrem wichtigsten Teil ihrer großen Bedeutung halber im Wortlaut hier folgen mögen.

„ . . . Das Verbot (sc. des Generalkommandos) ist eine verwaltungsrechtliche Maßregel polizeilicher Natur, erlassen von dem zuständigen Militärbefehlshaber in Ausübung der ihm durch Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 eingeräumten besonderen Befugnis, Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erlassen. Die das Verbot aufstellende Vorschrift hat selbständigen Rechtsbestand und erlangt solchen etwa nicht dadurch, daß sie zum Bestandteile eines Strafgesetzes gemacht wird. Als selbständiges Rechtsgebilde ist sie nach ihrem eigenen Wesen für alle, an die sie sich richtet, rechtsverbindlich, und ihre Rechtsverbindlichkeit ist nicht dadurch bedingt, daß eine Zuwiderhandlung gegen sie mit Strafe bedroht wird; die Strafvorschrift des Art. 4 Ziff. 2 steht in ihrer Eigenschaft als Strafgesetz der militärischen Vorschrift ebenfalls als selbständiges Rechtsgebilde gegenüber, hat als solches mit der Begründung und dem Bestande der Rechtswirksamkeit der militärischen Vorschrift

nichts zu tun und hat nur die Aufgabe, durch ihre Strafandrohung einen Zwang zur Beobachtung der militärischen Vorschrift auszuüben und so deren Wirkung zu sichern. Wenn auch die Anwendbarkeit des Art. 4 Ziff. 2 im besonderen Falle das Bestehen einer militärischen Vorschrift voraussetzt, so gehört doch die einzelne Vorschrift nicht zum Strafgesetze. Das mit dem Art. 4 Ziff. 2 gegebene Strafgesetz lautet: „Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem ausländigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird . . . bestraft.“ Aus den Rechtsbegriffen dieses Strafgesetzes ist nur zu prüfen und zu entscheiden, ob eine vorliegende Anordnung als eine Vorschrift im Sinne des Gesetzes, also als zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen zu erachten ist; dagegen kann die Frage, ob und welche äußeren Vorgänge sich abgespielt haben, nach denen eine solcher Prüfung zu unterziehende Anordnung ihr Dasein erlangt hat und was ihr Inhalt ist, nicht strafrechtlicher Natur sein; ihre Beantwortung liegt außerhalb des Strafgesetzes und schafft im einzelnen Falle nur die Grundlage für die Prüfung, ob durch die vorliegende Anordnung der Rechtsbegriff einer Vorschrift im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 erfüllt ist. Zwar kommt auch der als eine solche Vorschrift zu erachtenden Anordnung an sich die Eigenschaft einer Rechtsnorm zu, aber sie ist nicht eine solche strafrechtlicher, sondern verwaltungsrechtlicher Natur, und es kann sich deshalb nicht nur bei der Feststellung ihres äußeren Daseins, sondern auch bei der Auslegung und Feststellung ihres Inhalts gegenüber dem strafrechtlichen Tatbestande des Art. 4 Ziff. 2 nur um Tatumstände im Sinne des § 59 des StGB. handeln, deren Unkenntnis demjenigen, der äußerlich die Vorschrift übertreten hat, zugute zu rechnen ist.

. . . Das Kriegszustandsgesetz vom 5. November 1912 will mit dem Art. 4 Ziff. 2 seine Absicht nicht dadurch erreichen, daß der Vorschrift des Militärbefehlshabers die Eigenschaft eines Strafgesetzes beigelegt werden soll, womit ohne weiteres in jeder vorsätzlichen Vornahme einer

an sich vorschriftswidrigen Handlung eine vorsätzliche Übertretung der Vorschrift zu finden sein müßte, gleichviel ob der Täter sich bei der Vornahme der Handlung ihrer Vorschriftswidrigkeit bewußt ist oder nicht; für das Gesetz handelt es sich vielmehr darum, den von den obersten Militärbefehlshabern zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften die ihnen gebührende Beachtung zu sichern und es liegt nach ihm das Strafbare nicht in der Vornahme einer die öffentliche Sicherheit im Sinne der erlassenen Vorschriften gefährdenden Handlung, sondern darin, daß diese Handlung der zu ihrer Verhinderung erlassenen Vorschrift zuwider vorgenommen wird. Die Verletzung der Vorschrift ist das Entscheidende, und es wird deshalb nicht die vorschriftswidrige Handlung an sich mit Strafe bedroht, sondern die in ihr liegende, durch sie sich ergebende Übertretung der Vorschrift."

2. Den vorstehenden Ausführungen des RG. ist das BayObLG. in einem Urteile vom 4. November 1915 (Weibl. zum BayMBl. 1915 S. 432) erneut entgegengetreten. Es geht davon aus, daß "der Begriff "Strafgesetz" die Straffsagung und das Gebot oder Verbot, dessen Übertretung durch die Sägung mit Strafe bedroht ist, die Strafnorm, umfaßt, wie ja auch das deutsche Strafgesetzbuch mit dem Begriffe "Strafgesetz" die beiden Bestandteile "Norm und Straffsagung" verbindet (vgl. Neumann, Das Blankostrafgesetz S. 85). Die Bestimmung in Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand ist ein unvollständiges Gesetz, ein "Blanko-gesetz", das einen strafrechtlichen Tatbestand nicht feststellt und zu einem vollständigen Strafgesetz erst durch eine innerhalb der gezogenen Grenze erlassene Vorschrift des Militärbefehlshabers wird. Der Inhalt der Vorschrift kann entscheidend sein für die Beantwortung der Frage, ob nur vorsätzliches Zuwiderhandeln oder auch eine fahrlässige Übertretung zu bestrafen ist (Urteil des RG. vom 12. April 1915, DZB. 20 S. 717). Die Vorschrift verleiht also auch nach dieser Richtung der Zuwiderhandlung ihre strafrechtliche Bedeutung und offenbart sich dadurch als wesentlicher Bestandteil der Strafbestimmung. Der Umstand, daß es sich um eine verwaltungsrechtliche

Mafnahme handelt, kann nicht in Betracht kommen. Entscheidend kann auch nicht sein, ob die Straffahung und die Strafnorm in einer Bestimmung verbunden sind oder nicht (Röhler, Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum S. 28 b, 39)". Weitere Zitate Dürr, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1915, S. 237.

b) Unzweifelhaft ist § 9 b ein Rahmengesetz<sup>1)</sup>. Und wenn auch die einzelne Anordnung des Militärbefehlshabers eine von § 4 BZG. losgelöste, selbständige Existenz zu führen bestimmt ist, so besteht doch die gleiche Unabhängigkeit nicht gegenüber § 9 b. Das zeigt sich deutlich darin, daß eine Anordnung des Militärbefehlshabers, die nicht auf § 9 b, direkt oder implizite auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit, Bezug nimmt, durch die Strafvorschrift dieser Bestimmung nicht gedeckt wird. Nicht ein bestimmtes Verbot wollte § 9 b treffen, sondern er wollte alle die vielen Verbote, die sich zu keinem Zeitpunkte übersehen lassen, pönalisieren, die unter den dort festgestellten Voraussetzungen von dem Militärbefehlshaber in den Grenzen seiner Zuständigkeit erlassen würden. Die Rahmenvorschrift des § 9 b erlangt erst dadurch Existenzberechtigung, daß ein bestimmtes Verbot erlassen ist, daß in die vom Gesetzgeber bewußt, zur Ausführung nach dem Bedürfnis im Einzelfalle leer gelassenen Lücken eine Norm, ein Gesetz im materiellen Sinn, eingefügt wird, gleichgültig ob dieses sich nun als Gesetz im formellen Sinne darstellt oder — wie stets hier — eine Verordnung oder Verfügung ist. Ob ein Gesetz schon von allem Anfang an einen unveränderlich im Wortlaut feststehenden Inhalt hat, oder ob dieser Inhalt seinem Wortlaute

<sup>1)</sup> Der Ausdruck ist besser als „Blankettgesetz“ oder „Blankogesetz“, den Neumann, „Das Blankostrafgesetz“ in Lilienthals Strafrechtlichen Abhandlungen Heft 87, 1908, S. 13 ff. vorschlägt. „Rahmengesetz“ empfiehlt sich auch um so mehr, als es zwar der juristischen Terminologie nicht mehr fremd ist, aber noch keine allseits anerkannte feststehende Bedeutung erlangt hat. Vgl. Weber, Rahmengesetz. Eine Studie aus dem österreichischen Verfassungsrechte. Wiener staatswissenschaftliche Studien 11. Bd. 3. Heft, 1913, S. 1 ff.

und Gehalt nach wechselt, ist für die rechtliche Beurteilung absolut gleichgültig. „Die Anwendbarkeit des Art. 4 Ziff. 2“ (= § 9 b) — sagt das RG. selbst — „setzt im besonderen Falle das Bestehen einer militärischen Vorschrift voraus“ — nie und nimmer wäre eine Bestrafung ohne Vorhandensein einer solchen Anordnung möglich — erst von dem Augenblick an hatte die Strafvorschrift des § 9 b mehr als latentes Dasein erlangt, als die erste Strafnorm von einem Militärbefehlshaber erlassen wurde. Die Strafnorm: „Ausländer haben sich innerhalb 4 Stunden polizeilich anzumelden“ ist in Verbindung mit der Straffagung: „Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft“ genau so ein normales Strafgesetz wie etwa die des § 9 a: „Wer in Beziehung auf die Zahl der Feinde wissentlich falsche Gerüchte ausbreitet . . .“ wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft“. Daß in ersterem Falle das Strafgesetz auf kompliziertere Weise entstand, vermag seine Rechtsnatur nicht zu berühren. Wie aber die Straffagung nicht ohne die Strafnorm, so kann umgekehrt diese militärische Vorschrift ohne Anlehnung an die Straffagung nicht bestehen: Wir haben es mit einer wechselseitigen Abhängigkeit zu tun, die gerade hier, wie soeben gezeigt, noch stärker in die Erscheinung tritt als sonst. — Vgl. hierher auch die trefflichen Ausführungen *Lober*, LZ. 1916 S. 652—654.

e) Das führt, wenigstens wenn man mit dem Reichsgericht und dem Bayer. Obersten Landesgericht in seinen Entscheidungen zum Kriegszustandsgesetz sich zu dem Sage bekennt: „Der außerstrafliche Rechtsirrtum steht dem Tatirrtum gleich, entschuldigt also, der strafrechtliche nicht“<sup>1)</sup>, bei der sub a 2 und 3 ver-

<sup>1)</sup> Vgl. darüber *Frank* S. 137, ferner (gegen die Unterscheidung) die dort Zitierten sowie *Ebermayer*, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, 1914, S. 14 Ziff. 3 zu § 61 BG., ferner v. *Hippel*, Der Rechtsirrtum nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1914 S. 833 ff. Vorzüglich neuestens *Lober*, Rechtsirrtum, LZ. 1916, S. 641 ff. Siehe auch die Kritik *Sold-*

tretenen Auslegung zu dem Ergebnis, daß ein Irrtum über Inhalt oder Tragweite oder Grenzen des militärischen Verbots als *error iuris criminalis* strafbar ist<sup>1)</sup> (so bereits BayObLG. vom 28. Januar 1915, Beibl. BayZMBI. 1915 S. 27, im Ergebnis übereinstimmend B o v e n s i e p e n, LZ. 1915 S. 815). Wohl aus Billigkeitserwägungen, vielleicht auch, um den schroffen Gegensatz zu dem Reichsgericht bei der Anwendung eines und desselben Gesetzes zu mildern, hat das BayObLG. bereits in einem Urteile vom 29. April 1915 (Beibl. ZMBI. S. 135 ff., besonders S. 140) ausgesprochen, daß die unverschuldete Unkenntnis einer Vorschrift einen Schuldausschließungsgrund bilden könne. Noch schärfer hat es in dem gleichen unter a 2 zum Teil abgedruckten Urteil, in dem es dem Reichsgericht entgegentritt, die Auffassung vertreten, daß die Frage überhaupt nur nach dem besonderen Inhalt des Kriegszustandsgesetzes beantwortet werden könne. Dementsprechend hat es, mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften des obersten Militärbefehlshabers außerordentliche Maßnahmen sind, die häufig ein sonst erlaubtes Tun ausnahmsweise verbieten, ohne daß die Umstände und besonderen Verhältnisse, die zu der Ausnahmebestimmung führten, dem einzelnen selbst bei Anwendung aller gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit erkennbar wären, die *ausnahmslose* Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß ein Irrtum über das Strafgesetz unbeachtlich sei, verneint. Das gleiche hat nun zu gelten, wenn ein Irrtum über den Inhalt und die Tragweite einer Vorschrift in Frage kommt. „Selbstverständlich kann demgemäß auch hier nur ein *völlig unverschuldeter* Irrtum, der nach den besonderen Verhältnissen

Schmidts, ZW. 1915 S. 1226 Anm. 4, Frank, ZW. 1916 S. 440<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Es ist aber vielleicht von Interesse, was bisher noch nirgends beachtet wurde, daß der Regierungsvertreter Geh. Rat Scherer in der Sitzung der II. Kammer vom 1. April 1851 (aaO. StenBer. S. 791) erklärt hat . . . „ein Verbot . . ., welches übertreten, und zwar mit Bewußtsein übertreten werden muß, weil überhaupt das Bewußtsein zur Strafbarkeit gehört“.

des Täters für ihn trotz aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Auslegung der Vorschrift nicht zu vermeiden war, als Schuldausschließungsgrund gelten.“

Man kann dieser Auffassung, zu der sich das BayObLG. in einem Urteile vom 20. Januar 1916 (Beibl. JMBI. 1916 S. 80) erneut bekannt hat, wenn und sofern man überhaupt die Lehre vom *error iuris criminalis* anerkennt, nur beistimmen, denn sie mildert Härten in der Rechtsprechung, die — zumal vor dem Erlaß der *Lex Schiffer* — von weiten Kreisen mit Recht als unerträglich empfunden worden sind.

d) Es liegt im Wesen der Polizeidelikte, als welche die Verbote des Militärbefehlshabers aus § 9 b ihrer sicherheitspolizeilichen Natur wegen immer — anders RG. vom 2. Juli 1915 IV 350/15, Recht 1915 S. 516 Nr. 841, wonach es auf Grund und Zweck der Anordnung, den besonderen Inhalt der einzelnen Vorschriften ankomme — zu qualifizieren sind (vgl. übrigens auch BayObLG. vom 28. Januar 1915, Beibl. BayJMBI. 1915 S. 27. und die interessanten Bemerkungen Goldschmidts in JW. 1915 S. 1226 Anm. 2), daß sie auch fahrlässig begangen werden können (vgl. Frank, Kommentar S. 651 gegen Ende und die dort Zitierten, Olshausen aad. Vorbemerkung zum 29. Abschnitt Anm. 2 Abs. 2, siehe auch RG. vom 12. April 1915, III 145/15, LZ. 1915 S. 622 Nr. 3, Recht 1915 S. 282, DZB. 1915 S. 717, PrVerwBl. 37 S. 20; 7. Mai 1915 IV 47/15, DZB. 1915 S. 924, Recht 1915 S. 345, LZ. 1915 S. 973, PrVerwBl. 37 S. 21; 31. Mai 1915 III 220/15, Recht 1915 S. 346 Nr. 560, LZ. 1916 S. 901 Nr. 3; 31. Mai 1915 III 139/15, Recht 1915 S. 346 Nr. 560, LZ. 1915 S. 902, PrVerwBl. 37 S. 20; 2. Juli 1915 IV 350/15, Recht 1915 S. 516 Nr. 841; 8. Juli 1915 I 409/15, Recht 1915 S. 516 Nr. 842), weil der gesetzgeberische Zweck gerade der ist, ein polizeigemäßes Verhalten einzuschärfen. Das wird von besonderer Bedeutung gerade bei irrtümlicher Unkenntnis der Anordnungen des Militärbefehlshabers. Denn nach § 59 II StGB. ist ein Irrtum bei fahrlässig begangenen Handlungen dann strafbar, wenn die Unkenntnis selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Un-

zweifelhaft kann aber unter Umständen eine solche in Zeiten, wie der gegenwärtigen, schon darin erblickt werden, daß jemand mit der Möglichkeit des Bestehens eines Verbots rechnen muß (vgl. RG. vom 12. Juli 1915 I 417/15, Recht 1915 S. 517 Nr. 848) und es verabsäumt, sich zu erkundigen, wobei allerdings — und unter diesem Gesichtspunkte gewinnt eine Veröffentlichung der Anordnungen des Militärbefehlshabers in ortüblicher Weise, die von der Tendenz getragen ist, die Anordnung, soweit möglich, allen Bewohnern des Gebietes für die sie erlassen sind, zugänglich zu machen (vgl. BayObLG. vom 2. März 1915, Weibl. ZMBl. 1915 S. 52), besondere Bedeutung — eine Nachforschung in Amtsblättern und Tageszeitungen nicht unbedingt verlangt werden kann. Daß — wie auch sonst — Persönlichkeit und Bildung des Angeklagten bei der Beantwortung der Schuldfrage eine wichtige Rolle spielen, wird vom RG. vom 12. April 1915 III 145/15, LZ. 1915 S. 622, DZS. 1915 S. 717, DStrZ. 1915 S. 399; vom 1. November 1915, BayZMBl. 1915 S. 448; vom 4. November 1915 I 711/15, BayZMBl. 1916 S. 47, zutreffend betont. In vielen Fällen wird übrigens eine unterbliebene Erkundigung nicht mehr als fahrlässiges Handeln, sondern als vorsätzliches (d. h. *deus eventualis*) gewertet werden müssen, so dann, wenn der Täter zwar Zweifel hinsichtlich des Bestehens eines Verbotes hegt, aber zwischen Auftauchen dieser Zweifel und der Erkundigung unbestimmt so handelt, als wenn kein Verbot bestände, oder wenn er, im unklaren über die Tragweite oder den Inhalt eines Verbotes, dieses in einem ihm günstigen Sinn auslegt. — Sehr beachtliche Ausführungen finden sich in einem Urteile des BayObLG. vom 29. April 1915 (ZMBl. 1915 S. 140/41): „Aus der jedermann bekannten Art der feindlichen Kriegführung, die auf Ausschungerung des deutschen Volkes abzielt, erwächst für jeden Staatsbürger die Pflicht, nach seinen Kräften und Mitteln zur Durchführung der dadurch notwendig gewordenen und noch notwendig werdenden wirtschaftlichen Maßnahmen mitzuwirken. An die Erfüllung dieser Pflicht muß daher der strengste Maßstab angelegt werden. Da das Vergehen

nach dem Art. 4 Ziff. 2<sup>1)</sup> auch fahrlässig begangen werden kann, genügt jedes noch so geringe Verschulden zur Zurückweisung des Einwands der Unkenntnis, oder m. a. W.: Der Einwand kann nur dann beachtet werden, wenn es dem Betreffenden trotz aller Bemühungen, Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht möglich geworden ist, von den Anordnungen Kenntnis zu erlangen. Darum kann z. B. die Berufung einer Person, daß sie überhaupt keine Zeitung oder doch das Amtsblatt oder das Verkündigungsblatt nicht lese, nicht berücksichtigt werden. Hat jemand etwa Bedenken oder Zweifel über das Vorhandensein oder die richtige Bekanntmachung einer Anordnung, so ist er verpflichtet, sich durch Erkundigungen bei den maßgebenden Behörden oder Auskunftsstellen (Redaktionen usw.) Gewißheit zu verschaffen. Unterläßt er dies und nimmt er trotzdem eine gegen die tatsächlich bestehende Anordnung verstoßende Handlung vor, so handelt er je nach Lage des Falls der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider.“ Vgl. auch BayObLG. vom 20. Mai 1915 (JMBl. S. 161), vom 8. Juni 1915 (S. 219), vom 23. September 1915 (JMBl. 1915 S. 332)<sup>2)</sup>.

e) Die hier vertretene Auffassung, daß nicht § 9 b, sondern die Anordnung des Militärbefehlshabers + der Straffassung das Strafgesetz bilde, führt zu einer — dem Täter günstigen — Folge für den Fall, daß der Militärbefehlshaber, der, und zwar der allein die von ihm erlassenen Anordnungen in schärfendem oder abschwächendem Sinne ändern, ja sogar aufheben kann, eine von ihm herrührende Norm mildert oder annulliert. Da sich in diesem Falle das Strafgesetz geändert hat, so ist der Täter nach § 2 II StGB., nach dem milderen Gesetze, zu bestrafen (a. U. von seinem Standpunkt aus, daß § 9 b

<sup>1)</sup> Also auch § 9 b!

<sup>2)</sup> Vgl. hierher noch RG. vom 15. Oktober 1915 IV 526/15, SächsArch. 1915 S. 486; vom 22. September 1915 III 77/17, ebenda S. 499; vom 20. Januar 1916 V 304/15, PrVerwBl. 1916 S. 311; RG. I 4/16 vom 17. Februar 1916, LZ. 1916 S. 534, PrVerwBl. 1916 S. 551; RG. III vom 6. März 1916 29/16, PrVerwBl. 1916 S. 425.

das Strafgesetz bilde, konsequent RG. vom 1. Juli 1915 III 294/15, LZ. 1915 S. 973 Nr. 13, S. 1273 Nr. 20, auch DLG. Hamm vom 15. Juni 1915, DZB. 1915 S. 827, Recht 1915 S. 405, RG. III vom 28. Februar 1916 930/15, 32/16, PrVerwBl. 1916 S. 581; contra Seyferth in JW. 1915 S. 612).

V. Teilnahme zu Übertretungen gegen militärische Anordnungen aus § 9b.

a) Beihilfe setzt Vorsatz sowohl beim Täter wie beim Gehilfen voraus. Hat der Täter fahrlässig gehandelt, so kann auf Seiten des Gehilfen Täterschaft in Frage kommen (vgl. RG. vom 1. Juni 1915 V 85/15, Recht 1915 S. 346 Nr. 563; vom 8. Februar 1916 V 640/15, LZ. 1916 S. 686 Nr. 6).

b) Mittäterschaft kommt vor allem bei Kauf- und Tauschgeschäften in Frage. So kann wegen Überschreitung der Höchstpreise sowohl der Käufer wie der Verkäufer straffällig werden.

VI. a) Wie schon oben S. 98 ff. hervorgehoben, tritt Bestrafung nach § 9b auch dann ein, wenn auf die dortige Strafbestimmung gar nicht ausdrücklich Bezug genommen war (RG. vom 1. Juni 1915 V 72/15, SächsArch. 1915 S. 291, Recht 1915 S. 346 Nr. 560).

b) Erläßt der Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Verbot, das eine andere Straftat als die des § 9b androht, so ist, da er trotz seiner Anordnungsgewalt aus § 9b auch contra legem die Straftat nicht willkürlich ändern darf (BZG. ist Verfassungsgesetz! vgl. oben S. 28), im Wege der Auslegung<sup>1)</sup> zu ermitteln, ob die Anordnung nicht als nach § 4 ergangen und als mit diesem verträglich angesehen werden kann. Führt die Interpretation zur Verneinung, so ist damit die Ungültigkeit der Verordnung noch nicht erwiesen — a. U. RG. IV vom 29. September 1915 433/15 in JW. 1916 S. 204 und M e n n e r in Fußnote dazu — (eventuell durch Anfrage beim Militärbefehlshaber), weiter zu ermitteln, ob alsdann die Anordnung überhaupt nicht erlassen

<sup>1)</sup> Vgl. RG. IV 433/15, LZ. 1915 S. 1520.

worben wäre (in diesem Fall hat Freifpruch<sup>1)</sup> zu erfolgen), oder ob es im Sinne der Militärbefehlshaber gelegen hätte, alsdann die Strafbestimmung als nicht hinzugefügt in dem Sinne anzusehen, daß alsdann die zu affigizierte Rechtsfolge eintritt. Die Anordnung als ungültig zu erklären, ist der Richter natürlich nicht befugt.

#### c) Auffordern, Anreizen.

Auffordern ist eine Erklärung des Inhalts, daß ihr Adressat ein bestimmtes Verhalten einschlagen solle. Vgl. im übrigen Frank aaO. S. 221, Olshausen, Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich I, 9. Aufl. 1912, siehe auch BayObLG. vom 11. November 1915, Beibl. BayZMBl. 1915 S. 472; Anreizen ist die versteckte, indirekte Einwirkung auf die Leidenschaft und die Sinne (Frank aaO. S. 226). Eintritt eines Erfolges ist nicht nötig, sonst liegt Anstiftung vor.

VII. Die Strafvorschrift des § 9 b findet nur subsidiär Anwendung, d. h. „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen“ (vgl. RG. vom 7. Mai/8. Juni 1915, Recht 1915 S. 345 Nr. 544, 545).

Handelt es sich um eine Norm in einem Rahmengesetze, an deren Stelle eine Anordnung des Militärbefehlshabers tritt, so kann nur eine Bestrafung aus § 9 b in Frage kommen. So enthält zwar § 74 des Viehseuchengesetzes eine härtere Strafbestimmung als § 9 b. Da aber das Strafgesetz des Militärbefehlshabers an die Stelle jenes — d. h. nicht des § 74 III, aber der für dort erlassenen Strafnorm und Straffassung — tritt, so kann nur die Straffassung des § 9 b in Frage kommen, weil eben *in concreto* ein anderes Strafgesetz nicht mehr vorhanden ist (die Anhänger der reichsgerichtlichen Auffassung zu § 9 b — s. unter III — müssen eine Bestrafung aus § 74 BGG. bejahen).

#### VIII. Prozessuales.

a). Da das BGG. nach Art. 68 AB. den Charakter eines Reichsgesetzes hat, findet § 9 GGWB., § 50 Ziff. 2

<sup>1)</sup> Vgl. RG. IV vom 9. November 1915 630/15, SächArch. 1916 S. 26.

PrAGG. im Falle des Reichskriegszustandes keine Anwendung (vgl. DLG. Düsseldorf vom 9. September 1915 S. 49/15, LZ. 1915 S. 1395 Nr. 7; a. A. DLG. Celle vom 9. März 1915, JW. 1915 S. 40 ff., DStrZ. 1915 S. 265 f.), so daß in Preußen nicht das Kammergericht, sondern die einzelnen Oberlandesgerichte in Beschwerdebefachen zuständig sind. Daran vermag die Natur des § 9 b als eines Blankettgesetzes nichts zu ändern, da die Anordnungen des Militärbefehlshabers wegen der aus Reichsrecht entfließenden Befugnis zu ihrem Erlaß reichsrechtliche Vorschriften außer Geltung zu setzen vermögen.

b) § 9 ist auch dann anzuwenden, wenn zu der auf Grund dieser Norm erlassenen Anordnung ein neues Gesetz oder eine neue Verordnung auf anderer gesetzlicher Grundlage und zu einem anderen Zwecke hinzutreten, die die gleiche Angelegenheit regeln, aber eine mildere Strafbrohung enthalten, gleichgültig ob es sich um Reichs- oder Landesrecht handelt (vgl. RG. vom 7. Mai 1915, DZ. 1915 S. 924; vom 8. Juni 1915, Recht 1915 S. 401 Nr. 682; BayObLG. JMBI. 1915 S. 378).

c) Wird eine Anordnung des Militärbefehlshabers vor Aburteilung ihrer Übertretung aufgehoben, so kann keine Verurteilung mehr erfolgen, weil der Militärbefehlshaber seine Meinung über die Strafbarkeit der bisher pönalisierte Handlung geändert hat (a. A. RG. Recht 1915 S. 346, 347 Nr. 566, 572; vom 28. Februar 1916 III 32/16, LZ. 1916 S. 684; vom 28. Februar 1916 III 508/16, LZ. 1916 S. 684, Recht 1916 S. 239 Nr. 488; BayObLG. vom 24. Juni 1915, Beibl. JMBI. 1915 S. 242; vom 20. Oktober 1915; ebenda S. 378/379, letzteres inkonsequent!). Gegen die herrschende Lehre schon Kohlräusch. JStrW. XXIII S. 61 Nr. 617, der mit Recht die Meinung des RG. und der herrschenden Lehre als formalistisch und an Außerlichkeiten haftend bezeichnet; wie hier auch schon Neumann, Das Blanketstrafgesetz, 1908, S. 85, 86, Rädell, Die Anwendung des Strafbegriffes, 1915, S. 151, Frank in JW. 1916 S. 209 Anm. 2.

## D. Zu § 9 c.

a) Ist auch § 8 nicht mehr in Kraft, so ist doch für § 9 c aus ihm zu entnehmen, welche Delitte nach der letzteren Norm strafbar sind. Und zwar sind nicht die Bestimmungen nach § 4 StGB. maßgebend, da hier nicht die Bestrafung mit dem Tode, die diese Vorschrift im Auge hat, sondern nur die nach § 9 c pönalisierte Vergehen in Frage stehen.

b) Der Tatbestand der Delitte des § 9 c ist dem heutigen Recht, nicht dem in Preußen 1851 geltenden Strafgesetzbuch (vom 14. April 1851) zu entnehmen. So auch Ebermayer-Stenglein S. 372 sub 11.

c) Dementsprechend kommen in Betracht:

1. §§ 115, 116 II StGB., §§ 106—111 MStGB. (Aufruhr),

2. §§ 113, 114, 117, 122 StGB., §§ 96—99, 111 MStGB. (Fälle von Widerseßlichkeit, wie sie §§ 8, 9 c im Auge haben),

3. §§ 120, 121, 347 StGB., § 144 MStGB. (Gefangenenbefreiung),

4. §§ 306—308, 311 StGB. (vorsätzliche Brandstiftung),

5. §§ 312, 313 StGB. (vorsätzliche Verursachung einer Überschwemmung).

Siehe dazu Ebermayer-Stenglein aaO.

d) Ort der Handlung: Es ist gleichgültig, ob das Verbrechen, von dem § 9 c handelt, in einem in Belagerungszustand erklärten Ort begangen wird; entscheidend ist, daß der Auffordernde sich in einem solchen Ort oder Distrikt befindet.

e) über die Begriffe „auffordern“ und „anzeigen“ s. zu § 9 b Vc.

Hat die Aufforderung oder Anzeigung Erfolg, so liegt nach § 73 StGB. Idealkonkurrenz mit Anstiftung zu dem von dem Dritten begangenen Delikt vor. Ist die dort angeordnete Freiheitsstrafe höher, so findet sie und nicht die Strafe aus § 9 Anwendung. Bleibt die Anzeige erfolglos, so kann bei echten Verbrechen i. S. des § 1 StGB. Idealkonkurrenz mit § 49 a StGB. vorliegen, sofern die sonstigen dort aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

## E. Zu § 9 d.

a) Zu den Personen des Soldatenstandes gehören die Personen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sowie die des Beurlaubtenstandes, aber nicht Militärbeamte (vgl. Frank S. 225 II, Eisner v. Gronow und Sohl S. 9).

b) Als Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung sind, da das heutige MStGB. von dem preussischen vom 3. April 1845 (GS. S. 287) erheblich abweicht, alle diejenigen Delikte anzusehen, die ihrem Inhalte nach einen derartigen Verstoß bedeuten. In Betracht kommen die §§ 64—70, 83—85, 89—113, 121, 150, 151 MStGB. Im Ergebnis im wesentlichen ebenso Ebermayer-Stenglein S. 372 Nr. 14, siehe auch RG. vom 10. Mai 1915 I 204/15, LZ. 1915 S. 993 Nr. 14, Recht 1915 S. 346 Nr. 565, DZB. 1915 S. 925, PrVerwBl. 37 S. 21.

c) Zu verleiten suchen ist versuchte Anstiftung. Begeht die zu verurteilende Person die Tat, so entfällt eine Bestrafung nach § 9 d — a. U. Ebermayer-Stenglein S. 372 Nr. 14 —, da diese Norm nur eben den Versuch einer Anstiftung, der sonst straflos ist, treffen will (vgl. Frank aaO. S. 96).

d) § 9 d kann vor allem mit § 49 a, sowie mit § 112 StGB., § 99 MStGB. konkurrieren.

## § 10.

Wird unter Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgesrichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufbruchs, der tätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung,

der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

[Als Hochverrat und Landesverrat sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.]

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

I. Fakultativer Charakter der Anordnung von Kriegsgerichten, Suspensionsnotwendigkeit. Wie die Suspension des § 5 BZG., so ist auch die Anordnung von Kriegsgerichten aus § 10 BZG. keine ipso iure-Folge der Verhängung des Belagerungszustandes. Dementsprechend heißt es auch im § 10 hypothetisch: „Wird . . . zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten . . .“ Dabei ist die Ansicht derer (vgl. oben S. 79) zurückzuweisen, die nach Erlaß des BZG. eine besondere Suspension nicht mehr für nötig erachten, sondern den Subjekten des Rechts, Kriegsgerichte einzusetzen, mit Verhängung des Kriegszustandes eine aus § 16 III BZG. entfließende Befugnis zubilligen, auch ohne daß das Grundrecht des Art. 7 BU. — so aber Stenglein, Strafr. Nebengesetze 3. Aufl. S. 460, besonders auch Dienstvorschrift vom 19. März 1914 III, 13/14 — suspendiert wäre, ao. Kriegsgerichte einzusetzen. So außer den S. 79 Zitierten auch Arndt, RBR. S. 324 Anm. 2, Goldschmidt S. 11, Schläyer in Huebner's Handbuch der Gesetzgebung in Preußen, Heer

und Kriegsflotte, II S. 117 Anm. 7 (abw. letzterer DZB. 19 S. 1046), die allerdings die Suspension auf StGB. § 16 I, II richten wollen; a. A. Laband IV S. 47.

II. Zur Einsetzung von außerordentlichen Kriegsgerichten (im folgenden abgekürzt: aoR.) sind der Kaiser (bzw. der Landesherr im Falle des einzelstaatlichen AB.) sowie — das ergibt sich klar aus § 11 III StGB. — der Kommandierende bzw. der stellvertretende Kommandierende General befugt. Man wird aber das gleiche Recht für den Fall des § 2 auch den dort genannten Militärbefehlshabern zugestehen müssen.

III. Rechtsnatur der Kriegsgerichte der §§ 10 ff. Folgerungen daraus.

a) Entstehungsgeschichte des preussischen Gesetzes wie die des Instituts der Militärdiktatur überhaupt — vgl. *Mittermaier*, Neues Archiv d. Kriminalrechts 1849 S. 34 ff. — auf der einen, der ganze Ideentreis der Zeit, in denen das StGB. entstand, auf der anderen Seite, ließen, auch wenn das Gesetz nicht selbst von Kriegsgerichten sprechen würde<sup>1)</sup>, wenn weiter die Einsetzung der Kriegsgerichte durch die Militärgewalt, die starke Betonung derselben in den §§ 11, 12, 13 StGB. nicht besonders eindringlich darauf hinweisen würden, schon allein die Rechtsnatur der Gerichte der §§ 10 ff. als Militärgerichte deutlich erkennen: der Zeit, der die Schwurgerichte ihr Dasein verdanken, mußte es als selbstverständlich erscheinen, den Zivilpersonen, an die vor allem man wohl gedacht hat, durch die Heranziehung von Nichtmilitärs erhöhte Sicherheiten gegenüber der — damals mit Mißtrauen betrachteten — Militärgewalt zu geben. *Goldschmidt* S. 13 erinnert auch noch daran, daß das Verfahren der PrMStGD. von 1845 das des gemeinen Inquisitionsprozesses war, den nach der Reform des bürgerlichen Strafgesetzes im Jahre 1849 durch ein modernes Verfahren zu ersetzen, man sich veranlaßt gefühlt habe (vgl. im Ergebnis übereinstimmend außer *Goldschmidt* aaO. *Mehlfiß*, DZB. 20 S. 462, *Ehrhard*, Arch. f. Militärrecht 6

<sup>1)</sup> Das wäre an sich freilich nur ein Indiz: falsa demonstratio nec prodest nec nocet.

§. 67, StenBer. I. Kammer 1851 II 1 S. 242, II. Kammer 1849 I 198; a. U. Dieß, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegzeiten, 1915, II S. 501, Preißer, LZ. 1915 S. 933, DZG. Köln DZB. 20 S. 933.

b) Die erste Konsequenz dieser Auffassung ist die Feststellung, daß die Militärgerichte, nicht anders wie sonstige Militärgerichte (mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts und der Marinegerichte), besonders geartete — und zwar reichsgesetzlich bestellte, vgl. RG. vom 26. Februar 1915 IV 2/15, RG Straff. 49 S. 93 — Landesgerichte sind, mit der Wirkung, daß den einzelnen Landesherren als Kontingentsherren Strafgerichtsbarkeit und Strafrecht (so mit Recht Goldschmidt S. 14 und „Materielles Justizrecht“, 1915, §§ 3 ff.) gehört, sie aber in ihrer Ausübung zugunsten der Einzelstaaten beschränkt sind, denen nach Maßgabe der Militärkonventionen die Kontingentsherrlichkeit zusteht, v. h. also — vgl. statt aller Laband IV S. 66, 67, dem die herrschende Meinung zustimmt, a. U. Hänel S. 765/67 — der Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Übereinstimmend Goldschmidt S. 14, zweifelhaft Mehlik, DZB. 20 S. 465. Dafür, daß es sich um Reichsgerichte handle, Hänel S. 763, Olshausen, GoldArch. 1914 S. 508, Rosenberg, DZB. 20 S. 149, für Landesgerichte Arnbt, Recht 1915 S. 75, Cramer ebenda S. 85, Dieß, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegzeiten, 1915, II S. 501.

c) Dementsprechend ergehen die Urteile der aoR. im Namen der Monarchen der vier deutschen Königreiche, denen aber das Begnadigungsrecht einschließlich des Abolutionsrechtes (vgl. Goldschmidt aaO., a. U. Arnbt, Recht 1915 S. 76) nicht in vollem Umfang zusteht. Ist auch das Begnadigungsrecht grundsätzlich (wie auch das Abolutionsrecht) ein Korrelat der Gerichtsbarkeit, so haben doch die Militärkonventionen z. T. abweichende Anordnungen getroffen. Unzweifelhaft treffen diese dann zu, wenn vor den aoR. der Militärgerichtsbarkeit an sich schon Untertorfene zu erscheinen haben (so auch Goldschmidt aaO.).

Das besagt: Steht das Begnadigungsrecht gegenüber Angehörigen von Staaten, die auf ihre Kontingentsherrlichkeit zugunsten Preußens überhaupt verzichtet haben, für militärische Delikte uneingeschränkt dem Kaiser (qua König von Preußen) zu, zum Teil mit einer Berücksichtigungsaufgabe eventueller Wünsche der Landesherren beschränkt (vgl. Konventionen mit Anhalt Art. 8, Baden Art. 14, Braunschweig Art. 6, Lippe Art. 7, Mecklenburg Art. 6, Oldenburg Art. 17, Schaumburg Art. 6, Thüringen Art. 8, Waldeck Art. 7), so ist hinsichtlich gemeiner Delikte nach den Militärkonventionen mit Baden (Schlußprotokoll Art. 8) und Oldenburg (Schlußprotokoll Art. 9) das Begnadigungsrecht wegen nicht militärischer Vergehen dem Landesherren überlassen, in Hessen, Art. 14, und Mecklenburg, Art. 6 Abs. 3, vom König von Preußen und den betreffenden Großherzögen gemeinsam auszuüben (vgl. Brodhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, 1888, S. 210; Delaquis in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I S. 378; Laband IV S. 76). Unterfallen aber in diesem Umfange Militärpersonen dem Begnadigungsrecht ihrer eigenen Landesherren, so muß das a fortiori auch für Zivilpersonen gelten, wobei es gleichgültig ist, ob dort den Grund für die Begnadigungsbefugnis des Landesherren das Militärhoheitsverhältnis abgibt, a. U. Goldschmidt S. 15.

d) Als Kosten der Militärjustizverwaltung fallen die Kosten der aoR. in letzter Linie dem Reichsfiskus zur Last, dem auch die Erträgnisse zukommen (MStGD. § 469, übereinstimmend Goldschmidt S. 15). In Abweichung davon bestimmt aber die preuß. Justizministerialverfügung vom 9. Oktober 1914 (ZMBl. S. 767), daß die Kosten bei den entsprechenden Justizfonds zu verrechnen sind. Vgl. darüber Goldschmidt S. 15.

#### IV. Zuständigkeit der aoR.

a) Die Streitfrage von dem Verhältnis der echten Kriegsgerichte zu den aoR.

Während Art. 11 des bayr. Kriegszustandsgesetzes ausdrücklich verneint, daß die Militärgerichtsbarkeit durch den Wirkungskreis der aoR. berührt werde, und die herrschende

Meinung sich für das BZG. zu derselben Ansicht bekennt (vgl. besonders Arndt, Recht 1915 S. 76, Dieß, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegzeiten II, 1915, S. 533 und in DStrZ. 1914 S. 597, Mamroth, DStrZ. 1914 S. 640, Dischhausen, GoldArch. 1914 S. 504, Nomen-Rissom S. 135, Schläger, DZ. 19 S. 1047, Trint, DStrZ. 1914 S. 580, anders Ebermayer-Stenglein S. 376, Endres, Arch. f. öff. R. 25 S. 556, Loßberg, DZ. 19 S. 1298, Schweizer, LZ. 1915 S. 341), hat es vor allem Goldschmidt in glänzender Ausführung, der ich vollinhaltlich zustimme, unternommen, den Nachweis zu erbringen (§. 19 ff.), daß auch die der Militärstrafgerichtsbarkeit an sich schon Unterworfenen nach dem Recht des BZG. den aoR. unterworfen sind. Nachdem er zunächst den (Haupt-) Einwand, daß die MStGD. selbst in den §§ 419—435 ein summarisches Verfahren kenne, in Unbetracht dessen, daß das schleunige Verfahren der MStGD. sich nicht auf den Fall des erklärten Ausnahmezustands (§ 5 GEMStGD.) beziehe, mit dem Hinweis darauf widerlegt, daß die Auffassung der herrschenden Lehre zu der zweckwidrigen Konsequenz führen müsse, daß bei erklärtem Ausnahmezustand die der Militärgerichtsbarkeit von Hause aus Unterworfenen wesentlich günstiger, vor allem hinsichtlich der Rechtsmittel gestellt seien, als die dem Ausnahmezustand Unterfallenden, erinnert er daran, daß die Motive zu der dem Gesetze von 1851 zugrunde liegenden Verordnung vom 10. Mai 1849 wörtlich sich dahin äußern (StenBer. II. R. 1849 I S. 198): „übrigens aber mußten nicht bloß Zivilpersonen, sondern auch die Militärpersonen wegen der erwähnten Straffälle vor diese Gerichte gewiesen werden, weil für das Heer ein abgekürztes kriegsgerichtliches Verfahren bis jetzt nicht besteht.“ Dementsprechend nahm man (vgl. StenBer. I. Kammer 1850/51 I S. 167, II. Kammer 1850/51 IV S. 80 und die bei G. zitierte Allg. Verf. des Generalauditorats von 1870) an, daß auch die Militärpersonen den aoR. unterständen. Man legte aber den Hauptwert auf den Mangel jedes Rechtsmittelzugs. Daran hat auch das Reichsrecht nichts geändert, auch nicht § 2 GEMStGD., der „für die Strafsachen, deren Entscheidung nach den

Bestimmungen der MStGD. zu erfolgen hat, alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften“ außer Kraft setzt. Nun sagt freilich das GGStGD. nicht, welche Strafsachen nach den Bestimmungen der MStGD. zu entscheiden sind. In Anlehnung an § 3 I GGStGB., § 3 I GGZPD. wird man aber mit Goldschmidt (S. 22) annehmen dürfen, daß die MStGD. Anwendung finden soll auf alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Militärgerichte gehören. Die Strafsachen des § 10 BZG. gehören aber nicht vor die ordentlichen Militärgerichte. Ein Einwand, der sich daraus herleiten ließe, daß ein dem § 16 III BZG. entsprechender Vorbehalt zugunsten der aoR. für die der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen nötig gewesen wäre, versagt deshalb, weil, wie Goldschmidt zutreffend bemerkt, die aoR. für die der Militärgerichtsbarkeit ohnehin Unterworfenen durchaus nicht in dem Sinne einen Sonder- oder gar Ausnahmegerichtszustand bilden, wie für die der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit Unterworfenen. Sind doch auch die ordentlichen Militärgerichte Sonder- und, wenn man so will, „Ausnahmegerichte“. Weitere Einwände und deren Widerlegung s. Goldschmidt S. 22, 23.

#### b) Einschränkungen.

1. Die der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen unterstehen den aoR. nur insoweit, als nicht die Voraussetzungen des selbstgerichtlichen oder des selbst- oder vordgerichtlichen Verfahrens Platz greifen.

2. Auch soweit die der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen den aoR. unterstehen, bewendet es bei den für sie maßgebenden Sonderrechtsfäßen über Gerichtsbarkeit, Gerichtsbefugung und Bestätigungs- und Aufhebungsrecht. Einzelnes Goldschmidt S. 23, 24.

V. Die sachliche Zuständigkeit der aoR. im einzelnen.

Da die prozessuale Norm des § 10 von dem Schicksal der materiellen des § 8 BZG. in keiner Weise abhängig ist (so mit Recht RG. IV vom 19. März 1915, Recht 1915 S. 227, DZB. 20 S. 613, Goldschmidt S. 25, anders Cramer, Recht 1915 S. 84, Ebermayer =

Stenglein aaD.), sind die Vergehen und Verbrechen (da, wie sich aus dem Katalog der in § 10 genannten Delikte ergibt, „Verbrechen“ nur in untechnischem Sinne gemeint sein kann), die von den aoR. abzuurteilen sind, sofern sie während des Ausnahmezustandes begangen oder festgesetzt werden, aus den §§ 8, 10 zu entnehmen. Es sind dies im einzelnen (etwa cursorisch Ebermayer = Stenglein, der nicht die einzelnen Bestimmungen, sondern ganze Gruppen aufführt und daher zu manchen Unrichtigkeiten kommt):

1. §§ 80—92 StGB., §§ 56—61 MStGB. (Hoch- und Landesverrat),

2. § 211 StGB. (Mord),

3. §§ 115, 116 II StGB. (Aufruhr) — nicht § 116 I, der vom Auflauf handelt —, so mit Recht Dalibor, DStrZ. I S. 610, Dischhausen, GoldArch. 1914 S. 505, anders Ebermayer = Stenglein S. 373 Nr. 2), §§ 106—111 MStGB.,

4. §§ 113, 114, 117, 122 StGB., §§ 96—99, 111 MStGB. (tätlicher Widerstand); nicht hierher gehören §§ 118, 119 StGB., so aber Goldschmidt, Ebermayer = Stenglein aaD. (a. A. Goldschmidt, der aber zu Unrecht § 117 auch nicht hierher rechnet),

5. §§ 315, 318 a StGB. (Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen; daß Goldschmidt S. 25, Dischhausen S. 505 § 316 ausnehmen, findet im Gesetze keine Stütze),

6. §§ 120, 121, 347 StGB., a. A. Goldschmidt, § 144 MStGB. (Gefangenenbefreiung),

7. § 122 StGB., § 103 MStGB. (Meuterei),

8. §§ 249—252 StGB. (Raub),

9. § 125 StGB., §§ 129—133, 136 MStGB. (Blinderung), vgl. hierher einerseits Goldschmidt S. 25 und Anm. 16, Lohberg, DZS. 19 S. 1298, andererseits Ebermayer = Stenglein aaD., Dieß, DStrZ. 1914 S. 598, schieß Ehrhard, Arch. Mil.-Recht 6 S. 67.

10. §§ 253—255 StGB. (Erpressung),

11. § 141 StGB. (nicht § 112 StGB., § 100 MStGB.),

12. die in §§ 8, 9 BZG. sonst noch genannten Verbrechen und Vergehen (vgl. zu § 9c unter c oben S. 118), soweit sie nicht bereits hier aufgeführt sind. — Vgl. auch RG. vom 19. März 1915 IV 38/15, RGStraff. 49 S. 124ff. Wie § 8 für § 10 durch § 4 GGStGB. unberührt geblieben ist, so hat auch letztere Norm keinerlei weitere Delikte erzeugende Wirkung. Ebenso Goldschmidt S. 26, Hertel, DStrZ. 1915 S. 326, DIsHausen S. 507.

Auch in den Fällen, in denen gemäß der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 631) ein amtsrichterlicher Strafbefehl zulässig wäre, ist dieser bei Vergehen gegen § 9b unzulässig, sofern aoR. bestehen. Es steht nicht in der Macht des Bundesrats, in die außerordentlichen Einrichtungen der Militärgewalt einzugreifen, für die nach § 2 II BZG. der Militärbefehlshaber die Verantwortung trägt. So mit Recht Fleischmann, DStrZ. 20 S. 1120.

VI. Teilnahme wie Versuch (nicht Begünstigung: Ebermayer-Stenglein S. 373, Goldschmidt S. 26, DIsHausen, GoldArch. 1914 S. 507) gehören zur Kompetenz der aoR.

VII. Zeitliche und örtliche Schranken der aoR.

a) Gleichgültig, wann die aoR. eingesetzt werden, unterfallen ihnen alle Delikte des § 10, die nach Verhängung des Ausnahmezustandes begangen wurden, natürlich nur, sofern sie nicht bereits abgeurteilt sind (vgl. Goldschmidt S. 31), ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolgs. Bei fortgesetzten Delikten genügt zur Zuständigkeitsbegründung, daß auch nur irgendeine, vor Abschluß der Tatenreihe begangene Teilhandlung in die Zeit nach Verhängung des BZ. fiel (so auch Ebermayer-Stenglein S. 373, Goldschmidt S. 28). Ist die Haupttat von den aoR. abzuurteilen, so teilen wegen ihrer Abhängigkeit Anstifter und Gehilfen das Los des Täters; auch sie haben vor den aoR. zu erscheinen. Ist eine Sache im Augenblick der Errichtung dieser bereits vor einem ordentlichen Gerichte anhängig, so ist sie an das aoR. abzugeben.

b) Ist eine Handlung an mehreren Orten begangen, so ist derselbe Grundsatz anzuwenden, der als der im internationalen Strafprozessrecht herrschende (vgl. Ebermayer, Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, 1914, S. 11, Goldschmidt S. 28; siehe auch Frank S. 23, der selbst allerdings eine andere Theorie vertritt) anzusehen ist: Die Handlung ist sowohl da begangen, wo eine körperliche Tätigkeit ausgeübt wurde, wie da, wo der Erfolg eintritt (vgl. Lienthal, Der Ort der begangenen Handlung, 1890). Wie im Falle der §§ 7, 8 StPD., liegt hier eine Konkurrenzmöglichkeit zwischen ordentlichem Gericht und aoR. vor. Es wird dem Zweck, der mit der Einrichtung der letzteren verbunden ist, entsprechen, wenn man nicht Prävention gelten lassen, sondern der Zuständigkeit der aoR. den Vorzug geben wird, ähnlich wie die ordentlichen Gerichte (s. oben!) an (im gleichen Sprengel errichtete) aoR. abgeben müssen. Die Gerichte haben ihre Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. War die Sache bereits bei dem ordentlichen Gerichte (Militärgerichte) anhängig (eventuell durch Urteil, § 259 StPD.), so erfolgt Einstellung des Verfahrens. Siehe im einzelnen Goldschmidt S. 30, 31.

### VIII. Konkurrenz von Delikten.

a) Vor die aoR. gehören auch solche Strafsachen, die an sich unter § 9 fallen würden und nur deshalb nicht nach ihm abzuurteilen sind, weil § 9 wegen seiner subsidiären Natur durch eine andere Norm ausgeschaltet wird.

b) Delikte, die mit einem der in § 10 genannten ideal oder real konkurrieren, werden von den aoR. nicht ergriffen, umgekehrt vermögen sie deren Kompetenz auch nicht einzuschränken. Dementsprechend kann dieselbe Handlung von ordentlichen Gerichten, wie von den aoR. unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten erfasst werden (vgl. hierher richtig Cramer, Recht 1915 S. 80; Damerow, JW. 1915 S. 16; Goldschmidt S. 27 — vgl. auch Dischhausen, GoldArch. 1914 S. 507, der bei Idealkonkurrenz Zulässigkeit der aoR. annimmt —, v. Lienthal, JW. 1916 S. 601 f. und das dort behandelte Urteil des RG. vom 21. Dezember 1915 (V

492/15), a. U. überhaupt Kriegsgericht Duppeln vom 3. November 1914 (DStrZ. 1915 S. 92, Hertel, JW. 1915 S. 740, DStrZ. 1916 S. 70). Vgl. auch Dörr, LZ. 1916 S. 797/98. Zu beachten sind dabei §§ 73, 79 StGB., §§ 492, 494 III StPD., § 461 MStGD. Das besagt für § 73:

1. Erfolgt die zweite Beurteilung nach dem milberen Gesetz, so ist, da ja nach dem schwereren bereits erkannt ist, das Gericht auf die Abgabe des Schuldspruches beschränkt,

2. erfolgt sie nach dem strengerem, so ist in Analogie des § 79 (§§ 74—78) StGB., die als analogia in favorem rei nicht unzulässig ist (siehe § 2 StGB., Dischhausen, Kommentar zum StGB., 9. Aufl. I 1912, S. 48 oben, Goldschmidt S. 27, RG. vom 26. Februar 1915 IV 2/15, RGStraff. 49 S. 93, 94), die frühere Strafe als aufgehoben anzusehen und eine teilweise oder ganz schon erfolgte Vollstreckung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts (§§ 21, 29) anzurechnen (vgl. Dischhausen voriges Zitat S. 377 (Nr. 12), 379 Nr. 18, Goldschmidt aaO. S. 27, 28).

IX. Absatz II ist obsolet, Absatz III nicht; a. U. Laband IV S. 47, der beide für kraftlos erklärt, wie hier auch Arndt, RR. S. 325.

## § 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte und 3 von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen

Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamter in der Festung, so ist stets ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General.

## § 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter. Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretendenfalls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit den Gesetzen gemäß erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörenden Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichtserstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichtserstatter liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die

Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht. Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

Verfassung des Gerichts (§§ 11, 12).

I. Zur Errichtung eines aoR., deren Zahl, Sitz und Sprengel der kommandierende General bzw. dessen Stellvertreter bestimmt, gehört in erster Linie die Bildung des konkreten Gerichts. Hiervon und von den Funktionen des Gerichts handeln §§ 11 und 12.

II. Die in § 11 genannten Mitglieder der aoR. sind sämtlich nicht unabsetzbar, insbesondere können die militärischen zu jeder Sitzung neu kommandiert werden, wenn dies auch aus praktischen Erwägungen tunlichst vermieden werden sollte. Während ihrer Funktionen genießen die Mitglieder der aoR. richterliche Unabhängigkeit (vgl. § 12 II BZG.).

III. Die Bezeichnung der richterlichen Beamten steht dem im Rang höchsten Richter des betreffenden Ortes (unrichtig Ebermayer-Stenglein S. 373 zu § 11 I), falls an diesem sich keiner befindet, dem des Gerichtsbezirkes zu, zu dem der Ort gehört.

IV. Unter richterlichen Zivilbeamten sind alle Personen mit Richterqualifikation (also auch Assessoren, a. U. Ebermayer-Stenglein S. 373 § 11 I, richtig Goldschmidt S. 16) zu verstehen. Zum Militärdienst einberufene Richter können, sofern sie Offiziere im Hauptmannsrang sind, aber der Fall des § 11 letzter Satz vorliegt, aber nicht als richterliche Zivilbeamte zu Mitgliedern der aoR. ernannt werden.

V. Auditeur i. S. des § 11 II ist ein Kriegsgerichtsrat oder Oberkriegsgerichtsrat.

VI. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt durch den Militärbefehlshaber. So auch Goldschmidt S. 17. Mangel der Ernennung entscheidet Rang, bei gleichem Rang Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das

Lebensalter. Im Falle des § 11 II ist der richterliche Militärbeamte Vorsitzender. Die Bestellung von Stellvertretern durch den Militärbefehlshaber bzw. den Gerichtsvorstand muß als zulässig erachtet werden. Wer den Vorsitzenden vertritt, bestimmt der Militärbefehlshaber. Mangels Bestimmung gilt das vorher Gesagte.

VII. Der Auditeur, von dem § 12 III handelt (nach heutigem Recht ein Kriegsgerichts- oder Oberkriegsgerichtsrat), ähnelt dem vom Gerichtsherrn mit der Vertretung der Anklage beauftragten Kriegsgerichtsrate der MStGD. (vgl. besonders §§ 255 II, 273, 297 II, 299 II, 300 III, 312 MStGD.). Nach der Erklärung des Staatskommissars *F l e c h* (StenBer. II. Kammer 1851 II S. 1369) bei der Beratung des Gesetzes ging die Absicht der Regierung dahin, dem „Auditeur“ die Funktionen eines Staatsanwalts beizugeben, was der vorstehend vertretenen Auffassung entspricht (ebenso im Ergebnis *Ebermayer-Stenglein* S. 375 Nr. 3, *OLG. Köln DZ.* 20 S. 933, *RZ.* 1915 S. 1039, ähnlich *Goldschmidt* S. 18). Der Ausdruck „Berichterstatter“ ist die Übersetzung des „rapporteur“ des französischen Militärgerichtsverfahrens. Darüber, daß dieser aber ganz andere Funktionen auszuüben berufen war, vgl. die Ausführungen *Goldschmidts* aaO. S. 18 sowie *StenBer.* I. Kammer 1850/51 II S. 1242/43, II. Kammer 1850/51 II S. 793, II S. 1639).

VIII. Der Gerichtsschreiber des § 12 IV ist für Preußen (gemäß Justizministerialverfügung vom 9. Oktober 1914, *JMBl.* S. 767) zur Übernahme der Gerichtsschreibergeschäfte auch außerhalb der Gerichtsverhandlung verpflichtet (ebenso *Goldschmidt* S. 17).

### § 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß aus-

geschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen hält.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahr eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor. Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderen Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urteil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Beratung des Gerichtes nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder auf Verweisung an den ordentlichen Richter. Der Freigesprochene wird sofort aus der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich nicht für kompetent hält; es erläßt in diesem Falle über

die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urteil zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urteil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Tatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urteil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urteile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafe binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von dem ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt angenommenen That gewesen sein würde.

### Das Verfahren vor den aOR.

Die Unvollständigkeit des § 13. Ausfüllung durch MStGD?

Die wichtigste Frage ist, wie die Lücken, welche § 13 in prozessualer Hinsicht läßt, und die man schon bei der Abfassung erkannt hatte (vgl. StenBer. I. Kammer 1850/51 I S. 204, 209), ausgefüllt werden dürfen. Daß sie nicht leer bleiben können, ist klar (Goldschmidt S. 32). Ebenso, das ist der wichtigste Grundsatz, der die nachfolgenden Erörterungen zu beherrschen hat, daß alle Vorschriften anderer Gesetze zurücktreten müssen, sofern § 13 dem Wortlaute oder dem im Wege der Auslegung eventuell zu erschließenden Sinne nach die in Betracht kommende Frage bereits beantwortet. Abzulehnen ist die Ansicht von Mamroth, DStrZ. 1914 S. 639, Trint, DStrZ. S. 580, wonach, da das Gesetz nur einige Leitsätze aufstelle, im übrigen völlige Formfreiheit herrsche. Im übrigen gehen die Ansichten in der Richtung auseinander, daß die einen die Lücken aus dem BGB. und der StPD. (so Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 13, Cramer, Recht 1915 S. 80 f.), die anderen aus der MStGD. ergänzen wollen (Mehliß, DJZ. 20 S. 4617). Eine Anwendung der 1851 geltenden Gesetze könne nur insoweit in Frage kommen, als eine derartig große Abweichung der heute in Kraft stehenden von den durch § 13 aufgestellten Richtlinien vorläge, daß sie als unvereinbar mit dem vermeintlichen Willen des Gesetzgebers angesehen werden müßte (ähnlich Goldschmidt S. 32).

Die Vorgeschichte des Gesetzes dient als Wegweiserin. Denn wenn auch an der Lückenhaftigkeit der Verfahrensvorschriften des BGB., das in einem kümmerlichen Paragraphen diese alle zusammenbrängt, der Umstand mitschuldig war, daß es zur Zeit seiner Entstehung, wie der Regierungsvertreter Geh. Regierungsrat Fied hervorhoben (StenBer. I. R. 1850/51 I S. 209), kein allgemeines preussisches Kriminalverfahren gab, so hat doch auch der Abg. v. Zander (aaO. S. 212) sich schon deshalb gegen ein Amendement Wächler ausgesprochen,

daß Lücken aus dem bürgerlichen Strafprozeßrechte ergänzt wissen wollte, weil die lückenfüllende Heranziehung dieses „selbstverständlich“ sei. Der Zweck der Einrichtung von aoR. ist die Erzielung größtmöglicher Schnelligkeit des Verfahrens, ein Ziel, dem vor allen jene wichtige Vorschrift des § 13 ihr Dasein verdankt, die jedes Rechtsmittel ausschließt (Ziff. 6). „Eine weitere Abweichung, wenigstens von den Grundlagen des bürgerlichen Strafprozeßrechtes, erscheint unnötig“ (so mit Recht Goldschmidt S. 34). Daß diese nicht unmittelbare Anwendung beanspruchen dürfen, ist selbstverständlich und ergibt sich auch aus § 3 GGStPO., § 2 GGWB. (unrichtig daher Trint, DStrZ. 1914 S. 582). Nichts aber steht analoger Anwendung im Wege, nur daß diese ihre Schranke an dem oben festgestellten Grundgedanken findet, dem das Institut der aoR. seine Existenz verdankt.

Dementsprechend kommt eine eigentliche Voruntersuchung nicht in Frage (ebenso Ebermayer-Stenglein S. 375 Nr. 57). Bestritten ist, wer die zur Vorbereitung der Verhandlung nötigen Erhebungen vorzunehmen hat. Mit OLG. Köln (DZB. 20 S. 933, LZ. 1915 S. 1039 Nr. 14), v. Voßberg, JW. 1915 S. 421, Goldschmidt S. 35 möchte ich gegen Ebermayer-Stenglein S. 375 Nr. 5, Schäffer, LZ. 1915 S. 494, Walter, DStrZ. 1915 S. 340 annehmen, daß diese Funktionen nicht ohne weiteres dem Berichterstatter zufallen. Denn dieser war ja, die Entstehungsgeschichte zeigt dies bereits, und die Aufzählung seiner Funktionen in §§ 12, 13 beweist es noch deutlicher (vgl. auch oben S. 131), in erster Linie als Gesetzeshüter, als promotor iustitiae, gedacht. Nach den Ausführungen des Regierungskommissars, Geh. Rats Fleck, könnte es sogar fast scheinen, als ob man überhaupt an seine Ernennung erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens gedacht hätte (vgl. StenBer. I. Kammer vom 25. April 1851 S. 1234). Man wird, sofern die Ermittlung einfach ist, dem Anklagevertreter (Berichterstatter) die gesamte Vorbereitung des Verfahrens überlassen und nur, wenn besonders umfangreiche Erhebungen notwendig sind, einen als Richter nicht mitwirkenden Kriegsgerichtsrat

(vgl. § 159 MStGB.) mit den Funktionen eines Untersuchungsführers betrauen. Wie in jedem Strafprozeßverfahren, ist auch hier die materielle Wahrheit zu erforschen. Das bringt § 12 III 2 zu klarem Ausdruck. Denn entsprechend wird man den Berichterstatter wie einen besonderen Untersuchungsführer für befugt zu halten haben, Ermittlungen jeder Art, einschließlich richterlicher Unternehmungshandlungen, insbesondere eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen — a. U. D. O. G. Köln a. O. — und Ersuchen (die auch der Militärbefehlshaber erlassen kann) im Rechtshilfeverfahren vorzunehmen, denen die ersuchten Behörden Folge leisten müssen (vgl. § 160 MStGB., §§ 11, 12 G. M. StGB.). Für den Beweis durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein gelten analog §§ 48—91, 93 StPD. (§ 92 kommt nicht in Frage). Vgl. auch Goldschmidt S. 36.

Die Vorschriften der StPD. über Beschlagnahme, Durchsuchung, Verhaftung, vorläufige Festnahme entfallen ohne weiteres im Falle der Suspension der einschlägigen Verfassungsbestimmungen gemäß § 5 WVG. Aber auch sonst ist ihre Anwendbarkeit mit der summarischen Natur des Verfahrens vor den a. O. R. schlecht vereinbar und im Hinblick darauf, daß die entsprechenden Vorschriften der Reichsjustizgesetze vor den Ausnahmegerichten Halt zu machen haben, nicht unbedingt geboten. §§ 238, 239 MStGB. sind analog anzuwenden. Dabei ist aber Goldschmidt S. 36, 37 zuzustimmen, wenn er nicht nur gegenüber aktiven Militärpersonen (§ 238 I MStGB.), sondern auch gegenüber Zivilisten den Militärbefehlshaber wie den Untersuchungsführer neben den Beamten des Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft, bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten für zuständig erklärt.

In der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht über Beschlagnahmungen und Durchsuchungen. Über die Untersuchungshaft entscheidet (vgl. §§ 175, 179, 277, 278 MStGB.) der Militärbefehlshaber (anders Cramer, Recht 1915 S. 82, Walter, DStrZ. 1915 S. 341; wie hier Goldschmidt S. 37).

Aber vorläufige Festnahme vgl. § 180 MStGD. und Goldschmidt aad.

Wie schon oben betont, findet keine Trennung zwischen vorbereitendem Verfahren und gerichtlicher Untersuchung statt. Anspruch auf Gehör vor der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte nicht (ebenso Ebermayer-Stenglein S. 375 Nr. 6, Goldschmidt S. 38). Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens (vgl. § 243 MStGD.) entscheidet der Militärbefehlshaber, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob die Hauptverhandlung zu eröffnen sei (§ 245 MStGD.). Anlageschrift oder Eröffnungsbeschuß sind nicht notwendig, wohl aber eine (§ 272 MStGD.) Anlagerverfügung des Militärbefehlshabers (vgl. §§ 250, 254 MStGD., vgl. auch Ebermayer-Stenglein und Goldschmidt aad.). Der Termin zur Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Öffentlichkeit ist die Regel, doch schafft § 13 I BZG. eine Möglichkeit, sie nach freiem Ermessen auszuschließen. §§ 177—181, 184—193 dürften analog anzuwenden sein. Da § 13 III 1 eine Vergünstigung des Angeklagten ist, wäre es Formalismus, § 232 StPD. für unanwendbar zu erklären (im Ergebnis ebenso Goldschmidt S. 39, a. A. Walter, DStrZ. 1915 S. 341 Anm. 3). Im Interesse der Summarität ist eine Anwendung der §§ 249, 250 kein Erfordernis (so Goldschmidt S. 39). § 264 StPD. verdient als wichtiger strafprozessualer Grundsatz analoge Heranziehung. Für die Beratung und Abstimmung sind § 13 III 4 BZG., §§ 194, 196—199, 304 MStGD. zugrunde zu legen. Eine Aussetzung der Urteilsverkündung ist durch § 13 III 4 BZG. ausgeschlossen. Eine Verteidigung ist gemäß § 13 II fakultativ, sofern nicht die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes dieser Vorschrift gegeben sind. Durch die Vorschrift des § 13 II 2 wird eine Verteidigung für notwendig erklärt, wenn Vergehen oder Verbrechen in Frage stehen, „bei welchen nach allgemeinem Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängnis bis zu 1 Jahr eintritt“. (Damit scheidet von vornherein § 9 aus, vgl. StenBer. I. Kammer 1850/51 I S. 211, 212; II. Kammer S. 793/94.) Zum Verteidiger kann jedermann, Jurist oder Nichtjurist, berufen

oder ernannt werden. Der Verteidiger hat das Recht der Akteneinsicht und des Verkehrs mit dem Beschuldigten (§§ 344, 345 II MStGD.).

Die Verweisung an den ordentlichen Richter erfolgt nur, wenn das aoR. zur Aburteilung nicht (oder nicht mehr) zuständig ist.

Rechtskräftig wird das Urteil — vom Falle eines Todesurteils abgesehen (§ 13 IV 2 BZG.) — mit seiner Verkündung. Über die Bestätigungsorder (§ 7 II 1 BZG.) vgl. MStGD. § 416. Bestätigt der Militärbefehlshaber das Todesurteil nicht, so hat er (bzw. der nach §§ 428, 429 MStGD.; § 13 Kais. VO. über die Strafrechtspflege in Kriegszeiten vom 28. Dezember 1899 Zuständige) es aufzuheben, worauf das aoR. erneut zu urteilen hat (so auch Ebermayer-Stenglein S. 376 Nr. 13, Goldschmidt S. 40).

Wie jedes Rechtsmittel, so ist auch die Wiederaufnahme des Verfahrens (und zwar auch nach Aufhebung des Ausnahmestandes oder der aoR.) ausgeschlossen (ebenso Ebermayer-Stenglein aaO. S. 376, Goldschmidt S. 40, OLG. Düsseldorf RZ. 1915 S. 319); das gleiche gilt aber auch von der Beschwerde im Rechtsinn schon deshalb, weil regelmäßig keine zur Entscheidung berufene Behörde vorhanden sein wird (so auch — eingehend — Goldschmidt S. 41; vgl. auch Endress, Arch. öff. R. 25 S. 555, 556).

Vollstreckungsbehörde ist im Falle des § 13 VIII Satz 1 die Militär Gewalt. Bestritten ist aber, wem die Vollstreckung in allen anderen Fällen obliegt. Alle Möglichkeiten sind in der Literatur erörtert worden (vgl. Ebermayer-Stenglein S. 376 Nr. 14; Goldschmidt S. 42, 43; Mehlig, RZ. 20 S. 463; Schäffer, Recht 1915 S. 65; Stenglein [3. Aufl. des Kommentars zu den straf. Nebengesetzen] Nr. 16 zu § 13): Der Militärbefehlshaber, der Vorsitzende des Kriegsgerichts, der Berichterstatter, die Staatsanwaltschaft, das ordentliche Gericht: sie alle sind für kompetent erklärt worden. Geht man von dem Grundgedanken der aoR., der möglichst schnellen Aburteilung des Delinquenten, aus, so kommt

man jedenfalls dahin, die Behörde, in deren Gewalt jener sich befindet, auch als zur Vollstreckung zuständig zu erklären. Hier steht eigentlich nur der Militärbefehlshaber oder der (staatsanwaltsähnliche) Berichterstatter zur Wahl. In Analogie des § 451 MStGD. wird man sich für letzteren zu entscheiden haben (im Ergebnis ebenso Goldschmidt, Mehlig a. a. O.). Er wird auch für befugt zu erachten sein, Strafausschub zwecks eventueller Begnadigung zu gewähren (siehe schon StenBer. I. Kammer 1851 II S. 1243/45; II. Kammer 1851 II S. 794, 1370—73; II. Kammer 1850/51 IV S. 803). Das gilt auch im Falle der Verurteilung zum Tode (ebenso Goldschmidt S. 42).

Bei unschuldig erlittener Untersuchungshaft findet das Gesetz vom 14. Juli 1904 entsprechende Anwendung. Entschädigungspflichtig ist die Kasse des Kontingents, bei dessen Gericht das Strafverfahren anhängig war (§ 10 II des Gesetzes).

Für die Kosten sind §§ 496—499, 501 StPD. mit der Maßgabe analog anwendbar, daß an Stelle der Staatskasse die Kontingentskasse tritt (so Goldschmidt S. 43, ebenso für § 496 II BayObLG., LZ. 9 S. 777, a. A. für § 499 II StPD. a. O. R. Koblenz DStrZ. 1915 S. 179; vgl. auch Mehlig, DStrZ. 1915 S. 352).

§ 13 Ziff. 8 Satz 2 ist bedeutungslos geworden. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 15 III.

## § 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

### Inhaltsübersicht.

- |  |   |
|--|---|
| I. Endigung des Ausnahmezustandes im Reich und in Preußen. | II. Aufhebung der a. O. ohne Endigung des A. Z. |
|--|---|

I. Der Ausnahmezustand endigt, wenn er vom Kaiser verhängt wurde, durch eine in denselben Formen

wie die Verhängung erfolgende (s. oben § 3) Erklärung, die bereits mit ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (was wegen Art. 2 R.V. ausdrücklich zu erwähnen ist) rechtswirksam wird (siehe auch § 3 II B.Z.G.).

Ging die Verhängung von einer der in §§ 1, 2 B.Z.G. genannten Stellen aus, so ist zu unterscheiden:

1. Stets kann die Aufhebung durch den König erfolgen, vom Staatsministerium d a n n, wenn die Verhängung vom obersten Militärbefehlshaber i. S. des § 2 erfolgte. Daran vermag der Übergang der vollziehenden Gewalt mit der Unterordnung des Staatsministeriums unter den Militärbefehlshaber nichts zu ändern. Denn wie § 2 die Bestätigung des Ausnahmezustandes jenem überträgt, so muß auch angenommen werden, daß es berechtigt sein soll, wenn die Gründe, die seine Bestätigung herbeigeführt haben, nicht mehr bestehen, zu einer (der Nichtbestätigung gleichzuwertenden) Aufhebung des Ausnahmezustandes zu gelangen.

2. Die in §§ 1, 2 genannten Persönlichkeiten müssen aber gleichfalls als berechtigt angesehen werden, den Ausnahmezustand aufzuheben, wenn die Gründe, die sie zur Verhängung veranlaßt hatten, nicht mehr bestehen.

3. Was hier für das Reich und für Preußen gesagt, gilt mutatis mutandis auch für die übrigen Bundesstaaten.

II. Da die Einsetzung der a.o.R. eine fakultative Wirkung des Ausnahmezustandes ist, so können sie — und zwar von derselben Stelle, die sie eingesetzt, aber auch vom Kaiser bzw. Landesherren — auch ohne Aufhebung des Ausnahmezustandes wieder aufgehoben werden. Es ist selbstverständlich, daß zwar § 15 insofern anzuwenden ist, als dies Halbsatz 1 verlangt, ebenso sicher ist aber auch im Hinblick auf die präzise Fassung des § 15, daß das verschärfte materielle Strafrecht des Ausnahmezustandes zur Anwendung zu gelangen hat. Siehe zu § 15 III.

## § 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgericht erlassenen Urteile

samt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; [diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen].

I. Über den Zeitpunkt der Aufhebung s. zu § 14 dieses Gesetzes.

II. Als nicht abgeurteilt gelten auch Sachen, in denen bei einem auf Todesstrafe lautenden Urteil die Bestätigung des Militärbefehlshabers fehlt (ebenso *Bermaner-Stenglein* S. 376 Nr. 14, *Goldschmidt* S. 45).

III. Es ist das Verdienst *Goldschmidts* (eod.), auf eine sehr interessante Schwierigkeit aufmerksam gemacht zu haben, die sich daraus ergeben kann, daß nach §§ 15 Halbsatz 2, 13 VIII 2 als Wille des Gesetzgebers gelten muß, daß die Todesdrohung des § 8 BZG. ihre Anwendbarkeit verliert. Nun ist diese Vorschrift aber durch § 4 GGStGB. ersetzt, der die Todesstrafe ausspricht, wenn nur die dort namhaft gemachten Delikte unter der Herrschaft des Ausnahmezustandes begangen wurden. Siehe *Bermaner-Stenglein* S. 376 § 15 Anm. 2, *Goldschmidt* S. 46. Damit ergibt sich aber die Hinfälligkeit des § 13 VIII 2 BZG. wie des § 15 Halbsatz 2 (so *Goldschmidt* S. 47).

IV. Das ordentliche Gericht muß „schwebende“ Sachen in der Prozeßlage übernehmen, in der sie sich zur Zeit des die Übernahme begründenden Ereignisses befinden. Da es keinen Eröffnungsbeschluß im Verfahren vor den aOR. gibt, wird man anzunehmen haben, daß die bloße Mitteilung von der Einleitung des Verfahrens jenem gleichkommt, mit der Wirkung, daß das „erkennende“ Gericht bereits mit der Sache befaßt und weder eine staatsanwaltschaftliche Anklageschrift noch auch ein gerichtlicher Er-

öffnungsbeschluß notwendig ist. Vgl. OLG. Düsseldorf vom 18. Januar 1915 3 W. 3/15, Rz. 1915 S. 318 Nr. 18.

## § 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Auf-  
ruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche  
Sicherheit die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36  
der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben  
vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise  
außer Kraft gesetzt werden.

### Inhaltsübersicht.

- |                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| I. Allgemeines.             | IV. Einschränkungen. |
| II. Subjekt der Verhängung. | V. Verkündung.       |
| III. Wirkungen.             |                      |

I. Als spezifisch landesrechtliches Institut (vgl. oben S. 28) kennt das BZG. neben der Militär- noch die Zivildiktatur des § 16, wohl auch „kleiner Belagerungszustand“ genannt (gegen diesen Namen mit Recht Halbh S. 66), die als Surrogat des Ausnahmezustandes gedacht ist. Inhaltlich entspricht sie dem § 5, nur daß Art. 7 Bll. nicht suspenbierbar ist.

II. Subjekt der Verhängung der Zivildiktatur ist das Staatsministerium, und zwar das Gesamtministerium (einschließlich der überstimmten Mitglieder, die als zur Unterschrift verpflichtet anzusehen sind<sup>1)</sup>) — ebenso im Ergebnis Halbh S. 70 —, da sonst eben kein Beschluß des Staatsministeriums vorliegt), das nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden hat, ob eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit als vorliegend zu erachten ist.

<sup>1)</sup> Natürlich unbeschadet ihres Demissionsrechtes!

III. Die Wirkung der Erklärung der Zivildiktatur ist der Wegfall der im Gesetz aufgeführten Schranken für die Behörden, die bisher als Adressaten der Grundrechte aufzufassen gewesen waren, und der weiteren mit der Befugnis der zuständigen Behörden, an die Stelle der weggefallenen Rechtsnorm mit der durch die Worte „zeit- und distriktweise“ gegebenen Einschränkung neues Recht zu setzen.

IV. Soweit Reichsrecht an Stelle von Landesrecht getreten ist (vgl. oben zu § 5), entfällt natürlich die Befugnis zur Suspension.

V. Da die Suspension landespolizeilicher Natur ist (gut Halbh S. 67), bedarf es einer Veröffentlichung in den für landespolizeiliche Verfügungen bestimmten Amtsblättern der Bezirke, für die sie in Kraft treten soll (ebenso Halbh S. 68).

## § 17.

Über die Erklärung des Belagerungszustandes sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde muß den Kammern sofort bzw. bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

### Inhaltsübersicht.

- |   |   |
|---|---|
| I. Rechtsnatur der Rechenschaftslegung. | III. Rechenschaftslegung gegenüber dem Reichstag. |
| II. Rechtswirkung.                      | IV. Worüber ist Rechenschaft abzugeben?           |

I. Rechtsnatur der Rechenschaftslegung. Die Rechenschaftslegung des § 17 bedeutet lediglich, daß die Regierung verpflichtet ist, in dem in § 17 angegebenen Zeitpunkt die Gründe dafür darzulegen, die dazu

geführt hatten, den Ausnahmezustand zu verhängen oder die Suspension auszusprechen. Das ergibt sich klar aus der Entstehungsgeschichte (vgl. StenBer. I. Kammer 1850/51 I S. 216 ff. und Kommissionsbericht II. Kammer 1850/51 II S. 798). Denn der Ansicht, daß die Suspension ein Teil der Regierungsexekutive sei, an welcher der Kammer kein Anteil gebühre, stand eine andere, besonders von v. Camphausen und v. Rönne verfochtene gegenüber, die in Analogie des Art. 63 PrBl. ein Genehmigungsrecht der Kammer beanspruchte. Diese blieb in der Minderheit<sup>1)</sup> (aaO. S. 217).

II. Die Rechtswirkung der Rechenschaftslegung ist gering. Da eine Ministeranfrage oder eine parlamentarische Regierung weder in Preußen noch im Reiche besteht, ist das Parlament auf Diskussionen, Resolutionen, eventuell Adresse an den König beschränkt. — Vgl. übrigens v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904, S. 314 ff., Arndt, RBR. S. 327.

III. Bestritten ist, ob § 17 auch für den Reichsriegszustand gelte, mit der Pflicht der Reichsregierung zur Rechenschaftslegung gegenüber Bundesrat und Reichstag. Brück S. 80 verneint die Frage mit der Begründung, daß § 17 in Art. 68 RB. nicht in Bezug genommen sei (für Verneinung auch Hänel S. 430<sup>90</sup>), Thudichum S. 295, Arndt, RBR. S. 328, Dambitsch S. 620, Wilukti S. 84, sind für Bejahung. Theoretisch ist zu sagen, daß die Rechenschaftslegung jedenfalls nur als eine — sehr! — mittelbare Wirkung der Verhängung des Ausnahmezustandes aufgefaßt werden könnte. Praktisch besteht die Rechenschaftslegung zweifellos. Das ergibt sich auch aus den StenBer. des Reichstags 1916 (StenBer. 53. Sitzung vom 24. Mai 1916 S. 1236 A) als Ansicht der Regierung.

IV. Unter allen Umständen — das ist im Hinblick auf manche Unrichtigkeiten, die während der Maibebatten 1916 im Reichstag behauptet worden sind, nachdrücklichst zu be-

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Rede des Ministers v. J. v. Westphalen aaO. S. 217.

tonen (vgl. auch Ministerialdirektor *Lewald*, StenBer. Reichstag vom 25. Mai 1916 S. 1272 B) — bezieht sich die Rechenschaft nur auf das *Warum* der Erklärung des Ausnahmezustandes oder der Suspension.

### § 18.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (GS. S. 165 und 250).

---

## C.

# (Bayerisches) Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912

(GnVBl. S. 1161)

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. August 1914 (GnVBl. S. 849), sowie der Novellen vom 4. Dezember 1915 (GnVBl. S. 727) und vom 15. Juli 1916 (GnVBl. S. 134).

Im Namen Seiner Majestät des Königs,  
Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz  
von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats  
mit Beirat und Zustimmung der Kammer der  
Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten  
unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Ver-  
fassungsurkunde vorgeschriebenen Formen be-  
schlossen und verordnen, was folgt:

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| I. Befugnis Bayerns zum Erlass<br>des KGG. — Geschichtliches.                                     | Übergang der vollziehenden Ge-<br>walt auf die Militärbefehlshaber<br>betreffend.    |
| II. Verhältnis des Gesetzes zum<br>Reichsrecht.   | V. Suspension von Verfassungs-<br>bestimmungen?                                      |
| III. Die grundlegenden Unterschiede<br>gegenüber dem KGG. hinsicht-<br>lich Umfang und Wirkungen. | VI. Natur des Gesetzes. Seine Un-<br>vollständigkeit im Hinblick auf<br>Art. 19 KGG. |
| Insbesondere IV. Die Kgl. Verord-<br>nung vom 31. Juli 1914, den                                  | VII. Das KGG. als Verfassungs-<br>gesetz.  |

I. Die Befugnis Bayerns zum Erlass dieses  
Gesetzes folgt, wie schon S. 21 sub IV ausgeführt (siehe  
auch hier II), aus III § 5 des Bündnisvertrages vom

23. November 1870 in Verbindung mit dem XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Die Abfassung des Gesetzes war eine dringende Notwendigkeit, da das in dem Versailler Vertrag vorgesehene Bundes- (Reichs-) Gesetz bislang nicht ergangen ist, das in Bayern bis 1912 gültige Recht des Ausnahmezustands aber veraltet, z. T. hinsichtlich der Frage seiner Gültigkeit bestritten war. (Daruüber Näheres unten sub III.) Zwar hatte man schon in den Jahren 1831, 1850, 1851 eine Reform der aus der napoleonischen Zeit und dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stammenden Ausnahmegegesetzgebung versucht, doch hatten sich diese Versuche zu keiner gesetzgeberischen Regelung verdichtet. Vgl. Verh. der Kammer d. Abg. 1831 Beil.-Bd. 14 Beil. 80 S. 87 ff.; 1850 Beil.-Bd. 3 S. 393 ff.; 1851 Beil.-Bd. 1 S. 43 und dazu Kammer d. Abg. 31. Landtagsversammlung I. Session 1912 Beil. Nr. 417 [Entwurf des RZG. mit Begründung], vgl. auch den sehr interessanten Entwurf eines Gesetzes, den Belagerungszustand betreffend, in Verh. d. Kammer d. Abg. d. bayr. Landtags 1850 Beil.-Bd. 3 S. 393, 395, 315 ff. Vgl. ferner noch Verh. d. Kammer d. Abg. 1912 Beil. Nr. 429 (Bericht des besonderen Ausschusses), 441, 455, 459, StenBer. über die Verhandlungen der bayr. Kammer d. Abg. Bd. 6 S. 389 Nr. 153, S. 497 ff., Kammer der Reichsräte 1912 Beil.-Bd. 2 S. 536, 1143 (auch S. 1124). Vgl. auch Seydel-Grafmann, Bayr. Staatsrecht, 1913, S. 252, 253.

II. Verhältnis des RZG. zum Reichsrecht. Wie oben S. 28, 29 ausgeführt, ist das preussische Gesetz von 1851, soweit Voraussetzungen, Form der Verkündung und Wirkungen der Verhängung des reichsrechtlichen Ausnahmezustandes in Frage kommen, als provisorisches Reichsgesetz anzusehen. Kommt dem bayerischen Gesetze von 1912 eine ähnliche Wirkung zu? Sedes materiae für die Beantwortung dieser Frage ist die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der RV. in Verbindung mit §§ 1—3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871. Letztere bestimmt in § 1 die Ersetzung des Versailler Vertrags (soweit er nicht in §§ 2, 3 aufrechterhalten — so. in der RV. in Bezug genommen — ist) durch die RV. Soweit diese nun hier

interessiert, verweist sie auf III § 5 des Novembervertrags, also auf die Vorschrift: „Die Artikel 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung“, und auf VI: „Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz bestimmt.“ Sind diese beiden Normen nun auch gemäß des XI. Abschnittes RB.<sup>1)</sup> zum integrierenden Bestandteil dieser erhoben, so enthalten sie doch nur einmal die Zusicherung, daß das preußische BZG. nicht, wie es sonst nach Art. 68 RB. der Fall wäre, irgendwelche Geltung für Bayern beanspruchen dürfe, zum andern das Versprechen dieses Bundesstaates, die Erstreckung eines zukünftigen Reichsausnahmegesetzes auch auf Bayern gelten lassen zu wollen. Nicht aber ist gesagt, daß das geltende oder zukünftige bayrische Ausnahmerecht, gleich dem preußischen im Falle des Reichskriegszustandes, die Natur von Reichsrecht haben solle: Es finden sich keinerlei Bestimmungen in der RB., die eine solche Auffassung rechtfertigen könnten: Daher ist das bayrische BZG. Landesrecht, und nur Landesrecht\*). So auch BayObLG. vom 10. Februar 1916, JW. 1916 S. 502, Arndt ebenda, Fußnote. Das schließt aber keineswegs aus, wie Frank in JW. 1916 S. 209 annimmt, daß (trotz Art. 2 RB.) im Falle des dem § 9 b entsprechenden Art. 4 II RBG.

<sup>1)</sup> Vgl. auch die völkerrechtliche Verpflichtung in III § 7 des Versailler Vertrags: „Die in den vorstehenden §§ 1—6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandteil der Bundesverfassung zu betrachten.“ Diese Pflicht ging auf ihr entsprechende Umsetzung in Landesrecht, wie sie im XI. Abschnitt RB. erfolgt ist.

\*) Deshalb ist auch zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision wegen Verletzung des Art. 4 II RBG. das Oberste Landesgericht zuständig (§§ 123 Nr. 3, 136 Nr. 2 GVG., Art. 167 Ziff. XII UGBGB.; BayObLG. in Weibl. JWBl. 1916 S. 316).

Anordnungen des Militärbefehlshabers auch zu Reichsrecht in Widerspruch treten, z. B. also einer Bundesratsverordnung derogieren können. Das ergibt sich klar, wenn man sich vor Augen hält, daß nach Absicht der Vertragsschließenden Teile des Versailler Vertrags wie der Redaktoren der Reichsverfassung doch gerade Sonderrechte für Bayern hatten geschaffen werden sollen. Es wäre aber mehr als merkwürdig, wollte man zu dem Ergebnis kommen, daß, obwohl man Bayern gewisse Vergünstigungen gewähren wollte, dieses doch trotzdem in einer so wichtigen Frage, wie der des Wirkungsbereiches der Anordnungen des Militärbefehlshabers auf Grund von Art. 4 II B. V., schlechter gestellt sein sollte als irgend ein anderer Bundesstaat ohne Reservatrechte, eine Konsequenz, zu der allerdings *Frank aaD.* in Verfolg seiner Auffassung, die der Tendenz der Reservatrechte nicht gerecht wird und zu praktisch recht unerfreulichem Ergebnis kommt, gelangen mußte. (Nur) im Resultat ebenso *BayObLG.* vom 20. Oktober 1915, *Weibl. JMBL.* 1915 S. 375, 379, *UB.* 1915 S. 1533, *JW.* 1916 S. 208. Sehr richtig äußert sich das *BayObLG.* in seiner grundlegenden Entscheidung vom 18. November 1915, *Weibl. JMBL.* 1915 S. 479, dahin:

„Da der Krieg verfassungsgemäß immer das ganze Reich betrifft und damit die öffentliche Sicherheit des gesamten Reichsgebietes in Mitleidenschaft zieht, ist selbstverständlich, daß gegenüber den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen, die die Sicherheit des Reiches gefährden, außerordentliche Maßnahmen statthaft sein müssen. Die Zulässigkeit solcher Maßnahmen ist durch den § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes und den Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes geschaffen worden. Es würde zu unhaltbaren, gefährlichen Zuständen führen, wenn den bayerischen Militärbefehlshabern auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes nicht die gleiche Befugnis zustände wie auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes den Militärbefehlshabern in den übrigen deutschen Bundesgebieten, nämlich die, die zur Erhaltung der öffentlichen, nicht bloß Bayern, sondern das ganze Reich berührenden Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu

diesem Zwecke in die Landes- und Reichsgesetze einzugreifen. Das Kriegszustandsgesetz ist als Ausnahme-gesetz selbst ein Eingriff in geltendes Reichsrecht. Da die Ausübung von in Friedenszeiten gewährleisteten Rechten in Kriegszeiten die öffentliche Sicherheit gefährden kann, z. B. das Tragen von Schußwaffen, die Pressfreiheit, der Handel mit bestimmten Waren usw., so fordert die Sorge um die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von selbst, die Ausübung solcher Rechte während der Dauer des Krieges ganz oder zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Nach alledem sind die auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes erlassenen Anordnungen rechtswirksam, auch wenn sie mit Landes- oder Reichsgesetzen in Widerspruch stehen."

Im Ergebnis übereinstimmend auch Graßmann in Seidel-Graßmann S. 252 Anm. 62, Meyer in LZ. 1916 S. 779.

III. Die grundlegenden Unterschiede zwischen RZG. und BZG. hinsichtlich Umfang und Wirkungen.

#### a) Der Umfang des RZG.

Die Motive des Gesetzes geben keinerlei Aufschluß darüber, weshalb das RZG., anders wie sein Vorbild, der Entwurf eines bairischen Gesetzes über den Belagerungszustand, wie er sich in Beil. III S. 393 der Verhandlungen der bair. Kammer der Abg. 1850 abgedruckt findet, und das preussische BZG., nur im Falle eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr, nicht aber im Falle innerer Unruhen, wirksam werden kann. Das ist um so unbegreiflicher, als bei Vorliegen letzterer die — mit Recht in der Begründung zum RZG. getadelte — Rechtsverschiedenheit zwischen dem rechts- und dem linksrheinischen Bayern bestehen bleibt. Aber von diesem Dualismus innerhalb eines Staates ganz abgesehen, führt sie dahin, daß im Falle innerer Unruhen zwar im rechtsrheinischen Bayern Vorschriften bestehen, nämlich die durch Art. 2 I UStB. vom 18. August 1879 aufrechterhaltenen Art. 441—456 des 2. Teils des Strafgesetzbuches von 1813, das eben durch die zitierte Gesetzesvorschrift von 1879 wenigstens sprach-

lich modernisiert worden ist, daß aber in der bayerischen Pfalz eine rechtliche Normierung so gut wie vollkommen fehlt. Denn weder gilt dort das StGB. von 1813, da dieses in der Pfalz niemals verkündet worden ist, noch allgemein die französische Gesetzgebung der Jahre 1791 bis 1811 (s. oben S. 2, 3). Wie aus Beil. zu der Verh. der Kammer der Abg. 1850 III S. 319 ff., besonders S. 323 f. (s. auch StenBer. IV S. 437, 553 ff., VI S. 314), hervorgeht, ist das Gesetz mit Ausnahme eines kleinen Landstrichs an der Queich im Gebiete der bayerischen Pfalz niemals publiziert worden. Vom Dekret vom 10. Juli 1791 ist zwar Art. VII, nicht aber Art. VIII und IX in der Pfalz verkündet; das Dekret vom 24. Dezember 1811 bezieht sich nur auf places de guerre und postes militaires, die namentlich aufgeführt sind. In die Klasse dieser Kriegsplätze gehört keine einzige pfälzische Stadt. Wenn daher über die Anwendbarkeit des französischen Rechts in der Pfalz schon in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts Zweifel bestanden, und wenn Graßmann (vgl. Graßmann-Seydel aaO. S. 254) den Stand des pfälzischen Rechts für Bekämpfung innerer Unruhen als „höchst unklar“, die noch gültigen, oben erwähnten Bestimmungen — mit Recht — als „nahezu wertlos“ bezeichnet und von einer näheren Darstellung des pfälzisch-französischen Rechts unter diesen Umständen absehen zu können glaubt, so ist es schwer verständlich, wenn es in der Begründung zum RStG. heißt: „Ihre Reform, die schon in den Jahren 1831, 1850 und 1851 versucht worden ist (zu vgl. Verh. der Kammer d. Abg. 1831 Beil.-Bd. 14 Beil. 80 S. 87 ff., 1850 Beil.-Bd. 3 S. 393 ff., 1851 Beil.-Bd. 1 S. 43), bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.“ Vgl. hierher noch Risch bei Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Teil III S. 45 Anm. 25, Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Aufl., I S. 790, Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., III S. 47 Anm. 85, Sutner S. 7, 74 ff.

b) Auch hinsichtlich der Wirkungen unterscheiden sich BStG. und RStG. Letzteres kennt lediglich

1. die Straffschärfung des Art. 3 (§ 4 C C S i B.),

2. die Verfügungsgewalt des Militärbefehlshabers aus dem, dem § 9 b B B G. entsprechenden Art. 4 II R B G., f. auch zu Art. 2 II.

Das R B G. enthält keinerlei Vorschriften betreffend den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber und ebensowenig über die Befugnis zur Suspension von Verfassungsbestimmungen.

IV. Für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes hat nun eine Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend (SuBBl. S. 329), die Rechtslage in Bayern der durch § 4 B B G. geschaffenen angenähert. Jene Verordnung lautet:

„Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zum Zwecke der Landesverteidigung zu verordnen:

In den Gebieten, über die der Kriegszustand verhängt ist, übertragen Wir für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden, mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit, in den Landesteilen rechts des Rheins auf die Kommandierenden Generale, in der Pfalz auf den Kommandeur der 3. Division oder den rangälteren der stellvertretenden Infanteriebrigadekommandeure, in den Festungen und ihrem erweiterten Befehlsbereich auf die Gouverneure.

Die bezeichneten Staatsbehörden verbleiben hierbei in ihren Funktionen. Sie haben aber, ebenso wie die Gemeinde-

behörden, innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Anordnungen und Aufträgen der militärischen Befehlshaber in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn sie von den sonst zuständigen Behörden ausgegangen wären.

Die militärischen Befehlshaber sind für ihre Anordnungen und Aufträge persönlich verantwortlich.

Für die Befugnisse der militärischen Befehlshaber gegenüber den dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten untergeordneten Behörden bleiben die Bestimmungen der Militäreisenbahnordnung und der Anlage J zum Mobilmachungsplan für die bayerische Armee maßgebend.“

Durch diese von sämtlichen Ministern kontrahierte Verordnung, die als — räumlich und zeitlich beschränkte — Organisationsveränderung mit sicherheitspolizeilichem Charakter gemäß der aus Lit. II § 1 III. zu folgernden praesumptio pro rege (trotz III. Lit. VII § 2) rechtlich unanfechtbar ist — vgl. hierher Piloty bei Sehdel-Piloty S. 77 ff., 320, 321; Piloty-Sutner, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, 2. Aufl. 1907, S. 45, 46, vgl. auch Dschy, Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814, 1914, S. 82—89, 150, 151 —, wird die vom Gesetz unterlassene, aber unbedingt notwendige Parallele zu § 4 BZG. geschaffen.

a) Freilich mit der sehr erheblichen Einschränkung, daß auf die in der Verordnung selbst genau bezeichneten Militärbefehlshaber nicht, wie sonst im Reich, auch die vollziehende Gewalt der Ministerialinstanzen, sondern nur der diesen untergeordneten Verwaltungsbehörden übergegangen ist. Im übrigen kann hier auf die Ausführungen zu § 4 III b 1 a (nicht aber b — was bei der engeren vollziehenden Gewalt des bayerischen Militärbefehlshabers auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1914 auch kaum praktisch werden könnte), III b 2, 3.

(hier: *mutatis mutandis*) BZG. (oben S. 47, 48, 49—52) verwiesen werden.

β) Im Hinblick darauf, daß der Rechtstitel der Militärbefehlshaber nicht ein Gesetz im formellen Sinn, sondern eine Königliche Verordnung ist, und daß weiter diese lediglich von einer Übertragung der Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden spricht, scheint es mir unzweifelhaft, daß die Militärbefehlshaber, wenn sie auch nicht lediglich im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis zu den „bezeichneten Staatsbehörden“ und „Gemeinbehörden“, an die Stelle der einzelnen Behörden getreten sind, da sie nicht nur Anordnungen und Aufträge an die weiteren Instanzen erteilen, sondern auch z. B. die Befugnisse des Regierungspräsidenten ausüben können, doch innerhalb aller der Schranken sich bewegen müssen, die vom Gesetze aufgerichtet sind. Hinsichtlich der Mitwirkung anderer Organe für die Frage der Form der Anordnungen wie hinsichtlich der Rechtsmittel gilt, soweit nicht die Militärbefehlshaber lediglich im Innenverhältnis den in der Verordnung bezeichneten Behörden ihre Anweisungen und Aufträge erteilen oder auf Grund von Art. 4 II BZG. tätig werden, die gleiche Bindung, wie sie für die Zivilstaats- und Gemeinbehörden auf Grund der Gesetze besteht. Gewiß ist dies kein erfreuliches Ergebnis, aber schuld an ihm ist lediglich, daß man es aus nicht ersichtlichen Gründen unterlassen hat, eine dem § 4 BZG. entsprechende Bestimmung in das BZG. aufzunehmen, eine um so schwerer verständliche Unterlassung, als man das Gesetz — wenn auch nur aus redaktionellen Gründen — wenige Tage nach dem Erlaß der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 durch Gesetz vom 6. August, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand (GVBBl. S. 349), geändert hat.

γ) Hinsichtlich des Umfangs der behördlichen Folgeleistungspflicht gilt das zu § 4 BZG. (zu d, oben S. 57, 58) Gesagte, das gleiche bezüglich der Delegationsunmöglichkeit (§ 4 e, oben S. 59). Die persönliche Haftung der Militärbefehlshaber äußert sich als disziplinarische (§ 4 BZG. III b 1, S. 61), strafrechtliche (aaO. III b 2) und zivilrechtliche. In letzterer Hinsicht

besteht jedoch eine erhebliche Abweichung von dem zu § 4 BZG. III b 3 (oben S. 62) Vorgetragenen.

Der § 1 III des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 bestimmt: „Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Rgl. Bayr. Kontingents, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich.“ Dementsprechend regelt sich die Haftung nach (§ 839 BGB.) Art. 77 GG. und Art. 60, 61 BayGG. vom 9. Juni 1899 (GuVBl. Beil. 28 S. 1) mit der Wirkung, daß der Staat primär haftet, sofern der Militärbefehlshaber unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in Ausübung der ihm durch die königliche Verordnung vom 31. Juli 1914 übertragenen „öffentlichen Gewalt“ handelt (über diesen Begriff Seehel-Piloth S. 440, über den Umfang der — engen — Haftung ebendort S. 442, 443). Eine in dem bayerischen Recht sonst vorgesehene Vorentscheidung entfällt hier (so zutreffend Piloth bei Seehel-Piloth aaO. S. 442 und Anm. 73). Vgl. übrigens auch Jacquin in Diez' Handwörterbuch des Militärrechts, 1912, S. 496, 497; Erhard in Bayr. Zeitschr. für Rechtspflege 1912 S. 81 ff., 101.

V. Im Gegensatz zu § 5 BZG. enthält das RZG. keinerlei Vorschriften über die Suspension von Verfassungsbestimmungen. Auch das ist eine bedauerliche Unterlassung. Denn sie schafft — *lege non distinguente, nec nostrum est, distinguere!* — für den Militärbefehlshaber eine über den Umfang des preußisch-reichsrechtlichen Anordnungsrechtes aus § 9b BZG. erheblich hinausgreifende Verordnungsgewalt aus Art. 4 II RZG.: eine Gewalt, die nötigenfalls zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vor der Verfassungsurkunde nicht Halt zu machen braucht, wie es nach dem zu § 9b unter 1c Ausgeführten in nichtbayerischen Gebieten des Reiches in dem dort skizzierten Umfang der Fall ist. Dabei ist es nicht erforderlich, daß eine Bestimmung der BayVl. vor Erlaß der Anordnung aus Art. 4 II suspendiert wird, eben weil ein derartiges Erfordernis weder

im RZG. noch in einem andern Gesetze sich aufgestellt findet. (Sichtlich der Auffassung, daß Anordnungen aus Art. 4 II RZG. auch gegenüber Verfassungsbestimmungen durchgreifen, übereinstimmend Meyer, LZ. 1916 S. 779, 780.) Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch, soweit die Presse in Frage steht, daß Art. 6 UGStPD. vom 18. August 1879, sowie Art. 12—14 desselben Gesetzes (zu § 30 des Reichspressgesetzes, oben S. 11 unter f β 1) bestimmen:

Art. 6. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Teilen des Staats- oder Reichsgebiets verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mitteilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, sofern nicht die in den §§ 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft werden.

Art. 12. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Belanntmachungen, Plakate oder Aufzufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, bezugleichen wer ohne solche Erlaubnis eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf

Gast bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 90 Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der geschwibrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften erkannt werden.

Art. 13. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlagnahme zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Gesetzes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung<sup>1)</sup>.

Art. 14. Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift haften, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Verletzten für Entschädigung, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält.

Daneben gelten §§ 15, 18 des Reichspressgesetzes. Vgl. hierher Piloty-Sutner, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, 2. Aufl. 1907, S. 179, 180; Seydel-Grafmann, Bayerisches Staatsrecht, 1913, S. 260. Vgl. auch Art. 6 Ziff. 7 RZG. und dazu Meyer, LZ. 1916 S. 780. Vgl. im übrigen hierher die Ausführungen zu § 5 RZG. unter b, die gewisse Richtlinien für die Befugnisse des Militärbefehlshabers auf Grund des Art. 4 II RZG. abzugeben geeignet sind.

VI. Die Natur des Gesetzes. Seine Ergänzung durch § 12 RZG.

<sup>1)</sup> § 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Übertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

Wenn auch das RZG. einen (besonders im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung innerer Unruhen) lediglich fragmentarischen Charakter trägt, ist doch die Fürsorge begrüßenswert, die es in Art. 12 für eine Ausgestaltung des Gesetzes (namentlich hinsichtlich des Verfahrens vor den außerordentlichen Kriegsgerichten) trifft. Die in Art. 12 vorgesehenen, vom Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Ministerien zu erlassenden Vollzugsvorschriften finden sich niedergelegt in der Ministerialbekanntmachung der Rgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzangelegenheiten und des Rgl. Kriegsministeriums vom 13. März 1913 (GuBl. S. 97). Die dort festgesetzten Rechtsätze werden in dieser Darstellung zu den einzelnen Artikeln des RZG., die sie ergänzen sollen, Darstellung finden. Die — von manchen behauptete — rechtliche Unsechtheit jener Norm trifft nicht zu, denn Art. 12 enthält eine ganz allgemein gehaltene Ermächtigung zum Erlaß der „erforderlichen Vollzugsvorschriften“.

VII. Das RZG. ist nach der ausdrücklichen Erklärung der Präambel unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen als Verfassungsgesetz ergangen und könnte nur unter den dort angegebenen erschwerenden Voraussetzungen abgeändert oder aufgehoben werden. Vgl. auch Seydel-Graßmann S. 253 Anm. 67.

## Art. 1.

Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch königliche Verordnung der Kriegszustand verhängt werden.

I. Schärfer als das BZG. bezeichnet das RZG. in Art. 1 genau die Zeitpunkte, zu denen eine Verhängung des Ausnahmezustands zulässig ist. Es ist dies nicht erst nach Ausbruch eines Krieges (d. h. also nach dem, nach den Regeln des Völkerrechts festzustellenden Kriegsbeginn — vgl. Strupp, Internationales Landkriegsrecht,

1914, S. 12 ff., völlig unrichtig Sutner S. 8 —), sondern auch bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr möglich. Wann letztere vorliegt, ist Tatsache, die vom König nach freiem Ermessen unter Verantwortlichkeit der Minister zu entscheiden ist.

II. Wie auch bei den Beratungen in der Abgeordnetenversammlung (StenBer. VI S. 500) von Regierungsseite und dem Berichtstatter Frh. v. Malsen-Waldkirch hervorgehoben wurde, kommt selbstverständlich nur ein dem Reiche drohender oder zwischen ihm und fremden Staaten ausgebrochener Krieg in Frage.

III. Subjekt der Verhängung des RZG. ist der König, und nur dieser.

Die Verordnung, durch die der Ausnahmezustand erklärt wird, bedarf der ministeriellen Gegenzeichnung (so auch die Regierung laut Bericht v. Malsen-Waldkirch, StenBer. d. AbgR. VI S. 500 und die Praxis vom 31. Juli 1914), und zwar sicher der des Ministers des Innern, da es sich um eine polizeiliche Maßnahme handelt. Zweckmäßig erfolgt aber Kontratsignatur aller Minister (so auch vom 31. Juli 1914). Vgl. hierher auch oben S. 29, 30. Die Verantwortlichkeit der Minister — darüber Seydel-Piloth aaO. S. 344, v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904, S. 62, 63, 199, 329, f. auch BayBl. Lit. X §§ 5 ff. — bedt nur den Erlaß der Verordnungen, nicht die auf Grund der Wirkungen des Ausnahmezustandes vorgenommenen Handlungen anderer Personen, insbesondere der Militärbefehlshaber.

IV. Wie sich aus Art. II („in den davon betroffenen Orten oder Bezirken“) ergibt, kann der RZ. auf einzelne Landesteile oder einzelne Orte, z. B. eine Festung, beschränkt sein (so auch Begründung des Entwurfs S. 7).

## Art. 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal vorangehen soll.

I. Die öffentliche Verkündung ist die Voraussetzung für den Eintritt der Wirkungen des KZ. in den davon betroffenen Orten oder Bezirken. Die in Absatz 2 genannten Formen der Verkündung sind kumulativ anzuwenden (das ergibt auch die Fassung), und zwar in erster Linie Anschlag, Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, öffentlicher Ausruf, in zweiter Linie („soweit möglich“) Trommelschlag oder Trompetenschall. Aus der Begründung S. 8 und den Verhandlungen im Landtag (vgl. StenBer. d. Kammer d. Abg. VI S. 501 — ein Antrag Müller-München VIII, der aus der Sollvorschrift eine Pflichtvorschrift machen wollte, wurde von der Kammer abgelehnt, StenBer. aaD. S. 503, vgl. auch S. 502 —) ergibt sich deutlich, und die bewußt dispositiv gewählte Fassung „soll“ beweist, daß die Gültigkeit der Verhängung nur dadurch bedingt ist, daß eine der Verkündungsarten des Art. 2 erfolgt ist. „Denn bei der Schnelligkeit, mit der heutzutage wichtigere Nachrichten verbreitet werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bevölkerung in wenigen Stunden allgemein Kenntnis von dem erklärten Kriegszustande erhält“ (so zutreffend Begründung aaD., vgl. auch Kammer der Reichsräte 1912 Beil. 536 S. 3). Das Nähere bestimmen die Vollzugsvorschriften:

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

a) der Verhängung des Kriegszustandes.

§ 1. Die Verhängung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger sofort veröffentlicht.

§ 2. Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten und Bezirken überdies besonders öffentlich bekannt zu machen (Art. 2 R. B. G.).

Zu diesem Zwecke werden die Regierungspräsidien, die Polizeidirektion in München, die Bezirksämter und die Gemeindebehörden, soweit in ihren Bezirken von dem Kriegszustande betroffene Orte liegen, von der Verhängung des Kriegszustandes unmittelbar in Kenntniß gesetzt.

Die Bezirksämter und die kreisunmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion, lassen sodann die Bekanntmachung der Verhängung in ihren Amtsblättern sowie in den Tageszeitungen, die in dem Bezirk erscheinen, unverzüglich einrücken.

Die Bürgermeister der sämtlichen betroffenen Gemeinden, in München die Polizeidirektion, lassen überdies die Verhängung durch öffentlichen Anschlag und durch öffentlichen Ausruf verkünden. Der Anschlag und der Ausruf haben in sämtlichen zu einer Gemeinde gehörenden Ortschaften zu geschehen, in größeren Orten hat der Anschlag an mehreren Stellen zu erfolgen.

In Orten, in denen Truppen liegen, hat dem Ausrufe Trommelschlag oder Trompetenschall vorauszugehen, hierwegen tritt die Zivilbehörde mit dem Kommandanten oder Garnisonältesten ins Benehmen.

§ 3. Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes treten in den einzelnen Orten ein, sobald dort die Verkündung durch eine der im § 2 bezeichneten Arten erfolgt ist.

§ 4. Der Vollzug dernaoh § 2 zu treffenden Maßnahmen ist von der Polizeidirektion in München und den kreisunmittelbaren Magistraten an die Regierung, Kammer des Innern, von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden an das Bezirksamt unverzüglich zu melden. Die Meldung darf nur schriftlich erfolgen. Je ein Stück der Tageszeitungen, die die Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes enthalten, ist als Beleg bei den Akten der Polizeidirektion in München, der kreisunmittelbaren Magistrate und der Bezirksamter aufzubewahren.

§ 5. In der Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes soll auf die Bedeutung desselben kurz hingewiesen werden. Die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, sollen auch sonst für die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und die Wirkungen des Kriegszustandes in geeigneter Weise, z. B. durch die Presse oder durch persönliche Aufklärung, Sorge tragen.

II. Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des RZ.:

- a) Art. 3: Strafschärfung.
- b) § 9 Nr. 2 MStGB.: Geltung der Kriegsgesetze.
- c) Geltung der Sonderstrafbestimmungen des Art. 4, insbesondere Verordnungsrecht der Militärbefehlshaber.
- d) (fakultativ): Anordnung des Standrechts.

### Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus

bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

I. Art. 3 stimmt mit § 4 GGStGB. vollständig überein, dessen Geltung für Bayern durch § 7 II des Gesetzes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (BGBL. S. 58) ausgeschlossen ist, eine Vorschrift, die hinwiederum für Art. 3 RZG. die reichsgesetzliche Ermächtigung schafft. Vgl. daher die Ausführungen zu § 8 RZG. Dort auch über die Frage, ob auch dann auf Todesstrafe zu erkennen sei, wenn lebenslängliches Zuchthaus nur wahlweise angedroht ist. Vgl. dazu die sehr interessanten Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten, StenBer. aad. VI S. 504 bis 510, die Rede des Justizministers v. Thelmann, auch bei Sutner S. 11—13.

II. Gemäß Art. 11 II findet Art. 3 auch auf Militärpersonen Anwendung, sofern es sich um nichtmilitärische Delikte handelt (Art. 11 findet seine Stütze in § 9 Ziff. 2 MStGB. — ebenso Sutner S. 15 —; vgl. auch § 3 MStGB.). Und zwar wäre schon im Hinblick darauf, daß Art. 3 (wie § 4 GGStGB.) genau aufzählt, welche Delikte, sofern sie in einem in Kriegszustand befindlichen Orte begangen wurden, mit dem Tode zu bestrafen sind, die Folgerung unabweisbar, daß der Kriegsverrat des § 57 MStGB. (vom qualifizierten des § 58 abgesehen) nicht mit dem Tode zu bestrafen ist (ebenso im Ergebnis Sutner S. 15).

III. Auf Grund des Art. 3 kann auf Todesstrafe nur erkannt werden, wenn zur Zeit der Urteilsfällung der UZ. noch bestand.

#### Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wesentlich falsche Gerüchte ausstrent oder verbreitet,

die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen,

2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt,
3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,
4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Dazu erging:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1915  
(G u V Bl. S. 727).

Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog

von Bayern, Franken und in Schwaben  
usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staats-  
rats mit Beirat und Zustimmung der  
Kammer der Reichsräte und der Kammer  
der Abgeordneten beschlossen und ver-  
ordnen, was folgt:

**Einziger Artikel:**

Dem Art. 4 des Gesetzes über den Kriegszustand  
vom 5. November 1912 wird folgende Vorschrift als  
Abf. 2 beigelegt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen den Abf. 1 Nr. 2  
kann bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder  
auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.“

Gegeben zu München, den 4. Dezember  
1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-  
Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.  
v. Seidlein.

J. B.

Dr. v. Knilling. Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Ministerialrat

im R. Staatsministerium des Innern.

Rüdiger.

I. Zu Art. 4 RZG. vgl. die Erläuterung  
zu dem (beinahe wörtlich übereinstimmenden) § 9  
RZG. Vgl. hierher aber auch Sutner S. 18—22,  
StenBer. d. Kammer d. Abg. VI S. 510—513, ferner 38.  
Spruchsammlung der Deutschen Juristenzeitung Kriegs-  
recht 1914/15 S. 80 ff.; Recht 1916 S. 294 ff., besonders  
S. 298—303 (Eingelverbote), Menner, JW. 1916  
S. 355—362.

II. Die Worte „§§ 1—3 des Gesetzes vom 3. Juni  
1914“ beruhen auf dem Gesetz, betreffend die Änderung  
des Gesetzes über den Kriegszustand, vom 6. August 1914  
(SuWBl. 1914 S. 349).

III. Zu Art. 4 II ist ergänzend § 8 der Vollzugsvorschriften heranzuziehen. Er lautet:

§ 8. Für die Erlassung der im Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vorgesehenen Anordnungen der obersten Militärbefehlshaber sind zuständig

der Oberbefehlshaber einer Armee, die kommandierenden Generale und, wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter,

die Gouverneure und Kommandanten von Festungen, in der Pfalz auch der Kommandeur der dritten Division und, wenn er ins Feld abgerückt ist, der älteste stellvertretende Infanterie-Brigadekommandeur in der Pfalz.

Das Kriegsministerium behält sich vor, Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art auch selbst zu erlassen.

Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art sind, wenn sie sich nicht nur an bestimmte einzelne Personen wenden, in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Die bezeichneten Befehlshaber sind befugt, ihnen untergebenen Offizieren, die sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art zu übertragen.

## Art. 5.

Bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben kann durch Königliche Verordnung das Standrecht angeordnet werden. Auf die Kundmachung der Verordnung findet Art. 2 Anwendung.

I. Wie der Kriegszustand, so kann auch das Standrecht nur durch Anordnung des Königs verhängt werden, wie dies durch Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914 (SuBl. S. 328) für die Pfalz geschehen ist.

II. Standrecht (ius statarium), ursprünglich gleich Kriegrecht, bedeutet soviel wie „standrechtliches Verfahren“, „standrechtliches Gericht“ (so die Legaldefinition des Art. 6 RZG.) und deckt sich vollkommen mit dem außerordentlichen Kriegsgericht des RZG. (als Institution gedacht).

III. Hinsichtlich der Formalien gilt Art. 2 und das zu dieser Bestimmung Ausgeführte. Nach § 6 der Vollzugsvorschriften finden deren §§ 1—5 auf die Rumbmachung der Anordnung des Standrechts entsprechende Anwendung. S. auch *Sutner* S. 24, 25.

### Art. 6.

Das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht (standrechtliches Gericht) ist zuständig:

1. für das Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats,
2. für das Verbrechen und das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
3. für das Verbrechen und das Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 124, 125, 127, 130, 141 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,
4. für das Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Erpressung,
5. für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324, 329 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,

6. für die in den §§ 1 bis 7, 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen und Vergehen,
7. für die nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozessordnung strafbaren Handlungen,
8. für die nach Art. 4 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen,

wenn die Tat nach der Verkündung der Verkündung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist.

I. Zu Ziff. 1: §§ 80 ff. StGB.

II. Zu Ziff. 2: §§ 110 ff. StGB.

III. Zu Ziff. 3: Im Regierungsentwurf waren die §§ 124—135, 139—144 StGB. eingefügt. Durch den Ausschuß der Kammer d. Abg. (Beil. 429) ist die jetzige Fassung gegeben worden. Vgl. hierzu die Rede des Justizministers v. Hele mann (StenBer. VI S. 516, auch bei Sutner S. 27; dort auch die interessante Begründung zu § 130).

IV. Zu Ziffer 4: §§ 211, 249—256 StGB. Art. 6 Ziff. 4 bezieht sich nur auf das Verbrechen der Erpressung, nicht das Vergehen des § 253 (vgl. StenBer. aaO. S. 515, 516).

V. Zu Ziffer 6: Sie beruht auf dem Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand, vom 6. August 1914 (GuVBl. S. 349).

VI. Zu Ziffer 7: Art. 6 UStGB. lautet:

„Wer den Verordnungen zuwider handelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Krieg den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Teilen des Staats- oder Reichsgebiets' verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Ver-

breitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche, mit der Kriegsgefahr im Zusammenhang stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, insofern nicht die in den §§ 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft werden.“

### Art. 7.

Auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht finden die Vorschriften des Art. 442 Nr. 1, 2 und der Art. 445, 446, 449 bis 455 des Strafgesetzbuches von 1813 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Im Falle des Art. 453 Abs. 1 entscheidet das Gericht auch über die von dem Angeeschuldigten verwirkte Strafe; die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.
2. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Fall öffentlich.
3. Der Angeeschuldigte kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Die Verteidigung ist notwendig:

- a) wenn der Angeeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wenn eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft oder Gefängnis von mehr als einem Jahr bedrohte That den Gegenstand der Verhandlung bildet.

In den Fällen des Abs. 2 wird dem Angeeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden, womöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt.

Dem verhafteten Angeeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

4. Auch gegen Urteile, die nicht auf Todesstrafe lauten, findet ein Rechtsmittel nicht statt.
5. Die Todesstrafe wird binnen 24 Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt.
6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts den Angeeschuldigten ohne mündliche Verhandlung dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

I. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1813, soweit sie in Titel 8

„von dem Standrechte“

handeln, lauten:

Art. 441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1. wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Z. 1 Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wiederhergestellt werden kann;

2. wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhandnehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Art. 442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1. die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2. über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3. alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zu standrechtlicher Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht und ohne Rücksicht auf milbernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zuflatten kommen dürften.

Art. 443. Im Falle eines Aufruhrs hat das Generalkommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechts vorhanden sei.

Art. 444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts und nach Vernehmung des Königl. geheimen Rats angeordnet werden.

Art. 445. Das Standrecht muß mit 5 Richtern, 2 Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt sein.

Zu Richtern werden 3 in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem Königl. Stadt- oder Appellationsgerichte und 2 Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmannes, erwählt.

Der älteste unter den 3 Zivilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446. Dem Standrecht wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Beamter beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447. Die Ernennung der zur Besetzung des Standrechts nötigen Personen gebührt allein dem Generalkommissär des Kreises nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts be-

rufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Über die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande und über die Anordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nötigen Mannschaft hat sich der General-Kreiskommissär mit dem nächsten Militärkommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nötigen Amtsgerätschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

Art. 448. Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten: die Benennung des Verbrechens, für welche das Standrecht angeordnet worden, den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzusehen, endlich die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Art. 449. Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden Punkten:

1. Die ganze Verhandlung über eine dem Standrechte übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gericht.

2. Es beschränkt sich gegen den Ange-  
schuldigten bloß auf dasjenige Verbrechen,  
für welches das Standrecht angeordnet ist,  
und ist überhaupt summarisch, daher

3. so wenig eine Verteidigung zur Ab-  
wendung der Spezialinquisition, als eine  
Hauptverteidigung zur Abwendung oder  
Milderung der Strafe durch einen rechts-  
verständigen Verteidiger gestattet wird.  
Es erstreckt sich dasselbe

4. nur auf diejenigen wesentlichen Um-  
stände der angeschuldeten That, aus welchen  
sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige  
strafbare Handlung sei, welche zur Kom-  
petenz des Standrechts gehört, und daß  
dieselbe nach gehöriger Verklündung des-  
selben begangen worden.

5. Die Untersuchung und Beweisführung  
ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen  
Prozesses nicht gebunden, und es wird  
zum Strafurtheile nur so viel erfordert,  
als nötig ist, die Richter in ihrem Gewissen  
zu überzeugen, daß die That geschehen, und  
daß sie von dem vor Gericht Gestellten be-  
gangen worden sei.

6. Sind glaubwürdige Zeugen vorhanden,  
welche eidlich wider den vor Gericht Ge-  
stellten über die That selbst aus eigener Er-  
fahrung Zeugnis geben, so sind ihm diese  
Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen  
entgegenzustellen: was er gegen ihre Per-  
son einzuwenden und allenfalls zu seiner  
Verteidigung vorzubringen habe.

Art. 450. Das Standrecht ist berechtigt,  
die nötigen Zeugen, wer diese immer sein  
mögen, augenblicklich durch mündliche Be-  
fehle vorrufen und im Falle der Weige-  
rung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen,  
auch solange anzuhalten, als für nötig er-  
achtet wird.

Art. 451. Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1. ob das dem Bellagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber infolge der ergangenen Verklündung (Art. 448) standbrechtlich gerichtet werden darf? und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden:

2. ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

Art. 452. Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urteilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1. Wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Überzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig“.

2. Wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig“.

3. Wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort: „Zweifelhaft“.

Art. 453. Hat mindestens eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen 1 die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurteil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen 1 sich für die Unschuld des Angeeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgebachten Fällen aber wird der Angeeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Art. 454. Daß von dem Standrecht gesprochene Todesurteil wird dem Inquisiten sogleich verkündet und hierauf längstens nach Verlauf von 2 Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntnis irgendetwas ein Rechtsmittel oder Bittgesuch eingebracht werden dürfte.

Art. 455. Über die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeeschuldigten betrifft, samt den bei der Beratung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen und binnen 3 Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einfenbet.

Art. 456. Das Standrecht besteht so lange als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschliebung sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von seiten des

Gerichts nebst der Zustimmung des Kriminalfistals eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen 1 erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschliebung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von 4 Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfistals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen und hiervon schleunige Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften des BahStGB. Art. 441—456, die für das rechtsrheinische Bayern im Falle innerer Unruhen noch unverändert fortgelten, so daß also im Falle der Verhängung des Standrechts wegen dieser andere Normen gelten, als im Falle des Kriegszustandes — gegen diese „erhebliche Anomalie“ schon mit Recht Frhr. v. Malsen-Waldkirch (StenBer. N. d. Abg. VI S. 518)<sup>1)</sup> —, sind durch Art. 3 VI Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, Art. 3 XII Gesetz vom 27. Dezember 1871, Art. 3 XI USStGB. ausdrücklich aufrechterhalten.

II. Vgl. hierher die Begründung des Entwurfs des RStG. S. 8, 9:

„Die für innere Unruhen geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1813 sind im Art. 7 auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht für entsprechend anwendbar erklärt. Ausgenommen von der Anwendbarkeit sind Art. 442 Nr. 3, weil nach dem Entwurfe auch andere Strafen als die Todesstrafe für die unter das Standrecht fallenden Verbrechen oder Vergehen möglich sind, Art. 447, weil durch Art. 8 des Entwurfs ersetzt, Art. 448, weil an seiner Stelle der Art. 5 Abs. 2 des

<sup>1)</sup> Vgl. auch Abg. Dr. Günther (aaO. S. 521): „Nach 100 Jahren nehmen Gesetzesbestimmungen häufig einen fossilen Charakter an“.

Entwurfs tritt, Art. 456, weil die hier vorgesehenen Vorschriften im Art. 10 enthalten sind.

Der Art. 7 sieht jedoch einige Abweichungen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1813 vor.

Die unter Nr. 1 vorgeschriebene Abweichung erklärt sich dadurch, daß das für innere Unruhen geltende rechtsrheinische Standrecht als Strafe nur die Todesstrafe kennt. Das Standgericht entscheidet deshalb nur darüber, ob der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen hat. Befragt es dies, so wird die Todesstrafe von dem Vorsitzenden des Gerichts ausgesprochen. Da das für den Kriegszustand eingesetzte standrechtliche Gericht auch andere Strafen als die Todesstrafe aussprechen kann, bedarf es keiner Begründung, daß dieses Standgericht nicht nur über die Schuld, sondern auch über die Strafe zu befinden hat. Auf die Festsetzung der Strafe finden die für den Strafausspruch der ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Verhandlung kann auch nach dem Strafgesetzbuch von 1813 öffentlich sein. Um bei der Wichtigkeit der Sache jeden Zweifel auszuschließen, gewährleistet die Nr. 2 die Öffentlichkeit des Verfahrens ausdrücklich. Die Öffentlichkeit kann nach dem Vorbilde des für die ordentlichen Strafgerichte geltenden § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. Das Urteil muß in jedem Falle öffentlich verkündet werden (vgl. § 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Das Strafgesetzbuch von 1813 schließt den rechtskundigen Verteidiger aus. Dem Zuge der Zeit folgend läßt die Nr. 3 nicht nur die Verteidigung auch durch einen rechtskundigen Verteidiger zu, sondern erklärt die Verteidigung sogar in gewissen Fällen für notwendig (vgl. § 140 der Strafprozeßordnung).

Die Nr. 4 hängt damit zusammen, daß der Art. 454 des Strafgesetzbuches von 1813 nach seinem Wortlaute die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nur bei dem auf Todesstrafe lautenden Urteile ausschließt. Da es eine dem Standrecht übergeordnete Instanz nicht gibt, ist natürlich

gemeint, daß Rechtsmittel gegenüber jedem Urteile des standrechtlichen Gerichts ausgeschlossen sind. Der Entwurf spricht dies in Nr. 4 ausdrücklich aus."

III. Auf Grund des StGB. von 1813 und des Art. 7 RZG. ist nunmehr das Verfahren vor den standrechtlichen Gerichten in §§ 11—63 der Vollzugsvorschriften, wie folgt, geordnet:

## 2. Besetzung der standrechtlichen Gerichte.

§ 11. Das standrechtliche Gericht ist mit fünf Richtern, darunter zwei Militärpersonen, und zwei Gerichtsbeisitzern besetzt (Art. 445 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813). Die drei Zivilrichter und die zwei Gerichtsbeisitzer werden von dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, die zwei Richter, welche Militärpersonen sind, werden von demjenigen obersten Militärbefehlshaber (§ 9 Abs. 2 Satz 2) ernannt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört (Art. 8 Abs. 2 RZG.).

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts wählt die von ihm zu ernennenden Richter aus den Richtern des Oberlandesgerichts oder eines Landgerichts oder Amtsgerichts des Oberlandesgerichtsbezirkes. Er soll barauf Rücksicht nehmen, daß die Auszuwählenden in der Strafrechtspflege erfahren sind (Art. 445 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Die auszuwählenden Militärpersonen müssen Offiziere mit mindestens Hauptmannrang sein: sie können auch den zum Militärdienst einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes entnommen werden.

§ 13. Das Amt eines Gerichtsbeisitzers ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden. Wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist oder hier-

zu nicht berufen werden soll (§§ 32—34 des Gerichtsverfassungsgesetzes), soll als Gerichtsbeisitzer nicht gewählt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident soll die Gerichtsbeisitzer aus der Urliste der Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, auswählen und hierbei nur Einwohner des Ortes, an dem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat, oder der unmittelbaren Umgebung berücksichtigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Gerichtsbeisitzer an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts. Er setzt sie von dem Sitzungstage, an dem sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (Abs. 3) in Kenntnis.

Gerichtsbeisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu einer Ordnungsstrafe von 5—1000 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

§ 14. Für die richterlichen Mitglieder sowie die Gerichtsbeisitzer sind Erfahrmitglieder zu ernennen. Für die Ernennung der Erfahrmitglieder gelten die Vorschriften der §§ 11—13 entsprechend. Die Bestimmung ihrer Zahl bleibt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bezüglich der Militärpersonen dem obersten Militärbefehlshaber überlassen. Bei der Ernennung ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Erfahrmitglieder einzutreten haben.

§ 15. Die zu Mitgliedern des standrechtlichen Gerichts ernannten Militärpersonen und ihre Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts beeidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Über die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gerichtsbeisitzer werden nicht beeidigt. Sie sind bei ihrer erstmaligen Dienstleistung darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie glauben, daß vor dem standrechtlichen Gerichte nicht den Gesetzen gemäß verfahren worden ist, berechtigt sind, dies zu Protokoll des standrechtlichen Gerichts zu erklären.

§ 16. Mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft beauftragt der Oberstaatsanwalt, wenn nicht das Staatsministerium der Justiz einen Beamten als Staatsanwalt bezeichnet hat, einen Staatsanwalt oder Amtsanwalt oder einen anderen nichtrichterlichen Justizbeamten des Oberlandesgerichtsbezirks. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts einen Beamten als Staatsanwalt; er soll hierzu das Einverständnis des Vorgesetzten des Beamten erholen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den standrechtlichen Gerichten haben den dienstlichen Anweisungen des Oberstaatsanwalts und des Staatsministeriums der Justiz nachzukommen. Sie sind gehalten, in Fragen, welche das militärische Interesse berühren, die Ansicht des obersten Militärbefehlshabers (§ 9 Abs. 2), in Festungen des Gouverneurs (Kommandanten) zu vertreten.

§ 17. Den Dienst des Gerichtsschreibers (Art. 455 des Strafgesetzbuchs von 1813) versieht ein vom Oberlandesgerichtspräsidenten hierzu bestimmter Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibereibeamter des Oberlandesgerichtsbezirks, welcher als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist. Im Nothfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts den Gerichtsschreiber; soferne dieser den Eid als Gerichtsschreiber noch nicht geleistet hat, ist er von dem Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 18. Den Vorsitz im standrechtlichen Gerichte führt der rangälteste richterliche Zivilbeamte (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

### 3. Allgemeine Vorschriften.

#### a) Ausschließung von Gerichtspersonen.

§ 19. Als richterliches Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll nicht mitwirken, wer, falls der ordentliche Strafprozeß gelten würde, nach dessen Vorschriften von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen wäre oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte (§§ 22, 24 der Strafprozeßordnung).

Gleiches gilt von den Gerichtsbeisitzern und dem Gerichtsschreiber.

Über ein Ablehnungsgeſuch des Angeſchuldigten entſcheidet das ſtandrechtliche Gericht. Der Abgelehnte wirkt hierbei mit; er ſoll ſich jedoch der Mitwirkung enthalten, wenn ein Stellvertreter zur Stelle iſt.

b) Zuſtändigkeit des Gerichts.

§ 20. Die ſachliche Zuſtändigkeit der ſtandrechtlichen Gerichte wird durch den Art. 6 des Geſetzes über den Kriegszuſtand beſtimmt.

Ortlich zuſtändig iſt das ſtandrechtliche Gericht, in deſſen Bezirke die ſtrafbare Handlung begangen worden iſt oder der Angeſchuldigte ſich aufhält oder ergriffen worden iſt. Unter mehreren zuſtändigen Gerichtengebührt demjenigen der Vorzug, daſ in der Sache zuerſt tätig geworden iſt.

c) Bekanntmachung von Entſcheidungen.

§ 21. Entſcheidungen und Verfügungen des ſtandrechtlichen Gerichts oder des Staatsanwalts, welche in Anweſenheit der davon betroffenen Perſon ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgegeben. Soweit die Bekanntmachung anderer Entſcheidungen und Verfügungen erforderlich iſt, erfolgt ſie nach den für das ordentliche Strafverfahren geltenden Vorſchriften.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen iſt das bekanntzugebende Schriftſtück auf Verlangen vorzuleſen und, wenn er der deutſchen Sprache unkundig iſt, zu überſetzen.

d) Zeugen, Sachverſtändige, Augenzeu-

§ 22. Die für den ordentlichen Strafprozeß geltenden Vorſchriften der §§ 48

bis 85, 93 der Strafprozeßordnung finden auf die Verpflichtung als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Staatsanwalt oder dem standrechtlichen Gerichte zu erscheinen und auszusagen sowie auf die Vernehmung und die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Ein Zeuge kann sowohl zur Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter (§ 29) als auch zur Verhandlung vor das standrechtliche Gericht auch mündlich geladen werden.

Die auf Ladung des Staatsanwalts oder des standrechtlichen Gerichts erschienenen Zeugen und Sachverständigen erhalten nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige aus der Staatskasse Entschädigung. Streitigkeiten über die Gebühren entscheidet das standrechtliche Gericht endgültig.

§ 23. Für die Einnahme eines richterlichen Augenscheins und die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung gelten die Vorschriften der §§ 86—91 der Strafprozeßordnung entsprechend; die im § 88 Satz 2 enthaltene Vorschrift, daß dem Beschuldigten die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen ist, gilt nur, wenn die Vorzeigung ohne erhebliche Verzögerung ausführbar ist.

### e) Verteidigung.

§ 24. Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Er ist hierauf bei seiner ersten Vernehmung aufmerksam zu machen. Verteidiger können außer den Rechtsanwälten auch sonstige rechtskundige sowie auch nicht rechtskundige Personen sein.

In den Fällen des Art. 7 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand ist die Verteidigung notwendig. In diesen Fällen wird dem Angeeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden womöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt, an welchem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat.

Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

§ 25. Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so findet der § 145 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 26. Dem verhafteten Angeeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Schriftliche Mitteilungen kann der Vorsitzende zurückweisen, falls ihm deren Einsicht nicht gestattet wird.

Der Verteidiger ist nach der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte zur Einsicht der dem standrechtlichen Gerichte vorliegenden Akten befugt; vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der Akten nur insoweit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann; die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeeschuldigten und der Gutachten der Sachverständigen darf ihm keinesfalls verweigert werden.

§ 27. Der Ehegatte einer Angeeschuldigten ist in der Verhandlung vor dem standrecht-

lichen Gerichte als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Das gleiche gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeschuldigten.

In dem früheren Verfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem Ermessen des Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts.

#### 4. Vorbereitung der Verhandlung.

§ 28. Der Staatsanwalt hat, sobald er durch eine Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdacht einer zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehörenden strafbaren Handlung Kenntniz erhält, den Sachverhalt zu erforschen und die Beweise zu sammeln (Art. 446 des Strafgesetzbuchs von 1813). Dabei hat er sowohl die zur Belastung als auch die zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln.

Der Staatsanwalt hat entsprechend dem Zwecke des standrechtlichen Verfahrens rasch und entschieden zuzugreifen, damit der Schuldige die verdiente Strafe erleidet und die Strafe der Schuld möglichst unmittelbar folgt. Bei aller gebotenen Beschleunigung hat der Staatsanwalt aber auch im standrechtlichen Verfahren darauf bedacht zu sein, daß nur der wirklich Schuldige gestraft wird.

§ 29. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Staatsanwalt von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme eiblicher Vernehmungen entweder selbst vornehmen oder durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen.

Er ist auch befugt, den Amtsrichter um die Vornahme von Untersuchungs-handlungen zu ersuchen.

Sämtliche Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage des Staatsanwalts zugehören. Auch die Amtsgerichte müssen seinem Ersuchen um Rechtshilfe Folge leisten.

§ 30. Das standrechtliche Verfahren ist nach dem Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 summarisch. Nach dem Art. 449 Nr. 5 dieses Gesetzes ist die Untersuchung und Beweisführung an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden.

Hieraus folgt insbesondere, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 94 bis 111) und die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112—132) im standrechtlichen Verfahren keine Anwendung finden.

Der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, insbesondere die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§ 29 Abs. 1) sowie der von dem Staatsanwalt um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können Durchsuchungen behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder der Auffindung von Beweismitteln jederzeit ohne weiteres vornehmen. Auch können sie Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, jederzeit ohne weiteres in Verwahr nehmen und, wenn sie von der Person, in deren Verwahr sie sich befinden, nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmen.

Sie können auch den Angeeschuldigten jederzeit in Untersuchungshaft nehmen, auch wenn er nicht fluchtverdächtig ist oder

wenn keine sonstige Thatfache vorliegt, welche im ordentlichen Strafprozeße die Untersuchungshaft rechtfertigt. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden; dem Richter kommt nicht zu, über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

Der Staatsanwalt sowie der von ihm um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können ferner jederzeit ohne weiteres die an den Angeschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie die an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten beschlagnahmen; dergleichen ist ohne weiteres zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff deren Thatfachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Angeschuldigten herühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Gegen die Beschlagnahme, die Durchsichtung oder die Festnahme (Abs. 3—5) steht den Betroffenen die Anrufung des standrechtlichen Gerichts nicht zu.

§ 31. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts auch von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen (Art. 445 Abs. 3, Art. 449 Ziff. 2, 5 des Strafgesetzbuchs von 1813); insbesondere hat auch er die in § 30 Abs. 3—5 bezeichneten Befugnisse.

§ 32. Hat der Staatsanwalt die Überzeugung gewonnen, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen

hat, so stellt er das Verfahren ein; ist der Angeeschuldigte von ihm oder dem Richter schon vernommen worden, so gibt er ihm von der Einstellung Kenntniss. Glaubt er, daß der Angeeschuldigte die That begangen hat, diese aber nicht zur Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte gehört, so leitet er das Verfahren in den ordentlichen Strafprozeß über.

Hält er aber den Angeeschuldigten für hinreichend verdächtig, die ihm zur Last gelegte That begangen zu haben, und das standrechtliche Gericht für zuständig, so beantragt er bei dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird. Eine Anlageschrift wird nicht eingereicht. Der Antrag des Staatsanwalts hat indessen die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen und die Beweismittel anzugeben.

§ 33. Fallen dem Angeeschuldigten nach dem Ergebnisse des Verfahrens mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann der Staatsanwalt in Ansehung eines solchen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die anderen Fälle von einer Anklage absehen. Die Verfügung ist zu den Akten zu bringen.

§ 34. Auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) beraumt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts Termin zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte an. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens vor dem standrechtlichen Gerichte findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann als Ort der Verhandlung auch einen anderen Ort als den Sitz des standrechtlichen Gerichts festsetzen.

§ 35. Die zur Verhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt der Staatsanwalt (Art. 446 des Strafgesetzbuchs von 1813). Er kann die Vorführung des auf freiem Fuße befindlichen Angeeschuldigten anordnen.

Dem Angeeschuldigten sind bei der Ladung zur Verhandlung die ihm zur Last gelegte That sowie die vom Staatsanwalt angegebenen Beweismittel schriftlich zu bezeichnen. Zu diesem Zweck genügt es, eine Abschrift des Antrags des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) mitzutheilen.

Zugleich ist dem Angeeschuldigten zu eröffnen, daß er einen Verteidiger wählen könne, dem auf freiem Fuße befindlichen Angeeschuldigten ferner, daß er Zeugen und Sachverständige und andere Beweismittel zur Verhandlung unmittelbar stellen könne. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeeschuldigte ist zu befragen, ob und welche Anträge er in bezug auf seine Verteidigung zu stellen habe.

Ist die Verteidigung eine notwendige, so muß der Verteidiger spätestens bei der Auseraumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte bestellt und die Bestellung dem Angeeschuldigten mit der Ladung bekanntgemacht werden.

§ 36. Zwischen der Ladung des Angeeschuldigten und der Verhandlung soll eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen. Im übrigen soll die Verhandlung möglichst bald stattfinden.

§ 37. Wurde der Angeeschuldigte bei Ausübung der That oder auf der Verfol-

gung nach der That ergriffen, so kann der Antrag des Staatsanwalts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird, mündlich gestellt werden. Die in § 35 Abs. 2—4 vorgeschriebenen Mitteilungen können dem Angeeschuldigten mündlich eröffnet werden. Die in § 36 bestimmte Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden.

## 5. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte.

§ 38. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, der Gerichtsbeisitzer, der Staatsanwaltschaft sowie eines Gerichtsschreibers (Art. 449 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Wegen der Zugiehung eines Dolmetschers gelten die §§ 187, 188, 191 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 39. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte erfolgt öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann von dem standrechtlichen Gerichte ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt; die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn das Gericht es für angemessen erachtet; der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich (Art. 7 Nr. 2 R. 3 G.). Durch besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Eröffnung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie

eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt.

§ 40. Gegen einen ausgebliebenen Angeeschuldigten findet die Verhandlung nicht statt. Ist das Ausbleiben des Angeeschuldigten nicht genügend entschuldigt, so ist seine Verhaftung oder Vorführung anzuordnen. Der erschienene Angeeschuldigte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen.

Erscheinen Zeugen oder Sachverständige trotz ordnungsmäßiger Ladung (vgl. § 22 Abs. 2) nicht, so kann das standrechtliche Gericht ihre Vorführung anordnen; auch können sie so lange festgehalten werden, als das Gericht es für erforderlich erachtet (Art. 450 des Strafgesetzbuchs von 1813).

§ 41. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Vorschriften der §§ 178—181 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 42. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeeschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; dasselbe hat er dem Staatsanwalt, dem Angeeschuldigten und dem Verteidiger zu gestatten. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen weist er zurück.

§ 43. Die Verhandlung beschränkt sich gegen den Angeeschuldigten auf diejenigen strafbaren Handlungen, für welche das standrechtliche Gericht zuständig ist (Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

§ 44. Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse.

Sodann wird die Anklage vom Staatsanwalt durch Bezeichnung der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes mündlich vorgetragen.

Der Angeeschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatfachen geben.

§ 45. Nach der Vernehmung des Angeeschuldigten erfolgt die Beweisaufnahme.

Die Zeugen sind dem Angeeschuldigten mit dem Befragen entgegenzustellen, was er gegen ihre Person einzuwenden und allenfalls zu seiner Verteidigung vorzubringen habe (Art. 449 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Der Angeeschuldigte ist auch nach der Vernehmung eines Mitangeschuldigten oder Sachverständigen sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks zu befragen, ob er etwas zu erklären habe.

§ 46. Das standrechtliche Gericht kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeeschuldigten und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Dabei ist es an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafprozesses nicht gebunden (Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs von 1813); es kann ins-

besondere die Durchsuchung von Räumen und Gegenständen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ohne weiteres verfügen.

§ 47. Die Beweisaufnahme beschränkt sich auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung ist, welche zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehört, und daß sie nach gehöriger Verkündung der Verhängung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist (Art. 6 RZG., Art. 449 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Im übrigen ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt und der Angeeschuldigte hiermit einverstanden sind. Das Gericht kann die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen, falls es die zu beweisende Tatsache einstimmig für unerheblich oder zugunsten des Angeeschuldigten für erwiesen erachtet.

§ 48. Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so kann deren Vernehmung durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden; hiervon soll indessen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vernehmung dieser Person in der Verhandlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder das Verfahren erheblich verzögern würde. Die über eine frühere Vernehmung des Angeeschuldigten, eines Mitbeschuldigten oder eines bereits verurteilten Mitschuldigen auf-

genommenen Protokolle können verlesen werden.

§ 49. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeeschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Staatsanwälte steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Angeeschuldigte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 50. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeeschuldigten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeeschuldigten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 51. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte schließt mit der Erlassung des Urteils.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Zu dem Strafurteil wird nach dem Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs von 1813 nur soviel gefordert, als nötig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen und daß sie von dem Angeeschuldigten begangen worden ist.

§ 52. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die fünf richterlichen Mitglieder des standrechtlichen Gerichts teilnehmen.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Der

Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt er zuerst.

Die Beratung und die Abstimmung sind geheim. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

§ 53. Bei der Abstimmung ist zunächst darüber zu entscheiden, ob die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That eine solche sei, worüber infolge der Verkündung der Verhängung des Standrechts nach dem Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand standrechtlich gerichtet werden darf (Art. 451 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Wenn diese Frage durch einfache Stimmenmehrheit bejaht worden ist, wird nach Art. 451 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 über die Frage abgestimmt, ob der Angeeschuldigte der That schuldig sei.

Bei der Abstimmung über diese Frage hat jeder Richter nach dem Art. 452 dieses Gesetzes seine Stimme auf folgende Weise abzugeben:

1. wenn er den Angeeschuldigten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Überzeugung durch den Ausspruch „schuldig“;
2. wenn er überzeugt ist, daß der Angeeschuldigte sich von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck „unschuldig“;
3. wenn er sich überzeugt hält, daß der Angeeschuldigte weder überwiesen noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort „zweifelhaft“.

§ 54. Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeeschuldigten erklärt, so

wird er förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Hat dagegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Angeeschuldigten ausgesprochen, so finden auf die Festsetzung der Strafe die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Außer den beiden vorgebachten Fällen wird der Angeeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben (Art. 453 des Strafgesetzbuchs von 1813). Ist er nicht auf freiem Fuße, so bleibt er verhaftet, bis das ordentliche Strafgericht die Aufhebung der Untersuchungshaft verfügt; ist er auf freiem Fuße, so kann das standrechtliche Gericht seine Verhaftung anordnen oder der Staatsanwalt ihn vorläufig festnehmen lassen.

§ 55. Eine Aussetzung der Erlassung des Urteils ist unzulässig.

Das von dem standrechtlichen Gericht ausgesprochene Urteil wird unter der Formel

„Im Namen Seiner Majestät des Königs  
von Bayern“

erlassen. Es besteht nur in der sogenannten Urteilsformel und wird von dem Vorsitzenden durch Verlesen verkündet.

Zugleich eröffnet der Vorsitzende die Urteilsgründe. Wenn der Angeeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, ist ferner anzugeben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeeschuldigten ausgesprochen worden ist. Die Urteilsgründe müssen die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden

sind, und das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen; sie sollen sich hierbei nur auf das unbedingt Wesentliche und Notwendige beschränken.

Das Urteil ist von sämtlichen Richtern zu unterzeichnen.

§ 56. Über die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte soll ein Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter, Gerichtsbeisitzer, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeeschuldigten, ihrer Verteidiger, gesetzlichen Vertreter und Beistände,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist,
6. die Urteilsformel sowie
7. wenn der Angeeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, die Angabe, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeeschuldigten ausgesprochen worden ist (Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813),
8. die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Urteil verkündet worden ist.

§ 57. Das Protokoll muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, insbesondere die vernommenen Zeugen und Sachverständigen nach Name, Stand und Wohnort bezeichnen und angeben, ob sie beeidigt worden sind.

Das Protokoll muß nach dem Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813 das wesentliche, was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeeschuldigten betrifft, enthalten. Dieser Vorschrift wird genügt, indem entweder die Urteilsgründe (§ 55 Abs. 3) in das Protokoll aufgenommen werden, oder, falls sie schriftlich niedergelegt sind, das Schriftstück als Anlage dem Protokolle beigegeben wird.

Über die Vollstredung enthält das Protokoll keine Angabe.

Das Protokoll ist von den Richtern, den Gerichtsbeisitzern, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen (Art. 455 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

## 6. Vollstredung.

§ 58. Die Urteile des Landrechtlichen Gerichts sind sofort vollstredbar. Ein Rechtsmittel gegen sie findet nicht statt (Art. 7 Nr. 4 R. 3 G.); einem Begnadigungsgesuch kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (Art. 454 des Strafgesetzbuchs von 1813). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

§ 59. Todesurteile werden 24 Stunden nach Verkündung vollstredt (Art. 7 Nr. 5 R. 3 G.). Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen (Art. 454 des Strafgesetzbuchs von 1813); die Vollstredung erfolgt durch die Militärbehörde nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen. Der Staatsanwalt setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kennt-

nis und übersieht ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll bei der Vollstreckung zugegen sein.

§ 60. Urteile, welche auf eine andere Strafe als die Todesstrafe lauten, werden auf Grund einer vom Gerichtsschreiber zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils durch den Staatsanwalt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört, nach den für die Urteile der ordentlichen Strafgerichte geltenden Vorschriften vollstreckt.

Einem Strafaufschubgesuche kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### 7. Kosten des Verfahrens.

§ 61. In dem standrechtlichen Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften werden auch keine Schreibgebühren erhoben. Im übrigen finden hinsichtlich der Auslagen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung (Art. 26 des Gebührengesetzes).

Für die Kosten des Verfahrens gelten die §§ 496—499 der Strafprozeßordnung entsprechend. Wird der Angeeschuldigte dem ordentlichen Gerichte übergeben (§ 54 Abs. 3), so hat dieses auch über die Kosten des standrechtlichen Verfahrens zu entscheiden.

### 8. Verfahren nach der Beendigung des Standrechts.

§ 62. Nach der Beendigung des Standrechts haben der Vorsitzende des stand-

rechtlichen Gerichts die bei diesem und die Staatsanwaltschaft die bei ihr erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Strafgerichte abzugeben, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört. Die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gerichte hat nach dem Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kriegszustand zu verfahren.

§ 63. Die im Art. 455 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 enthaltene Vorschrift, daß das Protokoll des standrechtlichen Gerichts dem Oberlandesgerichte vorzulegen ist und der Staatsanwalt über die Verhandlungen des standrechtlichen Gerichts zu berichten hat, findet in dem für den Kriegszustand angeordneten Standrecht keine Anwendung.

Nach der Beendigung des Standrechts legt der Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts eine Nachweisung über seine Tätigkeit und über die Tätigkeit des standrechtlichen Gerichts vor; die Nachweisung ist nach dem Muster der jährlichen Geschäftsausweise der Strafkammern und der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften zu fertigen.

München, den 13. März 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.

Frhr. v. Reß.

IV. Zur Ausführung des Art. 7 RZG. erging unter dem 17. März 1913 weiter eine Ministerialbekanntmachung, die Vollstreckung der militärgerichtlich und der standrechtlich erkannten Todesstrafen betreffend (JMBL. S. 53). Sie lautet:

I. Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen, und zwar

**A. der militärgerichtlich erkannten Todesstrafen.**

1. Nach § 14 des Militärstrafgesetzbuches ist die Todesstrafe durch Erschießung zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Vergehens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Vergehens erkannt worden ist.

Die Vollstreckung obliegt der Militärbehörde (§ 453 MStGD.).

2. Der Gerichtsherr, von dem die Strafvollstreckung anzuordnen ist (§ 451 MStGD.), hat diese ungefümt herbeizuführen, sobald das rechtskräftige Urteil bestätigt ist.

Der Ort der Vollstreckung wird bei selbstgerichtlichen Urteilen vom Gerichtsherrn, im übrigen vom Kriegsministerium bestimmt. Ort und Zeit der Vollstreckung werden nur den Behörden bekanntgegeben, die dabei mitzuwirken haben.

3. In der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Bestätigungsborder und der Vollstreckung des Urteils ist dem Verurteilten die Möglichkeit geistlichen Zuspruchs sowie der Ordnung seiner Angelegenheiten tunlichst zu gewähren.

4. Zur Strafvollstreckung wird auf Anfordern des Gerichtsherrn eine Truppenabteilung von der Stärke einer Kompagnie bestimmt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren. Er verfügt, auf welche Weise der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll.

Ob noch andere am Orte anwesende Truppenteile der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen haben, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen.

5. Die Begleitung des Verurteilten durch einen Geistlichen ist gestattet.

Auf dem Richtplatz werden dem Verurteilten, während die Truppe das Gewehr präsentiert, die Urteilsformel und die Bestätigungsborder durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder — wenn ein solcher Beamter nicht zur Verfügung steht — durch einen Offizier vorgelesen.

Nachdem dem Geistlichen gestattet worden ist, dem Verurteilten nochmals zuzusprechen, führen 10 in 2 Glieder eingeteilte und 5 Schritte von dem Verurteilten aufgestellte Gemeine das Urteil auf Kommando oder Wink aus.

Ob dem Verurteilten die Augen zu verbinden sind und ob er zu fesseln ist, wird von dem Stabsoffizier, der das Verfahren leitet, nach den Umständen entschieden.

6. Über den Akt ist eine Urkunde aufzunehmen, von dem richterlichen Militärjustizbeamten oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und dem Gerichtsherrn zu übergeben.

B. der von einem standrechtlichen Gericht in Gemäßheit des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 erkannten Todesstrafen.

7. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt durch die Militärbehörden mittels Erschießens (Art. 7 des Kriegszustandsgesetzes, Art. 454 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, Teil II § 59 der Vollzugsvorschriften zum Kriegszustandsgesetz).

8. Der Staatsanwalt des standrechtlichen Gerichts setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppendeile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschießt ihm eine vom Gerichtschreiber zu er-

teilende vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils.

9. Der Militärbefehlshaber bestimmt Sondernunngesäumt Zeit und Ort für die Vollstreckung und trifft die sonstigen Vorbereitungen.

10. Die Todesstrafe wird 24 Stunden nach der Verkündung des Urtheils vollstreckt.

Von Zeit und Ort der Vollstreckung ist dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts sofort Nachricht zu geben. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts ist bei der Vollstreckung zugegen.

11. Die zur Vollstreckung bestimmte Abteilung besteht aus mindestens einem Zug unter Befehl eines Offiziers, der zum mindesten Hauptmannsrang hat. Diesem Offizier obliegt die Leitung des Verfahrens.

Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 3, 4 Abs. 1 letzter Satz, Ziff. 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Urteilsformel durch einen Offizier verlesen wird.

12. Die Urkunde über den Vollstreckungsakt ist von dem die Vollstreckung leitenden Offizier und dem Mitglied des standrechtlichen Gerichts zu unterzeichnen und dem Staatsanwalt des standrechtlichen Gerichts zu übersenden.

O. der von einem standrechtlichen Gericht in Gemäßheit des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 erkannten Todesstrafen.

13. Die Vollstreckung erfolgt längstens nach Verlauf von 2 Stunden — von der Verkündung des Todesurtheils an den Angeklagten ab gerechnet — mittels Erschießens (Art. 454 des StGB. von 1813).

Die Erschießung wird durch die Bedeckungsmannschaft (Art. 447 Abs. 3 des Gesetzes) ausgeführt.

Die Leitung des Vollzugsalles obliegt dem die Bedeckungsmannschaft befehligen Offizier.

14. Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verlesung der Urteilsformel durch ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts erfolgt.

15. In das Protokoll des standrechtlichen Gerichts ist eine Angabe über den Hergang der Vollstreckung aufzunehmen.

II. Vollstreckung der militärgerichtlich erkannten Todesstrafen durch Enthauptung.

16. Die von einem Militärgericht im Frieden wegen nichtmilitärischer Verbrechen erkannte Todesstrafe wird durch Enthauptung von der bürgerlichen Behörde nach den hierfür bestehenden Bestimmungen vollzogen (§ 454 M StGB.).

17. Der Gerichtsherr erster Instanz hat unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Bestätigungsborder dem zuständigen Staatsanwalt eine beglaubigte Abschrift des Urteils und der Allerhöchsten Bestätigungsborder behufs Strafvollstreckung zu übersenden. Zuständig für die Vollstreckung ist die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk sich der Verurteilte zur Zeit des Eintreffens der Bestätigungsborder in Haft befindet oder sonst aufhält. Der Haft- oder Aufenthaltsort ist dem Staatsanwalt genau zu bezeichnen. Befindet sich der Verurteilte in Elsaß-Lothringen, so ist zur Strafvollstreckung der Staatsanwalt bei dem Landgericht Zweibrücken zuständig.

18. Der Staatsanwalt läßt den Verurteilten in das Zivilgefängnis überführen.

19. Erst nach der Überführung in dieses Gefängnis wird dem Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft die Allerhöchste Bestätigungsborder mündlich eröffnet und schriftlich zugestellt. Bis dahin ist sorgfältig darüber zu wachen, daß der Verurteilte von der Bestätigung des Urteils keine Kenntnis erhält.

20. Der Staatsanwalt teilt den Zeitpunkt der Hinrichtung baldmöglichst dem Gerichtsherrn mit. Dieser hat 2 Mitglieder des Kriegsgerichts zu entsenden, die der Hinrichtung beizuwohnen haben.

21. Von der vollzogenen Hinrichtung macht der Staatsanwalt dem Gerichtsherrn Mitteilung.

München, den 17. März 1913.

v. Thelemann. Frh. v. Kref.

V. Zu Ziff. 2: Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann in jedem Zeitpunkt der Verhandlung, für deren ganze Dauer wie für einen Teil derselben erfolgen.

VI. Gesetz, betreffend die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes (GVBBl. 1916 S. 134).

Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 wird folgende Vorschrift beigelegt:

6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts den Angeschuldigten ohne mündliche Verhandlung dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Gegeben zu Leutstetten, den 15. Juli 1916.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-  
Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.  
v. Seiblein. Dr. v. Anilling. Frhr. v. Reß.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Ministerialrat  
im R. Staatsministerium des Innern:  
Knözinger.

VII. Zu Ziff. 3: Nach der Erklärung des Justizministers v. Thelemann (StenBer. aaO. VI S. 526) kann sich der Angeschuldigte des Verteidigers in jedem Stadium des Verfahrens bedienen.

### Art. 8.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der für den Kriegszustand einzusehenden standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit hierüber die das Standrecht anordnende königliche Verordnung nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem obersten Militärbefehlshaber des Bezirks.

Die den Zivilpersonen zu entnehmenden Mitglieder der standrechtlichen Gerichte werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die militärischen Mitglieder werden vom obersten Militärbefehlshaber des Bezirks ernannt.

I. Hierzu bestimmen die Vollzugsvorschriften unter III. Standrecht in §§ 9, 10:

I. Zahl, Sitz und Bezirke der standrechtlichen Gerichte.

§ 9. Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit die das Standrecht anordnende Verordnung hierüber nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts. Wenn das Standrecht für einen Bezirk angeordnet wird, der sich über die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte erstreckt, trifft jeder Oberlandesgerichtspräsident die erforderlichen Bestimmungen für seinen Bezirk.

Der Oberlandesgerichtspräsident benimmt sich hierbei mit dem obersten Militärbefehlshaber. Dies ist in den Landesteilen rechts des Rheins der kommandierende General oder sein Stellvertreter, in der Pfalz der Kommandant der dritten Division oder, wenn er ins Feld abgerückt ist, der ältere stellvertretende Infanteriebrigadeführer in der Pfalz. Gehört der Teil des Oberlandesgerichtsbezirks, für den das Standrecht angeordnet ist, zu mehreren Korpsbezirken, so benimmt sich der Präsident mit jedem der in Betracht kommenden kommandierenden Generale.

Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Befehlsbereich ein besonderes Standgericht eingesetzt werden.

Die Rang- und Regiebedürfnisse eines standrechtlichen Gerichts werden von dem Amtsgerichte bestritten, in dessen Bezirke das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht stellt auch die erforderlichen Schreibkräfte zur Ver-

fügung. Der Oberlandesgerichtspräsident kann abweichende Anordnungen treffen.

§ 10. Die Siege und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte sollen im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Justizministerialblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Sie sollen ferner von den Distriktsverwaltungsbehörden der betroffenen Orte oder Bezirke, in München von der Polizeidirektion, in ihren Amtsblättern und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Orte oder Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

II. Gemäß Art. 8 des Gesetzes hat unter dem 8. August 1914 (GuVBl. S. 351) der Präsident des (pfälzischen) R. Oberlandesgerichts zum Siege der standrechtlichen Gerichte der Pfalz Frankenthal, Kaiserlautern, Landau, Zweibrücken und Germersheim bestimmt.

## Art. 9.

Die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgt durch Königliche Verordnung und ist durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Gleiches gilt von der Aufhebung des Standrechtes.

Wie die Verhängung, so erfolgt auch die Aufhebung des Kriegszustandes, wie des Standrechtes, lediglich durch Kgl. Verordnung. Dazu bestimmt § 7 der Vollzugsvorschriften:

Die Aufhebung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt der Kriegszustand außer Kraft.

Die Aufhebung des Kriegszustandes ist überdies von der Distriktsbehörde, in München von der Polizeidirektion, in dem Amtsblatte und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Vorschriften der Abs. 1—3 gelten auch für die Aufhebung des Standrechts.

### Art. 10.

Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustandes, wenn es nicht schon früher aufgehoben worden ist.

Nach Beendigung des Standrechts sind die bei standrechtlichen Gerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strassachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strassachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze, in den Fällen des Art. 4 aber, und, wenn das Standrecht vor der Aufhebung des Kriegszustandes aufgehoben wird, bis zur Aufhebung des Kriegszustandes auch in den Fällen des Art. 3 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

I. Vgl. hierher vor allem § 15 BZG.

II. Die Sonderbestimmung des Abs. III Satz II besagt, daß rechtskräftige Urteile zwar an sich unberührt zu bleiben haben, daß jedoch zugunsten des Verurteilten eine noch nicht vollzogene Todesstrafe nicht vollstreckt, vielmehr das ganze Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wieder aufgerollt werden soll. Dies beruht darauf, daß nach der Aufhebung des Standrechts dessen Zweck erfüllt

ist und deshalb kein Bedürfnis mehr besteht, eine Handlung, die nach dem gemeinen Strafrecht nicht mit dem Tode bedroht ist, mit dieser schwersten Strafe zu ahnden. Es hat vielmehr die Strafe einzutreten, welche zu erkennen gewesen wäre, wenn das Standrecht nicht gegolten hätte. Diese Strafe kann nur in einem neuen Verfahren festgesetzt werden. (Begr.)

### Art. 11.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt. Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wiewohl die Militärstrafgerichtsbarkeit durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt wird, kann gemäß Art. 21, 22, 57, 58, 61, 169—180 BayMStGD. vom 29. April 1869 in der Fassung vom 28. April 1872 (GuVBl. S. 269) das sogen. Militärstandrecht verhängt werden. (Für dessen Fortgeltung Fleischmann S. 401, Sehbel-Graßmann S. 254 Anm. 81, Goldschmidt S. 20 und Anm. 3 a, z. L. a. U. Erhard, Handwörterbuch des Militärrechts S. 707 IV 2c, vgl. auch Weigel, Militärstrafprozeß, 1889, und Sehbel-Piloth S. 387.)

### Art. 12.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Siehe die Ausführungen zur Präambel VI oben S. 158, 159.

# Anlagen.

## I. Preußen.

### 1. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

(S. S. 451.)

#### § 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Raionbezirke, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

#### § 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

## § 8.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## § 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

## § 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

## § 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

## § 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den

Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurteile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

### § 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

### § 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufbruchs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden.

Hierzu: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, vom 11. Dezember 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### § 1<sup>1)</sup>.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. 1851 S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Art. 68 der Reichsverfassung), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

### § 10.

Wird unter Suspension des Art. 4 der Verfassungs-urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufstands, der tätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrat und Landesverrat sind bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die

<sup>1)</sup> § 2 betrifft Inkrafttreten (Tag der Verkündung).

innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

### § 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Zivilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte und 3 von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamter in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General.

### § 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter. Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretendenfalls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht. Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

### § 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohles für angemessen erachtet.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. — Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der andertweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Beratung des Gerichtes nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen

**Richter.** Der Freigesprochene wird sofort aus der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Tatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen Tat gewesen sein würde.

#### § 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

#### § 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile samt Belagstücken

und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

### § 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 39, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

### § 17.

Über die Erklärung des Belagerungszustandes sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

### § 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (GS. S. 165 und 250).

## 2. Preussische Allerhöchste Dienstvorschrift über Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs vom 19. März 1914.

### Zweite Abteilung.

#### III. Vom Kriegs- und Belagerungszustand.

##### Bestimmungen der Vorschrift. III. Biff. 1—15.

1. Der Kriegszustand kann gemäß Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nur

von Seiner Majestät dem Kaiser im gesamten Bundesgebiete oder in Teilen desselben — mit Ausnahme des Königreichs Bayern — erklärt werden, wenn im Bundesgebiete die öffentliche Sicherheit bedroht ist

a) durch einen feindlichen Angriff,

b) durch einen Aufruhr.

Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (GS. für 1851 S. 451 ff.).

In Bayern gilt für die Erklärung des Kriegszustandes das bayerische Gesetz vom 5. November 1912.

2. Für den Fall eines Aufruhrs kommt die Erklärung des Kriegszustandes nur in Frage, wenn die Bestimmungen der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaates über den Ausnahmezustand nicht für ausreichend erachtet werden. Der oberste Militärbefehlshaber in dem in Frage kommenden Gebiet hat sodann diese Maßnahme bei Seiner Majestät dem Kaiser unmittelbar zu erbitten. Vorher hat er mit der Landesregierung in Verbindung zu treten. Wird er hieran durch äußere Umstände gehindert, so hat er die Landesregierung möglichst bald nachträglich von seinem Antrag in Kenntniß zu setzen. Den vorgesehten Dienststellen — vom preussischen Militärbefehlshaber auch dem preussischen Kriegsministerium — ist gleichzeitig hiervon Meldung zu erstatten.

Für Bayern gelten besondere Bestimmungen.

3. In den in den Kriegszustand erklärten Gebieten sind gemäß § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

4. Im Falle eines Krieges kann außerdem in Preußen in den vom Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen der kommandierende General den Bezirk seines Armeekorps oder einzelne Teile desselben sowie jeder Festungskommandant die ihm anvertraute Festung mit

ihrem Rayonbezirk in den Belagerungszustand erklären (preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, Anl. I).

In Elsaß-Lothringen ist für den Fall eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs jeder mindestens im Range eines Stabsoffiziers stehende oberste Militärbefehlshaber zum Zwecke der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile befugt, die vollziehende Gewalt zu übernehmen bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers über die Erklärung des Kriegszustandes (Gesetz vom 30. Mai 1892).

5. Im Falle eines Aufstands kann in Preußen gemäß Gesetz vom 4. Juni 1851 bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand vom Staatsministerium erklärt werden. In dringenden Fällen kann jedoch auch für einzelne Gebiete der oberste Militärbefehlshaber in denselben auf Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks — wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne dessen Antrag — diese Erklärung vorläufig erlassen, vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch das Staatsministerium.

In Festungen geht die vorläufige Erklärung des Belagerungszustandes vom Festungskommandanten aus. Ein Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks ist in diesem Falle nicht erforderlich. In den Wirkungen bleibt es sich gleich, ob der Belagerungszustand vorläufig oder durch das Staatsministerium endgültig erklärt wird; nur die Vollstreckung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse bleibt bei der vorläufigen Erklärung des Belagerungszustandes bis zu seiner Bestätigung ausgesetzt.

6. In Elsaß-Lothringen ist nur der Gouverneur oder Kommandant einer Festung befugt, im Falle eines Aufstands selbständig den Belagerungszustand zu erklären, und nur für das Gebiet der eigentlichen Festung bis 1 Kilometer über die äußere Linie der Befestigungen hinaus (franz. Gesetz vom 9. August 1849). Hinsichtlich der Ausführung des Belagerungszustandes gelten dann die Bestimmungen des franz. Gesetzes vom 9. August 1849 und nicht die des preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851.

7. Im übrigen Bundesgebiete sind für die Erklärung des Belagerungszustandes im Falle eines Aufstands die Bestimmungen der betreffenden Verfassung und der Landesgesetze maßgebend (s. auch Ziff. 2).

Welche Bestimmungen in Frage kommen, ist im voraus durch die kommandierenden Generale zu erklären und den in Frage kommenden Militärbefehlshabern bekannt zu geben.

Die Militärbefehlshaber sind ermächtigt, bei Handhabung des von den Einzelregierungen auf Grund etwaiger landesgesetzlicher Bestimmungen verhängten Kriegs- oder Belagerungszustandes mitzuwirken.

8. Als Aufruhr ist nach §§ 113—115 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich anzusehen, wenn bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften:

a) einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, oder wenn ein solcher Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich angegriffen wird, oder wenn

b) die gleiche Handlung (a) gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerverehr in Ausübung des Dienstes begangen wird,

c) es unternommen wird, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen.

9. Ob im Falle eines Aufstands „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ vorhanden ist, muß nach den demselben vorangegangenen und ihn begleitenden Umständen sowie nach dem Umfange und dem Charakter desselben jedesmal beurteilt werden.

10. Der Zweck der Erklärung des Belagerungszustandes in Friedenszeiten ist, die durch Aufruhr entstandene dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch möglichst baldige Wiederherstellung der gestörten inneren Ruhe dauernd zu beseitigen.

Diesen Gesichtspunkt muß der Militärbefehlshaber bei Ausübung der in seine Hand gelegten vollziehenden Gewalt festhalten.

Die Hauptsache bleibt hierbei sowie überhaupt bei jedem selbständigen Handeln eines Militärbefehlshaber zum Zwecke der Wiederherstellung der inneren Ruhe und der Ausführung der Gesetze, daß der Militärbefehlshaber sich nicht scheut, mit seiner Persönlichkeit vorzutreten, und daß er niemals zögert, die Verantwortlichkeit für ein entschiedenes Handeln zu übernehmen.

11. Hat in Preußen ein Militärbefehlshaber den Belagerungszustand vorläufig erklärt, so hat er unverzüglich in jedem einzelnen Falle Seiner Majestät dem Kaiser und König davon Meldung zu machen. — Zugleich hat er darüber an das Kriegsministerium ausführlich zu berichten, um dadurch den Kriegsminister in den Stand zu setzen, die Bestätigung des Belagerungszustandes bei dem Staatsministerium ungefäumt zu beantragen.

Wird in Elsaß-Lothringen ein Festungsgebiet im Falle eines Aufruhrs in den Belagerungszustand erklärt, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

12. Die Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes ist durch etwa folgendermaßen lautende Bekanntmachung an geeigneten Plätzen unter Trommelschlag der Bevölkerung zu verkünden:

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs (oder wenn in Preußen die Erklärung durch das Staatsministerium erfolgt:)

Durch Verfügung des preussischen Staatsministeriums (oder wenn in Preußen die Erklärung auf Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks erfolgt:)

Auf Antrag des . . .

(oder wenn dies, bei Gefahr im Verzuge, in Preußen ohne Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks geschieht:)

Auf meinen, des N., Befehl wird der Ortsbezirk von N. (oder der N. Kreis, Regierungsbezirk) vorläufig hierdurch in den Kriegs- (Belagerungs-) Zustand erklärt. Die voll-

ziehende Gewalt geht hierdurch an mich über. Die näheren Verordnungen werde ich sofort bekannt machen lassen.

Außerdem ist diese Erklärung des Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes durch Mitteilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Bestätigung des vorläufig erklärten Belagerungszustandes ist in gleicher Weise der Bevölkerung mitzuteilen. Den ihm untergebenen Truppen hat der Militärbefehlshaber bekannt zu geben, daß sie während des Kriegs- und Belagerungszustandes unter den Vorschriften stehen, die im Felde für strafbare Handlungen gelten.

Ferner sind die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Anl. I) zur Warnung durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch die Presse in Erinnerung zu bringen.

13. Wird es bei Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes oder während desselben erforderlich, so können in Preußen während der Dauer des Zustandes für die betreffenden Orte und Gebiete folgende Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 einzeln oder gemeinsam außer Kraft gesetzt werden:

- a) über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 5 und 6),
- b) über die Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten (Art. 7<sup>1)</sup>,
- c) über die freie Presse (Art. 27 und 28<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877: Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

<sup>2)</sup> § 30 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874: Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

d) über das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 29 und 30)<sup>1)</sup> und

e) über die Beschränkung der bewaffneten Macht in betreff der Teilnahme an der Unterdrückung innerer Unruhen (Art. 36).

Abdruck der Artikel siehe Anl. III.

Wird der Belagerungszustand vorläufig erklärt, so hat hierüber der betreffende Militärbefehlshaber zu bestimmen.

In den übrigen Bundesstaaten kommen bei Erklärung des Kriegszustandes (vgl. Biff. 2) die entsprechenden Artikel ihrer Verfassung in Frage. Auch diese sind im voraus von den kommandierenden Generalen festzustellen, damit jede Unsicherheit vermieden wird.

14. Sollten die aufgeführten Artikel außer Kraft gesetzt werden, so ist dieses etwa folgendermaßen bekannt zu geben:

„Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach ich den Ortsbezirk von N. (oder den Kreis N. oder Regierungsbezirk N.) in Belagerungszustand erklärt habe, setze ich die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

b) Zur Untersuchung und Aburteilung der in den §§ 8—10 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen wird ein Kriegsgericht angeordnet, welches mit dem morgigen Tage in Tätigkeit tritt.

c) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden. Sämtliche Wirtschaftshäuser sind um 10 Uhr abends zu schließen.

---

<sup>1)</sup> Nach § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 bleiben die Vorschriften des Landesrechtes in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Krieges- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) unberührt.

d) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthaltes sich nicht gehörig ausweisen können, haben den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen<sup>1)</sup>.

e) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln ist verboten, Fremden, welche bewaffnet oder mit Pulver und Munition oder Sprengmitteln versehen ankommen, sind diese Gegenstände abzunehmen.

Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, wird streng bestraft.

f) Die Herausgabe der N. Zeitung, des N. Blattes (hier sind die Zeitungen und öffentlichen Blätter zu bezeichnen, deren zeitweilige Unterdrückung für nötig erachtet wird) wird verboten.

g) Blätter, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß dazu erteilt hat.

h) Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

i) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden; solche Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen zu andern als rein gefelligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.

k) Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufrührversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

---

<sup>1)</sup> § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867: Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidenten vorübergehend eingeführt werden.

l) Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (S. S. 199).

m) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der staatlichen und der Privatarbeiten des Handels und der Gewerbe wird durch den Belagerungszustand nicht beschränkt.

Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbar sind, gern kräftigst unterstützen."

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

15. Der Militärbefehlshaber hat sich sogleich wegen Bildung des außerordentlichen Kriegsgerichtes mit dem Vorstande des Zivilgerichtes des Orts in Verbindung zu setzen.

Die vorstehende Vorschrift soll jedem Militärbefehlshaber, der zur Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen berufen wird, die Anleitung geben, wie er sich bei entschiedenem Handeln auf dem Boden des Gesetzes bewegen kann.

Die sachgemäße Vorbereitung aller erforderlichen Maßnahmen liegt in der Hand der kommandierenden Generale.

Hierzu gehört die Kontrolle und richtige Verteilung des eisernen Bestandes an Munition bei den Truppen, der Vorräte an Konserven und sonstigen Verpflegungsgegenständen sowie der Verbandmittel. Die kommandierenden Generale verfügen selbständig über die Truppen ihres Korpsbezirktes. Als Grundsatz ist hierbei festzuhalten, daß nur geschlossene Truppenteile zur Verwendung kommen. Je überwältigender die bewaffnete Macht auftritt, um so sicherer ist der Erfolg, um so geringer sind die Opfer. Die Sorge für Nachschub von Verpflegung und Munition sowie die für die Verwundeten ist von gleicher Wichtigkeit wie in Kriegzeiten. Zur Leistung der hiesfür erforderlichen Ausgaben bedarf es der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums nicht.

## II. Bayern.

### 1. Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (GVB. S. 1161)

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. August 1914 (GVB. S. 349) und der Gesetze vom 4. Dezember 1915 (GVB. S. 27) und 15. Juli 1916 (GVB. S. 134).

Im Namen Seiner Majestät des Königs, Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent. Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Art. 1.

Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch königliche Verordnung der Kriegszustand verhängt werden.

#### Art. 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal vorangehen soll.

#### Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit

lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

#### Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen,

2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt,

3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,

4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Abs. 1 Nr. 2 kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden<sup>1)</sup>.

#### Art. 5.

Bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben kann durch königliche Verordnung das Standrecht angeordnet werden.

<sup>1)</sup> Abs. 2 beigelegt durch Gesetz vom 4. Dezember 1915 (GWB. S. 727).

Auf die Kundmachung der Verordnung findet Art. 2 Anwendung.

### Art. 6.

Das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht (Landrechtliches Gericht) ist zuständig:

1. für das Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats,

2. für das Verbrechen und das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt,

3. für das Verbrechen und das Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 124, 125, 127, 130, 141 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,

4. für das Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Erpressung,

5. für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324, 329 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,

6. für die in den §§ 1 bis 7, 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen und Vergehen,

7. für die nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1897 zur Reichsstrafprozessordnung strafbaren Handlungen,

8. für die nach Art. 4 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen, wenn die Tat nach der Verklündung der Verhängung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist.

### Art. 7.

Auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht finden die Vorschriften des Art. 442 Nr. 1, 2 und der Art. 445, 446, 449 bis 455 des Strafgesetzbuches von 1813 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Im Falle des Art. 453 Abs. 1 entscheidet das Gericht auch über die von dem Angeeschuldigten verwirkte Strafe; die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

2. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Fall öffentlich.

3. Der Angeeschuldigte kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Die Verteidigung ist notwendig:

a) wenn der Angeeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft oder Gefängnis von mehr als einem Jahr bedrohte Tat den Gegenstand der Verhandlung bildet.

In den Fällen des Abs. 2 wird dem Angeeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden, wo möglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt. Dem verhafteten Angeeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

4. Auch gegen Urteile, die nicht auf Todesstrafe lauten, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

5. Die Todesstrafe wird binnen 24 Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt.

Hierzu erging Gesetz, betreffend die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes, vom 15. Juli 1916 (GWBBl. S. 134):

Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

### Einziger Artikel.

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 wird folgende Vorschrift beigelegt:

6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts den Angeeschuldigten ohne mündliche Verhandlung dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Gegeben zu Leutstetten, den 15. Juli 1916.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-  
Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.  
v. Seiblein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Reß.

Die Ziffer 6 von Art. 7 beruht auf dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes, vom 15. Juli 1916 (SuWBl. 1916 S. 134).

Über die Gründe, die zu ihrer Hinzufügung Veranlassung gegeben, hat Staatsminister von Thelemann in der Sitzung der Abgeordnetenkommission vom 11. Juli 1916 (StenBer. Verh. bayer. Kammer d. Abg. XIV. Bd. Nr. 356 S. 597) folgendes ausgeführt:

Der Verlauf des gegenwärtigen Krieges hat es mit sich gebracht, daß die stellvertretenden Generalkommandos zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gezwungen waren, von der ihnen durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand gegebenen Ermächtigung zur Erlassung von unter Strafe gestellten Anordnungen einen Gebrauch zu machen, an den bei Erlaß des Kriegszustandsgesetzes niemand gedacht hat. Dies hat schon zur Folge gehabt, daß der Strafrahmen des Art. 4 Nr. 2 durch Gesetz vom 4. Dezember 1915 durch Zulassung von Selbststrafen beim Vorliegen mildernder Umstände gemildert werden mußte. Schon bei den Vorschlägen zu diesem Gesetz ist im Schoße der Staatsregierung erwogen worden, ob man nicht für die Verfehlungen gegen den Art. 4 Nr. 2 die Möglichkeit schaffen solle, sie dem standrechtlichen Verfahren zu entziehen und sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu leiten. Durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Anhang.

---

war nämlich die Möglichkeit gegeben worden, daß die Verfehlungen gegen den Art. 4 unseres bayerischen Kriegszustandsgesetzes und den Art. 9 b des preussischen Belagerungszustandsgesetzes in Zukunft durch Strafbefehl des Amtsrichters abgewandelt werden können.

Diese Bundesratsverordnung gilt aber nur für die ordentlichen Strafverfahren. Sie gilt nicht für die standrechtlichen Verfahren. Die Staatsregierung erwog nun, ob nicht die Möglichkeit gegeben sei, diese Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens auch jenen Landesteilen zuzuwenden, in welchen das standrechtliche Verfahren gilt. — —

. . . (es) hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß die Generalkommandos nun auch auf Gebieten, die nicht rein wirtschaftlicher Natur sind, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Anordnungen erlassen, insbesondere erwies es sich für die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit unserer Jugend als notwendig, das Zigarettenrauchen und den Wirtshaus- und Kinobesuch der Jugendlichen zu verbieten. Die Verfehlungen gegen diese Verbote gehören nun auch zur Zuständigkeit der Standgerichte. Das hat aber zu unhaltbaren Zuständen geführt. Diese Verfehlungen sind zum Teil ganz untergeordneter Art, und für derartig untergeordnete Verfehlungen ist das Standgericht nicht nur nicht geschaffen, sondern seine Bedeutung wird durch die Befassung mit solchen untergeordneten Angelegenheiten geradezu untergraben.

Die Staatsregierung begrüßt es daher dankbar, daß die sämtlichen Parteien dieses Hauses nun einen gemeinschaftlichen Antrag eingebracht haben, der es einerseits ermöglicht, die Verfehlungen gegen Art. 4 Nr. 2 den ordentlichen Gerichten zu überweisen, und der andererseits dadurch, daß er sich an den nach Art. 7 des Kriegszustandsgesetzes für das standrechtliche Verfahren geltenden Art. 453 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 anschließt, sich auch juristisch-technisch völlig im Rahmen des standrechtlichen Verfahrens hält.

Der Vorschlag trägt zugleich den militärischen Rücksichten dadurch Rechnung, daß die Überweisung an das

## Art. 8.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der für den Kriegszustand einzusehenden standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit hierüber die das Standrecht anordnende Königliche Verordnung nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem obersten Militärbefehlshaber des Bezirks.

Die den Zivilpersonen zu entnehmenden Mitglieder der standrechtlichen Gerichte werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die militärischen Mitglieder werden vom obersten Militärbefehlshaber des Bezirks ernannt.

## Art. 9.

Die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgt durch Königliche Verordnung und ist durch öffentliche Blätter bekanntzumachen. Gleiches gilt von der Aufhebung des Standrechtes.

## Art. 10.

Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustandes, wenn es nicht schon früher aufgehoben worden ist.

Nach Beendigung des Standrechtes sind die bei standrechtlichen Gerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze, in den Fällen des Art. 4 aber und, wenn das Standrecht vor der Aufhebung des Kriegszustandes aufgehoben wird, bis zur Aufhebung des

---

ordentliche Gericht einen Antrag des Staatsanwalts voraussetzt, der Militärbefehlshaber es also in der Hand hat, durch eine Weisung an den Staatsanwalt Fälle, in denen er das standrechtliche Verfahren für geboten hält, diesem vorzubehalten.

Kriegszustandes auch in den Fällen des Art. 3 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

#### Art. 11.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt.

Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung.

#### Art. 12.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 5. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,  
des Königreichs Bayern Vertreter.

---

## 2. MinVerf. vom 13. März 1913, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betreffend.

(GBl. S. 97, NrBl. S. 215.)

R. Staatsministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten und R. Kriegsministerium.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 5. November 1912 über den Kriegszustand werden zu diesem Vollzugsvorschriften erlassen.

### I. Öffentliche Bekanntmachung

#### a) der Verhängung des Kriegszustandes.

##### § 1.

Die Verhängung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger sofort veröffentlicht.

##### § 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten und Bezirken überdies besonders öffentlich bekannt zu machen (Art. 2 R.G.).

Zu diesem Zwecke werden die Regierungspräsidien, die Polizeidirektion in München, die Bezirksämter und die Gemeindebehörden, soweit in ihren Bezirken von dem Kriegszustande betroffene Orte liegen, von der Verhängung des Kriegszustandes unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Die Bezirksämter und die kreisunmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion, lassen sodann die Bekanntmachung der Verhängung in ihren Amtsblättern sowie in den Tageszeitungen, die in dem Bezirk erscheinen, unverzüglich einzurücken.

Die Bürgermeister der sämtlichen betroffenen Gemeinden, in München die Polizeidirektion, lassen überdies die Verhängung durch öffentlichen Anschlag und durch öffentlichen Ausruf verkünden. Der Anschlag und der Ausruf haben in sämtlichen zu einer Gemeinde gehörenden Ortschaften zu geschehen; in größeren Orten hat der Anschlag an mehreren Stellen zu erfolgen.

In Orten, in denen Truppen liegen, hat dem Ausrufe Trommelschlag oder Trompetenschall vorauszugehen; hierwegen tritt die Zivilbehörde mit dem Kommandanten oder Garnisonältesten ins Benehmen.

### § 3.

Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes treten in den einzelnen Orten ein, sobald dort die Verkündung durch eine der im § 2 bezeichneten Arten erfolgt ist.

### § 4.

Der Vollzug der nach § 2 zu treffenden Maßnahmen ist von der Polizeidirektion in München und den kreisunmittelbaren Magistraten an die Regierung, Kammer des Innern, von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden an das Bezirksamt unverzüglich zu melden. Die Meldung darf nur schriftlich erfolgen.

Je ein Stück der Tageszeitungen, die die Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes enthalten, ist als Beleg bei den Akten der Polizeidirektion in München, der kreisunmittelbaren Magistrate und der Bezirksamter aufzubewahren.

### § 5.

In der Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes soll auf die Bedeutung desselben kurz hingewiesen werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, sollen auch sonst für die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und die Wirkungen des Kriegszustandes in geeigneter Weise, z. B. durch die Presse oder durch persönliche Aufklärung, Sorge tragen.

## b) der Anordnung des Standrechts.

### § 6.

Die §§ 1—5 finden auf die Kundmachung der Anordnung des Standrechts entsprechende Anwendung (Art. 5 Abs. 2 R.G.).

## c) der Aufhebung des Kriegszustandes und des Standrechts.

## § 7.

Die Aufhebung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt der Kriegszustand außer Kraft.

Die Aufhebung des Kriegszustandes ist überdies von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion, in dem Amtsblatte und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 gelten auch für die Aufhebung des Standrechts.

## II. Zuständigkeit zu Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes.

## § 8.

Für die Erlassung der im Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vorgesehenen Anordnungen der obersten Militärbefehlshaber sind zuständig:

der Oberbefehlshaber einer Armee,

die kommandierenden Generale und, wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen, in der Pfalz auch der Kommandeur der dritten Division und, wenn er ins Feld abgerückt ist, der älteste stellvertretende Infanteriebrigadekommandeur in der Pfalz.

Das Kriegsministerium behält sich vor, Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art auch selbst zu erlassen.

Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art sind, wenn sie sich nicht nur an bestimmte einzelne Personen wenden, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die bezeichneten Befehlshaber sind befugt, ihnen untergebenen Offizieren, die sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art zu übertragen.

### III. Standrecht.

#### 1. Zahl, Sitz und Bezirke der standrechtlichen Gerichte.

##### § 9.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit die das Standrecht anordnende Verordnung hierüber nichts vorseht, der Präsident des Oberlandesgerichts. Wenn das Standrecht für einen Bezirk angeordnet wird, der sich über die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte erstreckt, trifft jeder Oberlandesgerichtspräsident die erforderlichen Bestimmungen für seinen Bezirk.

Der Oberlandesgerichtspräsident benimmt sich hierbei mit dem obersten Militärbefehlshaber. Dies ist in den Landesteilen rechts des Rheins der kommandierende General oder sein Stellvertreter, in der Pfalz der Kommandeur der dritten Division oder, wenn er ins Feld abgerückt ist, der älteste stellvertretende Infanteriebrigadefeldkommandeur in der Pfalz. Gehört der Teil des Oberlandesgerichtsbezirks, für den das Standrecht angeordnet ist, zu mehreren Korpsbezirken, so benimmt sich der Präsident mit jedem der in Betracht kommenden kommandierenden Generale.

Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Befehlsbereich ein besonderes Standgericht eingesetzt werden.

Die Kanzlei- und Regiebedürfnisse eines standrechtlichen Gerichts werden von dem Amtsgerichte bestritten, in dessen Bezirke das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht stellt auch die erforderlichen Schreibkräfte zur Verfügung. Der Oberlandesgerichtspräsident kann abweichende Anordnungen treffen.

##### § 10.

Die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte sollen im Gesetz- und Verordnungsblatt, im Justizministerialblatt, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Sie sollen ferner von den Distriktsverwaltungsbehörden

der betroffenen Orte oder Bezirke, in München von der Postzeidirection, in ihren Amtsblättern und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Orte oder Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

## 2. Besetzung der standrechtlichen Gerichte.

### § 11.

Das standrechtliche Gericht ist mit 5 Richtern, darunter 2 Militärpersonen und 2 Gerichtsbeisitzern, besetzt (Art. 445 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von 1813). Die 3 Zivilrichter und die 2 Gerichtsbeisitzer werden von dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, die 2 Richter, welche Militärpersonen sind, werden von demjenigen obersten Militärbefehlshaber (§ 9 Abs. 2 Satz 2) ernannt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört (Art. 8 Abs. 2. RG.).

### § 12.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wählt die von ihm zu ernennenden Richter aus den Richtern des Oberlandesgerichts oder eines Landgerichts oder Amtsgerichts des Oberlandesgerichtsbezirkes. Er soll darauf Rücksicht nehmen, daß die Auszuwählenden in der Strafrechtspflege erfahren sind (Art. 445 Abs. 2 des Strafgesetzbuches von 1813). Die auszuwählenden Militärpersonen müssen Offiziere mit mindestens Hauptmannsrang sein; sie können auch den zum Militärdienst einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes entnommen werden.

### § 13.

Das Amt eines Gerichtsbeisitzers ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden. Wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist oder hierzu nicht berufen werden soll (§§ 32—34 des Gerichtsverfassungsgesetzes), soll als Gerichtsbeisitzer nicht gewählt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident soll die Gerichtsbeisitzer aus der Urliste der Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, auswählen und hierbei nur Einwohner des Ortes, an dem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat, oder der unmittelbaren Umgebung berücksichtigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Gerichtsbeisitzer an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts. Er setzt sie von dem Sitzungstage, an dem sie in Lätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (Abs. 3) in Kenntnis.

Gerichtsbeisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 1000 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

#### § 14.

Für die richterlichen Mitglieder sowie die Gerichtsbeisitzer sind Ersatzmitglieder zu ernennen. Für die Ernennung der Ersatzmitglieder gelten die Vorschriften der §§ 11—13 entsprechend. Die Bestimmung ihrer Zahl bleibt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bezüglich der Militärpersonen dem obersten Militärbefehlshaber überlassen. Bei der Ernennung ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben.

#### § 15.

Die zu Mitgliedern des standrechtlichen Gerichts ernannten Militärpersonen und ihre Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts beeidigt. Die Eidesformel lautet:  
„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlussworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Über die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gerichtsbeisitzer werden nicht beeidigt. Sie sind bei ihrer erstmaligen Dienstleistung darauf aufmerksam zu

machen, daß sie, wenn sie glauben, daß vor dem standrechtlichen Gerichte nicht den Gesetzen gemäß verfahren worden ist, berechtigt sind, dies zu Protokoll des standrechtlichen Gerichts zu erklären.

### § 16.

Mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft beauftragt der Oberstaatsanwalt, wenn nicht das Staatsministerium der Justiz einen Beamten als Staatsanwalt bezeichnet hat, einen Staatsanwalt oder Amtsanwalt oder einen andern nichtrichterlichen Justizbeamten des Oberlandesgerichtsbezirks. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts einen Beamten als Staatsanwalt; er soll hierzu das Einverständnis des Vorgesetzten des Beamten erholen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den standrechtlichen Gerichten haben den dienstlichen Anweisungen des Oberstaatsanwalts und des Staatsministeriums der Justiz nachzukommen. Sie sind gehalten, in Fragen, welche das militärische Interesse berühren, die Ansicht des obersten Militärbefehlshabers (§ 9 Abs. 2), in Festungen auch des Gouverneurs (Kommandanten) zu vertreten.

### § 17.

Den Dienst des Gerichtsschreibers (Art. 455 des Strafgesetzbuches von 1813) versteht ein vom Oberlandesgerichtspräsidenten hierzu bestimmter Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibereibeamter des Oberlandesgerichtsbezirks, welcher als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist. Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts den Gerichtsschreiber; sofern dieser den Eid als Gerichtsschreiber noch nicht geleistet hat, ist er von dem Vorsitzenden zu verpflichten.

### § 18.

Den Vorsitz im standrechtlichen Gerichte führt der rangälteste richterliche Zivilbeamte (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuches von 1813).

### 3. Allgemeine Vorschriften.

#### a) Ausschließung von Gerichtspersonen.

##### § 19.

Als richterliches Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll nicht mitwirken, wer, falls der ordentliche Strafprozeß gelten würde, nach dessen Vorschriften von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen wäre oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte (§§ 22, 24 der Strafprozeßordnung).

Gleiches gilt von den Gerichtsbeisitzern und dem Gerichtsschreiber.

Über ein Ablehnungsgesuch des Angeeschuldigten entscheidet das standrechtliche Gericht. Der Abgelehnte wirkt hierbei mit; er soll sich jedoch der Mitwirkung enthalten, wenn ein Stellvertreter zur Stelle ist.

#### b) Zuständigkeit des Gerichts.

##### § 20.

Die sachliche Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte wird durch den Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand bestimmt.örtlich zuständig ist das standrechtliche Gericht, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen worden ist oder der Angeeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, das in der Sache zuerst tätig geworden ist.

#### c) Bekanntmachung von Entscheidungen.

##### § 21.

Entscheidungen und Verfügungen des standrechtlichen Gerichts oder des Staatsanwalts, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgegeben. Soweit die Bekanntmachung anderer Entscheidungen und Verfügungen erforderlich ist, erfolgt sie nach den für das ordentliche Strafverfahren geltenden Vorschriften.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das bekanntzugebende Schriftstück auf Verlangen vorzulesen und, wenn er der deutschen Sprache unkundig ist, zu übersetzen.

## d) Zeugen, Sachverständige, Augenschein.

## § 22.

Die für den ordentlichen Strafprozeß geltenden Vorschriften der §§ 48—85, 93 der Strafprozeßordnung finden auf die Verpflichtung, als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Staatsanwalt oder dem standrechtlichen Gericht zu erscheinen und auszusagen, sowie auf die Vernehmung und die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Ein Zeuge kann sowohl zur Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter (§ 29) als auch zur Verhandlung vor das standrechtliche Gericht auch mündlich geladen werden. Die auf Ladung des Staatsanwalts oder des standrechtlichen Gerichts erschienenen Zeugen und Sachverständigen erhalten nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige aus der Staatskasse Entschädigung. Streitigkeiten über die Gebühren entscheidet das standrechtliche Gericht endgültig.

## § 23.

Für die Einnahme eines richterlichen Augenscheins und die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung gelten die Vorschriften der §§ 86—91 der Strafprozeßordnung entsprechend; die im § 88 Satz 2 enthaltene Vorschrift, daß dem Beschuldigten die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen ist, gilt nur, wenn die Vorzeigung ohne erhebliche Verzögerung ausführbar ist.

## e) Verteidigung.

## § 24.

Der Angeeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Er ist hierauf bei seiner ersten Vernehmung aufmerksam zu machen. Verteidiger können außer den Rechtsanwälten auch sonstige rechtskundige sowie auch nichtrechtskundige Personen sein.

In den Fällen des Art. 7 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand ist die Verteidigung notwendig. In diesen Fällen wird dem Angeeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden,

wo möglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt, an welchem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat. Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

### § 25.

Wenn in einem Falle, in dem Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so findet der § 145 der Strafprozeßordnung Anwendung.

### § 26.

Dem verhafteten Angeeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Schriftliche Mitteilungen kann der Vorsitzende zurückweisen, falls ihm deren Einsicht nicht gestattet wird.

Der Verteidiger ist nach der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht zur Einsicht der dem standrechtlichen Gerichte vorliegenden Akten befugt; vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der Akten nur insoweit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann; die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeeschuldigten und der Gutachten der Sachverständigen darf ihm keinesfalls verweigert werden.

### § 27.

Der Ehemann einer Angeeschuldigten ist in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Das gleiche gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeeschuldigten.

In dem früheren Verfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem Ermessen des Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts.

## 4. Vorbereitung der Verhandlung.

### § 28.

Der Staatsanwalt hat, sobald er durch eine Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdacht einer zur Zu-

ständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehörenden strafbaren Handlung Kenntniß erhält, den Sachverhalt zu erforschen und die Beweise zu sammeln (Art. 446 des Strafgesetzbuches von 1813). Dabei hat er sowohl die zur Belastung als auch die zur Entlastung des Angeeschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln.

Der Staatsanwalt hat entsprechend dem Zwecke des standrechtlichen Verfahrens rasch und entschieden zuzugreifen, damit der Schuldige die verbiente Strafe erleidet und die Strafe der Schuld möglichst unmittelbar folgt. Bei aller gebotenen Beschleunigung hat der Staatsanwalt aber auch im standrechtlichen Verfahren darauf bedacht zu sein, daß nur der wirklich Schuldige gestraft wird.

### § 29.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Staatsanwalt von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen entweder selbst vornehmen oder durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen.

Er ist auch befugt, den Amtsrichter um die Vornahme von Untersuchungshandlungen zu ersuchen. Sämtliche Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage des Staatsanwalts zu genügen. Auch die Amtsgerichte müssen seinem Ersuchen um Rechtshilfe Folge leisten.

### § 30.

Das standrechtliche Verfahren ist nach dem Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuches von 1813 summarisch. Nach dem Art. 449 Nr. 5 dieses Gesetzes ist die Untersuchung und Beweisführung an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden.

Hieraus folgt insbesondere, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 94—111) und die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112—132) im standrechtlichen Verfahren keine Anwendung finden.

Der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, insbesondere die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§ 29 Abs. 1) sowie der von dem Staatsanwalt um Rechtshilfe

angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können Durchsuchungen behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder der Auffindung von Beweismitteln jederzeit ohne weiteres vornehmen. Auch können sie Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, jederzeit ohne weiteres in Verwahr nehmen und, wenn sie von der Person, in deren Verwahr sie sich befinden, nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmen.

Sie können auch den Angeschuldigten jederzeit in Untersuchungshaft nehmen, auch wenn er nicht fluchtverdächtig ist oder wenn keine sonstige Tatsache vorliegt, welche im ordentlichen Strafprozeß die Untersuchungshaft rechtfertigt. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden; dem Richter kommt nicht zu, über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

Der Staatsanwalt sowie der von ihm um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können ferner jederzeit ohne weiteres die an den Angeschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie die an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten beschlagnahmen; desgleichen ist ohne weiteres zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Angeschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Gegen die Beschlagnahme, die Durchsuchung oder die Festnahme (Abs. 3—5) steht den Betroffenen die Anrufung des standrechtlichen Gerichts nicht zu.

### § 31.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts auch von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen (Art. 445 Abs. 3, Art. 449 Ziff. 2, 5 des Strafgesetzbuches von 1813), insbesondere hat auch er die in § 30 Abs. 3—5 bezeichneten Befugnisse.

## § 32.

Hat der Staatsanwalt die Überzeugung gewonnen, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen hat, so stellt er das Verfahren ein; ist der Angeschuldigte von ihm oder dem Richter schon vernommen worden ist, so gibt er ihm von der Einstellung Kenntnis. Glaubt er, daß der Angeschuldigte die That begangen hat, diese aber nicht zur Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte gehört, so leitet er das Verfahren in den ordentlichen Strafprozeß über. Hält er aber den Angeschuldigten für hinreichend verdächtig, die ihm zur Last gelegte That begangen zu haben, und das standrechtliche Gericht für zuständig, so beantragt er bei dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird. Eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Der Antrag des Staatsanwalts hat indessen die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen und die Beweismittel anzugeben.

## § 33.

Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebnisse des Verfahrens mehrere straffbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des andern Straffalles unwesentlich, so kann der Staatsanwalt in Ansehung eines solchen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die andern Fälle von einer Anklage absehen. Die Verfügung ist zu den Akten zu bringen.

## § 34.

Auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) beraumt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts Termin zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte an. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens vor dem standrechtlichen Gerichte findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann als Ort der Verhandlung auch einen andern Ort als den Sitz des standrechtlichen Gerichts festsetzen.

## § 35.

Die zur Verhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt der Staatsanwalt (Art. 446 des Strafgesetzbuches von 1813). Er kann die Vorführung des auf freiem Fuße befindlichen Angeeschuldigten anordnen.

Dem Angeeschuldigten sind bei der Ladung zur Verhandlung die ihm zur Last gelegte That sowie die vom Staatsanwalt angegebenen Beweismittel schriftlich zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke genügt es, eine Abschrift des Antrags des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) mitzuteilen.

Zugleich ist dem Angeeschuldigten zu eröffnen, daß er einen Verteidiger wählen könne, dem auf freiem Fuße befindlichen Angeeschuldigten ferner, daß er Zeugen und Sachverständige und andere Beweismittel zur Verhandlung unmittelbar stellen könne. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeeschuldigte ist zu befragen, ob und welche Anträge er in bezug auf seine Verteidigung zu stellen habe.

Ist die Verteidigung eine notwendige, so muß der Verteidiger, spätestens bei der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte bestellt und die Bestellung dem Angeeschuldigten mit der Ladung bekanntgemacht werden.

## § 36.

Zwischen der Ladung des Angeeschuldigten und der Verhandlung soll eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen. Im übrigen soll die Verhandlung möglichst bald stattfinden.

## § 37.

Wurde der Angeeschuldigte bei Ausübung der That oder auf der Verfolgung nach der That ergriffen, so kann der Antrag des Staatsanwalts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird, mündlich gestellt werden. Die in § 35 Abs. 2—4 vorgeschriebenen Mitteilungen können dem Angeeschuldigten mündlich eröffnet werden. Die in § 36 bestimmte Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden.

## 5. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte.

### § 38.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, der Gerichtsbeisitzer, der Staatsanwaltschaft sowie eines Gerichtsschreibers (Art. 449 Nr. 1 des Strafgesetzbuches von 1813).

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Wegen der Zuziehung eines Dolmetschers gelten die §§ 187, 188, 191—193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

### § 39.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht erfolgt öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann von dem standrechtlichen Gerichte ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt; die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht-öffentlicher Sitzung statt, wenn das Gericht es für angemessen erachtet; der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich (Art. 7 Nr. 2 RG.). Durch besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Eröffnung der Urteilsgründe oder eines Theils derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt.

### § 40.

Gegen einen ausgebliebenen Angeeschuldigten findet die Verhandlung nicht statt. Ist das Ausbleiben des Angeeschuldigten nicht genügend entschuldigt, so ist seine Verhaftung oder Vorführung anzuordnen. Der erschienene Angeeschuldigte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen.

Erscheinen Zeugen oder Sachverständige trotz ordnungsmäßiger Ladung (vgl. § 22 Abs. 2) nicht, so kann das standrechtliche Gericht ihre Vorführung anordnen; auch können sie so lange festgehalten werden, als das Gericht

es für erforderlich erachtet (Art. 450 des Strafgesetzbuches von 1813).

#### § 41.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Die Vorschriften der §§ 178—181 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 42.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeeschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuches von 1813).

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; dasselbe hat er dem Staatsanwalt, dem Angeeschuldigten und dem Verteidiger zu gestatten. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen weist er zurück.

#### § 43.

Die Verhandlung beschränkt sich gegen den Angeeschuldigten auf diejenigen strafbaren Handlungen, für welche das standrechtliche Gericht zuständig ist (Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuches von 1813).

#### § 44.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse.

Sodann wird die Anklage vom Staatsanwalt durch Bezeichnung der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes mündlich vorgetragen. Der Angeeschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden

Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatfachen geben.

### § 45.

Nach der Vernehmung des Angeschuldigten erfolgt die Beweisaufnahme.

Die Zeugen sind dem Angeschuldigten mit dem Befragen entgegenzustellen, was er gegen ihre Person einzuwenden und allenfalls zu seiner Verteidigung vorzubringen habe (Art. 449 Nr. 6 des Strafgesetzbuches von 1813). Der Angeschuldigte ist auch nach der Vernehmung eines Mitangeschuldigten oder Sachverständigen sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes zu befragen, ob er etwas zu erklären habe.

### § 46.

Das standrechtliche Gericht kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Dabei ist es an die Förmlichkeit des ordentlichen Strafprozesses nicht gebunden (Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuches von 1813); es kann insbesondere die Durchsuchung von Räumen und Gegenständen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ohne weiteres verfügen.

### § 47.

Die Beweisaufnahme beschränkt sich auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldigten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung ist, welche zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehört und daß sie nach gehöriger Verkündung der Verhängung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist (Art. 6 RG., Art. 449 Nr. 4 des Strafgesetzbuches von 1813).

Im übrigen ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt und der

Angeschuldigte hiermit einverstanden sind. Das Gericht kann die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen, falls es die zu beweisende Tatsache einstimmig für unerheblich oder zugunsten des Angeeschuldigten für erwiesen erachtet.

#### § 48.

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so kann deren Vernehmung durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden; hierbon soll indessen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vernehmung dieser Person in der Verhandlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder das Verfahren erheblich verzögern würde. Die über eine frühere Vernehmung des Angeeschuldigten, eines Mitschuldigen oder eines bereits verurteilten Mitschuldigen aufgenommenen Protokolle können verlesen werden.

#### § 49.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeeschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Staatsanwälte steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Angeeschuldigte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

#### § 50.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeeschuldigten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetsch bekanntgemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeeschuldigten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

#### § 51.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte schließt mit der Erlassung des Urteils.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Zu dem Strafurteil wird nach dem Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuches von 1813 nur soviel gefordert, als nötig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die Tat geschehen und daß sie von dem Angeschuldigten begangen worden ist.

### § 52.

An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die 5 richterlichen Mitglieder des standrechtlichen Gerichts teilnehmen.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt er zuerst.

Die Beratung und die Abstimmung sind geheim. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuches von 1813).

### § 53.

Bei der Abstimmung ist zunächst darüber zu entscheiden, ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat eine solche sei, worüber infolge der Verklündung der Verhängung des Standrechts nach dem Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand standrechtlich gerichtet werden darf (Art. 451 Nr. 1 des Strafgesetzbuches von 1813).

Wenn diese Frage durch einfache Stimmenmehrheit bejaht worden ist, so wird nach Art. 451 Nr. 2 des Strafgesetzbuches von 1813 über die Frage abgestimmt, ob der Angeschuldigte der Tat schuldig sei.

Bei der Abstimmung über diese Frage hat jeder Richter nach dem Art. 452 dieses Gesetzes seine Stimme auf folgende Weise abzugeben:

1. wenn er den Angeschuldigten der Tat für erwiesen crachtet, so äußert er diese Überzeugung durch den Ausspruch „schuldig“;

2. wenn er überzeugt ist, daß der Angeschuldigte sich von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck „unschuldig“;

3. wenn er sich überzeugt hält, daß der Angeschuldigte weder überwiesen noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort „zweifelhaft“.

### § 54.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird er förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Hat dagegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Angeschuldigten ausgesprochen, so finden auf die Festsetzung der Strafe die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Außer den beiden vorgedachten Fällen wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben (Art. 453 des Strafgesetzbuches von 1813).

Ist er nicht auf freiem Fuße, so bleibt er verhaftet, bis das ordentliche Strafgericht die Aufhebung der Untersuchungshaft verfügt; ist er auf freiem Fuße, so kann das standrechtliche Gericht seine Verhaftung anordnen oder der Staatsanwalt ihn vorläufig festnehmen lassen.

### § 55.

Eine Aussetzung der Erlassung des Urtheils ist unzulässig.

Das von dem standrechtlichen Gericht ausgesprochene Urtheil wird unter der Formel „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ erlassen. Es besteht nur in der sogenannten Urtheilsformel und wird von dem Vorsitzenden durch Verlesen verkündet. Zugleich eröffnet der Vorsitzende die Urtheilsgründe. Wenn der Angeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, ist ferner anzugeben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist. Die Urtheilsgründe müssen die für erwiesen erachteten Thatfachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren

Handlung gefunden worden sind, und das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen; sie sollen sich hierbei nur auf das unbedingt Wesentliche und Notwendige beschränken.

Das Urteil ist von den sämtlichen Richtern zu unterzeichnen.

### § 56.

Über die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte soll ein Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter, Gerichtsbeisitzer, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeschuldigten, ihrer Verteidiger, gesetzlichen Vertreter und Beistände,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist,
6. die Urteilsformel sowie
7. wenn der Angeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, die Angaben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist (Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von 1813),
8. die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Urteil verkündet worden ist.

### § 57.

Das Protokoll muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, insbesondere die vernommenen Zeugen und Sachverständigen nach Name, Stand und Wohnort bezeichnen und angeben, ob sie beeidigt worden sind. Das Protokoll muß nach dem Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von 1813 das Wesentliche, was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, enthalten. Dieser Vorschrift wird genügt, indem entweder die Urteilsgründe (§ 55 Abs. 3) in das Protokoll aufgenommen werden oder, falls sie

schriftlich niedergelegt sind, das Schriftstück als Anlage dem Protokolle beigegeben wird.

Über die Vollstreckung enthält das Protokoll keine Angabe.

Das Protokoll ist von den Richtern, den Gerichtsbeisitzern, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen (Art. 455 Abs. 2 des Strafgesetzbuches von 1813).

## 6. Vollstreckung.

### § 58.

Die Urteile des standrechtlichen Gerichts sind sofort vollstreckbar. Ein Rechtsmittel gegen sie findet nicht statt (Art. 7 Nr. 4 R.G.); einem Begnadigungsgesuche kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (Art. 454 des Strafgesetzbuches von 1813). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

### § 59.

Todesurteile werden 24 Stunden nach der Verkündung vollstreckt (Art. 7 Nr. 5 R.G.). Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen (Art. 454 des Strafgesetzbuches von 1813).

Die Vollstreckung erfolgt durch die Militärbehörde nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen. Der Staatsanwalt setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschießt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll bei der Vollstreckung zugegen sein.

### § 60.

Urteile, welche auf eine andere Strafe als die Todesstrafe lauten, werden auf Grund einer vom Gerichtsschreiber zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils durch den Staatsanwalt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört, nach den für die

Urteile der ordentlichen Strafgerichte geltenden Vorschriften vollstreckt.

Einem Strafaufschiebungsgefuche kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### 7. Kosten des Verfahrens.

#### § 61.

In dem standrechtlichen Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften werden auch keine Schreibgebühren erhoben. Im übrigen finden hinsichtlich der Auslagen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung (Art. 26 des Gebührengesetzes).

Für die Kosten des Verfahrens gelten die §§ 496—499 der Strafprozeßordnung entsprechend. Wird der Angeeschuldigte dem ordentlichen Gerichte übergeben (§ 54 Abs. 3), so hat dieses auch über die Kosten des standrechtlichen Verfahrens zu entscheiden.

### 8. Verfahren nach Beendigung des Standrechts.

#### § 62.

Nach der Beendigung des Standrechts hat der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts die bei diesem und die Staatsanwaltschaft die bei ihr erwachsenden Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Strafgerichte abzugeben, zu dessen Bezirk der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört. Die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht hat nach dem Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kriegszustand zu verfahren.

#### § 63.

Die im Art. 455 Abs. 2 des Strafgesetzbuches von 1813 enthaltene Vorschrift, daß das Protokoll des standrechtlichen Gerichts dem Oberlandesgerichte vorzulegen ist, und der Staatsanwalt über die Verhandlungen des standrechtlichen Gerichts zu berichten hat, findet in dem für den Kriegszustand angeordneten Standrecht keine Anwendung.

Nach der Beendigung des Standrechts legt der Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz durch Vermitt-

lung des Oberstaatsanwalts eine Nachweisung über seine Tätigkeit und über die Tätigkeit des landrechtlichen Gerichts vor; die Nachweisung ist nach dem Muster der jährlichen Geschäftsausweise der Strafstammern und der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften zu fertigen.

München, den 13. März 1913.

Dr. Frh. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann.  
v. Breunig. v. Seidlein. Frh. v. Kref.

### 3. Bekanntmachung, die Vollstreckung der militärgerichtlich und der landrechtlich erkannten Todesstrafen betreffend, vom 17. März 1914.

(ZMBL. S. 53 ff.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Königliches Kriegsministerium.

#### I. Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen und zwar

##### A. der militärgerichtlich erkannten Todesstrafen.

1. Nach § 14 des Militärstrafgesetzbuchs ist die Todesstrafe durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens erkannt worden ist.

Die Vollstreckung obliegt der Militärbehörde (§ 453 MStGO.).

2. Der Gerichtsherr, von dem die Strafvollstreckung anzuordnen ist (§ 451 MStGO.), hat diese ungesäumt herbeizuführen, sobald das rechtskräftige Urteil bestätigt ist.

Der Ort der Vollstreckung wird bei feldgerichtlichen Urteilen vom Gerichtsherrn, im übrigen vom Kriegsministerium bestimmt.

Ort und Zeit der Vollstreckung werden nur den Behörden bekanntgegeben, die dabei mitzuwirken haben.

3. In der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Bestätigungsorder und der Vollstreckung des Urteils ist dem Verurteilten die Möglichkeit geistlichen Zuspruchs sowie der Ordnung seiner Angelegenheiten tunlichst zu gewähren.

4. Zur Strafvollstreckung wird auf Anfordern des Gerichtsherrn eine Truppenabteilung von der Stärke einer Kompanie bestimmt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren. Er verfügt, auf welche Weise der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll.

Ob noch andere am Orte anwesende Truppenteile der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen haben, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen.

5. Die Begleitung des Verurteilten durch einen Geistlichen ist gestattet.

Auf dem Richtplatz werden dem Verurteilten, während die Truppe das Gewehr präsentiert, die Urteilsformel und die Bestätigungsorder durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder — wenn ein solcher Beamter nicht zur Verfügung steht — durch einen Offizier vorgelesen.

Nachdem dem Geistlichen gestattet worden ist, dem Verurteilten nochmals zuzusprechen, führen zehn in zwei Glieder eingeteilte und fünf Schritte von dem Verurteilten aufgestellte Gemeine das Urteil auf Kommando oder Wink aus.

Ob dem Verurteilten die Augen zu verbinden sind und ob er zu fesseln ist, wird von dem Stabsoffizier, der das Verfahren leitet, nach den Umständen entschieden.

6. Über den Akt ist eine Urkunde aufzunehmen, von dem richterlichen Militärjustizbeamten oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und dem Gerichtsherrn zu übergeben.

B. der von einem standrechtlichen Gericht in Gemäßheit des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 erkannten Todesstrafen.

7. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt durch die Militärbehörde mittels Erschießens (Art. 7 des Kriegszustandsgesetzes; Art. 454 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, Teil II, § 59 der Vollzugsvorschriften zum Kriegszustandsgesetz).

8. Der Staatsanwalt des standrechtlichen Gerichts setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschießt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils.

9. Der Militärbefehlshaber bestimmt soann ungefährtest Zeit und Ort für die Vollstreckung und trifft die sonstigen Vorbereitungen.

10. Die Todesstrafe wird vierundzwanzig Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt.

Von Zeit und Ort der Vollstreckung ist dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts sofort Nachricht zu geben. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts ist bei der Vollstreckung zugegen.

11. Die zur Vollstreckung bestimmte Abteilung besteht aus mindestens einem Zug unter Befehl eines Offiziers, der zum mindesten Hauptmannsrang hat; diesem Offizier obliegt die Leitung des Verfahrens.

Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 3, Ziff. 4 Abs. 1 letzter Satz, Ziff. 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Urteilsformel durch einen Offizier verlesen wird.

12. Die Urkunde über den Vollstreckungsfall ist von dem die Vollstreckung leitenden Offizier und dem Mitglied des standrechtlichen Gerichts zu unterzeichnen und dem Staatsanwalt des standrechtlichen Gerichts zu übersenden.

O. der von einem standrechtlichen Gericht in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 erkannten Todesstrafen.

13. Die Vollstreckung erfolgt längstens nach Verlauf von zwei Stunden — von der Verkündung des Todesurteils an den Angeklagten ab gerechnet — mittels Erschießens (Art. 454 des StGB. von 1813).

Die Erschießung wird durch die Bedeckungsmannschaft (Art. 447 Abs. 3 des Gesetzes) ausgeführt.

Die Leitung des Vollzugsaktes obliegt dem die Bedienungsmannschaft befehligenen Offizier.

14. Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verlesung der Urteilsformel durch ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts erfolgt.

15. In das Protokoll des standrechtlichen Gerichts ist eine Angabe über den Hergang der Vollstreckung aufzunehmen.

## II. Vollstreckung der militärgerichtlich erkannten Todesstrafen durch Enthauptung.

16. Die von einem Militärgericht im Frieden wegen nichtmilitärischer Verbrechen erkannte Todesstrafe wird durch Enthauptung von der bürgerlichen Behörde nach den hierfür bestehenden Bestimmungen vollzogen (§ 454 MStGD.).

17. Der Gerichtsherr erster Instanz hat unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Bestätigungsbefehle dem zuständigen Staatsanwalt eine beglaubigte Abschrift des Urteils und der Allerhöchsten Bestätigungsbefehle behufs Strafvollstreckung zu übersenden.

Zuständig für die Vollstreckung ist die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk sich der Verurteilte zur Zeit des Eintreffens der Bestätigungsbefehle in Haft befindet oder sonst aufhält. Der Haft- oder Aufenthaltort ist dem Staatsanwalt genau zu bezeichnen.

Befindet sich der Verurteilte in Elsaß-Lothringen, so ist zur Strafvollstreckung der Staatsanwalt bei dem Landgericht Zweibrücken zuständig.

18. Der Staatsanwalt läßt den Verurteilten in das Zivilgefängnis überführen.

19. Erst nach der Überführung in dieses Gefängnis wird dem Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft die Allerhöchste Bestätigungsbefehle mündlich eröffnet und schriftlich zugestellt. Bis dahin ist sorgfältig darüber zu wachen, daß der Verurteilte von der Bestätigung des Todesurteils keine Kenntnis erhält.

20. Der Staatsanwalt teilt den Zeitpunkt der Hinrichtung baldmöglichst dem Gerichtsherrn mit. Dieser hat

zwei Mitglieder des Kriegsgerichts zu entsenden, die der Hinrichtung beizuwohnen haben.

21. Von der vollzogenen Hinrichtung macht der Staatsanwalt dem Gerichtsherrn Mitteilung.

München, den 17. März 1913.

v. Thelemann. Frh. v. Kref.

#### 4. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813.

##### Teil II.

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Art. 441<sup>1)</sup>.

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

<sup>1)</sup> Art. 441 und 443 sind geändert durch Art. 3 Ziff. 12 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879. Dieser lautet:

„Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

12. . . . , die Bestimmungen über das Standrecht mit der Maßgabe, daß dasjenige, was im II. Teile des Strafgesetzbuchs von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhr zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverräterischen Unternehmungen (§§ 80—82 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 106) zusammenrottet oder der Tatbestand der Verbrechen des Aufstands (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruchs (§ 125) begründet ist, sofern die verbrecherische

1. wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Teil I Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnädigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wiederhergestellt werden kann;
2. wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhandnehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

### Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

#### Art. 442.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1. die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;
2. über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;
3. alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrecht eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Mithelber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zustatten kommen dürften.

---

Unternehmung an Umfang oder Hartnädigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wiederhergestellt werden kann.“

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Art. 443<sup>1)</sup>.

Im Falle eines Aufruhrs hat das Generalkommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechts vorhanden sei.

Art. 444.

Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des Generalkreis-Kommissariats, nach eingeholten Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts und nach Bernohmung des königlichen geheimen Rats, angeordnet werden.

Von Besetzung des Standrechts.

Art. 445.

Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt sein.

Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmannes, erwählt.

Der älteste unter den drei Zivilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und den Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446.

Dem Standrechte wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447.

Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nötigen Personen gebührt allein dem Generalkommissär des

<sup>1)</sup> Vgl. Anm. zu Art. 441.

Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und jeder, welcher zur Befegung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte einzufinden.

Über die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nötigen Mannschaft hat sich der Generalkreis-Kommissär mit dem nächsten Militär-Kommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nötigen Amtsgerätschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

### Von feierlicher Verkündung des Standrechts.

#### Art. 448.

Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten:

- die Benennung des Verbrechens, für welche das Standrecht angeordnet worden;
- den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich
- die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnachlässiglich mit dem Tode bestraft werden soll.

### Von dem standrechtlichen Verfahren.

#### Art. 449.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1. die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;
2. es beschränkt sich gegen den Angeeschuldigten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher
3. so wenig eine Verteidigung zur Abwendung der Spezial-Inquisition, als eine Hauptverteidigung zur Abwendung oder Milde rung der Strafe durch einen rechtsberständigen Verteidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe
4. nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;
5. die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeit des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nötig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;
6. sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugnis geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragten entgegenzustellen, was er gegen ihre Person einzutwenden und allenfalls zu seiner Verteidigung vorzubringen habe.

#### Art. 450.

Das Standrecht ist berechtigt, die nötigen Zeugen, wer diese immer sein mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als es für nötig erachtet wird.

#### Von dem standrechtlichen Urtheil.

#### Art. 451.

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1. ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber infolge der ergangenen Verkündung (Art. 448) standrechtlich gerichtet werden darf? und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden:

2. ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

#### Art. 452.

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urteilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1. wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Überzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!“
2. wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!“
3. wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort: „Zweifelhaft“.

#### Art. 453.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurteil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urteils.

#### Art. 454.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurteil wird dem Inquisiten sogleich verkündet und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der R u g e l vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntnis irgendetwas Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche stattgegeben würde.

## Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

### Art. 455.

Über die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeeschuldigten betrifft, samt den bei der Beratung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung, einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlung des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

## Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

### Art. 456.

Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschliebung sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals, eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine erforderlich ist.

---

### III. Sachsen.

**Gesetz, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851.**

(Sax. G. B. 1851 S. 120.)

#### § 13.

Das Gesamtministerium kann bei Aufruhr und hochverrätherischen Unternehmungen, sowie überhaupt wegen besonderer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit das ganze Land oder einzelne Bezirke und Orte in Kriegszustand erklären, und dabei die Bestimmungen der Gesetze und beziehentlich der Verfassungsurkunde über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Briefgeheimniß, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft setzen.

Durch eine solche Erklärung wird von ihrer Bekanntmachung an in dem betreffenden Bezirke oder Orte die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßregeln ausschließlich und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Dieser ist in einem solchen Falle berechtigt, mit seinen Befehlen Strafandrohungen zu verbinden, welche nach Befinden selbst bis zur Todesstrafe ansteigen können.

Innerhalb des Kriegszustandsbezirks hat jedermann ohne Ausnahme den getroffenen Anordnungen des Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angebotenen Strafe unbedingte und unweigerliche Folge zu leisten.

Gegen die Anordnungen des Oberbefehlshabers steht nur der Weg der Beschwerde an das Gesamtministerium offen; Rechtsmittel mit Suspensivkraft sind unzulässig.

#### § 14.

Hat das Gesamtministerium das ganze Land oder einzelne Bezirke oder Orte desselben, zugleich mit Suspension der Bestimmungen über den Gerichtsstand, in den Kriegsstand erklärt, so kann der Oberbefehlshaber in dem betreffenden Bezirke, und zwar nach Befinden sofort, das Standrecht proclamieren und hat durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche von Zivilpersonen begangenen Vergehen oder Verbrechen dem standrechtlichen Verfahren unterliegen. Zur Unterstützung und Aburteilung derselben ernennt er eine besondere Kommission (Standgericht), die aus einem Auditeur und einer gleichen Anzahl von Offizieren und mit dem Richteride belegten Zivilbeamten, und zwar zusammen aus mindestens fünf Personen bestehen muß. Unter den Offizieren muß sich stets ein Stabs-offizier, oder wenn dies nach den Umständen nicht möglich ist, wenigstens ein Hauptmann oder Rittmeister befinden, welcher den Vorsitz in der Untersuchungskommission führt. Die Sitzungen derselben sind öffentlich. Mit Ausnahme der Todesurteile, zu denen Einstimmigkeit erfordert wird, werden die Aussprüche dieser Kommission durch Stimmenmehrheit gefällt.

Die Kommission erkennt entweder auf die von dem Oberbefehlshaber angeordnete Strafe, oder, in Ermangelung einer solchen, auf die gesetzliche, oder auf Freisprechung, oder auf Verweisung vor den ordentlichen Richter.

Der letzte Fall tritt ein, wenn nach Überzeugung der Richter die Wahrheit nicht sofort zu ermitteln gewesen.

Jeder richterliche Zivilbeamte, welcher zum Beisitzer in der Kommission vom Oberbefehlshaber der Truppen gerufen wird, hat dieser Aufforderung bei Strafe der Amtsentsetzung Folge zu leisten.

#### § 15.

Für jeden Fall ist von dem Oberbefehlshaber ein Ankläger zu ernennen.

Von diesem ist dem Angeschuldigten das, was gegen ihn vorliegt, mündlich vorzuhalten. Auch ist der Letztere mit seiner Verteidigung zu hören und ihm, wenn er es verlangt, von dem Vorsitzenden der Kommission, unter tunlichster Berücksichtigung seiner Wünsche in bezug auf die Person, ein Verteidiger zu bestellen, der jedoch nicht notwendig juristisch befähigt sein muß. Der Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, einen Mißbrauch des Verteidigungsrechts zu verhindern, und es kann durch Beschluß des Gerichts äußersten Falles das Wort zur Verteidigung entzogen werden.

Die Kommission hat ihre Erkenntnisse binnen 24 Stunden von dem Zeitpunkte ab, wo die Anklage erhoben worden, zu fällen.

Über die ganze Verhandlung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches den Nachweis der gesetzlichen Zusammensetzung der Kommission, die Anklagepunkte, die hauptsächlichsten Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen, die wesentlichen Momente der Verteidigung und das gesprochene Urteil mit seinen Hauptgründen enthalten muß und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Verurteilende Erkenntnisse sind dem Oberbefehlshaber zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang sofort zu vollstrecken. Im Falle der Nichtbestätigung ist die Sache an den ordentlichen Richter zu verweisen. Bestätigte Todesurteile werden militärisch vollzogen.

### § 16.

Der Oberbefehlshaber ist ermächtigt, die ihm durch gegenwärtiges Gesetz erteilten Rechte auf die Kommandanten einzelner unter seinem Oberbefehle stehender, detachierter Truppencorps zu übertragen.

### § 17.

Die bei Aufhebung des Standrechts durch Vollstreckung noch nicht beendigten Untersuchungen der Kommission werden an den ordentlichen Richter abgegeben.

## § 18.

Die Vorschriften der vorstehenden §§ 14—17 leiden auch Anwendung auf Aburteilung der von Militärpersonen innerhalb des Kriegszustandsbezirks sich zu Schulden gebrachten Zuwiderhandlungen der § 13 gebachten Art. Es besteht jedoch die Untersuchungskommission solchen Falles aus einem Aubiteur und drei Offizieren und wird in Ansehung des standrechtlichen Verfahrens wegen der von Militärpersonen im Felde vor dem nahen Feinde begangenen Verbrechen durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Reglement, wie bei der Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, vom 19. April 1758 (III. O. O. A. Tom. I pag. 588).

## IV. Elsaß-Lothringen.

### 1. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892.

(RGBl. S. 667.)

Bis zum Erlaß eines für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen.

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig, bis zu der unberzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Übernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anforderungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Über die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

**2. Französisches Gesetz, betreffend die Unterhaltung und Einteilung der Kriegsplätze und Festungen, die Polizei der Befestigungswerke usw., vom 10. Juli 1791.**

(Dekr. Nationalversf. vom 24. Mai, 25., 27. und 30. Juni, 2., 4., 5. und 8. Juli 1791.)

(Avant-Bull. III S. 323.)

(Möller, Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, 1881, II S. 53.)

**Erster Titel.**

**Unterhaltung und Einteilung der Kriegsplätze und Festungen.**

**Artikel 10<sup>1)</sup>.**

In den Kriegsplätzen und Festungen geht, wenn diese Plätze und Festungen sich im Belagerungszustande befinden, die ganze Machtbefugnis, mit welcher die Zivilbeamten nach der Verfassung zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Polizei bekleidet waren, auf den Militärbefehlshaber über, welcher dieselbe ausschließlich unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ausüben hat.

**Art. 11.**

Die Kriegsplätze und Festungen befinden sich im Belagerungszustand nicht nur von dem Augenblicke an, in welchem der Angriff begonnen wird, sondern schon sobald infolge der Einschließung durch feindliche Truppen die Verbindungen von außen nach innen und von innen nach

---

<sup>1)</sup> Art. 10—12 sind in bezug auf Voraussetzungen und Wirkungen des AB. in Festungen durch Art. 50 des Dekrets vom 24. Dezember 1811 und Art. 5, 10 Gesetz vom 9. August 1849 aufrechterhalten, ihrem wesentlichen Inhalte nach jedoch in jenes Dekret aufgenommen (Art. 10 in Art. 101, Art. 11 in Art. 53 I, Art. 12 in Art. 53 II).

außen auf 1800 Klafter Entfernung von den Rämmen der gebetzten Wege unterbrochen sind.

#### Art. 12.

Der Belagerungszustand hört erst auf, wenn die Einschließung aufgehoben ist, und in dem Falle, daß der Angriff nicht begonnen wurde, erst nachdem die Arbeiten der Belagerer zerstört und die Breschen wiederhergestellt oder in Verteidigungszustand gesetzt worden sind.

### 3. Französisches Dekret vom 24. Dezember 1811 betreffend die Einrichtung und den Dienst der Festungsstäbe.

(B. des L. Sér. IV Nr. 7543.)

(Möller II S. 336.)

#### Dritter Titel.

#### Befugnisse und Obliegenheiten der Stäbe.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 50.

Die Kriegsplätze sind in dienstlicher und polizeilicher Hinsicht auch fernerhin in dreierlei Beziehungen ins Auge zu fassen, nämlich im Friedenszustand, im Kriegszustand und im Belagerungszustand nach Maßgabe der Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des ersten Titels des Gesetzes vom 10. Juli 1791, vorbehaltlich der weiter unten festgesetzten Abänderungen.

#### Art. 53<sup>1)</sup>.

Der Belagerungszustand wird bestimmt durch ein Dekret des Kaisers, oder durch die Einschließung des

<sup>1)</sup> Neugeordnet in Art. 5, 10 Gesetz vom 9. August 1849,

Plazes, oder durch einen Sturmangriff, oder durch eine Überrumpelung, oder durch einen inneren Aufruhr, oder endlich durch Zusammenrottungen, welche innerhalb des Einschließungsbezirks ohne Genehmigung der Behörden stattfinden. Im Falle eines regelmäßigen Angriffes hört der Belagerungszustand erst auf, nachdem die Arbeiten des Feindes zerstört und die Breschen in Verteidigungszustand gesetzt worden sind.

Zu diesen verschiedenen Fällen sind die Befugnisse und Obliegenheiten der Militärbefehlshaber den unten im vierten Hauptstück aufgestellten Vorschriften unterworfen.

### Viertes Hauptstück.

#### Belagerungszustand.

##### Art. 101.

An den in Belagerungszustand befindlichen Plätzen geht die Machtvollkommenheit, mit welcher die Behörden zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Polizei betheilt waren, in ihrer Gesamtheit auf den Militärbefehlshaber über, welcher diese Gewalt entweder ausübt, oder jenen Behörden übersteigt, soweit er dies für angemessen betrachtet.

##### Art. 102.

Der Gouverneur oder Kommandant übt diese Machtvollkommenheit aus, oder läßt sie in seinem Namen und unter seiner Aufsicht ausüben, innerhalb der durch das Dekret bestimmten Grenzen, und wenn der Platz eingeschlossen ist, innerhalb des Einschließungsbezirks.

##### Art. 103.

Sinsichtlich aller Vergehen, deren Aburteilung den ordentlichen Gerichten zu überlassen der Gouverneur oder Kommandant nicht für angemessen erachtet hat, werden die Obliegenheiten eines Beamten der gerichtlichen Polizei von einem Militär (*prévôt militaire*) wahrgenommen, welcher, soweit möglich, aus den Offizieren der Gendarmerie zu wählen ist, und die ordentlichen Gerichte werden durch die Militärgerichte ersetzt.

## Art. 104.

Während des Belagerungszustandes bestimmt der Gouverneur oder Kommandant den Dienst der Truppen . . . und den aller bürgerlichen und militärischen Behörden, ohne dabei an eine andere Richtschnur gebunden zu sein als diejenige, welche sich aus seinen geheimen Instruktionen, den Bewegungen des Feindes und den Arbeiten des Belagerers ergibt.

#### 4. Französisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 9. August 1849.

(Soweit noch gültig.)

(Möller II S. 647. B. des L. Sér. X Nr. 1511.)

##### Erstes Hauptstück.

Fälle, in welchen der Belagerungszustand erklärt werden kann.

## Art. 1.

Der Belagerungszustand kann nur im Falle einer die innere oder äußere Sicherheit bedrohenden Gefahr erklärt werden.

##### Zweites Hauptstück.

Formen der Erklärung des Belagerungszustandes.

## Art. 2.

Die Nationalversammlung<sup>1)</sup> kann allein den Belagerungszustand erklären, soweit nicht in dem Nachstehenden Ausnahmen bestimmt sind.

Die Erklärung des Belagerungszustandes macht die Gemeinden, Kreise oder Bezirke namhaft, auf welche der Belagerungszustand sich erstreckt und ausgedehnt werden kann.

<sup>1)</sup> Jetzt der Kaiser.

## Art. 3.

In den Kriegsplätzen und Festungen sowohl des Grenzgebietes als des Binnenlandes kann die Erklärung des Belagerungszustandes in den durch das Gesetz vom 10. Juli 1791 und das Dekret vom 24. Dezember 1811 vorgesehenen Fällen durch den Militärbefehlshaber geschehen. Der Militärbefehlshaber berichtet darüber unverzüglich der Regierung.

## Drittes Hauptstück.

## Wirkungen des Belagerungszustandes.

## Art. 7.

Sofort nach der Erklärung des Belagerungszustandes gehen die der bürgerlichen Behörde zustehenden Machtbefugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Polizei samt und sonders auf die Militärbehörde über.

Die bürgerliche Obrigkeit übt jedoch diejenigen Machtbefugnisse auch fernerhin aus, welche ihr von der Militärbehörde nicht abgenommen werden.

## Art. 8.

Die Militärgerichte können mit Aburteilung der Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit der Republik<sup>1)</sup>, die Verfassung, die Ordnung und den öffentlichen Frieden befaßt werden, ohne Rücksicht auf den Stand der Haupturheber und der Teilnehmer.

## Art. 9.

Die Militärbehörde hat das Recht:

1. Hausdurchsuchungen bei Tag und bei Nacht vorzunehmen;
2. Personen, welche schon gerichtlich bestraft sind, oder ihren Wohnsitz nicht in den vom Belagerungszustande betroffenen Orte haben, zu entfernen;
3. die Ablieferung von Waffen und Schießbedarf anzubefehlen und die Auffuchung und Wegnahme vorzunehmen;
4. Veröffentlichungen und Versammlungen zu verbieten, welche nach ihrem Ermessen geeignet sind, Unordnung herbeizubringen oder zu unterhalten.

<sup>1)</sup> Jetzt natürlich: Elsaß-Lothringens.

## Art. 10.

An den in Art. 5 genannten Orten richten ſich die Wirkungen des Belagerungszuſtandes im Falle eines Krieges mit dem Auslande außerdem auch fernerhin nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 10. Juli 1791 und des Dekrets vom 24. Dezember 1811.

## Art. 11.

Trotz des Belagerungszuſtandes bleibt den Bürgern die Ausübung aller derjenigen durch die Verfaſſung gewährleifteten Rechte, deren Gebrauch auf Grund der vorhergehenden Artikel nicht unterbrochen wird.

## Viertes Hauptſtück.

## Aufhebung des Belagerungszuſtandes.

## Art. 12.

Die Nationalverſammlung<sup>1)</sup> hat allein das Recht, den Belagerungszuſtand aufzuheben, wenn er durch ſie<sup>2)</sup> erklart oder aufrechterhalten iſt. . . .

## Art. 13.

Nach Aufhebung des Belagerungszuſtandes erkennen die Militärgerichte auch fernerhin noch über diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche bei ihnen anhängig gemacht waren.

---

<sup>1)</sup> Der Kaiſer. Selbſtverſtändlich ſteht dieſem das Recht der Delegation an den Statthalter zu (vgl. § 3 des Geſetzes über die Verfaſſung Elfaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Der Kaiſer kann dem Statthalter landesherrliche Befugniſſe übertragen und § 2 II [landesherrliches Requiſitionsrecht] und Fiſchbach aaO. S. 49, 50).

<sup>2)</sup> Zeht ihn (ſc. den Kaiſer).

---

## V. Koloniales Ausnahmerecht.

Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 1. August 1914.

(RGBl. Nr. 371.)

Verordnet für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813).

### § 1.

Nach Ausbruch eines Krieges, Aufstandes oder Aufruhrs oder bei unmittelbar drohender Kriegs-, Aufstands- oder Aufruhrgefahr kann der Gouverneur den Ausnahmezustand über das Schutzgebiet oder einen Schutzgebietsteil verhängen.

### § 2.

Der Gouverneur verfügt die Aufhebung des Ausnahmezustandes.

### § 3.

Die Verhängung und die Aufhebung des Ausnahmezustandes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentlichen Anschlag oder Veröffentlichung im Amtsblatt, bekannt zu geben.

### § 4.

Durch Verhängung des Ausnahmezustandes werden die im § 2 des Schutzgebietsgesetzes geregelte Gerichtsbarkeit und die Militärgerichtsbarkeit nicht berührt.

### § 5.

Der Gouverneur kann anordnen, daß für die Dauer des Ausnahmezustandes die vollziehende Gewalt der ört-

lichen Verwaltungsbehörden im Schutzgebiet oder in einem Schutzgebietsteil unbeschadet des § 4 auf die selbständigen Militärbefehlshaber übergeht. In diesem Falle haben die örtlichen Verwaltungsbehörden einschließlich der Kommunalbehörden einem Ersuchen eines selbständigen Militärbefehlshabers Folge zu leisten.

### § 6.

Der Gouverneur kann für die Dauer des Ausnahmezustandes von dem Grundsatz des Post- und Telegraphengeheimnisses abweichende Vorschriften erlassen.

### § 7.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Regelung des Ausnahmezustandes der Eingeborenen besondere, auch abweichende Vorschriften zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung dem Gouverneur übertragen.

### § 8.

Der Gouverneur trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### § 9.

Die Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft.

---

# VI. Bekanntmachung (des Bundesrats) zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915.

(RGBl. S. 631.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.

Das gleiche gilt bei Vergehen, die nach § 9 Buchstabe b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preuß. GS. S. 451) oder Artikel 4 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1161) strafbar sind.

## § 2.

Sachen, in denen gemäß § 1 der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447—452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

## § 3.

Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Die Anklageschrift ist bei dem Amtsrichter, wenn Voruntersuchung geführt war, bei dem Landgericht einzureichen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von sechs Monaten oder Geldstrafe von eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erwarten ist.

Erhebt bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1915 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 4. Juni 1915 (RGBl. S. 325). Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Während der Geltungsdauer des § 3 sind Anträge auf Überweisung nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht zulässig.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

## Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

### A.

- Abolitionsrecht** und außerord. Kriegsgerichte 122.  
**Absegbarkeit** der Mitglieder der a. O. 131.  
**Änderung** des Strafgesetzes 114.  
**Anhalt, Ausnahmerecht** 19.  
**Anreizen** 116.  
**Auditeur, seine Stellung und Funktionen** 132.  
**Auffordern** 116.  
**Aufbruch** 26, 37; Begriff i. S. § 2 B. G. 38, 39; Anreizen oder Aufforderung dazu 87 ff., 118, 126; und bayr. Standrecht 173.  
**Augenschein** 184.  
**Ausnahmegerichte** 79.  
**Ausnahmerecht, Begriff** 4; Geschichte des preussischen 32 ff.; des bayrischen 148.  
**Ausnahmezustand** 3, Wesen 4, Abgrenzung gegen Notstand 4, militärischer 4, politischer 4, sicherheitspolizeilicher Natur 8 ff.; landesrechtlich noch erlaubt 5 ff., bes. 13, 14, provisorischer 17, in den Einzelstaaten 18 ff.; Subjekt der Verhängung: im Reich 22, 23, in Preußen 35, 38; Zeitpunkt der Verhängung: im Reich 23, in Preußen 25, 26; räumliche Ausdehnung: Reichskriegszustand 27; Form der Verhängung 29, 30, 43 ff.; Wirkungen 30, 31; Arten (einfacher, qualifizierter, kleiner) 35; Aufhebung: Form 43, Übergang der vollziehenden Gewalt 45 ff., Suspension der Vertragsbestimmungen 62 ff. (i. Suspension), diplomatische Vertreter, unter dem V. 72, 78; Todesstrafe bei gewissen Delikten 86, Anordnungen aus § 9 b ff.; Bayern 159, Verhängung des V. 160, Bekanntmachung 160 ff., Wirkungen 163 ff., Strafschärfung 164, Art. 4 II 165 ff., Standgericht 168; Sachsen 269 ff.  
**Ausschließung von Gerichts- personen** (Bayern) 183.  
**Ausstreuen falscher Gerichte** 91.

## B.

**Baden**, Ausnahmerecht 18.  
**Bayern**, eigenes Kriegszustandsgesetz von 1912 21, 22, 147 ff.; Befugnis zum Erlaß, Geschichte 147—148; Verhältnis des RZG. zum Reichsrecht 148—150, insbes. 150; Unterschiede zwischen RZG. und BZG. 151 ff., insbesondere Umfang 151 ff., Wirkungen 152, die Stellung der Mbf. 153 ff., Suspension von Verfassungsbestimmungen 156 ff., Natur des Gesetzes 158, Subjekt der Verhängung des RZ. 160, Standrecht 167 ff., Aufhebung des RZ. 210 ff., des Standrechts 211.

**Befreiung von Gefangenen** 87, 118, 126.

**Begnadigungsrecht** bei außerordentlichen Kriegsgerichten 122.

**Behörde**, Zivil- und Gemeinde-, ihre Folgeleistungspflicht gemäß § 4 BZG. 57 ff., in Bayern 154.

**Beihilfe** siehe Teilnahme.

**Belagerungszustand** (siehe vor allem Ausnahmezustand), Terminologisches 23, politischer 2, kleiner 18, 19, 143; pr. Gesetz von 1851 32 ff.; Name 32, Geschichte 32 ff., Subjekt der Verhängung 36, 37.

**Belagerungszustandsgesetz**, preußisches, seine beschränkte Erhebung zum Reichsrecht 28, 29; Änderung insoweit in Form verfassungsändernden Reichsgesetzes 28.

**Berichterstatter** im Verfahren vor a. O. des BZG. 132, 133.

**Beschlagnahme von Briefen und Papieren** 73 ff.; Begriff 78, im Verfahren vor a. O. des BZG. 17, gewisser Presseerzeugnisse in Bayern 157, 158, 188.

**Blankettgesetz** siehe Rahmengesetz.

**Brandstiftung** 86, 118, 163.

**Bremen**, Ausnahmerecht 20.

**Briefgeheimnis** siehe Postgeheimnis.

**Bündnisvertrag**, Versailler 148 ff.

## C.

**Contrafignatur** siehe Gegenzeichnung.

## D.

**Delegation der Verhängung des Reichskriegszustandes** (unzulässig) 22, 23; der Befugnisse aus § 4 (unzulässig) 56, aus § 9 b (unzulässig) 103.

**Delikte**, fortgesetzte und a. O. 127 ff.

**Duchesne-Paragraph** 90, 118.

**Durchsuchungen** s. Verfahren vor a. O., 137 u. 138.

## E.

**Eisenbahn-Zerstörung** 126.

**Elfaß-Lothringen**, Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustands 15, 16, 21, 273; die noch gültige franz. Gesetzgebung 274 ff.

**Erschießen** bei Todesstrafe nach B. G. 134.

**Erpressung** 126, 168.

**Explosionszerstörung** 86.

## F.

**Folgeleistungspflicht**, behördliche 57 ff. (Reich, Preußen); Zwangsmaßnahmen gegen widerspenstige Beamte 58, 59, 154 ff. (Bayern).

**Formvorschriften** siehe Ausnahmezustand, Militärbefehlshaber.

**Frankreich**, Belagerungszustandsrecht 2.

**Freiheit**, persönliche, Suspension der Verfassungsgarantien 70 ff.; Umfang der Einschränkbarkeit 71, 72; der Meinungsäußerung, Suspension der Verfassungsgarantie 79.

**Fremdenpolizei** und § 9 b 97.

## G.

**Gegenzeichnung** als Formersfordernis bei Verhän-

gung des Reichskriegszustands 29, 30; in Bayern 160.

**Gemeindevertreter** als Mitglieder von a. O. 130.

**General** (siehe auch Militärbefehlshaber) bestimmt Gerichtsprängel der a. O. 130.

**Gerichtsschreiber** bei den a. O. 132, 183.

**Gerichtsprängel** der a. O. 130.

**Gerüchte**, falsche 87; Begriff 90.

**Gesundheitswesen** und § 9 b 97.

**Gewalt**, vollziehende, Übergang auf die Militärbefehlshaber 45 ff.; zeitlicher Umfang 46; Begriff 47 ff.; räumlicher Umfang 49, 50; sachlicher Umfang 48, 49, 50—52.

**Gewerbefreiheit** und § 9 b 97.

**Gouverneur** in Schutzgebieten 280 f.

**guerre, places de** 2.

## H.

**Hamburg**, Ausnahmerecht 20.

**Hausdurchsuchungen** 74.

**Hessen**, Ausnahmerecht 18.

**Hochverrat** 86, 126, 163, 168.

## I.

**Idealkonkurrenz** 118.

**Immunität** der Abgeord-

neten, der fremdländischen  
Vertreter 72.  
**Jugendliche** 97.

## R.

**Kaiser als Subjekt der Ver-  
hängung des Reichskriegs-  
zustands** 1, 5; **Erklu-  
rtheit** 5 ff., bes. 13, 14;  
**keine Delegationsbefugnis**  
22; **Suspensionsverhän-  
gung** 65, befugt zur Ein-  
setzung von außerordent-  
lichen Kriegsgerichten 121.

**Konkurrenz von Delikten**  
128.

**Kosten der außerordentlichen  
Kriegsgerichte** 123, 140,  
201.

**Krieg, Ausbruch** 159.

**Kriegsgefahr** 159.

**Kriegsgerichte**: a) im Reich  
außer Bayern außeror-  
dentliche 119 ff.; fakulta-  
tiver Charakter 120; **Sus-  
pensions - Notwendigkeit**  
120; **Subjekte der Ein-  
setzung** 121; **Rechtsnatur**  
von Militärgerichten 121;  
**Bandesgerichte** 122; **Beg-  
nadigungs-, Abolitions-  
recht** 122, 123; **Kosten**  
123; **Zuständigkeit** 123 ff.;  
**Verhältnis zu den ordent-  
lichen Kriegsgerichten**  
123 ff.; **sachliche Zustän-  
digkeit der a. o. R.** im ein-  
zelnen 125—127; **Teil-  
nahme, Versuch** 127; zeit-  
liche und örtliche Schran-  
ken 127 ff.; **Deliktikon-**

**kurrenz** 128, 129; **Zu-  
sammensetzung der a. o. R.**  
129 ff., **Zahl** 130, **Vorsitz**  
130, **Absetzbarkeit der Mit-  
glieder** 131, **Unabhängig-  
keit** 131; **Verfahren**  
132 ff.; **Unvollständig-  
keit der Normen des V. G.**  
und deren **Ausfüllung**  
135 ff.; **Aufhebung der**  
a. o. R. 140, 141; b) in  
Bayern 167 ff., **Verfahren**  
170 ff., **Besetzung der stand-  
rechtlichen Gerichte** 180 ff.,  
**Zuständigkeit** 184, **Ver-  
bereitung der Verhand-  
lung** 187 ff., **Verhandlung**  
192 ff., **Vollstreckung** 200,  
**Kosten** 201, **Aufhebung**  
211; c) **Sachsen** 270—  
272, d) **Elb- u. Vorpommern**  
273 ff.; e) **Schutzgebiete**  
280.

**Kriegsgesetze** 84.

**Kriegsministerium, bayr.,  
und Anordnungen aus**  
Art. 4 II, 167.

**Kriegstheater** 36.

**Kriegszustand** (siehe vor  
allem Ausnahmezustand),  
Preußen und Reich: **Er-  
klärung in ihn** 1; **Ter-  
minologisches** 1, 2, 3 und  
**Kriegstheater** 36; **Bayern**  
159.

**Kriegszustandsgesetz, bay-  
risches** 147—212; siehe  
Bayern.

**Kriminalfiskal** 173.

**Kontingentsherren** 122.

## B.

- Bandesrecht**, bayr. RZG. ist 148 ff.  
**Bandes-Ausnahmestand** 5 ff., 13, 14; Einschränkungen 14, 15.  
**Bandesherr**, befugt zur Einsetzung von außerordentlichen Kriegsgerichten 121.  
**Bandesverrat** 86, 163, 168.  
**Lebensmittelfürsorge** 95, 98.  
**Dippe**, Ausnahmerecht 20.  
**Löhne**, Auszahlung von und § 9 b 97.  
**Lübeck**, Ausnahmerecht 20.

## M.

- Marſchrichtung**, Gerüchte über 87.  
**Mecklenburg - Schwerin**, -Strelitz, Ausnahmerecht 18, 19  
**Meuterei** 122.  
**militaires-postes** 2.  
**Militärbeamte** 119.  
**Militärbefehlshaber**: a) im Reich, bzw. in Preußen: oberste, Begriff 40 ff., 46; als Subjekt der Verhängung des UZ. in Preußen 40 ff.; Übergang der vollziehenden Gewalt 45 ff.; Landesbeamte 49, 62; Funktionen von Reichsorganen 49; Umfang seiner Befugnisse aus § 4 50 ff.; keine Mitwirkung anderer Behörden, keine Formvorschriften, keine Rechtsmittel 52 ff.; Delegation 58

(vgl. aber auch 56); Verantwortlichkeit 60; Suspension von Verfassungsbestimmungen 62 ff.; seine Befugnisse aus § 9 b 90 ff.; kein richterliches Nachprüfungsrecht 99; die Bedeutung des freien Ermessens 99; Formvorschriften 101 ff.; ausschließliches Subjekt der Anordnungen aus § 9 b 103; Ernennung der dem Offizierstand angehörenden Mitglieder der a) 130; b) in Bayern: Anordnungen des Mbf. praeter und contra Reichsrecht 150, 151; Rechtsgrundlage der Gewalt des Mbf. 153 ff.; Verantwortlichkeit 154; Subjekte des Anordnungsrechts aus Art. 4 II 167; Ernennung der militärischen Mitglieder des Standrechts 180.

- Militärdiktatur**, Begriff 35.  
**Militärgerichte**, außerordentliche sind Kriegsgerichte 121.  
**Militärgerichtsbarkeit**, höhere, in Orten im UZ. 84, 85, 212.  
**Militärkonventionen** 122 ff.  
**Militärpersonen**, ihre Unterwerfung unter die Kriegsgesetze 84; Anwendbarkeit des RZG. 164.  
**Militärstandrecht** 212.

Mittäterschaft s. Teilnahme.  
Mord 126, 128.

## N.

Nachprüfungsrecht, behördliches, gegenüber § 4 BZG. 57 ff.; richterliches, gegenüber § 9 b (unzulässig) 98.

Nahrungsmittel und § 9 b 97.

Notstand und Ausnahmezustand 4, 94, 96.

November-Vertrag, Versailles 148 ff.

## O.

Odenburg, Ausnahmerecht 19.

Öffentlichkeit vor den aof. des BZG. 132; RZG. 170.

Offiziere als Mitglieder der aof. 129, 180.

Ordnungsstrafe 181.

Wakpflicht 31.

Petitionsrecht und Ausnahmezustand 81, 82.

## P.

Palz, Geltung der französischen Aufnahmegesetzgebung? 2, 3, 152.

places de guerre 2.

Plünderung 126.

Preßgesetz und Ausnahmezustand 11.

Polizei, Grundrecht der 94, 95.

Postgeheimnis und Ausnahmezustand 74.

postes, militaires 2.

Preßfreiheit, Einschränkung 79 ff.; in Bayern 157 f.

Protokoll 199.

Prozessuales zu § 9 b 116 ff.

Publikation siehe Verkündung.

## R.

Rahmengesetz 106 ff.

rapporteur 132.

Raub 126, 168.

Rechenschaftslegung über UZ. und über Suspension 143—146.

Rechtsirrtum und Tatirrtum 110 ff.

Rechtsmittel, und Ausschluß desselben gegen Anordnungen des MbJ. 52 ff.; Ausschluß desselben gegen Urteile des aof. des BZG. 134; des RZG. 171, 200; des bayr. Standrechts 172.

Reich, Deutsches, und Ausnahmezustand 180.

Reichsfiskus, seine zivilrechtliche Haftung für die Militärbefehlshaber 62.

Reichsgesetz und pr. BZG. 28, 29.

Reichsriegszustand, Voraussetzungen 1; Form der Verkündung 1; Wirkungen 1; Zeitpunkt der Verhängung 29; räumliche Ausdehnung 27; Form der Verhängung 29; Wirkungen 30, 31; Milderungen des § 9 b 90; Nichtanwendbarkeit gewisser prozessualer Vorschriften 116; Rechenschaftslegung 145.

Reichsrecht und bayr. R3G. 150.  
 Requisition von Truppen 83.  
 Rheinprovinz und die Geltung der französischen Gesetzgebung bis 1851 3.  
 Krieg ä. L., j. L., Ausnahmezustand 20.

## S.

Sachsen, Ausnahmerecht 21; besonders (Text) 271 ff.  
 Sachsen-Altenburg, Ausnahmerecht 19.  
 Sachsen-Coburg-Gotha, Ausnahmerecht 19, 20.  
 Sachsen-Meinigen, Ausnahmerecht 20.  
 Sachsen-Weimar, Ausnahmerecht 19.  
 Sachverständige 184.  
 Schaumburg-Lippe, Ausnahmerecht 20.  
 Schiffsahrtsgefährdung 86.  
 Schiffer, Bez 28, 29, 88, 90.  
 Schuldaußschließungsgrund 111.  
 Schutzhaft 71.  
 Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen, Ausnahme-gesetzgebung 20.  
 Sicherheit, öffentliche, ihre Bedrohung 1; Schutzhaft 71; Verbote im Interesse der 87 ff., 97 ff.; Begriff und Bedeutung für § 9 b 97 ff.  
 Sicherheitspolizei, Natur des Ausnahmezustandes 8 ff., 112.

Siege, Berichte über feindliche 87.  
 Soldatenstand, Personen des 88, 119, 165.  
 Staatsanwalt im standrechtlichen Verfahren Bayerns 182.  
 Standrecht, bayr., bei Unruhen 171 ff.  
 Straftat, Änderung derselben 115.  
 Strafgerichte, Verordnung zu ihrer Entlastung 282.  
 Strafgesetz, Streitfragen vom 105 ff.; Änderung 114, 115.  
 Strafmündigkeit und § 9 b 97.  
 Strafnorm 108 ff.  
 Straffagung 108 ff.  
 Strafvollstreckung der Urteile des a. R. des R3G. 134; -behörde 139.  
 Strandung 86.  
 Subordination, Verbrechen dagegen 88, 119.  
 Suspension von Verfassungsbestimmungen 62 ff.; fakultativ 63, als Zusatz-, Scharfungs-, Nichtgesamtmaßnahme 63, 64; Subjekte der Suspensionsbefugnis 65; Zeitpunkt der Suspensionsverhandlung 66; zeitlicher und örtlicher Umfang 66; Form 67; sachlicher Umfang 69 ff.; Erloschtheit der Suspensionsbefugnis 70 ff.; Bedeutung der Suspension 70; im einzelnen 70 ff.; und außerordentliche Kriegsge-

richte 120; Suspension ohne U. 143 ff.; Suspension in Bayern 156 ff.

## I.

**Teilnahme zu Übertretungen gegen Anordnungen aus § 9 b 115; Zuständigkeit des a. O. 127.**

**Telegraphengeheimnis** siehe Postgeheimnis.

**Telephongehheimnis** siehe Postgeheimnis.

**Todesurteile, Bestätigung** 85.

**Todesstrafe, unter dem U.** 86, 164; Vollstreckung und Art nach B. G. 134, R. G. 171, 200, 202 ff.; bayr. Stambrecht 172, 177.

**Transportgefährdung** 86, 163.

## II.

**Überschwemmung** 86, 118, 163.

**Unabhängigkeit, richterliche, der Mitglieder vom a. O.** 131.

**Unruhen, innere, geltendes Recht in Bayern (nicht R. G.)** 151 ff.

**Untersuchungshaft, unschuldig erlittene** 140.

**Unverletzlichkeit der Wohnung** 72 ff., siehe auch Immunität.

**Urteil im Verfahren vor dem a. O. des B. G.** 133, 134; Rechtskraft 139; des R. G. 198, 200.

## B.

**Verantwortlichkeit der Reichsregierung bei Verhängung des Reichskriegszustandes** 80, 144—146; des preussischen 144—146; im Falle des § 16 B. G. 144—146; der Militärbefehlshaber 60 ff.; in Bayern 154 ff.

**Verbreiten falscher Gerüchte** 91.

**Verfassung des a. O.** 131.

**Verfassungsbestimmungen und Suspension** siehe Suspension, Militärbefehlshaber.

**Verfassungsgarantien, ihre Suspension** 62 ff.

**Vereinsgesetz und Ausnahmezustand** 11.

**Vereins- und Versammlungsfreiheit, Suspension** 83.

**Verhaftung** 70; im Verfahren vor a. O. 137, 188.

**Verkundung der Verhängung des U. als Form-erfordernis des Reichskriegszustandes** 29, 30; in Bayern 160 ff.

**Verleiten zu suchen** 119.

**Verrat militärischer Geheimnisse** 165.

**Versailler Vertrag** 148 ff.

**Versuchshandlungen zur Zuständigkeit des a. O.** 127.

**Verteidigung vor a. O. des B. G.** 133; R. G. 170 f., 185 ff.

**Vertrag, Versailler** 148 ff.

**Vertreter, diplomatische, u.**  
Ausnahmestand 72, 78.

**Vollsernährung, Kriegs-**  
maßnahmen zu ihrer  
Sicherheit 97.

**Vollzugsvorschriften, bay-**  
rische, zum R. B. G., ihre recht-  
liche Unanfechtbarkeit 159.

**Voruntersuchung und a. o. R.**  
des R. B. G. 136 ff.

### W.

**Waffengebrauch, pr. Dienst-**  
vorschrift von 1914 11,  
12, 16, 17.

**Waldeck, Ausnahmerecht** 20.

**Wiederaufnahme im Ver-**  
fahren von a. o. R. (unzu-  
lässig) 139.

**Widersegllichkeit, tätliche**  
87, 118, 126, 168.

**Wohnung, Unverletzlichkeit,**  
73 ff.

**Württemberg, Ausnahme-**  
recht 21.

### Z.

**Zahl, Gerichte über 87,**  
der a. o. R. 130.

**Zeugen** 184.

**Zensur** 80, 81.

**Zivilbeamte als Mitglieder**  
der a. o. R. 129 ff.

**Zivildiktatur, Begriff** 35;  
Inhalt 143 ff.

**Zusammenstellung** des  
Ausnahmerechts der ein-  
zelnen deutschen Bundes-  
staaten 18 ff.

**Zwangsmahnahmen** siehe  
behördliche Folgeleistung-  
pflicht.

# Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne

vom 24. Dezember 1915

nebst den

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und  
den preussischen Ausführungsvorschriften

erläutert von **St. Moesle**

Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Reichschatamt.

Zweite vermehrte Auflage

Preis M. 1.50

1916

Preis M. 1.50

Das finanziell und wirtschaftlich tief einschneidende Gesetz stellt die Leiter der pflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften vor schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben, die sie im wesentlichen ohne Mitwirkung der Behörden zu bewältigen haben. Ein Hilfsmittel, das sich ihnen durch den Kommentar bietet, wird um so willkommener sein, als der Verfasser als Referent des Reichschatamts zu einer sachkundigen und zuverlässigen Auslegung des schwierigen Gesetzes in besonderem Maße berufen ist.

---

## **V o r a n s e i g e**

Sobald die Ausführungsanweisungen feststehen,  
erscheint sofort in meinem Verlage:

# Kommentar zum Kriegssteuerver- und Besitzsteuergesetz

von

**St. Moesle**

Geheimer Reg.-Rat und vortragender Rat im Reichschatamt.

Preis etwa 6 bis 8 Mark

Bei der Stellung des Verfassers, der in allen Phasen der Verhandlungen im Reichstag und in den Kommissionen und bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Gesetze teilgenommen hat, dürfte schon jetzt feststehen, daß diesem Kommentar maßgebender Einfluß bei der Anwendung zukommen wird.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 43/44  
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

---

# 12 Monate Kriegsnotgesetz

Sammlung der Gesetze,  
Verordnungen u. Erlasse

für das Reich und Preußen

---

In Taschenformat. Gebunden 5 M.

---

Mit dem Fortschreiten des Krieges und der immer weitergehenden Anpassung alles Bisherige des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens an die besonderen Bedürfnisse der Kriegszeit ist die Kriegsgesetzgebung allgemach ins Ungemeine gewachsen. Zahllose Ausnahmeg Bestimmungen der ersten Übergangszeit sind überdies wieder aufgehoben, durch andere ersetzt, ergänzt oder einschneidend abgeändert worden. Der Verlag hat deshalb einen

**Sammelband des zurzeit  
geltenden Kriegsnotrechts**

nach dem Stande vom 1. September 1915.

herausgegeben und ergänzt ihn für die Folge durch Monatshefte, so daß die Sammlung dauernd auf dem laufenden erhalten bleibt.

## 1. Einkommensteuer.

Das Preussische Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von S. Fuhsing, weil. Senatspräsidenten am Kgl. Obergerverwaltungsgericht. Fünfte neu bearbeitete Auflage von Wirtl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsidentem Dr. jur. Strub. 1914. Geb. M. 5, postfrei M. 5,20.

## 2. Gewerbesteuer.

Das Preussische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von S. Fuhsing, weil. Senatspräsidenten des Kgl. Preuss. Obergerverwaltungsgerichts. Dritte Auflage bearbeitet von Wirtl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsidentem Dr. jur. Strub. 1913. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

## 4. Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz vom 22. Juli 1913. Unter Darstellung des früheren Reichs- und Landesrechts, sowie des hauptsächlichsten ausländischen Rechts erläutert von Th. Meyer, Rechnungsrat im Kgl. Preuss. Ministerium des Innern. 1914. Zweite Auflage. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

## 5. Telegraphenwesen.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Erläutert von Dr. jur. G. Maas. Mit den Telegraphen-Ordnungen von 1891 und 1897. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

## 6. Öffentliches Vereins- und Versammlungsrecht.

Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des preussischen Rechts.

# Carl Heymanns Verlag, Berlin N. O.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

---

Dargestellt und erläutert von Dr. jur. **Peltus**, Kammergerichtsrat. Fünfte, verbesserte u. wesentlich vermehrte Auflage. 1912. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

## 7. Gesellschaften mit beschr. Haftung.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Dr. **G. Meukamp**, Reichsgerichtsrat. Dritte und vierte umgearbeitete Auflage. 1907. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

## 8. Jagdgesetze.

Die Jagdgesetze des Königreichs Preußen in ihrer gegenwärtigen Fassung. Enthält die neue Preuss. Jagdordnung mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Syndikus **A. Ebner**. Sechste Auflage. 1911. Geb. M. 2,40, postfrei M. 2.50.

## 9. Wuchergesetze.

Die Wuchergesetze. Erläutert v. Rechtsanwalt Dr. **G. Rieß** und Gerichtsassessor Dr. **J. Depner**. 1913. Preis gebunden M. 1, postfrei M. 1.10.

## 10. Kommunalabgaben.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1898 nebst Ausführungsanweisungen usw. Vierte Auflage. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsident Dr. jur. **Strub.** 1908. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20. Neue Auflage nach Erledigung der dem Abgeordnetenhaus vorliegenden Novelle.

## 11. Ergänzungssteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1898. Vierte Auflage. Erläutert v. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präsident Dr. jur. **Strub.** 1909. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

## **12. Patentgesetz.**

Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Erläutert von  
G. Kobolski, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident  
des Kaiserl. Patentamts. Dritte Auflage. 1908.  
Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

## **13. Gebrauchsmusterschutz.**

Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.  
Reichsgesetz vom 1. Juni 1891. Erläutert von Wirkl.  
Geh. Ober-Reg.-Rat G. Kobolski, Präsident des  
Kaiserl. Patentamts. Zweite Auflage. 1905.  
Gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

## **14. Strafgesetzbuch.**

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe  
in der jetzt geltenden Fassung mit Anmerkungen von  
Amtsgerichtsrat Dr. W. J. Wisand. 1913. Gebunden  
M. 2, postfrei M. 2,20.

## **15. Unterstützungswohnstz.**

Das Gesetz über den Unterstützungswohnstz vom 30. Mai  
1908. Mit den Preuß. Ausführungsbestimmungen,  
erläutert von Oberverwaltungsgerichtsrat Rapp.  
Dritte Auflage. 1918. Geb. M. 8, postfrei M. 8,10.

## **16. Reichsstempelgesetz.**

Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 mit den Aus-  
führungsbestimmungen und Grundsätzen des  
Bundesrates, den preussischen Ausführungsvoorschriften  
und den sonstigen preussischen Verwaltungsvoorschriften,  
erläutert von Regierungsassessor G. Weinbach.  
Zweite vermehrte Auflage. 1914. Gebunden  
M. 5, postfrei M. 5,20.

## **17. Abzahlungsgeschäfte.**

Das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai  
1894. Erläutert von Justizrat W. Hausmann.  
1894. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

## **18. Aufhebung direkter Staatssteuern.**

Das Preussische Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1898 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senats-Präs. Dr. jur. Strub. Zweite Auflage. 1894. Kart. M. 8, postfrei M. 8,20.

## **19. Verfassungsurkunde.**

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. Philipp Barn in Bonn. 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10. Neue Aufl. in Vorbereitung.

## **20. Polizeiliche Verfügungen.**

Polizeiliche Verfügungen nach dem preussischen Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Erläutert von Bürgermeister M. Goehne. 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

## **21. Kathol. Kirchenvermögen.**

Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Dörfern. Mit Anmerkungen und Sachregister von Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D. Dr. A. Förster. Dritte Auflage. 1918. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

## **22. Binnenschiffahrtsgesetz.**

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anmerkungen von C. Pflaferoth, Geh. Rechnungsrat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1900. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

**23. Flößereigesetz.**

Das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 mit Anmerkungen von E. Pfafferoth, Geh. Rechnungsrat im Reichsjustizamt. 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

**24. Gerichtskosten und Notariatsgebühren.**

Preussisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910. Erläutert von Rechnungsrat Eduard Schulz. Zweite Auflage. 1910. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

**25.  Viehseuchengesetze.**

Viehseuchengesetzgebung für das Deutsche Reich und für Preußen. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Rechnungsrat J. Barkhaus. 1912. Gebunden M. 5, postfrei M. 5,80.

**26. Stempelsteuergesetze.**

Das Preussische Stempelsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1909 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Justizrat J. Boehm und Landgerichtsrat Dr. Sonntag. Fünfte Auflage neubearbeitet von Justizrat J. Boehm. 1911. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

**27.  Erbschaftsteuer.**

Das Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 3. Juli 1913. Erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr. iur. Wunsch. 1914. Zweite Auflage in Vorbereitung. Geb. etwa M. 3, postfrei etwa M. 3,20.

**28. Vereine und Versammlungen.**

Deutsches Vereins- und Versammlungsrecht in privat- und öffentlich-rechtlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung des preussischen Rechts. Dargestellt und erläutert vom Kammergerichtsrat Dr. jur. Deltus. Vierte Auflage. 1908. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

**29. Verwaltungszwangverfahren.**

Das Verwaltungszwangverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert von Dr. jur. Georg Haub, Präsident des Kaiserl. Kanalamts in Kiel, Birkh. Geheim. Oberregierungsrat. Fünfte Auflage. 1915. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

**30. Unlauterer Wettbewerb.**

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Erläutert von Prof. Dr. iur. Albert Oerrieth. 1896. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70 zur Zeit vergriffen. Neue Auflage in Vorbereitung.

**31. Warenzeichen-Schutz.**

Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für die Praxis erläutert von weil. Geh. Reg.-Rat Dr. jur. W. Rhenius, Direktor im Kaiserl. Patentamt. Zweite Auflage. 1908. Gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,70.

**32. Strafprozeßordnung.**

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Erläutert von Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat R. Goppo. 1897. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

**33. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.**

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebs und der Eisenbahnen. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Birkh. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senatspräsident Dr. jur. Straß. 1897. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

**34. Bürgerliches Gesetzbuch.**

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Sachregister. Vierte Auflage. 1913. Ausgabe auf Dünndruckpapier. Geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

**35. Preuß. Organisationsgesetze.**

Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Zum akademischen Gebrauch und für die Praxis zusammengestellt von Geh. Justizrat Prof. Dr. G. Anschütz. Zweite Auflage unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Privatdozent Dr. Fr. Dohow. 1908. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

**36. Gewerbe-Ordnung.**

Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. F. Hoffmann. Vierzehnte und fünfzehnte Auflage. 1913. Geb. M. 5, postfrei M. 5,80.

**37. Auswanderungswesen.**

Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Geh. Legationsrat und vortr. Rat im Auswärtigen Amt W. Goetsch. Zweite Auflage. 1907. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

**38. Reichskostengesetze.**

Deutsches Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 und der Novellen vom 1. Juni 1909 und vom 22. Mai 1910. Textausgabe mit Anmerkungen. Dritte Auflage. 1910. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

**39. Pfarrerbesoldungsgesetz.**

Ruhegehaltsordnung und Hinterbliebenenversorgung für die evangelischen Geistlichen in Preußen. Nach den Beschlüssen von 1907/08 erläutert von Geh. Regierungsrat G. Loyke. 1908. Gebunden R. 4, postfrei R. 4,20.

**40. Zwangsversteigerungsgesetz.**

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Erläutert von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Th. Waiff. Zweite Auflage. 1911. Gebunden R. 2, postfrei R. 2,10.

**41. Militärstrafgerichtsordnung.**

Die Militärstrafgerichtsordnung nebst den zugehörigen Materialien erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. Feldensplanner. Zweite vermehrte Auflage 1900. Geb. R. 3, postfrei R. 3,20.

**42. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung.  
IUNG. (4. Buch der Reichsversicherungsordnung.)**

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. F. Hoffmann. Siebente und achte Auflage. 1913. Gebunden R. 4, postfrei R. 4,20.

**43. Krankenversicherung. (2. Buch der Reichsversicherungsordnung.)**

Krankenversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.),

## **Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8**

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

---

die für die Krankenversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. J. Hoffmann. Fünfte und zwölfte Auflage. 1914. Gebunden M. 5, postfrei M. 5,20.

### **44. Gewerbe-Unfallversicherung. (3. Buch der Reichsversicherungsordnung, §§ 560—912.)**

**Gewerbe-Unfallversicherung.** In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die Gewerbe-Unfallversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. J. Hoffmann. Sechste und siebente Auflage. 1913. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

### **45. Preuß. Ausführungsgesetze zum B. G. B.**

**Die Preussischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen.** Textausgabe mit Sachregister. Gebunden M. 1,80, postfrei M. 1,90.

### **46. Kommunalbeamtengesetz.**

**Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 nebst Ausführungsanweisung.** Erläutert von Senatspräsidentem am Königl. Preussischen Oberverwaltungsgericht Freytag. Zweite Auflage. 1906. Gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,60.

### **47. Preuß. Ausführungsgesetz zum B. G. B.**

**Das Preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899.** Mit Anmerkungen von Obergerichtsrat Dr. G. Krusen und Oberlandesgerichtsrat G. Müller. 1899. Gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,60.

### **48. Personenstand.**

Das Preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Ausführlich erläutert von Bürgermeister Dr. jur. Schulz, Wittstock. 1899. Gebunden R. 1,20, postfrei R. 1,30.

### **49. Preussische Gemeindeordnung.**

Die Preussische Gemeindeordnung vom 8. November 1810 und ihre Ergänzungsgesetze auf Grundlage des Bürgerl. Gesetzbuchs, erläutert von Justizrat G. Jacobi. Dritte Auflage. 1911. Geb. R. 2, postfrei R. 2,10.

### **50. Handelsgesetzbuch.**

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ausführlich erläutert von Geh. Justizrat Gerlach Dose, Syndikus der Handelskammer in Berlin. Gebunden R. 2,50, postfrei R. 2,70. 1900. Neue Auflage in Vorbereitung.

### **51. Konkursordnung.**

Die Konkursordnung nebst den zugehörigen Materialien, Einführungsgesetzen und Ergänzungen. Erläutert von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Th. Wolff. 1900. Gebunden R. 1,60, postfrei R. 1,70.

### **52. Freiwillige Gerichtsbarkeit.**

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz und Preussisches Gesetz. Erläutert von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Paulke-Sorletz und Justizrat Dr. G. Overmann. 1901. Geb. R. 2, postfrei R. 2,10.

### **53. Dreiklassenwahl.**

Die Dreiklassenwahl in den Preussischen Stadt- und Landgemeinden nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900. Erläutert von Georg Svert, Präsident des Statist. Landesamts. 1901. Gebunden R. 1, postfrei R. 1,10.

**54. Städteordnung.**

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1858. Von Stadtrat G. Kappelmann. Dritte Auflage. 1911. Gebunden M. 8, postfrei M. 8,10.

**55. Recht der Polizei-Verordnungen.**

Das Recht der Polizei-Verordnungen in der Preussischen Monarchie. Für Polizei-Behörden und Gerichte von Senator und Polizei-Direktor Dr. Otto Gerland. Zweite Auflage 1902. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10.

**56. Privatversicherungsgesetz.**

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz und Oesterreichs. Erläutert von Landgerichtspräsident D. A. Jehner. 1902. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

**57. Landwirtschaftliche Unfallversicherung.**

(3. Buch der Reichsversicherungsordnung, §§ 913—1035.)

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung. In diesem Bändchen finden sich außerdem das 1. Buch (Gemeinsame Vorschriften) und diejenigen Teile des 5. und 6. Buches (Verfahren usw.), die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung von Bedeutung sind. Erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. F. Hoffmann. Zweite und dritte Auflage. 1911. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

**58. Fleischbeschaugesetz.**

Das Fleischbeschaugesetz vom 8. Juni 1900 nebst den Preussischen Ausführungsgesetzen sowie den für

das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Zusammengestellt bis Anfang 1909. Tertausgabe. 14. Auflage. 1909. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

### **59. Kleinbahngesetz.**

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Erläutert von Reg.-Rat P. Lohse. 1903. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

### **60. Kinderschutzgesetz.**

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 30. November und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903. Ausführlich erläutert von Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Dr. F. Hoffmann. 1904. Geb. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

### **61. Evang. Kirchenvermögen.**

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. Gebser. 1904. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

### **62. Kaufmannsgerichte.**

Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit den Preussischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat G. von Meyeren. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

### **63. Ansiedelungsgesetz.**

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom

## **Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8**

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

---

10. August 1904, von M. Petersen, Präsident der Generalkommission in Frankfurt a. D. Zweite Auflage. 1911. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

### **64. Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordnung.**

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1878 und die Generalsynodal-Ordnung für die evang. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Erläutert von Konfistorial-Rat Dr. jur. Gebser. Zweite Auflage. 1914. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

### **65. Freihaltungsgesetz.**

Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Erläutert von Dr. J. Hermes, Birkh. Geh. Ober-Reg.-Rat, und Reg.-Rat Dr. J. Fechner. 1906. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10.

### **66. Menschensteuergesetz.**

Die Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. Juni 1900 u. 28. August 1905. Von Dr. W. Markull, Beigeordnetem. Zweite Auflage. 1909. Geb. M. 2,40, postfrei M. 2,60.

### **67. Kunstschutzgesetz.**

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Erläutert von Professor Dr. A. Berrieth. 1907. Gebunden M. 8, postfrei M. 8,10.

### **68. Berggesetz.**

Die Preuß. Berggesetze in der gegenwärtig geltenden Fassung. Textausgabe m. Anmerk. 1908. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

**69. Börsengesetz.**

Das Börsengesetz vom 8. Mai 1908. Erläutert unter Mitarbeit von Syndikus Dr. G. Crumpler und stellv. Syndikus Dr. J. Weisbart, von Professor Dr. Max Apt, Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Fünfte Auflage. 1909. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

**70. Automobilgesetz.**

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Erläutert von Dr. iur. et rer. pol. W. Krüner, Konsistorialrat. 1909. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

**71. Gerichtsverfassungsgesetz.**

Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz in der vom 1. April 1910 ab gültigen Fassung. Von Landrichter Dr. Schlegelberger. 1910. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

**72. Stellenvermittlergesetz.**

Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 mit allen Preussischen Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. J. Hoffmann. 4. Auflage. 1910. Geb. M. 8, postfrei M. 8,10.

**73. Rechtsanwalt-Gebührenordnung.**

Die Gebühren der Rechtsanwälte im Reich und in Preußen und die landesgesetzlichen Vorschriften vom 21. März 1910. Textausgabe mit Anmerk. von J. Becker, Geh. Rechnungsrat. 1910. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

**74. Baustichliniengesetz.**

Das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ort-

## **Carl Heymanns Verlag, Berlin M. 8**

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

---

schaften. Vom 2. Juli 1875. Erläutert von Dr. W. Sarau, Stadtrat in Cassel. 1911. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

### **75. Reichszuwachststeuergesetz.**

Das Zuwachststeuergesetz vom 14. Februar 1911, mit Erläuterungen und Beispielen von Stadtrat a. D. Dr. W. Goldt. 2. Aufl. 1911. Geb. M. 8, postfrei M. 8,10.

### **76. Beamten-Gastpflichtgesetz.**

Die Beamten-Gastpflicht im Reiche und in den Bundesstaaten. Erläutert von Dr. jur. et rer. pol. W. Krüner, Konfistorialrat in Berlin. 1911. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

### **77. Enteignungsgesetz.**

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Erläutert von Beigeordneten Dr. Paul Hopsf. 1911. Geb. M. 8, postfrei M. 8,10.

### **78. Zweckverbandsgesetze.**

Gemein-Preussisches Zweckverbandsgesetz und Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911. Erläutert von Justizrat Dr. R. Friedrichs, Rechtsanwalt-Düsseldorf. 1912. Geb. M. 8, postfrei M. 8,10.

### **79. Feuerbestattungsgesetz.**

Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911. Erläutert von Dr. W. Pinzger, Landrichter. 1912. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

### **80. Angestelltenversicherungsgesetz.**

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erläutert von Dr. P. Brunn, Landesrat. Vierte vermehrte Auflage. 1913. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

### **81. Postcheckgesetz.**

Das Postcheckgesetz, erläutert von Dr. Max Trimborn, Rechtsanwalt. 1914. Geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

### **82. Verunstaltungsgesetz.**

Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907. Erläutert von Dr. jur. Otto Loening, Amtsrichter und Dozent. 1912. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

### **83. Hausarbeitsgesetz.**

Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 und Ausführungsanweisung vom 16. März 1912. Erläutert von E. Schmidt, Gewerberat in Berlin. 1912. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

### **84. Feld- und Forstschutzgesetze.**

Die Feld- und Forstschutzgesetze bearbeitet von G. Rasch, Kammergerichtsrat 1914. Geb. M. 8, postfrei M. 8,20.

### **85. Hinterlegungsordnung.**

Preussische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 nebst Ausführungsvorschriften und Übergangsbestimmungen. Mit Anmerkungen und einer Übersicht über das Hinterlegungsweisen in den andern deutschen Bundesstaaten herausgegeben von Siegfried Gless, Rechtsanwalt beim Kammergericht. 1914. Geb. M. 3, postfrei M. 3,20.

### **86. Fischereigesetz.**

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916, erläutert von Dr. H. Delius, Kammergerichtsrat und Geh. Justizrat. 1916. Geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

## ~ Heymanns Sammlung von Gesetzestexten ~

---

- Nr. 1. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Mai 1909 . 20 Pf.
- Nr. 2. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909 . 20 Pf.
- Nr. 3. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. Juni 1909 20 Pf.
- Nr. 4/5. Preussisches Stempelsteuergesetz. In der Fassung vom 30. Juni 1909 . 40 Pf.
- Nr. 6/7. Weingesez. Vom 7. April 1909 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1909 . . . . . 40 Pf.
- Nr 8. Gesetz betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer. Vom 16. Juni 1909 nebst Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1909  
20 Pf.
- Nr 9. Gewerbegerichtsesez. Vom 29. September 1901 . . . . . 20 Pf.
- Nr 10. Kaufmannsgerichtsesez. Vom 6. Juli 1904 . . . . . 20 Pf.
- Nr 11. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Februar 1910 20 Pf.
- Nr 12. Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 11. Oktober 1909 . . . . . 20 Pf.
- Nr 13. Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Vom 25. Mai 1910 . . . . . 20 Pf.
- Nr 14. Stellenvermittlergesez. Vom 2. Juni 1910 . . . . . 20 Pf.
- Nr 15. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Vom

## ~ Heymanns Sammlung von Gesetztexten ~

---

9. Juli 1910, vom 5. April 1911 und vom 28. Juni 1911 . . . . . 20 Bf.
- Nr. 16/17. Das preussische Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Ärzte in der vom 1. Oktober 1910 an geltenden Fassung. Vom 25. Juli 1910 40 Bf.
- Nr. 18. Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911. Mit einer Einleitung 20 Bf.
- Nr. 19/20. Zuwachssteuer - Ausführungsbestimmungen. Vom 27. März 1911. 40 Bf.
- Nr. 21. Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 nebst Verordnung vom 24. Mai 1911 . . . . . 20 Bf.
- Nr. 22. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. I.: Gemeinsame Vorschriften 20 Bf.
- Nr. 23/24. II.: Krankenversicherung . 40 Bf.
- Nr. 25/26. III.: Unfallversicherung . 40 Bf.
- Nr. 27. IV.: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung . . . . . 20 Bf.
- Nr. 28/29. V. und VI.: Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten, Verfahren und Einführungsgesetz . . . . . 40 Bf.
- Nr. 30. Gesetz betr. die Feuerbestattung in Preußen. Vom 14. September 1911 nebst Ausführungsanweisung vom 29. September 1911 . . . . . 20 Bf.
- Nr. 31/33. Eichordnung für das Deutsche Reich. Vom 8. November 1911 . . . . . 60 Bf.
- Nr. 34/36. Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. Dezember 1911 . . . . . 60 Bf.

